Ter. is. Thibaut

193 n

<366125573100l0

S

<366125573100l0

Bayer. Staatsbibliothek

^

Juristische Encyclopädie und Methodologie

zum

eignen Studio für Anfänger,

und

zum Gebrauch academischer Vorlesungen

entworfen

von

Anton Friedrich Justus Thibaut,

D. d. R.

Adjunct der Juristenfacultät, und außerordentlichen Beysitzer des Spruchcollegii in Kiel.

Altona,

bey Johann Friedrich Hammerich.

1797.

264. 8

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Sieht man auf die Zahl der juristischen Encyclopädien, welche wir besitzen, so könnte es freylich ein gewagtes Unternehmen scheinen, mit einer neuen Schrift dieser Art hervortreten zu wollen. Allein, wem ist es unbekannt, daß beynah jedes unsrer Compendien nach einem eignen Plan gearbeitet ist, und daß sogar über den bloßen Begriff der Encyclopädie äußerst wenig Schriftsteller auch nur im Wesentlichen mit einander übereinstimmen? Es können daher immerhin noch manche neue Versuche gemacht werden, ohne daß dies grade so viel hieße, als, man glaube das (gleichbetitelte) Werk dieses oder jenen berühmten

Schriftstellers durch seine Arbeit übertroffen zu haben.

Nicht der Stoff allein, sondern mehr die Form, die Darstellung des Ganzen, die natürliche Verbindung der einzelnen Theile, sind in der Encyclopädie das Wichtigste. Eben deswegen muß es aber auch jedem Lehrer freystehen, sich nach seiner eignen Vorstellungsart einen Leitfaden zu entwerfen: denn nichts ist in der That peinlicher und unnatürlicher, als da, wo die Form das Wesen ausmacht, das Lehrbuch eines Andern, mit dessen Darstellungsart man sich nicht vertragen kann, zum Grunde zu legen, und sich selbst und dem Zuhörer durch fortwährendes Polemisiren die ganze Arbeit zu verleiden.

Fast alle unsre juristischen Encyclopädien und Methodologien sind Lehrbücher für den academischen Unterricht, und können ohne diesen nicht gehörig verstanden werden. Vortreflich wäre es, wenn wir ein Werk besäßen, woraus sich der Anfänger allein durch eignes Studium eine Uebersicht der ganzen Rechtswissenschaft erwerben könnte. Es ist durchaus nothwendig, daß jeder vor dem Anfange des academischen Cursus sich prüfe,

ob

ob die Rechtswissenschaft seinen Neigungen und Fähigkeiten angemessen sey. Wie wenig können zurückgehen, wenn sie einmal auf der Academie sind, und wie mancher würde einige Jahre länger auf den niedern Schulen zubringen, wenn er wüßte, welche Vorkenntnisse der academische Unterricht voraussetzt? Auch ist bey der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht jeder im Stande, die Vorlesungen über die Encyclopädie überhaupt, oder gleich im ersten halben Jahre zu besuchen. Mithin wäre ein in sich verständliches Lehrbuch, wie das vorliegende, nach der Absicht des Verfassers, seyn soll, auf allen Fall keine überflüssige und verwerfliche Arbeit.

Alle diese Gründe mögen vorläufig zur Entschuldigung oder Rechtfertigung dieses Versuchs dienen. Es versteht sich, daß über den innern Werth desselben, dessen Beurtheilung Andern überlassen bleibt, dadurch allein noch nichts entschieden ist.

Was die Encyclopädie sey, und seyn solle? ist schwer zu bestimmen. Nach dem herrschenden Sprachgebrauch wird die Encyclopädie einer Wissenschaft von der Wissenschaft selbst dadurch un-

terschieden, daß sie weniger Stoff als diese enthalten soll; aber das ist auch alles, was sich im Allgemeinen über das Wesen jener sagen läßt. Sollen die Erfordernisse einer Encyclopädie näher angegeben werden, so hängt alles von dem Zweck derselben ab. Ist dieser einmal festgestellt, so giebt es außer demselben keinen andern Maßstab der Güte einer Arbeit.

Allein welches ist der Zweck der juristischen Encyclopädie? Lassen sich nicht viele gute, vernünftige Absichten denken? und wie läßt es sich ausmachen, daß dieser Zweck der Beste unter allen, daß er derjenige sey, dem die übrigen, so fern sie nicht damit vereinigt werden können, grade zu aufgeopfert werden müssen? — Vielleicht führen folgende Bemerkungen näher zur Beantwortung dieser Fragen.

Das erste Gesetz der Wissenschaft ist: Verbindung gemeinschaftlicher Grundsätze und Gattungsbegriffe zu einem Ganzen; abgesonderte Entwickelung aller, nicht ausschließlich Einer einzelnen Wissenschaft, angehörenden Begriffe. Sollen daher die juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften systematisch vorgetragen werden: so ist

vor

vor allen Dingen eine allgemeine Einleitung vorzuschicken, welche das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Haupttheile bestimmt, die Begriffe derselben entwickelt, und jeder Wissenschaft ihren bestimmten Platz anweiset. Ohne eine solche Vorbereitungswissenschaft läßt sich keine vernünftige Lehrart möglich machen, und also ist nicht blos die Nützlichkeit, sondern im eigentlichen Verstande die Nothwendigkeit der sogenannten äußeren Encyclopädie außer allem Zweifel.

Beynah jede einzelne Wissenschaft muß auf eine eigne Art studiert werden; aber immer bleiben noch eine große Menge von Vorschriften übrig, welche sich auf das Studium aller Wissenschaften anwenden lassen; theils allgemeine Regeln über die Studiermethode überhaupt, theils besondere über die Ordnung, in welcher die einzelnen Wissenschaften zu erlernen sind. Beyde Arten der Vorschriften gehören nicht für den Lehrer dieser oder jener Haupt- oder Hülfswissenschaft, sondern müssen, als eine unentbehrliche Vorbereitung für den Anfänger, gleichfalls abgesondert entwickelt werden. Es läßt sich daher eben so wenig etwas

gegen die Nothwendigkeit der Methodologie in engerer Bedeutung einwenden.

Die äußere Encyclopädie ist eine Vorbereitungswissenschaft der Methodologie; aber sie liefert nicht alle zur Verständlichkeit der letzten nothwendigen Vordersätze. Nicht der Begriff einer besondern Wissenschaft, sondern die Art und Weise, wie derselbe theils in wissenschaftlichen Werken, theils bey dem mündlichen academischen Unterricht behandelt ist und wird, geben den Stoff an die Hand, dessen der Lehrer der Methodologie zur Erläuterung und Versinnlichung seiner Vorschriften bedarf. Allein diese Darstellung der Methode zu lehren läßt sich wiederum nicht gehörig begreiflich machen, wenn nicht zugleich aus dem Umfange und der besondern Beschaffenheit der Wissenschaft, und der Quellen, aus denen sie geschöpft ist, die Gründe und Eigenschaften des herrschenden Lehrvortrags dargethan werden. Geschieht dies, so ist der Nutzen zwiefach; die Vorschriften über die Studiermethode werden anschaulich und fruchtbar werden, und, was beynah noch wichtiger ist, der Anfänger wird den Umfang, den Reichthum und die Schwierigkeiten der

einzelnen Wissenschaften kennen, und eben dadurch bey Zeiten einsehen lernen, was dazu gehört, sich zu einem gründlichen Rechtsgelehrten zu bilden. — Die Vorschriften über die Methode zu lernen, und die Darstellung der Methode zu lehren, würden zusammen am schicklichsten mit dem Namen der Methodologie überhaupt zu belegen seyn. Das Uebrige müßte alsdann unter der Benennung der Encyclopädie überhaupt begriffen werden.

Nach diesen Vordersätzen ist die Encyclopädie weder ausschließlich die äußere, noch die äußere und innere zugleich. Das Detail der Wissenschaften gehört nur in so fern in das Gebiet derselben, als daraus der wissenschaftliche Zustand der einzelnen Hauptfächer, die Gründe der gangbaren Lehrart, die Weitläuftigkeit, die Schwierigkeiten und die merkwürdigsten Eigenheiten jedes besondern Rechtstheils abgeleitet werden müssen. Was nicht zu diesem Endzweck führt, hat in dieser Eigenschaft für die Encyclopädie, als eine vorbereitende Wissenschaft, keinen bedeutenden Nutzen.

Allein könnte man einwenden, ist denn nicht die innere Encyclopädie in ihrem ganzen Umfange dem Anfänger äußerst brauchbar, und was verhin-

dert uns, das Allgemeine mit dem Besondern zu verbinden? — Die verneinende Beantwortung dieser Fragen läßt sich freylich nicht auf unumstößlich gewisse Grundsätze bauen; aber der Beweis kann, wie mir scheint, sehr gut durch Wahrscheinlichkeiten geführt werden, und mehr bedarf es nicht, sobald man nur zugiebt, daß das Nothwendige dem Nützlichen nachzusetzen ist, und daß der academische Unterricht nicht jede gedenkbare Lücke ausfüllen soll, wenn es unleugbar ist, daß der Anfänger keinen Gewinn daraus zieht.

Daß eine solche Wissenschaft, wie die bisher beschriebene, dem Anfänger ein nothwendiges unentbehrliches Hülfsmittel sey, wird Niemand bezweifeln. Könnte man unter diesem Titel noch mehr, als das Angegebene, vortragen; so möchte dies vielleicht recht nützlich seyn; aber vor allen Dingen frägt es sich, ob die Encyclopädie nicht eben dadurch aufhören würde, das zu seyn, was sie seyn soll, eine sogenannte Hauptwissenschaft, die höchstens in einer ganzen Vorlesung (wöchentlich 4 = 6 Stunden) vorzutragen ist? Nach meiner Ueberzeugung ist diese Frage schlechtweg

weg zu bejahen. Man versuche es nur, die Begriffe der Hauptwissenschaften scharf und deutlich zu entwickeln; das gegenseitige Verhältniß, den Umfang und die Wichtigkeit derselben so viel als möglich in das helleste Licht zu setzen; verständliche und fruchtbare Belehrungen über die Studiermethode zu geben, kurz! man erschöpfe alles dasjenige, was dem Anfänger das Unentbehrlichste ist: alsdann wird sich schon von selbst ergeben, daß an tieferes Eindringen in das Detail gar nicht gedacht werden kann. Soll das letzte demungeachtet geschehen, so muß nothwendig die äußere über der inneren Encyclopädie verabsäumt werden. Man wird den Begriff des Staatsrechts dahin gestellt seyn lassen, um desto mehr von der Kaiserkrönung sprechen zu können; von rebus mancipi und nec mancipi handeln, ohne sich auf den Begriff des deutschen Privatrechts einzulassen; mit einem Wort! alsdann ist der ungebundensten Willkühr Thür und Thor geöffnet. Und wen könnte eine solche Methode belehren oder auch nur interessiren? Nicht einmal Leute von mittelmäßigen Talenten werden dabey ausdauren, und wenn sich die oberflächlichen Köpfe daran vergnügen, so ist die Ehre

re des Lehrers gewiß so klein, daß er sich billig derselben schämen sollte.

Indeß, einen Augenblick zugegeben, daß die innere Encyclopädie ohne Beeinträchtigung der äußern vorgetragen werden könnte: ist denn der Nutzen der ersten wirklich so bedeutend, als es gewöhnlich behauptet wird? Darf ich meiner eignen Erfahrung trauen, so ist dies keinesweges der Fall. Die innere Encyclopädie ist ihrer Natur nach nichts weiter, als ein Geripp der Wissenschaft, vortrefflich für den Kenner des Details, indem durch einen kurzgefaßten Satz eine ganze schlummernde Gedankenreihe hervorgerufen werden kann; aber ohne Geist und Leben für den Anfänger, welcher keine einzige begleitende Vorstellung an das Gegebene anheften, schlechterdings nicht errathen kann, daß dieser oder jene Satz für eine ganze Lehre im höchsten Grade fruchtbar und folgenreich ist. Der Lehrer wird hier gar zu leicht durch sein eignes Wissen getäuscht. Ihm ist alles inhaltsreich, einleuchtend und lebendig, was dem Anfänger mager, unbedeutend und leblos scheint. Dieser füllt blos sein Gedächtniß, wo jener, in der Meynung zu belehren, nur seine

eig=

eignen Begriffe ordnet und schärft. Der Gewinn ist auf allen Fall überwiegend auf der Seite des Unterrichtenden, wie das Vergnügen auf der Seite des Erzählers, welcher das Detail einer Landschaft ausmahlt, die Niemand außer ihm mit Augen gesehen hat.

Grade diese natürliche Täuschung, dieses Unvermögen des Lehrers, sich lebendig in die Jahre der Unwissenheit zurück zu versetzen, scheint mir eine der Hauptursachen zu seyn, warum die innere Encyclopädie (die, auf das Formale der Wissenschaft gesehen, im Grunde gar nicht einmal eine vorhandene Lücke ausfüllt) in den neueren Zeiten so viel Bearbeiter gefunden hat. Einige haben trockne Auszüge aus den hauptsächlichsten Wissenschaften geliefert; Andre setzen an deren Stelle philosophische Raisonnements, pragmatische Winke, Andeutungen, Beobachtungen, Urtheile über den Geist der Gesetze u. d. m. (referirende und raisonnirende Encyclopädien). Manche dieser Werke sind unstreitig mit vielem Geist und Scharfsinn geschrieben; aber ob zweckmäßig? schwerlich möchte dies unbedingt zugegeben werden können. Der Bearbeiter der Encyclopädie sollte sich nichts

so

so sehr zur Pflicht machen, als das Bestreben, sich zu den Fähigkeiten des Anfängers herabzulassen; alle ihm selbst alltäglich gewordenen Erfahrungen in sich hervorzurufen; und auch das Gemeine, unbedeutend Scheinende blos der Zweckmäßigkeit wegen zu sagen. Der platte Rath: übe dich im Geschwindschreiben, ist zu seiner Zeit unendlich wichtiger, als eine tiefsinnige Deduction des Eigenthumsrechts aus diesem oder jenem (doch einstweilen zu erbittenden) Grundsatz. Mit dem vornehmen Ton und einer gewissen prätiösen Darstellungsart richtet sich anfänglich nichts wesentliches aus. Das Publicum wird freylich dadurch belehrt, daß man auch seinen eignen Gedanken zu denken verstehe; aber der Anfänger wird betäubt, und mit dunkeln ihm völlig unfruchtbaren Begriffen angefüllt.

Nach diesen Grundsätzen ist die vorliegende Schrift ausgearbeitet. Der Verfasser derselben ist sorgfältig bemüht gewesen, sich nicht durch einen falschen Widerwillen gegen das Gemeine zu einer unverständlichen Schreibart verleiten zu lassen; die guten Köpfe nicht durch seichte, schwankende, hingeworfene Sätze, und die mittelmäßigen

nicht

nicht durch eine zwecklose Gründlichkeit von sich abzuschrecken. Das Ganze ist blos historisch, daher denn auch fast kein einziger Satz aus eigentlich philosophischen Gründen abgeleitet ist. Die tägliche Erfahrung beweist zur Gnüge, wie wenig bey einer gesuchten Gründlichkeit herauskommt. Der Begriff, den der gemeine Verstand vom Eigenthum hat, ist für die Encyclopädie hinlänglich. Man deducire dieses Recht aus dem reinen Ich, oder der geoffenbarten Religion: der Gewinn ist für den Anfänger gleich: Er lernt neue Terminologien und Formeln kennen; aber seine Begriffe werden weder an Klarheit noch Deutlichkeit zunehmen. Nur das, was sich auf der Vorstellungsart des gemeinen Verstandes aufbauen läßt, gehört, wenn es nöthig ist, für die Encyclopädie. Das Uebrige muß andern Wissenschaften überlassen bleiben.

Sollte diese Schrift einen öffentlichen Beurtheiler finden, so hätte ich nur Eine Bitte an denselben, nämlich: das Ganze zu lesen; nicht, wie es sonst wohl geschehen kann, aus einem herausgerissenen Theil auf das Ganze zu schließen. Neues, merkwürdiges, den Rechtsgelehrten unterrichtendes

des darf sich hier nichts oder nur wenig finden. Wenn nur die Darstellung faßlich und natürlich ist; wenn ich es nur vermieden habe, die Materien nach den Namen zu ordnen und auf Einen Haufen zusammen zu tragen; wenn ich nur so glücklich gewesen bin, meines Gegenstandes Meister zu werden, und der Stoff, nicht wie er in den einzelnen Wissenschaften bearbeitet liegt, sondern nach dem Gesetz der Verständlichkeit, so zu handhaben, zu zerschneiden und zusammen zu fügen, daß kein Vordersatz auf einen Nachsatz gebauet ist: alsdann will ich gern aller andern Ehre entsagen, und selbst hin und wieder mich meines Irrthums im Detail beschuldigen lassen.

Die stellenweise Ausführlichkeit dieser Schrift muß aus den oben angegebenen Gründen erklärt werden. Wo es möglich und nicht grade zu nothwendig war, habe ich mich kurz gefaßt, oft auch war ich dazu gezwungen. Zum academischen Unterricht wird, nach meiner Einsicht, das Buch durch jene Ausführlichkeit keineswegs unbrauchbar gemacht. Zusätze lassen sich allenthalben anbringen, und ein geschickter Lehrer, welcher es versteht, einen Gegenstand von vielen Seiten dar-

darzustellen, wird selbst daraus Gewinn zu ziehen wissen. Die skelettirten Compendien scheinen mir, bey dem unleugbaren Nutzen der Vorbereitungen, ganz und gar unzweckmäßig zu seyn. Umständlichkeit schadet Niemand, am wenigsten dem Anfänger, für den ohnehin der mündliche Unterricht zuerst so viele Unbequemlichkeiten und Nachtheile hat.

Was die Litteratur betrifft, so habe ich nur die Hauptschriften über ganze Wissenschaften angegeben. Die einzelnen, mir wichtigscheinenden Abhandlungen über besondere Materien führe ich bey dem mündlichen Vortrage an. Beydes wird bekanntlich von verschiedenen Schriftstellern als unnütz angesehen; indeß kann ich mich nicht davon überzeugen. Schaden hat auf allen Fall noch wohl Niemand davon gehabt.

Da ich sehr weit von dem Druckort entfernt wohne, und nicht selbst die Correctur besorgt habe: so können die eingeschlichenen Druckfehler nicht auf meine Rechnung gesetzt werden. Kleine Mängel, die ihren Grund darin haben, daß ich gezwungen war, während des Schreibens die einzelnen Hefte zum Druck abzuschicken, möchten

wohl ebenfalls billigen Anspruch auf Verzeihung machen dürfen. Wer selbst eine ganze Wissenschaft durchgearbeitet hat, weiß es gewiß, daß man, der Plan mag auch noch so genau vorher entworfen seyn, doch immer noch während des Ausarbeitens rückwärts etwas zu verbessern, hier oder dort eine Stelle einzurücken oder zu versetzen findet. Das decimum prematur in annum ist daher allerdings eine goldene Regel; wenn sich nur das Gute stets mit Zeit und Umständen verein[illegible]

Inhaltsanzeige.

Einleitung. §. 1 : 12.

Encyclopädie. §. 13 : 162.

I. Hauptwissenschaften. §. 13 : 131.

A. Naturrecht. §. 13 : 29.

B. Positives Recht. §. 30 : 131.

A. Inhalt und Theile der in Deutschland gel-
tenden Rechte. §. 30 : 87.

1. Staatsrecht. §. 33 : 43.

2. Privatrecht. §. 44 : 63.

a. Allgemeines. §. 46.

b. Besonderes. §. 47 : 63.

a. Lehnrecht. §. 47 : 51.

b. Kirchenrecht. §. 52 : 63.

3. Regierungsrecht. §. 64 : 84.

a. Inneres. §. 66 : 83.

a. Criminalrecht. §. 66 : 69.

b. Finanz : und Cameralrecht. §. 70 : 73.

c. Civilproceß. §. 74 : 80.

d. Polizeyrecht. §. 81 : 83.

b. Aeußeres. §. 84.

4. Völkerrecht. §. 85 : 87.

B. Aeußere Beschaffenheit der in Deutschland geltenden Rechte. §. 88 : 131.

1. Quellen des Privat: und Regierungsrechts. §. 89 : 123.

a. Gemeine und allgemeine Quellen des Privat: und Regierungsrechts. §. 92 : 103.

b. Particulaire und allgemeine Quellen des Privat: und Regierungsrechts. §. 104.

a. Quellen des besonderen in Deutschland geltenden Privatrechts. §. 105 : 116.

a. Quellen des Lehnrechts. §. 105 : 107.

b. des Kirchenrechts. §. 108 : 116.

d. Quellen der einzelnen Gattungen des Regierungsrechts. §. 117 : 123.

a. des Criminalrechts. §. 117.

b. des Finanz : und Cameralrechts. §. 118.

c. des Civilprocesses. §. 119 : 120.

d. des Polizeyrechts. §. 121 : 122.

2. Quellen des Staats: und Völkerrechts.

a. Quellen des Staatsrechts. §. 124 bis 130.

b. des Völkerrechts. §. 131.

II. Hülfswissenschaften. §. 133 : 162.

A. Theoretische Hülfswissenschaften. §. 134 : 150.

A. Theoretische Vorbereitungswissenschaften. §. 134 : 147.

B. Theoretische Hülfswissenschaften in engerem Sinn. §. 148 : 150.

B. Practische Hülfswissenschaften. §. 151 : 162.

Methodologie. §. 163 : 286.

I. Methode das Recht zu lehren. §. 164 : 218.

A. Hauptwissenschaften des positiven Rechts. §. 169 : 200.

A. Privatrecht. §. 169 : 187.

1. Ueber das gemeine und allgemeine in Deutschland geltende Privatrecht. §. 169 : 179.

a. Römisches Recht. §. 169 : 176.

b. Deutsches Privatrecht. §. 177 : 179.

2. Ueber das particulaire allgemeine Privatrecht. §. 180 : 181.

3. Ueber das besondere Privatrecht. §. 182 : 187.

a. Lehnrecht. §. 182 : 183.

b. Kirchenrecht. §. 184 : 187.

B. Regierungsrecht. §. 188 : 195.

1. Criminalrecht. §. 188 : 189.

2. Finanz: und Cameralrecht. §. 190.

3. Polizeyrecht. §. 191.

4. Civilprozeß. §. 192 : 195.

C. Staatsrecht. §. 196 : 198.

D. Völkerrecht. §. 199 : 200.

B. Hülfswissenschaften. §. 201 : 218.

A. Theoretische Vorbereitungswissenschaften. §. 201 : 208.

B. Hülfswissenschaften in engerer Bedeutung. §. 209.

C. Practische Hülfswissenschaften. §. 210 bis 218.

II. Methode das Recht zu lernen. §. 219 : 286.

A. Ueber die Kenntnisse, welche man vor dem Anfange der academischen Studien erworben haben muß. §. 220 : 224.

B. Ueber die Art und Weise, auf Academien zu studieren. §. 225 : 276.

A. Ordnung, worin die einzelnen Vorlesungen zu hören. §. 227 : 248.

B. Allgemeine Bemerkungen und Vorschläge in Ansehung der academischen Studien überhaupt. §. 249 : 276.

C. Ueber das Studium der Rechtswissenschaft nach geendigtem academischen Cursus. §. 277 : 286.

Ein-

I.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Begriff einer Wissenschaft überhaupt.

Eine Wissenschaft in allgemeinster Bedeutung ist alsdann vorhanden, wenn mehrere Begriffe in systematischer Ordnung unter einem gemeinschaftlichen höheren Gattungsbegriff zusammengefaßt sind. Wo die systematische Ordnung (d. h. die Zurückführung auf Arten und Gattungen) und die Zusammenfassung unter einem höchsten Begriff fehlt, findet keine Wissenschaft Statt. Die Geschichte gehört daher auch nicht in eigentlichem Verstande, und für sich genommen, zu den Wissenschaften, da in ihr eine systematische Ordnung völlig undenkbar ist. In engerer Bedeutung versteht man unter einer Wissenschaft einen Inbegriff systematisch geordneter Sätze, deren wissen-

schaftliche Verbindung durch die **Unterordnung** derselben unter einen gemeinschaftlichen höheren Grundsatz entstanden ist, und deren Wahrheit zuletzt auf der Wahrheit des gemeinschaftlichen höheren Grundsatzes beruhet.

Wissenschaft in objectiver und subjectiver Bedeutung.

§. 2.

Haupt- und Hülfswissenschaften.

Da es nicht Einen, sondern viele höhere Gattungsbegriffe und Grundsätze giebt: so lassen sich eben so viele Wissenschaften denken, als solche höhere Gattungsbegriffe und Grundsätze vorhanden sind. Diese einzelnen Wissenschaften können wohl als für sich bestehend gedacht, aber oft nicht einzeln, und nur durch Beyhülfe anderer Wissenschaften gründlich eingesehen und verstanden werden. Die Wissenschaft, deren Erlernung eigentlich und zunächst von Jemand bezweckt wird, heißt in dieser Rücksicht **Hauptwissenschaft**; die übrigen hingegen, deren Kenntniß nur zu diesem Endzweck erforderlich ist, werden in so fern **Hülfswissenschaften** genannt. Die letzten werden wieder in **Vorkenntnisse**, oder **Vorbereitungswissenschaften**, und **Hülfswissenschaften in engerer Bedeutung** eingetheilt, je nachdem die Erlernung

derselben der Erlernung der Hauptwissenschaft vorhergehen, oder zugleich mit dieser, oder erst nach Vollendung derselben betrieben werden muß oder kann.

§. 3.

Encyclopädie und Methodologie.

Die höheren Gattungsbegriffe und Grundsätze können eben so, wie die niedrigsten, auf höhere Begriffe zurückgeführt, oder aus höheren Grundsätzen abgeleitet werden, diese aus noch höheren u. s. w. Eine Wissenschaft besteht daher nicht immer aus Einer Wissenschaft, sondern oft aus mehreren und vielen, die nur deswegen unter dem Namen Einer Wissenschaft begriffen sind, weil die, ihnen gemeinschaftlichen, Merkmaale sich wieder in Einem Begriff vereinigen lassen. Da die untergeordneten Theile einer Wissenschaft durch die höheren bestimmt, und nur durch diese verständlich werden: so hängt die glückliche und gründliche Erlernung einer ganzen Wissenschaft einzig von der guten Ordnung ab, in welcher man die einzelnen Haupt- und Untergattungen derselben auf einander folgen läßt. Ein Inbegriff von solchen Grundsätzen, welche Vorschriften über die Art und die Ordnung, in welcher die einzelnen Theile einer Wissenschaft gelernt werden sollen, heißt Methodologie für Anfänger. Nur selbst gedachte, gründliche Ueberzeugungen sind

fruchtbar, und eine auf Glauben anzunehmende Methodologie, welche blos in einer trocknen Herzählung der einzelnen Hauptttheile einer Wissenschaft, und unbewiesenen Vorschriften über die bey ihrer Erlernung zu befolgende Ordnung besteht, wird und kann für einen denkenden Kopf unmöglich befriedigend und lehrreich seyn. Es muß daher der Methodologie eine kurze Darstellung der Wissenschaft selbst vorangehen. Diese Darstellung der einzelnen Hauptttheile einer Wissenschaft, ihres Zusammenhangs, und ihres wechselseitigen Einflusses auf einander, in so weit die Gründlichkeit der Methodologie auf ihr beruht, nennen wir **Encyclopädie für Anfänger.**

§. 4.

Allgemeine und besondere Encyclopädien.

So wie es eine allgemeine Encyclopädie aller Wissenschaften giebt; so lassen sich auch eigene Encyclopädien besonderer Wissenschaften denken. Z. B. der Philosophie, Mathematik, Medizin, Theologie, der Rechtswissenschaft, und zwar entweder der Rechtswissenschaft überhaupt oder der eines besonderen Volkes, der Engländer, der Franzosen, der Deutschen u. s. w. Da die letzte der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung ist: so wird es vor allen Dingen darauf an-

kom-

kommen, den Begriff derselben bestimmt und deutlich zu entwickeln.

Ueber den Begriff einer Encyclopädie überhaupt, und der juristischen Encyclopädie, kann man, um die verschiedenen Gesichtspunkte kennen zu lernen, nachsehen: d'Alembert discours préliminaire de l'encyclopédie (in dessen melanges de litterature, d'histoire et de philosophie, 1r Th.) Reitemeiers Vorrede zu dessen Encyclopädie. G. Hugo civilistisches Magazin, 1r B. 3. H. S. 384. fgg. M. W. T. Krug Abhandlung über den Begriff einer Encyclopädie, (als Anhang zu dessen Abhandlung: über den Zusammenhang der Wissenschaften unter sich ꝛc. Jena und Leipzig 1795. 8.)

§. 5.

Gesetz, Recht, Verbindlichkeit.

Ungeachtet der Mensch frey ist, und als solcher sich nach Willkühr zum Handeln bestimmen kann: so ist er dennoch, als vernünftiges Wesen, genöthigt, sich eine letzte Bestimmung zuzuschreiben, und mit dieser seine freyen Handlungen unbedingt in Uebereinstimmung zu setzen. Das Vermögen, wodurch ihm jene letzte Bestimmung vorgezeichnet wird, heißt **practische Vernunft.** Eine freye Handlung, welche durch die Vernunft weder geboten noch erlaubt ist, kann zwar wohl durch die Freyheit wirklich gemacht werden,

und in dieser Rücksicht dem Willen **physisch möglich** seyn: da sie aber durch die Vernunft weder zugelassen noch geboten, und also der Grund ihrer Möglichkeit nicht in der Vernunft zu finden ist: so ist sie in diesem Betracht **moralisch unmöglich**, d. i. in Beziehung auf die Vernunft widersprechend.

Eine solche Handlung, deren Möglichkeit nicht durch die Vernunft begründet ist, heißt **unrechtmäßig**. Wird hingegen eine Handlung durch die Vernunft geboten oder erlaubt, mithin vermittelst derselben möglich gemacht: so heißt sie **rechtmäßig**. Der Ausspruch der Vernunft, wodurch die Möglichkeit einer Handlung begründet wird, heißt Gesetz oder **das Recht**; hingegen das, der Freyheit dadurch eingeräumte Vermögen zu handeln, **ein Recht** im ursprünglichen Sinne des Wortes.

Die Vernunft gebietet entweder ein Thun oder lassen, (eine positive oder negative Handlung) oder sie erklärt eine Handlung blos für nicht widersprechend, ohne zugleich dem Willen die Vollbringung derselben nothwendig zu machen. Im ersten Fall entsteht für den Willen eine moralische Nothwendigkeit zu handeln, d. h. die Freyheit würde durch Nichthandeln mit der Vernunft in Widerstreit gerathen; im letzten eine moralische Möglichkeit, vermöge welcher der Freyheit das Thun oder Unterlassen gleich möglich, und folglich

der Willkühr des Handelnden überlassen ist. Jene moralische Nothwendigkeit wird **Pflicht**, oder **Verbindlichkeit**, diese Möglichkeit **Befugniß**, oder **ein Recht** in engerer Bedeutung, genannt.

Man muß die Ausdrücke **ein Recht**, und **das Recht** genau von einander zu unterscheiden lernen. Der Ausdruck: das Recht, bedeutet so viel, als ein Gesetz, oder einen Inbegriff von Gesetzen, z. B. das Deutsche, Preußische Recht; das Recht will, schreibt vor u. s. w. **Unter einem Rechte** im Gegentheil versteht man immer die, aus dem Gesetz entspringende Befugniß zu handeln, z. B. ich habe ein Recht, nach Willkühr meine Lebensweise einzurichten u. s. w. Es sind indeß auch hievon Abweichungen, so wie es überhaupt noch manche andre Nebenbedeutungen jener Wörter, besonders im allgemeinen Leben, giebt.

§. 6.

Begriff der Rechtswissenschaft in allgemeinster Bedeutung.

Die Rechtswissenschaft überhaupt, (die Wissenschaft des Rechts) ist ein, einem gemeinschaftlichen höheren Gattungsbegriff untergeordneter Inbegriff gesetzlicher Vorschriften. Ihr Inhalt sind die Gesetze selbst, und sie unterscheidet sich von diesen unmittelbar nur durch die systematische Form, in welcher sie jene darstellt.

§. 7.

Rechtswissenschaft in engerer und eigentlicher Bedeutung.

Jedem Rechte entspricht (correspondirt) eine Verbindlichkeit, d. h. alle Andere sind verpflichtet, das, was dem Berechtigten möglich ist, durch ihre Willkühr nicht unmöglich zu machen. Denn da die Vorschriften der Vernunft allgemein, mit sich selbst übereinstimmend, und für alle vernünftigen Wesen gleich verbindlich sind: so können sie auf der einen Seite nicht eben das wieder aufheben, was auf der andern Seite durch sie gesetzt worden ist. Es kann aber einem Rechte auf doppelte Weise eine Verbindlichkeit entsprechen. Denn entweder ist es zur Ausübung eines Rechtes hinreichend, wenn von Seiten anderer diese Ausübung nicht gehindert wird; oder es ist zugleich erforderlich, daß sie thätig zur Erreichung des Endzwecks des Berechtigten mitwirken. Im erste Fall, — und dies findet bey jedem Rechte Statt — entspricht dem Rechte eine negative allgemeine, in diesem eine positive besondere Verbindlichkeit. Ist nun der Berechtigte befugt, sich in der Ausübung seines Rechts durch unwiderstehlichen physischen Zwang zu schützen, und die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche seinem Rechte entsprechen, mit Gewalt zu fordern: so heißt ein solches Recht Zwangsrecht, und die wis-

wissenschaftliche Darstellung der Gesetze, welche Vorschriften über solche Rechte enthalten, Rechtswissenschaft in engerer Bedeutung. Nur von dieser wird in der Folge die Rede seyn. Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten, bey welchen kein Zwang Statt findet, gehören in die Moral, und müssen dort abgehandelt werden.

§. 8.

Naturrecht und positives Recht.

Das Zwangsrecht heißt **Naturrecht**, **Vernunftrecht**, oder **natürliches Zwangsrecht** in allgemeinster Bedeutung (ius naturae, ius naturae cogens), wenn es allein durch die Vernunft gegeben ist, und allein durch sie seine verbindliche Kraft erhalten hat; **positives** oder **bürgerliches Recht**, (ius positivum, ius civile), wenn die Gültigkeit desselben zunächst auf dem erklärten Willen eines dritten beruht, dessen Vorschriften von andern als Gesetze anerkannt werden. Da nur Eine Wahrheit, nur Eine Vernunft denkbar ist: so muß der Werth jedes positiven Rechtes vor dem Richterstuhl der Vernunft entschieden werden. Das Naturrecht reicht daher eben so weit, als die positiven Gesetze. Die erste Forderung, welche man an den Gesetzgeber machen kann, ist, daß er vernünftige Gesetze gebe. Das positive Recht sollte daher,

seinem Inhalte nach, nie von dem Naturrecht unterschieden seyn: Allein nicht immer ist es so in der Wirklichkeit. Der Ausdruck positives Recht hat daher zwey wesentlich verschiedene Bedeutungen. Im vernünftigen Sinn heißt es so viel, als, ein Inbegriff von Gesetzen, welche zwar an sich schon von der Vernunft gegeben, aber noch besonders durch einen Gesetzgeber bestätigt sind. In Rücksicht auf die Wirklichkeit hingegen, und im engeren Verstande, bedeutet es solche Gesetze, welche nicht durch die Vernunft gegeben oder gebilligt sind, sondern deren Daseyn und Gültigkeit allein auf der Willkühr und der physischen Gewalt eines Oberherrn beruht.

Die Rechtswissenschaft überhaupt, wenn man darunter so wohl das natürliche, als jedes positive Recht begreift, ist mithin zugleich eine Wissenschaft in allgemeiner und in engerer Bedeutung. (§. 1.)

§. 9.

Propädeutik des Natur- und positiven Rechtes.

Das Naturrecht ist nicht unter dem positiven, und das positive Recht, nicht unter dem natürlichen begriffen. Beyde sind, als Arten, einander beygeordnet, aber nicht untergeordnet, und stehen daher unmittelbar unter gemeinschaftlichen Grundsätzen und Gattungsbegriffen. Da es die wissenschaftliche Me-

thode nothwendig macht, die allgemeinen Lehren den besondern untergeordneten voranzuschicken, und beyde von einander zu trennen: so machen jene Grundsätze eine allgemeine, für sich bestehende Vorbereitungswissenschaft aus, welche man eine Einleitung in das Recht überhaupt, oder Propädeutik des Natur- und positiven Rechtes nennen kann.

§. 10.

Hauptgattungen der in Deutschland geltenden Rechte.

Da das Naturrecht in Deutschland nur dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die positiven Rechte willkührliche Verordnungen enthalten, hingegen wo die positiven Rechte schweigen, allenthalben von dem Richter befolgt werden muß: so ist zur Kenntniß unsrer gesammten Rechte die Kenntniß des Naturrechts durchaus unentbehrlich. Daher zerfällt die Wissenschaft der jetzt geltenden Rechte der Deutschen, in zwey Hauptgattungen; in die Wissenschaft des natürlichen Rechts, und die Wissenschaft der Gesetze, welche zunächst durch die in Deutschland anerkannte gesetzgebende Gewalt verbindliche Kraft erhalten haben, und noch jetzt als verbindlich angesehen werden.

§. 11.

§. 11.

Juristische Encyclopädie und Methodologie.

Es hat vielleicht nie ein Volk gegeben, dessen Rechtsverfassung verwickelter und mühsamer zu erlernen war, als die der Deutschen. Unsre Rechtswissenschaft besteht aus vielen mit einander verbundenen Theilen, zerfällt in eine Menge einzelner Hauptwissenschaften, und setzt so viel und mancherley Hülfs- und Nebenkenntnisse voraus, daß es schwer, ja fast unmöglich ist, das Ganze mit Einem Blick zu übersehen. Alle diese einzelnen Theile werden nicht in Einem Buche, oder Einer zusammenhängenden Vorlesung gelehrt, sondern, je nachdem sie wichtig, weitläuftig und verwickelt sind, in besondern Werken und Vorträgen abgehandelt. Eben deswegen ist für den, welcher die Nachtheile einer verkehrten Ordnung vermeiden will, eine vorläufige Einleitung in die Rechtswissenschaft (eine juristische Encyclopädie und Methodologie) durchaus unentbehrlich, und zwar ist besonders das Bedürfniß einer kurzen Uebersicht der ganzen Wissenschaft um so größer, da ein vernünftiger Mensch das Fach, welches er nicht kennt, kaum ohne eine gewisse Unlust treiben, und sich schwerlich mit Muth und Eifer einer Wissenschaft auf immer widmen kann, von welcher ihm unbekannt ist, ob es ihm zur Erlernung derselben

nicht

nicht vielleicht an Fähigkeiten, Kraft und Neigung gebricht.

Man hat über die juristische Encyclopädie und Methodologie sehr viel Bücher und Abhandlungen, von denen fast jedes nach einem eignen Plan ausgearbeitet ist. Es gehören hieher:

G. G. Leibnitz nova methodus discendae docendaeque iurisprudentiae. Francf. 1668. 12. und Hal. 1748. 8. auch im 4ten Bande der sämmtlichen von Dutens herausgegebenen Werke. (Enthält eigentlich mehr Vorschläge zur Verbesserung der Lehrmethode, als Anweisung zum Lernen.)

C. G. Buder collect. opuscula, de ratione et method. studior. iuris. Jen. 1724. 8.

J. J. Schmaußens Entwurf eines Collegii iuris praeparatorii. Göttingen 1737. 8. (S. G. Hugo Civilist. Magazin, 2. B. 3. Hft. S. 378. fgg.)

J. J. Mosers Anleitung zu dem Studio iuris junger Standes- und anderer Personen. Jen. 1743. 8.

H. C. B. de Senkenberg methodus iurisprudentiae. Francf. 1756. 8.

J. S. Pütters neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Götting. 1767. 8.

D. Nettelbladt praecognita iuris prudentiae positivae generalia, Hal. 1759. 8. Steht jetzt auch in dessen nova introductio in iurisprudentiam positivam Germanorum. Hal. 1778. 8.

A. F. Schotts Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Leipzig 1771. 8. und 1794. zuletzt von J. F. Rees daselbst herausgegeben.

R. G. Schwarz Erinnerungen an die, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit auf eine gründliche Art widmen wollen. Lüneburg 1778. 8.

J. F. Gildemeisters juristische Encyclopädie und Methodologie. Duisburg 1783. 8.

J. C. F. Mathäi Betrachtungen über das Studium der Rechtsgelehrsamkeit. Breslau 1771. 8.

J. F. Reitemeiers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Göttingen 1785. 8.

R. F. Terlinden Versuch einer Vorbereitung zu der heutigen positiven in Deutschland üblichen gemeinen Rechtsgelahrtheit. Münster und Osnabrück 1787. 8.

W. G. Tafingers Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Erlangen 1789. 8.

Desselben Versuch einer juristischen Methodologie. Tüb. 1796. 8.

J. C. F. Meister über das juristische Studium. Berlin und Stralf. 1780. 8.

T. Schmalz Encyclopädie des gemeinen Rechts. Königsb. 1790. 8.

G. Hugo Lehrbuch der juristischen Encyclopädie. Berlin 1792. 8.

C. C. Dabelow Einleitung in die deutsche positive Rechtswissenschaft. Halle 1793. 8.

M. F. Crusius Vorkenntnisse für Anfänger in der Rechtsgelahrtheit. Hannover 1795. 8.

E. L. A. Eisenhart die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften, nebst einer juristischen Methodologie. Helmstädt 1795. 8.

C. S. Zachariä Grundlinien einer wissenschaftlichen juristischen Encyclopädie. Leipzig 1795. 8.

G. Hufeland Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, 1r Theil. Jena 1796. 8.

Eine ganz kurze Uebersicht der Rechtswissenschaft findet man auch noch, z. B. in Sulzers kurzem Begriff aller Wissenschaften, Buhle's Grundzügen einer allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften, und andern ähnlichen Schriften.

§. 12.

Allgemeine Eintheilung der juristischen Encyclopädie.

Das Naturrecht und das positive Recht der Deutschen sind die beyden Hauptheile unsrer Wissenschaft, mithin der eigentliche Gegenstand derselben. Weil aber besonders das positive Recht durchaus nicht ohne andre Hülfswissenschaften verstanden werden kann, und

zur

zur gründlichen Erlernung desselben mannigfaltige andere Nebenkenntnisse unentbehrlich sind: so muß auf diese bey der folgenden Darstellung der Wissenschaften, ohne deren Kenntniß Niemand ein Rechtsgelehrter seyn kann, ebenfalls Rücksicht genommen werden. Die juristische Encyclopädie zerfällt sonach in zwey Hauptabtheilungen, deren erste eine allgemeine Uebersicht der juristischen Hauptwissenschaften, die andre eine kurze Darstellung der juristischen Hülfswissenschaften enthält.

II.

II.

Encyclopädie.

I. Hauptwissenschaften.

A. Naturrecht.

§. 13.

Jetziger Zustand des Naturrechts.

Ungeachtet diejenigen, welche das Daseyn einer Wissenschaft, die von ihnen Naturrecht genannt wird, im Allgemeinen darin übereinstimmen, daß es natürliche Zwangsrechte, in der oben angenommenen Bedeutung, gebe: so weichen sie doch völlig von einander ab, so bald es auf die Bestimmung der Fragen ankommt; welches der höchste Grundsatz des Naturrechts, welches die eigentliche Stimme der Vernunft sey; welche Rechte für Zwangsrechte, welche für Gewissensrechte gehalten werden müssen; wo die Grenzlinie zwischen beyden, und der wahre Grund dieser Unterscheidung liege. (1)

Dieser Streit wird bey der großen Anzahl neuer Naturrechte, welche fast jede Messe zum Vorschein kommen, und deren keines in Rücksicht der Grundsätze dem andern ähnlich sieht, immer verwickelter und unabsehbarer, und droht mit einer allgemein gegen diese Wissenschaft erregten Kälte und Gleichgültigkeit zu enden. Schon jetzt ist die Zahl derer, von denen das Daseyn des Naturrechts bezweifelt oder gradezu geleugnet wird, nicht unbeträchtlich, (2) und wird immer mehr zunehmen, je leichtsinniger diese Wissenschaft von ihren eignen Anhängern behandelt wird, je mehr man, um recht schnell über gleichzeitige Weltbegebenheiten urtheilen zu können, die Feststellung der Hauptgrundsätze als Nebensache behandelt, und, statt zu beweisen, sein Glaubensbekenntniß darüber dem Publico ablegt. In Rücksicht auf diese Mißhelligkeit kann man freylich sagen, daß das Naturrecht als Wissenschaft nicht (anerkannt) vorhanden ist, und daß es wenigstens vom Zufall abhängt, wenn man auf den ersten Griff die wahre Meynung herausfindet; — allein welcher denkende Kopf könnte sich blos deswegen von einer Wissenschaft abschrecken lassen, auf deren Daseyn das Heil und die Wohlfahrt der Menschen beruht, und welche gewiß nur deswegen so viele Gegner findet, weil die Vertheidiger derselben durch ihre eignen Schwächen den Schwachen allenthalben ein Aer-

gerniß geben, und ihnen die bequemste Gelegenheit verschaffen, sich durch einen geistreichen Skepticismus der sauren Mühe des Aufbauens zu entziehen?

(1) Flatt vermischte Versuche. Leipzig 1785. 8. G. Hufeland Versuch über den Grundsatz des Naturrechts. Leipzig 1785. 8. J. H. Abicht kritische Begriffe über die Möglichkeit einer wahren wissenschaftlichen Moral, Theologie, Rechtslehre ꝛc. Nürnb. 1793. 8. P. J. A. Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts, als Propädeutik zu einer Wissenschaft der natürlichen Rechte. Altona 1796. 8.

(2) (Feuerbach) über die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Daseyn des Naturrechts. Leipzig und Gera 1795. 8.

§. 14.

Reines, angewandtes, gesellschaftliches und außergesellschaftliches Naturrecht.

Man theilt das Naturrecht gewöhnlich ein in das reine, absolute, (primarium, connatum, purum, absolutum) und das hypothetische oder abgeleitete (hypotheticum, adventitium, secundarium, acquisitum). Unter dem ersten versteht man einen Inbegriff von Zwangsgesetzen, welche für den Menschen, als solchen, gelten; das letzte hingegen bezieht sich blos auf diejenigen Zwangsrechte und Zwangspflichten, welche nur aus besondern vorausgesetzten Thatumständen (z. B.

aus Verträgen und Versprechen) erfolgen. Das hypothetische Naturrecht wird wieder eingetheilt in das gesellschaftliche und außergesellschaftliche, je nachdem es nur unter Voraussetzung einer Gesellschaft denkbar ist, oder nicht.

§. 15.

Staat.

Gesellschaft überhaupt heißt eine Vereinigung mehrerer Menschen zur Erreichung eines ihnen gemeinschaftlichen Endzwecks. So viele besondere Endzwecke sich denken lassen, eben so vielerley Arten der Gesellschaft giebt es. Besteht dieser Endzweck in der Sicherheit der natürlichen Zwangsrechte eines jeden, und verpflichten sich mehrere, vereint zur Erreichung desselben mitzuwirken: so heißt eine solche Gesellschaft Staat. Es ist zur vollkommenen Erreichung dieses Endzwecks nicht hinlänglich, daß Alle im Allgemeinen ihn erreichen wollen; sondern es muß zugleich bestimmt werden, wie und durch welche Mittel derselbe erreicht werden, und wem, ob Einem, Einigen oder Allen, die Macht zustehen soll, diese Mittel zu wählen und in Ausführung zu bringen. Die Person, oder die Personen, denen das Recht zusteht, diese Mittel zu wählen und auszuführen, heißen Regent, Oberhaupt, Machthaber, und die ihnen ein:

eingeräumte Macht, höchste Gewalt. Die besonderen Bestimmungen über die Rechte der höchsten Gewalt werden Staatsrecht genannt; der daraus entstehende rechtliche Zustand der höchsten Gewalt heißt Staatsverfassung.

§. 16.

Natürliches-, Staats-, Privat- und Völkerrecht.

Alle Rechte sind entweder **unabhängige** oder **persönliche**. Unter jenen verstehe ich hier diejenigen, denen nur eine negative allgemeine, unter diesen diejenigen, denen eine positive besondere Verbindlichkeit entspricht (§. 7). Zu jenen gehören alle iura in re (nach dem eigentlichen römischen Sprachgebrauch L. 2. §. 22. de vi bonor. nupt. L. 19. ff. de damn. inf.) und jedes andre Recht, welches einseitig, ohne Concurrenz eines Andern, ausgeübt werden kann. Es giebt zwar wohl negative und positive, aber keine unabhängige Verbindlichkeiten. Denn jede vollkommene Verbindlichkeit (wovon nur allein an diesem Orte die Rede ist) ist blos dadurch vollkommen, daß einem andern ein Zwangsrecht zusteht. Mithin correspondirt jeder Verbindlichkeit ein positives Recht, aber nicht jedem Rechte eine positive Verbindlichkeit.

Dies vorausgesetzt lassen sich nun folgende Arten der Rechte und Verbindlichkeiten aufstellen:

I. Innere Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsmitglieder, d. h. solche, die weder gegen Auswärtige ausgeübt werden können, noch sollen. Es gehören also dahin 1) alle unabhängigen Rechte nach Absicht der damit verbundenen Befugnisse, welche dem Berechtigten zur Schützung jener auch gegen Auswärtige zustehen; 2) alle persönlichen Rechte, und alle Verbindlichkeiten, deren correspondirendes besonderes Recht, und deren correspondirende Verbindlichkeit sich in der Person eines Staatsgenossen befinden. Auch hier müssen wieder die auf Schützung abzweckenden, mit dem Hauptrechte verbundenen Rechte, in so fern sie gegen Auswärtige auszuüben sind, von jenen getrennt werden.

Alle diese Rechte und Verbindlichkeiten sind, nach Verschiedenheit der inneren Verhältnisse, von mannigfaltiger Art, und zwar stehen sie zu, entweder

1. der höchsten Gewalt, als solcher. Hieher gehören:
   a) alle der höchsten Gewalt in dieser Eigenschaft zustehenden, unabhängigen Rechte;
   b) Verbindlichkeiten und persönliche Rechte der Verwalter der höchsten Gewalt unter einander;
   c) der höchsten Gewalt gegen den ganzen Staat;
   d) gegen die einzelnen Bürger.

2. Des ganzen Staates. Auch hier muß man wieder unterscheiden

a) die unabhängigen Rechte des ganzen Staates (z. B. Staatsgüter);

b) die Verbindlichkeiten und persönlichen Rechte des ganzen Staats gegen die einzelnen Bürger.

3. Der einzelnen Bürger weder gegen die höchste Gewalt, noch gegen den ganzen Staat. Es sind mithin allein hieher zu rechnen:

a) alle unabhängigen Rechte der Bürger;

b) die den Bürgern gegenseitig zustehenden und obliegenden persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten.

II. Aeußere Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsmitglieder. Nach Abzug jener bleiben hier nur übrig 1) alle, die Schützung der innern gegen Auswärtige betreffenden Rechte; 2) diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, bey denen die besondere correspondirende Verbindlichkeit einem Auswärtigen obliegt, und das correspondirende Recht einem Auswärtigen zusteht; 3) alle Rechte, welche sich auf den äußern Schutz der letzten beziehen u. s. w.

Auch die äußern Rechte und Verbindlichkeiten sind, nach Verschiedenheit der äußern Verhältnisse, von mannigfaltiger Art, und zwar sind sie entweder:

1. Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt, als solcher,
2. des ganzen Staates, und
3. der einzelnen Bürger gegen Auswärtige. In allen diesen letztgenannten Fällen stehen die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt dem Staat und den Bürgern zu, entweder
   a) gegen die höchste Gewalt eines andern Staates;
   b) gegen andre Staaten;
   c) gegen auswärtige Bürger;
   d) gegen Menschen, welche keines Staates Mitglieder sind.

Nach Anleitung des Sprachgebrauchs werden die, auf die unter I. 1, a, b, c, d, 2, a, b, und II. 1, a, b, c, d, aufgestellten Gattungen und Rechte und Verbindlichkeiten sich beziehenden Gesetze öffentliches oder Staatsrecht, in allgemeinster Bedeutung, genannt. Dieses ist dann wiederum entweder inneres, einheimisches (ius publicum internum) oder äußeres, auswärtiges (externum), je nachdem die Rechte der höchsten Gewalt und des Staates zu den unabhängigen gehören, und gegen die Staatsmitglieder ausgeübt werden, oder nicht. Die Gesetze, welche die unabhängigen Rechte, und die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter sich bestimmen

men (l. 3, a, b,), heißen bürgerliches oder Privatrecht (ius civile, privatum). Alle übrigen, zufolge der Eintheilung, denkbaren Arten der Gesetze werden unter dem gemeinschaftlichen Namen des Völkerrechts zusammengefaßt. In wie fern nun diese verschiedenen Arten der Gesetze blos durch die Vernunft gegeben, und nicht zugleich, oder allein, durch die Willkühr der Menschen geltend geworden sind, machen sie das natürliche Staats-, Privat- und Völkerrecht aus.

§. 17.

I. Natürliches Staatsrecht.

Absolutes und hypothetisches allgemeines Staatsrecht.

Das natürliche oder allgemeine Staatsrecht (ius publicum universale) ist ein Inbegriff von Vernunftgesetzen, durch welche sowohl die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt, als auch die inneren Rechte des ganzen Staates begründet werden. Lassen sich diese Gesetze aus dem bloßen Begriff des Staates ableiten, und erfolgen sie nothwendig aus dem allgemeinen Zweck desselben: so heißt das natürliche Staatsrecht das reine (ius publicum universale absolutum); werden sie hingegen auf besondere, in der Erfahrung gegebene, Thatumstände gegründet: so entsteht

daraus das angewandte Staatsrecht (ius publicum universale hypotheticum). Das letzte ist unendlich, wie die Erfahrung, und kann mithin nie völlig erschöpfend in einer geschlossenen Wissenschaft dargestellt werden. Doch pflegt man gemeiniglich einige allgemeine Lehren desselben, als: die Eintheilung der Regierungsformen in democratische, aristocratische, und monarchische u. d. m. anhangsweise im Naturrecht mit abzuhandeln.

Entwickelung der Unterschiede 1) zwischen Staatsgesetzen, Staatsrecht, und Staatsrechtswissenschaft; 2) zwischen Staatsrecht und Staatsverfassung; 3) zwischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung; 4) zwischen Staatsrechtswissenschaft und Staatsverfassungslehre; 5) zwischen Staatsrechtswissenschaft und Staatswissenschaft; 6) zwischen natürlichem Staatsrecht und Staatsklugheit; 7) zwischen öffentlichen Rechten und öffentlichem Rechte.

§. 18.

Staatsrechtswissenschaft.

Wenn ein Staat vorhanden ist, so muß man, um die Verfassung desselben in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen, hauptsächlich darauf sehen, welche Rechte und Verbindlichkeiten die Verwalter der höchsten

sten Gewalt haben, und wem die Verwaltung der höchsten Gewalt zusteht, d. h. man muß den Regenten, und dessen Rechte kennen lernen. Die Wissenschaft, worin beydes gelehrt wird, heißt Staatsrechtswissenschaft, oder Staatsrechtslehre. Sie zerfällt daher 1) in die Lehre von dem Object, oder den Gegenständen, und 2) in die Lehre von dem Subject, oder den Verwaltern der höchsten Gewalt.

§. 19.

1. Von den Gegenständen der höchsten Gewalt.

Hoheitsrechte; innere und äußere; wesentliche und zufällige.

Die Verwalter der höchsten Gewalt sind verpflichtet, und also auch berechtigt, den Zweck des Staates, die Sicherheit der Staatsrechte eines Jeden, zu befördern, und es stehen ihnen folglich eben so viele besondere Rechte zu, als besondere wirksam und gerechte Mittel zur Erreichung des Staatszwecks denkbar sind. Diese einzelnen Rechte der höchsten Gewalt werden Hoheits- oder **Majestätsrechte** (iura maiestatica, iura supremae potestatis) genannt. Die Ausübung derselben kann entweder gegen Auswärtige, in so fern sie den Staatszweck stöhren, oder gegen die Unterthanen selbst, oder auch unabhängig von der

Con-

Concurrenz der letzten geschehen. Daher die Eintheilung in äußere und innere Hoheitsrechte (iura majestatica externa oder transeuntia und interna oder immanentia) Beyde sind entweder wesentliche (essentialia) oder zufällige (accidentalia), je nachdem sie zur Erreichung des Staatszweckes wesentlich nothwendig sind, und durch Zergliederung des Begriffs der höchsten Gewalt überhaupt gefunden werden können, oder nicht.

§. 20.

Allgemeine wesentliche Hoheitsrechte. 1) Determinirende, 2) ausführende Gewalt.

Kein Zweck kann ohne Wahl und Anwendung von Mitteln erreicht werden, also auch nicht der Staatszweck. Die höchste Gewalt hat daher 1) das Recht, die Mittel, welche zur Beförderung des Staatszwecks dienen, zu wählen und zu bestimmen; 2) das Recht, diese Mittel in Ausführung zu bringen. Jenes heißt die **anordnende, determinirende**; dieses die **ausführende** oder **executive Gewalt.** Beyde Rechte fließen nothwendig aus dem Begriff der höchsten Gewalt, und ohne sie ist überhaupt kein Staat denkbar.

§. 21.

§. 21.

Hauptgattungen besonderer innerer Hoheitsrechte: 1) auffehende, 2) gesetzgebende, 3) vollziehende, 4) richterliche Gewalt.

Auf diese allgemeinen Rechte können eben so viel besondere Gewalten gegründet werden, als sich besondere Mittel denken lassen. Die Zahl derselben ist unbestimmt, wie die der Mittel. Die vorzüglichsten und bekanntesten dieser besondern Gewalten, in so fern sie gegen die Unterthanen selbst ausgeübt werden, sind

1) **Die auffehende Gewalt**, oder das Recht, Erkundigung von allem einzuziehen, was den Staatszweck hindern oder befördern könnte;

2) **Die gesetzgebende Gewalt**, oder das Recht, allgemeine Regeln festzusetzen, nach denen die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten haben;

3) **Die vollziehende Gewalt**, oder das Recht, das, was durch die Gesetze vorgeschrieben ist, durch Gewalt wirklich zu machen;

4) **Die richterliche Gewalt**, oder das Recht, zu entscheiden, ob ein besonderer Fall unter dem Gesetz enthalten sey oder nicht.

§. 22.

Unterarten der Hauptgattungen der innern Hoheitsrechte.

A) Civil- B) Criminaljustiz- C) Polizey- D) Finanzhoheit.

Die angeführten vier Gattungen der Hoheitsrechte können wieder viele Arten unter sich enthalten, und diese Arten aufs neue einzeln mit einander vereinigt, und in Einen Begriff zusammengefaßt werden. Hieraus entstehen abermals eben so viele Unterarten der Hoheitsrechte, als besondere Arten und Versetzungen derselben möglich sind. Von diesen sind die wichtigsten hieher gehörigen:

A) **Die Civiljustizhoheit**, d. h. die Gewalt, Rechtsstreitigkeiten unter den Unterthanen zu verhüten, zu beendigen, und jeden in der Ausübung des ihm zustehenden, aber bestrittenen Rechts zu schützen. Diese Gewalt enthält:

a) die Befugniß, durch allgemein bekannt gemachte Gesetze die Unterthanen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu belehren: **Civilgesetzgebung** (potestas legislatoria civilis);

b) **die Civilgerichtsbarkeit** (iurisdictio civilis), oder das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten über vorfallende Streitigkeiten, nach vorhergegangener Untersuchung, zu entscheiden;

c)

c) das Recht, Streitigkeiten durch andere Mittel, als gesetzliche Vorschriften, z. B. durch Bestätigungen, Versiegelungen u. s. w. zu verhindern. Weil dieses Recht in der Regel von dem Civilrichter mit ausgeübt zu werden pflegt: so nennt man es **willkürliche Gerichtsbarkeit** (iurisdictio voluntaria), und die eigentliche Gerichtsbarkeit (von ius dicere) heißt dann, im Gegensatz jener, die **streitige** (contentiosa);

d) das Recht, das Verhältniß der Unterthanen gegen den Civilrichter zu bestimmen, und anzuordnen, wie und durch welche Mittel die Unterthanen ihre Rechtsstreitigkeiten vor dem Richter verhandeln, und wie weit sie der sonstigen Gewalt desselben (der willkürlichen Gerichtsbarkeit) unterworfen seyn sollen.

e) das Recht, den richterlichen Ausspruch durch Gewalt geltend zu machen: **Vollziehungsrecht in Civilsachen** (ius exsequendi in caussa civili).

B) **Die Criminaljustizhoheit** (potestas criminalis), oder die Gewalt, unrechtmäßige Handlungen mit einer Strafe zu belegen. Auch dieses Hoheitsrecht faßt, wie die Civiljustizhoheit, das Recht der Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung in sich.

C) **Die Polizeyhoheit** (ius politiae), oder das Recht, die innern besondern Gefahren, welche die Erreichung des Staatszwecks zu hindern drohen, aus

dem

dem Wege zu räumen, und (durch andere Mittel, als die bisher genannten) Vorkehrungen gegen dieselben zu machen. Theile dieser Gewalt sind: 1) die ganze aufsehende Gewalt, in so fern sie sich über das Staatsgebiet selbst erstreckt, Polizeyaufsicht; 2) die Polizeygesetzgebung; 3) die Polizeygerichtsbarkeit; 4) die Polizeygewalt, oder das Vollstreckungsrecht in Polizeysachen.

D) Die Finanzhoheit oder Cameralgewalt (potestas cameralis), oder das Recht, das Vermögen des Staats zur Erreichung des Staatszwecks zu benutzen und zu verwalten. Die einzelnen Theile derselben sind: das Bestimmungsrecht (ius collectandi), das Recht der Finanzverwaltung (ius aerarii publici) u. s. w.

Uebrigens muß man bey den Rechten eines bestimmten Regenten immer genau unterscheiden, ob ihm dasselbe als Verwalter der höchsten Gewalt zusteht und zustehen kann, oder nicht. Im letzten Fall gehört es zum Privatrechte, nicht aber zu dem öffentlichen (ius privatum principum).

§. 23.

Aeußere Hoheitsrechte.

Die äußern Hoheitsrechte sind zwar nicht so mannigfaltig, als die innern, doch lassen sich ebenfalls meh-

mehrere Arten derselben denken, z. B. das Recht, den Staat gegen auswärtige Gefahren durch Gewalt zu schützen; das Recht, Frieden und Bündnisse zu schließen, Gesandte zu schicken ꝛc. Auch hier muß man die Hoheitsrechte nicht mit den übrigen Rechten verwechseln, welche dem Regenten als Menschen, aus besondern Verträgen, oder aus andern Gründen gegen Auswärtige zustehen, und zustehen können. Die letzten gehören zu dem Völkerrecht, und finden in dem eigentlichen Staatsrecht keinen Platz.

§. 24.

2) Von dem Subject der höchsten Gewalt.

Die Verwaltung der höchsten Gewalt kann sich entweder in den Händen eines, einiger oder aller Staatsmitglieder befinden (Monarchie, Aristocratie, Democratie). Befindet sie sich in den Händen Mehrerer, so sind unendlich mannigfaltige Verschiedenheiten der Regierungsformen möglich. Denn entweder haben alle vereint und jeder von ihnen Antheil an den gesammten Hoheitsrechten, oder sie sind unter ihnen getheilt. Beydes kann unter mannigfaltigen Bestimmungen geschehen, und es ist unmöglich, die verschiedenen denkbaren Arten ganz zu erschöpfen. So können z. B. mehrere Staaten sich wieder in Einen Staat vereinigen, und einen gemeinschaftlichen Regenten anerkennen,

kennen, welchem die höchste Gewalt jedes einzelnen Staats untergeordnet ist (ein zusammengesetzter Staat, civitas composita). Hieraus entsteht eine gemeinsame höchste Gewalt, und besondere untergeordnete Regierungen, unter denen die Hoheitsrechte nach Maasgabe jenes Verhältnisses vertheilt sind. Die gemeinschaftliche Regierung besorgt die Angelegenheiten des Ganzen, hat also in so fern auch die aufsehende, gesetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt; die untergeordneten Regierungen hingegen sind nur über ihr besonderes Land gesetzt, haben aber ebenfalls jene Rechte, so weit sie nicht, um den Zweck des Ganzen zu befördern, bey der Ausübung derselben beschränkt sind. Durch eine solche Vertheilung und wechselseitige Beschränkung der Gewalten kann eine Staatsverfassung sehr verwickelt werden; wovon wir an Deutschland ein auffallendes Beyspiel haben.

§. 25.

II. Natürliches Privatrecht.

1) absolutes, 2) hypothetisches.

Das natürliche Privatrecht (§. 16.) kann, eben so, wie das natürliche Staatsrecht, in das absolute und hypothetische eingetheilt werden Jenes enthält dann die absoluten natürlichen Rechte, welche unter

Unter-

Unterthanen wechselseitig in einem Staat überhaupt Statt finden können und sollen; dieses hingegen begreift die natürlichen, absoluten und hypothetischen Privatrechte, welche den Unterthanen vernünftiger Weise in einem besondern gegebenen Staat, und unter besondern gegebenen Umständen zustehen sollten. Das letzte wird auch wohl Philosophie der Civil- oder Privatgesetzgebung genannt, und ist natürlich seinem Inhalt nach unbegrenzt, wie jede hypothetische Rechtslehre.

§. 26.

Constitutions- Regierungs- und Civilgesetze.

Die Wissenschaft des Staats- oder öffentlichen Rechts begreift die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Verwalter der höchsten Gewalt, als solche, haben. Diese Rechte und Verbindlichkeiten sind aber wieder von gedoppelter Art. In dem Augenblick nämlich, da auf Jemand die höchste Gewalt übertragen wird, ist dieser, als Oberhaupt, befugt und verpflichtet, den Staatszweck durch alle denkbaren rechtmäßigen Mittel zu befördern, es sey denn, daß seiner Gewalt durch besondere Gesetze (Fundamentalgesetze) Grenzen gesetzt wären. Die einzelnen, aus dieser allgemeinen Gewalt entspringenden, Rechte heißen Hoheitsrechte, und unter diesen ist wieder die gesetzgebende Gewalt als

Art begriffen. Vermöge derselben hat der Regent nicht allein die Befugniß, die Privatrechte zu bestimmen (das Recht der Civilgesetzgebung); sondern es steht ihm auch frey, den Unterthanen besondere Verbindlichkeiten gegen die höchste Gewalt aufzulegen, in so fern der Staatszweck dieß erheischen sollte. Die daher entspringenden besondern Rechte des Oberherrn heißen **Regierungsrechte**, und die Gesetze, woraus diese Rechte (und die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten) entstehen, **Regierungsgesetze**. Die erstern hingegen heißen **Constitutionsrechte**, und die (natürlichen oder positiven) Gesetze, auf denen sie beruhen, **Constitutions- oder Staatsgesetze**. Nach dieser Unterscheidung zerfällt das Staatsrecht (lieber das öffentliche) in das **Staatsrecht in engerer Bedeutung**, und in das **Regierungsrecht**. Jenes setzt die Rechte und Verbindlichkeiten des Oberhauptes fest, welche in der höchsten Gewalt enthalten sind, dieses hingegen diejenigen, welche erst eine Folge der Ausübung der höchsten Gewalt (der Regierung, oder des Regierens) sind. Hieraus erhellet, daß die Gesetze, in so fern sie sich auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsoberhaupts und der Bürger unter einander beziehen, folgende Gattungen und Arten befassen:

1) die öffentlichen oder Staatsgesetze. Unter diesen stehen als Arten

a) die Constitutions: und
b) die Regierungsgesetze;
2) die Civilgesetze.

§. 27.

III. Natürliches Völkerrecht.

Wenn man blos auf das Wort: Völkerrecht, sieht, so sollte sich dasselbe eigentlich nur auf die Verhältnisse der Völker, in so fern man sie im Ganzen als Eine Person betrachtet, beziehen. Allein der Sprachgebrauch hat den Sinn dieses Worts sehr erweitert, und man faßt darunter alle oben (§. 16.) aufgestellten verschiedenen Arten der Rechte zusammen. — Die Eintheilung in absolutes und hypothetisches Völkerrecht versteht sich von selbst.

§. 28.

Lehrart.

Alle die bisher genannten Theile des Naturrechts werden gewöhnlich in Einem Hauptcollegio vorgetragen, doch pflegt man noch wohl aus dem natürlichen Staatsrecht ein besonderes Nebencollegium zu machen *). Da schon die Grundwahrheiten des Natur-

*) Unter Nebenvorlesungen versteht man solche, worin besondere Lehren, deren Hauptgrundsätze aber schon in

rechts und die absoluten natürlichen Rechte so mannigfaltig und verwickelt sind, so sieht man leicht ein, daß die abgeleiteten nur ganz im Allgemeinen abgehandelt werden können. Es werden indeß auch von diesen noch wohl einige, als das natürliche Polizey-, das Cameral- und Finanzrecht, verbunden mit den positiven Rechten und den Polizey-, Cameral- und Finanzwissenschaften in besondern Vorlesungen erörtert. Ueber das hypothetische Privatrecht, oder die Philosophie der Civilgesetzgebung werden, so viel ich weiß, nirgend Vorlesungen gehalten, vorzüglich wohl deswegen, weil dieser Theil des angewandten Naturrechts noch überhaupt wenig oder gar nicht systematisch in Schriften bear-

in einer allgemeinern Wissenschaft abgehandelt sind, vorgetragen werden. Die Hauptvorlesungen enthalten die Hauptgrundsätze einer besonderen Wissenschaft, und man muß sie gehört haben, um sich nur überhaupt, nach geendigten Studierjahren, mit Hülfe des Nachschlagens guter Bücher, mit practischen Geschäften befassen zu können. Jene dienen mehr dazu, daß man eine Materie völlig zu erschöpfen, und in ihre kleinsten Theile zu zergliedern lerne. Die Nebenvorlesungen werden etwa in einem halben Jahre wöchentlich zwey, drey bis vier Stunden gehalten, die Hauptvorlesungen in mehreren. Werden sie wöchentlich eine bis vier Stunden gehalten, so nennt man sie halbe; fünf bis sechs, ganze; noch längere Zeit (z. B. täglich zwey oder wöchentlich zehn Stunden, oder ein ganzes Jahr täglich eine Stunde), doppelte Vorlesungen.

bearbeitet ist. Ueber das Criminalrecht ist in den neuern Zeiten sehr viel philosophirt und geschrieben. Doch hält man über die philosophischen Grundsätze desselben keine besondere Vorlesungen; sondern diese pflegen als Einleitung zu dem positiven Criminalrecht der Deutschen vorgetragen zu werden.

§. 29.

Schriften über das Naturrecht und einzelne Theile desselben.

Die Schriften, in denen das ganze Naturrecht abgehandelt ist, sind entweder Handbücher (Systeme), oder kurze Abrisse (Compendien). Beyde unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß jene weitläuftig und in sich verständlich, diese hingegen kurz und bündig geschrieben sind, und von dem, welcher die Wissenschaft nicht kennt, nicht ohne Erläuterungen und Zusätze verstanden werden können.

I. Schriften über das ganze Naturrecht.

1) Handbücher: *S. Puffendorf* de iure nat. et gent. Libri VIII. Francf. et Lipſ. 1744. und 59. II B. 4. *C. Thomaſii* inſtitutt. iurispr. divinae. Lipſ. 1788. 4. Deſſelben Fundamenta iuris nat. et gent. Hal. 1705. 4. (Beyde auch deutſch von Zeidler, Halle, 1705 u. 9.) A. F. Glaffey Vernunft und Völkerrecht. Frankf. u. Leipz. 1723.

32. 46. 3 Theile. 4. *C. L. B. de Wolf* ius naturae method. scientifica pertract. Partes IX. 4. Halae 1740 -- 49. *I. I. Burlamaqui* principes du droit de la nat. et des gens. VIII Vol. 8. Bern 1768. Lausan. 1776.

a) Kurze Abrisse: *S. Puffendorf* de officio hominis et civis. (Es sind davon viele Ausgaben, auch eine franz. Uebersetzung von Barbeyrac.) *C. Wolffii* institutt. iur. nat. et gent. 8. (auch deutsch und französisch.) *G. Achenwall* ius naturae. Ed. VIII. Goett. 1781. II T. 8. J. E. Claproths Grundriß des Rechts der Natur. Gött. 1749. 8. J. J. Schmaussens neues Systema des Rechts der Natur. Gött. 1754. 8. *F. de Felice* Leçons de droit de la nature et des gens. II T. Yvredon 1769. 8. Die neuern Compendien sind von Nettelbladt, Scheidemantel, Höpfner, Ulrich, Schlettwein, Hufeland, Schmalz, Abicht, Heydenreich, Hoffbauer, Mellin, Schaumann, Meyer, Klein u. a.

II. Schriften über einzelne Theile des Naturrechts.

1) Natürliches Staatsrecht: *T. Hobbes* Leviathan s. de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis. Desselben elementa philosophica de cive (beyde sind einzeln und in den opp. philosophicis abgedruckt). *U. Huberi* de

iure

iure civitatis libri III. (mit Noten von Thomasius, Halae 1708. 4.; von Lynker und Fischer das. 1752. 4.) H. G. Scheidemantel Staatsrecht, nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. Jena 1770-73. 3 Theile. 8. Desselben allgem. Staatsr. überhaupt und nach der Regierungsform. Jena 1775. 8. *F. L. Schrodt* system. iur. publ. universal. Bamb. 1780. 8. A. C. Schlözers allgem. Staatsr. und Staatsverfassungslehre. Gött. 1793. T. Schmalz das natürliche Staatsrecht. Königsb. 1794. 8. Von dem Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. Gött. 1794. 8.

2) **Völkerrecht.** *H. Grotius* de iure belli ac pacis. 8. (Ist vielmals aufgelegt, und in manchen weitläuftigen Folianten commentirt). A. F. Glaffey Völkerrecht. Frankf. 1752. 4. *Vattel* le droit des gens, Tom. II. Amst. 1775. 4. Die übrigen kann man in v. Ompteda Litteratur des Völkerrechts finden.

3) **Criminalrecht:** *Beccaria* dei delitti et delle pene. Venez. 1781. 2 T. 8. (mehrmals ins D. übersetzt). *Eden's* principles of penal laws. Lond. 1771. 8. *B. de Varville* theorie des loix criminelles. Neufch. et Par. 1781. 2 T. 8. *D. de*

Valazé des loix pénales. Aleçon 1784. (übersetzt von Caesar, Leipz. 1786.) *Pastonet* des loix pénales. Par. 1790. 2 B. 8. *Thorillon* bibliotheque philos. du legislateur, du politique, du iurisconsulte, ou choix des meilleurs discours composés sur la legislat. criminelle etc. Par. 1790. II T. 8. **D. C. Gmelin** Grundsf. der Gesetzg. über Verbr. und Strafen. Tüb. 1785. 8. **R. Engelhards** Vers. eines allgem. peinlichen Rechts aus den Grundsf. der Weltweisheit und des Rechts der Natur hergeleitet. Leipz. 1756. 8.

4) **Civilrecht, Civilgesetzgebung:** *G. Filangieri* Scienca della legislazione. Napol. 1781. 7. T. 8. (zweymal ins D. übersetzt). **v. Mably** über die Gesetzgebung und über die Grundsätze der Gesetze. Nürnb. 1779. 8. Außerdem finden sich einzelne Bemerkungen in **J. A. Michaelis** mosaisches Recht. Gött. 1775. 6 Th. 8. *Montesquieu* esprit des loix. Genev. 1749. 3 Th. 8. **v. Terenar** Versuch über die Rechtsgelahrtheit. Magdeb. und Leipzig 1777. **J. G. Schlosser** Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1777. 8. **Desselben** Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs insbesondere. Frankf. 1789. 8. **L. D.**

Er-

Erhard systematische Critik des allg. Gesetzbuchs für die preußischen Staaten, 1ster Theil. Dresden 1792. J. Perthion vermischte Schriften, 1r Th. 1796. 8.

B. Positives Recht.

§. 30.

Nähere Bestimmung der verschiedenen Arten des positiven Rechtes.

Es ist oben (§. 8.) bemerkt, daß der Ausdruck: positives Recht so viel heiße, als ein Gesetz, dessen Gültigkeit aus dem erklärten Willen eines Staatsoberhauptes zunächst entstanden ist. Dies ist die gewöhnliche, im gemeinen Leben angenommene Bedeutung, die aber von den Rechtsgelehrten nur als eine Bedeutung in engerem Verstande (significatio sensu stricto) angesehen wird. Nach dem juristischen Sprachgebrauch heißt **positives Recht, im weitesten Sinn,** jede, als gültig anerkannte Regel, welche gar nicht, oder nicht blos durch die Vernunft allein, sondern unmittelbar durch eine Handlung der Willkühr geltend, oder verbindlich geworden ist. Diese Definition ist zu allgemein, um nicht einer näheren Erörterung zu bedürfen.

§. 31.

§. 31.

So lange die Unterthanen einen Gesetzgeber anerkennen, oder anerkennen müssen, gilt kein anderes Gesetz für sie, als dasjenige, dessen Daseyn sich wenigstens in Rücksicht der Möglichkeit auf den Willen des Gesetzgebers gründet. Jede im Staate geltende Regel setzt also zunächst, oder entfernt eine Handlung der Willkühr voraus, und in so fern gehören alle aus Verträgen entspringenden besondern Regeln (aus einem doppelten Grunde), und selbst das Naturrecht, so weit es von dem Gesetzgeber gebilligt ist, im Staate zu den positiven Rechten. In diesem Sinn ist das positive Recht kaum zu übersehen, und es würde unmöglich seyn, sich eine vollständige Kenntniß desselben, — wozu vor allen Dingen die Bekanntschaft mit jedem im Staat bestehenden Vertrage gehörte, — zu verschaffen. Wenn man daher von einer Wissenschaft des positiven Rechtes spricht, so versteht man darunter in engerer Bedeutung nur die eigentlichen positiven Gesetze, d. h. solche im Staate geltende Regeln, deren verbindliche Kraft sich nicht über einen besondern Fall, sondern über alle ähnlichen und gleichen Fälle erstreckt. Die positiven Gesetze in diesen beyden Bedeutungen verbinden nur die Unterthanen. Es kann daher auch für die, welche keiner gesetzgebenden Gewalt unterworfen sind, kein positives Recht in jenem

Ver-

Verstande geben. Weil inzwischen die Gesetze, welche entweder durch stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung (durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge) unter unabhängigen Menschen geltend geworden sind, in dieser Eigenschaft zunächst einer willkührlichen Handlung ihr Ansehn verdanken: so kann man sie, dem allgemeinen Begriff zufolge, ebenfalls mit dem Namen des positiven Rechtes belegen.

Man muß mithin drey Hauptarten desselben unterscheiden. Einmal bedeutet es im Allgemeinen einen Inbegriff von Regeln, welche durch den Willen des Gesetzgebers im Staate gelten. Zweytens in engerem Sinn, einen Inbegriff eigentlicher, durch den Willen des Gesetzgebers geltender, Gesetze. Hieher gehört das ganze Regierurgs- und Privatrecht. Endlich drittens heißt es, unter unabhängigen Menschen, so viel, als jedes wechselseitig von den Berechtigten und Verpflichteten äußerlich als gültig und verbindlich anerkannte Gesetz. Auf solchen Gesetzen beruht das positive Völker- und Staatsrecht. Denn, weder die höchste Gewalt, noch unabhängige Völker stehen als solche unter einem Gesetzgeber, können daher auch nicht durch positive Gesetze in der ersten Bedeutung gebunden werden. In der Folge wird, wenn vom positiven Rechte schlechthin die Rede ist, nur allein die zweyte oder dritte Bedeutung zum Grunde liegen.

§. 32.

§. 32.

Der Zustand der positiven Rechtswissenschaft hängt großentheils von der Beschaffenheit der Quellen ab, aus denen das Recht geschöpft werden muß. Sind die Gesetze dunkel, verwickelt und mannigfalig, so kann selbst die einfachste Lehre sich in eine weitläuftige, schwierige Wissenschaft verwandeln. Um den jetzigen Zustand der Rechtswissenschaft einzusehen, ist es daher nicht hinlänglich, daß man im Allgemeinen die Gesetze nach ihrem Inhalt kennen lernet; sondern es muß damit zugleich eine allgemeine Kenntniß der Form der Gesetze, der äußeren Beschaffenheit derselben, verbunden werden.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Darstellung des Inhalts der in Deutschland geltenden Gesetze.

I. Deutsches Staatsrecht.

§. 33.

Entwickelung des Begriffs der deutschen Staatsverfassung.

Deutschland ward ursprünglich von vielen freyen, unabhängigen Völkern bewohnt, deren jedes seine eigene Staatsverfassung hatte, ohne daß alle einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt unterworfen gewesen wären.

wären. Ein großer Theil von ihnen kam indeß in der Folge unter die Alleinherrschaft der fränkischen Könige, und seit dem Abgange der Carolinger machte Deutschland ein eigenes, für sich bestehendes Königreich aus. Die deutsche Nation war zwar noch immer aus verschiedenen Völkern zusammengesetzt; allein keines derselben bildete einen besondern Staat, und wenn von den Königen Grafen und Herzoge zu Verwaltern der höchsten Gewalt in einzelnen Gauen und Landschaften ernannt wurden: so waren sie jetzt nicht mehr, wie ehemals, als Landesherrn zu betrachten, sondern nur als Diener und Bevollmächtigte der Könige. Eben so wenig hatte die Geistlichkeit eigentliche Hoheitsrechte. Allein in der Folge änderte sich dies. Die Macht der Bischöfe und Prälaten, der Herzoge und Grafen und vieler Städte, vergrößerte sich durch mancherley Veranlassungen immer mehr und mehr. Die Kaiser, in auswärtige Händel verwickelt, waren unvermögend, ihren Anmaßungen Einhalt zu thun. Sie ertheilten sogar selbst geistlichen und weltlichen Fürsten einzelne Hoheitsrechte, und im dreyzehnten Jahrhundert ward allen durch feyerliche Verleihungen, und nachher wiederholt durch besondere Gesetze, die höchste Gewalt über ihre Länder und Districte eingeräumt. Die kaiserliche Gewalt ward hiedurch zwar sehr beschränkt, aber nicht aufgehoben, und noch immer war eine gemeinsa-

me Regierung des Ganzen vorhanden, welcher die höchste Gewalt jedes einzelnen Staates untergeordnet blieb. Dies hat bis jetzt unverändert fortgedauert. Deutschland gehört daher zu den zusammengesetzten Staaten.

§. 34.

Eintheilung des deutschen Staatsrechts.

Weil Deutschland ein zusammengesetzter Staat ist, so folgt, daß es darin eine doppelte Regierung, eine gemeinsame höchste Reichs-, und eine besondere untergeordnete Landesregierung giebt. Daher wird das deutsche Staatsrecht eingetheilt in das **allgemeine Reichsstaatsrecht**, und das **besondere Staatsrecht der einzelnen Reichsländer.** Jenes enthält die Constitutionsgesetze, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der gemeinsamen höchsten Gewalt und die innern Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Reichs bestimmt sind; dieses hingegen begreift die Constitutionsgesetze, an welche die höchste Gewalt der einzelnen besonderen Staaten und die einzelnen Staaten selbst gebunden sind. Diese einzelnen besondern Staaten lassen sich wieder in verschiedene Classen theilen, z. B. in geistliche und weltliche, in solche, die eine monarchische oder democratische Verfassung haben u. s. w. Die Verfassungen der zu Einer Classe gehörigen

einzelnen Staaten stimmen in vielen Stücken mit einander überein, und eben so die Verfassung aller einzelnen Staaten zusammen. Hieraus entsteht das allgemeine Staatsrecht der gesammten Reichslande, welches zwischen dem Reichsstaatsrecht und dem Staatsrecht der einzelnen Reichslande in der Mitte liegt, und, nach den Gesetzen einer wissenschaftlichen Methode, von beyden abgesondert vorgetragen werden muß.

1. Reichsstaatsrecht.

§. 35.

a) Von den Subjecten der Reichshoheit.

Die Verwaltung der gemeinsamen höchsten Reichsregierung befindet sich in den Händen des **Kaisers** und der **Reichsstände**. Reichsstände sind alle diejenigen, ohne deren Einwilligung die wichtigsten Hoheitsrechte nicht ausgeübt werden können. Eine unter kaiserlicher Auctorität zur Besorgung der Regierungsangelegenheiten des Reichs gehaltene Versammlung der Reichsstände heißt Reichsversammlung, Reichstag. Die Reichsstände bestehen aus geistlichen und weltlichen Fürsten, aus Prälaten, Grafen und Reichsstädten. Ursprünglich machten alle Reichsstände Ein Collegium aus, und hielten gemeinschaftliche Versammlungen unter dem Vorsitz der Kaiser. Allein in der

Folge sonderten sie sich von einander ab, so daß es jetzt drey Collegia der Reichsstände giebt, das kurfürstliche, fürstliche und reichsstädtische. Das erste besteht aus den Fürsten, welche das ausschließliche Recht haben, einen Kaiser zu wählen. In dem zweyten, (dem Reichsfürstenrath) sitzen die Reichsfürsten, Reichsgrafen und Prälaten. Das dritte ist für die Reichsstädte allein bestimmet. Jedes dieser Collegien hat eine eigene Verfassung, doch machen alle, wie ehemals, nur Ein Corpus aus, und ihre Trennung hat in so fern keine rechtliche Folgen. Das Studium der Einrichtung der einzelnen Collegien, der Art und Weise, wie die Berathschlagungen gehalten, und die Stimmen abgegeben werden, ist sehr weitläuftig und (für das Gedächtniß) mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Außer dem Kaiser und den Reichsständen stehen Niemand in der Regel Hoheitsrechte in Deutschland zu. Der Kaiser ist, als solcher, nicht zugleich Landesherr, auch nicht des kleinsten Districtes von Deutschland.

Die Entstehung des Kaiserthums; die Grenzen Deutschlands; die Wahlceremonien u. s. w. können hier als bekannt vorausgesetzt, oder als (für die Encyclopädie) unbedeutend übergangen werden. — Ueber die Eintheilung Deutschlands in Kreise.

§. 36.

b) Von den Hoheitsrechten selbst und deren Ausübung.

1) Verhältniß der Reichshoheit zu der Landeshoheit.

Bey der Untersuchung der, in der Reichshoheit enthaltenen Rechte, sind vorzüglich folgende Fragen zu beantworten: 1) Welche Rechte sind in der Reichshoheit enthalten, und wie ist die Landeshoheit durch jene beschränkt? 2) Auf welche Weise ist die Ausübung derselben unter dem Kaiser und den Reichsständen vertheilt? — Was die erste Frage betrift: so ist als Grundsatz anzunehmen, daß die Landeshoheit alle Rechte ausschließlich begreift, welche überhaupt in der höchsten Gewalt vereinigt gedacht werden müssen. In der Reichshoheit hingegen sind nur diejenigen Rechte enthalten, ohne welche der Zweck des Ganzen nicht erreicht werden kann, und welche zur Erreichung desselben beytragen. Dies fließt aus dem Wesen eines zusammengesetzten Staates. Doch sind auch davon, wegen des besonderen Ursprungs der deutschen Reichsverfassung, einige Ausnahmen. Es giebt nämlich mehrere Hoheitsrechte, deren Ausübung sich der Kaiser allein vorbehalten hat, und welche gar nicht in der Landeshoheit enthalten sind. Sie werden Reservatrechte genannt, und können von den Landesherren, als

solchen, entweder gar nicht, oder nur im Namen des Kaisers ausgeübt werden. Es sind dahin zu rechnen: das Recht, Zollconcessionen zu ertheilen, das Münz- und Postregal, das Recht Standeserhöhungen vorzunehmen, Magister, Doctoren, Notarien und gekrönte Poeten zu creiren u. s. w. Bey verschiedenen solcher Reservatrechte ist der Kaiser an die Zustimmung einiger, aber nicht aller, Reichsstände gebunden (z. B. bey dem ersten). Diese heißen **eingeschränkte** Reservatrechte.

§. 37.

2) Verhältniß des Kaisers und der Reichsstände gegen einander.

Der Kaiser ist, wie gesagt, bey der Ausübung der wichtigsten, oder vieler wichtigen Hoheitsrechte an die Einwilligung der Reichsstände gebunden, andre hingegen können ohne Zuziehung aller Reichsstände von ihm verwaltet werden. Jene werden **Comitial**, diese **Reservatrechte** genannt. Die letztern können ebenfalls eingeschränkte seyn.

Um Verwirrungen zu verhüten, sollte man diese Reservatrechte, im Gegensatz jener, lieber Nichtkomitialrechte nennen. Ein Reservatrecht der letzten Art (z. B. die Gerichtsbarkeit) ist nicht immer ein Reservatrecht im ersten Sinn.

§. 38.

§. 38.

A) Comitialrechte.

a) Innere Comitialrechte.

Welche Rechte Comitial- und welche Nichtcomitialrechte sind, ist bisher noch nicht genau festgesetzt. Zu jenen, soweit sie das Innere betreffen, gehören unbezweifelt: das Recht der Gesetzgebung sowohl der Polizey- und Criminal-, als auch der Civilgesetzgebung; das Recht neue Steuern und Abgaben zu bewilligen; die Machtvollkommenheit (ius eminens) oder das Recht, dem Einzelnen zum Wohl des Ganzen seine erworbenen Rechte zu nehmen, und gewissermaaßen das Strafrecht und die höchste Gerichtsbarkeit. Bey der Ausübung aller dieser Rechte ist der Kaiser an die Einwilligung der Reichsstände gebunden, diese hingegen können ebenfalls ohne die kaiserliche Zustimmung nichts entscheidendes unternehmen. Vereinigen sich die drey Reichscollegien, so wird das Resultat der gemeinschaftlichen Berathschlagung dem Kaiser als die Meynung der Reichsstände (**Reichsgutachten**) zur Bestätigung vorgelegt, und nur dann, wenn diese (im **Ratificationsdecret**) erfolgt, wird aus einem solchen Gutachten ein **Reichsgesetz, Reichsschluß.** Versagt der Kaiser seine Einwilligung, so bleibt alles unentschieden. Uebrigens müssen die drey Collegien zusammen einwilligen, und selbst dem Kaiser steht

nicht das Recht zu, durch seinen Beytritt der größten Parthey das Uebergewicht zu geben. Ehemals ward der Reichstag oft gehalten und wieder aufgehoben. Gemeiniglich werden die Reichsschlüsse, welche während einer solchen Versammlung nach einander gemacht waren, in Ein Gesetz zusammengetragen, und so am Ende des Reichstags noch einmal bekannt gemacht. Dies nennt man einen **Reichsabschied**. Da jetzt der Reichstag ununterbrochen fortdauert, so werden auch keine Reichsabschiede mehr erlassen.

§. 39.

b) Aeußere Comitialrechte.

Zu den äußern Comitialrechten gehört hauptsächlich das Recht, Reichskriege zu beschließen und durch Friedensschlüsse zu beendigen. Sowohl bey den äussern als innern Comitialrechten ist die Landeshoheit der Reichshoheit, so weit die Erreichung des allgemeinen Endzwecks darauf beruht, untergeordnet. Im Allgemeinen ist dies zwar gewiß; allein über die besondern dahin gehörigen Fälle giebt es unzählige Streitigkeiten.

B) Nichtcomitialrechte.

Nichtcomitialrechte, oder Reservatrechte in der zweyten Bedeutung sind 1) alle Reservatrechte in der

er-

ersten Bedeutung (§. 36.). Ferner gehören dahin 2) das Strafrecht in gewissen Fällen; 3) das Recht einige Steuern aus den Reichsstädten u. s. w. zu ziehen; 4) die nächst höchste Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen. Diese wird im Namen des Kaisers durch den Reichshofrath in Wien, das Reichscammergericht in Wetzlar und hin und wieder durch kaiserliche Land- und Hofgerichte (Ueberbleibsal der ehemals mit der landesherrlichen concurrirenden kaiserlichen Gerichtsbarkeit) verwaltet. 5) Das Recht der Vollstreckung. Dies kann den Reichsgesetzen zufolge nicht anders ausgeübt werden, als dadurch, daß die Vollstreckung gegen Mittelbare (die einem Landesherrn unterworfen sind) der Landesobrigkeit, gegen Unmittelbare einem Kreisausschreibenden Fürsten übertragen wird.

Ueber die Verbindung Italiens mit Deutschland.

2. Landstaatsrecht.

§. 41.

a) Allgemeines Staatsrecht der gesammten Reichslande.

Die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechts der gesammten Reichslande untersucht 1) welche Rechte in der Landeshoheit überhaupt enthalten sind; 2) welchen besonderen Bestimmungen die höchste Gewalt

in denen, zu einer gewissen Classe der Reichslande gehörigen Staaten, unterworfen ist. Was den ersten Punkt betrift, so kommt es dabey hauptsächlich auf die Beantwortung der Fragen an: Welche Rechte sind überhaupt der Landeshoheit eigen; welche einzelnen Hoheitsrechte werden in allen einzelnen Staaten angetroffen; und wie weit ist die Landeshoheit durch die Reichshoheit beschränkt? Die letzte Frage wird schon in dem Reichsstaatsrecht beantwortet. Bey der Erörterung des zweyten Punktes muß vor allen Dingen auf die Verschiedenheit der einzelnen Reichslande gesehen werden. Diese sind entweder Reichslande in engerem Sinn, oder Reichsstädte. Die besonderen Staaten entweder geistliche, oder weltliche, monarchische oder republikanische. Die Verfassung ist entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt u. s. w. — Nachdem nun die einzelnen Staaten nach ihren gemeinschaftlichen Merkmalen zusammengestellt sind, müssen die Grundsätze, welche von jeder besondern Gattung überhaupt gelten, erörtert werden, z. B. welche Rechte der höchsten Gewalt in den monarchischen, welche ihr in den republicanischen Staaten zustehen? wie die eingeschränkten monarchischen Staaten überhaupt geartet sind? in welchem Verhältniß der Fürst und die Landstände im Allgemeinen gegen einander stehen? u. s. w. Die mannigfaltigen Verhältnisse, welche aus der Un-

terordnung der Landeshoheit unter die Reichshoheit entspringen; die große Verschiedenheit der deutschen Staaten, und die durch Gewohnheit, Willkühr und Gewalt entstandenen besonderen Modificationen der verschiedenen Staatsverfassungen, machen diesen Theil des Staatsrechts sehr weitläuftig, schwierig und verwickelt.

§. 42.

b) Besonderes Staatsrecht der einzelnen Reichsländer.

Man kann diesen letzten Theil des deutschen Staatsrechts eintheilen in das allgemeine und besondere Staatsrecht der einzelnen Reichsländer. Jenes enthält dann die Constitutionsgesetze aller, dieses eines, oder einiger besonderen Staaten. Da Deutschland wenigstens aus 300 einzelnen Staaten besteht: so werden die Kräfte Eines Menschen schwerlich hinreichen, das erste in allen seinen Theilen zu übersehen. Bey der Entwickelung des Staatsrechts eines besonderen Landes, wenn dasselbe in seinem ganzen Umfange dargestellt werden soll, muß 1) untersucht werden, welche Rechte dieser besondern höchsten Gewalt vermöge der Landeshoheit zustehen? 2) Welche Rechte ihr beygelegt werden müssen, weil diese Staatsverfassung zu einer besondern Gattung gehört? endlich 3) welche

Abänderungen, Erweiterungen und Bestimmungen der allgemeinen Grundsätze aus den Eigenthümlichkeiten der vorliegenden Verfassung entstanden sind, und wodurch sich diese von den übrigen auszeichnet? Für sich genommen enthält daher jedes besondere Staatsrecht eines Reichslandes einen großen Theil dessen, was schon in dem allgemeinen Staatsrecht der gesammten Reichslande vorkommt, so wie dieses abgesondert vieles befaßt, was in andrer Rücksicht ebenfalls zu dem Reichsstaatsrecht gezogen werden muß. Sollen indeß alle diese Theile des Staatsrechts überhaupt wissenschaftlich bearbeitet und vorgestellt werden; so müssen diese Wiederholungen wegfallen, und es wären alsdann folgende Grenzlinien zwischen ihnen festzusetzen: 1) Die Wissenschaft des Reichsstaatsrechts handelt von den Constitutionsgesetzen, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Reichshoheit, und also auch die Verhältnisse derselben gegen die Landeshoheit, bestimmt sind. 2) Die Wissenschaft des Staatsrechts der gesammten Reichslande setzt diese, aus der Reichshoheit entspringenden Beschränkungen der Landeshoheit als bekannt voraus, hat also die, auf die Landeshoheit überhaupt und besondere Arten der Staaten sich beziehenden Constitutionsgesetze nur in so fern zum Gegenstande, als sie außer jenen Beschränkungen noch etwas Positives enthalten, und solche Rechte

te und Verbindlichkeiten begründen, welche nicht aus der Unterordnung der Landes: unter die Reichshoheit entstehen. 3) Die Wissenschaft des Staatsrechtes eines besonderen Reichslandes endlich schließt sich ebenfalls nur als ein ergänzender Theil an das Staatsrecht der gesammten Reichslande an. Sie übergeht, was in jenem erörtert ist, und entwickelt mithin einzig und allein die Eigenthümlichkeiten dieser einzelnen gegebenen Staatsverfassung.

§. 43.

Beschluß.

Die hauptsächlichsten, in der Reichs: und Landeshoheit enthaltenen Hoheitsrechte sind die aufsehende, gesetzgebende, richterliche und vollstreckende Gewalt. Jede dieser Gewalten kann wieder in unendlich viele Unterarten zerfallen, sobald dieß die Mannigfaltigkeit der Gegenstände derselben mit sich bringt. In diesem Betracht giebt es daher noch sehr viele Unterarten des Staatsrechts, die aber im Grunde und in der Regel nur Anwendungen der allgemeinen Grundsätze auf besondere Fälle sind. Hieher gehört unter andern das geistliche Staatsrecht. Die höchste Gewalt hat das Recht der Oberaufsicht überhaupt, also auch über die Kirche. Sie kann verhindern, daß nichts gegen den Staatszweck geschieht, also ist ihr auch in so fern die

Kir:

Kirche unterthan u. s. w. Wäre im positiven Rechte alles natürlich und consequent, so bedürfte es kaum einer Entwickelung solcher besondern untergeordneten Theile. Allein dieß ist nicht immer der Fall, und zwar vornehmlich bey dem geistlichen Staatsrecht. Weil indeß bey der Entwickelung desselben stets die Lehre von dem Kirchenrechte überhaupt zum Grunde gelegt werden muß, wie dieß fast durchgehends bey allen ähnlichen angewandten Theilen des Staatsrechts der Fall ist: so lassen sich diese, wenn man das Staatsrecht vor dem Privatrechte vorausschickt, durchaus nicht in dem ersten, sondern nur in dem letzten abhandeln und verständlich machen.

2. Deutsches Privatrecht.

I. Allgemeines deutsches Privatrecht.

§. 44.

Eintheilung in allgemeines und besonderes Privatrecht.

Der Wunsch und das Bemühen, die Rechtswissenschaft auf einige wenige einfache Grundsätze zurückzuführen, wird und muß stets unerfüllt und fruchtlos bleiben, sobald man unter derselben nicht blos einen Inbegriff von Rechtsgrundsätzen, sondern zugleich ein System mannigfaltiger Rechte und Verbindlich-

keiten versteht, und so lange es ausgemacht ist, daß, bey aller Unwandelbarkeit der höchsten Grundsätze des Rechts, die Mannigfaltigkeit der Rechte und Verbindlichkeiten selbst auf zufälligen Thatumständen beruht; daß die Verschiedenheit des Volkscharakters, der Cultur, der Lebensweise u. s. w. nothwendig eine eben so große Verschiedenheit rechtlicher Verhältnisse bewirken. Zu diesen Umständen kommt noch vorzüglich hinzu, daß der Regent bey dem gegenwärtigen großen Umfange unserer mehrsten Staaten, durchaus nicht Richter und Gesetzgeber zugleich seyn kann, und die Verwaltung des Richteramts vielen einzelnen Staatsdienern anzuvertrauen gezwungen ist. Um hier die richterliche Willkühr zu beschränken, und es dahin zu bringen, daß unter den Aussprüchen verschiedener Richter eine völlige Gleichheit und Einheit Statt finde, muß die höchste Gewalt nothwendig eine Menge gesetzlicher Bestimmungen machen, welche auf den ersten Anblick gar nicht für den Gesetzgeber zu gehören scheinen, aber dennoch wesentlich mit jenem Endzwecke zusammenhängen. (Beweis: fast das ganze ius personarum im Sinn der Römischen Juristen; ferner die Eintheilungen der Sachen, besonders die Lehre von beweglichen und unbeweglichen Sachen, und Pertinenzen). Die Rechtswissenschaft wird daher, beynah allein aus diesem Grunde, selbst bey vollkommenen, aber bestimmten

und

und auf alle Fälle berechneten Gesetzen, stets reichhaltig und weitumfassend bleiben müssen.

Allein nicht immer waren unsere Gesetzgeber weise und gerecht, nicht immer ließen sie sich allein durch Klugheit und Gerechtigkeit leiten, oft auch vermogten sie es nicht, den unvertilgbar eingewurzelten und unaufhaltbar eindringenden willkührlichen Gewohnheiten Einhalt zu thun, und bestehende Verhältnisse zu vernichten. Dieß hat zur Folge gehabt, daß einzelne besondere Theile, vorzüglich des Privatrechts, zu weitläuftigen und verwickelten Wissenschaften herangewachsen sind, und daß man durchaus gezwungen ist, diese von den übrigen abgesondert zu behandeln, und als für sich bestehende Haupttheile des Rechts vorzutragen. Hieraus entspringt eine neue Eintheilung, nach welcher das Privatrecht in das **allgemeine** (generale) und das **besondere** (speciale) zerfällt. Jenes enthält die Grundsätze des ganzen Privatrechts und aller besondern Theile desselben, mit Ausschluß derer, welche nothwendig abgesondert von den übrigen behandelt werden müssen; dieses hingegen umfaßt allein die letzten (1). Zu diesen besondern Theilen des Privatrechts werden allgemein in Deutschland das **Lehnrecht** und das **Kirchenrecht** gezählt. Man hat zwar in neuern Zeiten angefangen, noch viele andere einzelne Lehren des Privatrechts in besondern Vorlesungen zu erörtern. Allein es kann

dar-

darauf bey der allgemeinen Darstellung der Rechtswissenschaft keine Rücksicht genommen werden, theils weil bey dieser Absonderungsmethode von Seiten der Lehrer mehrentheils viel Willkühr zum Grunde liegt; theils weil es in der Regel nur von der besondern Beschaffenheit eines einzelnen Landes abhängt, ob eine solche Vorlesung von wesentlichem Nutzen, und unumgänglich nöthig ist, oder nicht.

(1) Man sieht leicht, daß ich hier die Ausdrücke: allgemeines und besonderes Privatrecht, nicht in der gewöhnlichen Bedeutung nehme. Die letzte ist, so wie sie in der Regel verstanden wird, viel zu unbestimmt, als daß ich hier Gebrauch davon machen könnte.

§. 45.

Gemeines und besonderes Privatrecht.

Da die Verbindlichkeit der Reichsgesetze sich über ganz Deutschland erstreckt, oder erstrecken kann, die Landesgesetze hingegen und die Landrechte überhaupt nur immer für ein besonderes Land gültig sind: so zerfällt das deutsche Privatrecht in das **gemeine** (commune) Reichs- und das **besondere** (particulare) Landprivatrecht. Das letzte ist wieder entweder Lands-, oder Provinzial- oder Stadt- oder Dorfrecht, je nachdem es für ein ganzes Land, eine einzelne Provinz, eine Stadt oder ein Dorf gegeben ist. Die Stadt- und

Dorf-

Dorfrechte, so wie überhaupt alle Rechte, welche nur für einen besondern Ort gelten, werden Localrechte genannt. Da inzwischen gemeines Recht überhaupt dasjenige heißt, was ohne Ausnahme angewandt werden muß, wenn demselben keine besondern Rechte entgegenstehen: so giebt es in diesem Sinne auch ein gemeines Land- und Provinzialrecht. Der Inbegriff aller dieser in Deutschland geltenden gemeinen und besondern Rechte wird mit dem Namen des **deutschen Privatrechts in allgemeinster Bedeutung** belegt.

Unter dem deutschen Privatrecht in engerer Bedeutung versteht man, wie weiter unten ausgeführt werden wird, nur diejenigen Rechte, welche deutschen Ursprungs sind (einheimische Gesetze).

§. 46.

Inhalt des allgemeinen deutschen Privatrechts.

Das Privatrecht enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte, welche den Unterthanen wechselseitig, und zwar überhaupt in jeder denkbaren Lage, unter allen denkbaren Umständen, gegen einander zustehen, oder nicht zustehen. Die Wissenschaft des Privatrechts muß daher, wenn durch die Gesetze dieß alles erschöpft worden ist, in folgende drey Hauptstücke zerfallen: 1) in die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten über-

überhaupt; 2) in die Lehre von der Erwerbung, und 3) in die Lehre von dem Verlust derselben.

1) **Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.** Ein Recht ist nichts weiter, als eine Möglichkeit, eine Verbindlichkeit nichts weiter, als eine Nothwendigkeit zu handeln. So vielfach also die Handlungen sind, eben so viele besondere Rechte und Verbindlichkeiten giebt es. Da nun unendlich viele Arten der Handlungen denkbar sind, so muß man auch eben so viele Arten der Rechte und Verbindlichkeiten annehmen, und in so fern ist es ganz unmöglich, daß die Gesetze eine erschöpfende Darstellung derselben liefern. Die Gesetzgeber haben sich daher darauf einschränken müssen, statt der denkbaren, die bey einem Volke gangbaren Arten der Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen, und die Gesetze sind und sollten daher in dieser Rücksicht nichts weiter seyn, als Erläuterungen und Erklärungen des herrschenden Sprachgebrauchs. (Beweis dieses Satzes aus der Lehre von dem Eigenthum, den Dienstbarkeiten u. s. w.)

Jedes Recht ist mit dem Rechte verknüpft, alle Andere von der Störung desselben abzuhalten. Hieraus entsteht eine Haupteintheilung der Rechte in solche, welche Jemand unmittelbar zustehen, und solche, welche auf die Schützung jener abzwecken, und erst durch die

Beeinträchtigung derselben wirksam werden. Da die Selbsthülfe im Staat nicht geduldet werden darf: so kann die Verfolgung eines Rechts in der Regel nicht anders als gerichtlich, durch Klagen und Einreden, geschehen. Die Lehre von diesen gerichtlichen Rechtsmitteln gehört wegen ihres unmittelbaren practischen Nutzens zu den wichtigsten, aber auch, wegen der besonderen Beschaffenheit unserer positiven Gesetze, zu den schwierigsten Theilen des ganzen Privatrechts. (Als Erläuterung kann die Entwickelung auch nur Einer Klage, z. B. der rei vindicatio mit den ihr entgegenstehenden Einreden dienen; ferner: der Unterschied zwischen mehr und minder vortheilhaften Klagen u. s. w.)

2) **Lehre von der Erwerbung und Entstehung der Rechte und Verbindlichkeiten.** Die Rechte (was von diesen gilt, gilt auch von den Verbindlichkeiten) entstehen entweder aus Handlungen, oder aus andern Ursachen, z. B. aus persönlichen Eigenschaften des Berechtigten (Rechte der Weiber, der Minderjährigen, Kranken, Blödsinnigen, Rasenden u. s. w.) Im ersten Falle entstehen sie entweder aus einer einseitigen, erlaubten oder unerlaubten Handlung, oder aus Verträgen. Die letzten sind wiederum so mannigfaltig als die Rechte, welche sich durch wechselseitige Verabredungen von einer auf die andere Per-

son

son übertragen lassen. Die allgemeinen Grundsätze dieser Lehre und die allgemeinen Eintheilungen derselben begreifen sich zwar wohl ohne Schwierigkeit und großen Zeitverlust; allein völlig umgekehrt ist es, wenn man auch nur Eine Erwerbungsart ganz erschöpfen und in ihren feinsten Theilen kennen lernen will. Es ist dieß inzwischen für den, welcher die Rechte anwenden soll, unumgänglich nothwendig, und eben deswegen erfordert die gründliche Erlernung der Rechtswissenschaft mehr Kraft, Talent, Anstrengung und Zeitaufwand, als vielleicht irgend eine andere Brodwissenschaft. (Die Lehre von den Testamenten, oder einzelnen Verträgen, z. B. dem Pfandvertrage, liefern Stoff in Menge zur Versinnlichung dieser Sätze. Selbst die Entwickelung einzelner unbedeutend scheinender Fragen kann hier hinreichen. Man nehme nur das nackte Factum: Die Principalsache des A. ist mit der accessorischen Sache des B. ohne beyderseitige Einwilligung unzertrennlich vereinigt. Wie viele Fälle lassen sich hier annehmen, und was ist in allen diesen Fällen Rechtens?)

3) **Lehre von dem Verlust der Rechte und dem Aufhören der Verbindlichkeiten.** Die Anwendung von der letzten auf diese Lehre ist leicht.

II. Besondere Haupttheile des deutschen Privatrechts.

a) Lehnrecht.

§. 47.

Entstehung der Lehne.

Es war schon frühzeitig bey den alten Deutschen und andern Völkern, vorzüglich aber bey den Franken und Longobarden Sitte, daß die Fürsten ein ansehnliches Gefolge von Dienern um sich versammelten, und diesen, statt eines Soldes, gewisse Ländereyen zum lebenslänglichen Genuß einräumten. Dergleichen Ländereyen hießen **Pfründen** (beneficia). Sie waren so verschieden, als die Dienste, doch gehörten, wegen der damaligen kriegerischen Verfassung, die Kriegspfründen (beneficia militaria) zu den gangbarsten und vorzüglichsten. Die Inhaber der letzten hießen Vasallen (Fehdegesellen), die der übrigen Ministerialen. Die Beneficien waren daher ursprünglich nichts weiter, als lebenslängliche Dienstbelohnungen. Nicht die Uebertragung und der Besitz einer Pfründe machten Jemand dienstpflichtig; sondern die freywillige Uebernehmung eines Amtes, welches die Dienstpflicht zur Folge hatte. Die Beneficien waren daher auch nicht erblich; allein sie wurden es in der Folge, anfangs die Kriegsbeneficien, und nachmals die übrigen. Hiedurch veränderte sich

die

die Gestalt des Beneficialsystems völlig und durchaus. Die Pfründen waren nun nicht mehr blos Belohnung für geleistete Dienste; sondern wurden vermöge des Erbrechts auf die Abkömmlinge des ersten Erwerbers übertragen. Zwar waren diese, als Inhaber derselben, noch immer zur Leistung bestimmter Dienste verpflichtet; allein diese Dienstpflicht war jetzt aus einer persönlichen eine dingliche geworden, und unmittelbar mit dem Erwerbe einer Pfründe verknüpft. Seit dieser gänzlichen Umwandlung des Beneficialsystems verloren die Beneficien ihren ursprünglichen Namen, und wurden seit dem 11ten Jahrhundert allgemeine Lehne (feuda, von fides, oder Fehdeod, d. i. Fehdegut) genannt.

§. 48.

Lehen, Lehnrecht.

Das Verhältniß zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen oder Lehnmann, ist von doppelter Art. Die Rechte und Verbindlichkeiten beyder beziehen sich nämlich entweder auf die zum Lehen angegebene Sache, oder auf andere Gegenstände. Was jene betrift, so hat der Vasall den vollen Genuß der Sache und die zur Schützung desselben erforderlichen Rechtsmittel (dominium utile); dem Lehnherrn hingegen sind alle übrigen, in dem vollen Eigenthum enthaltenen Rechte

zuständig, in so fern sie nicht durch die Trennung jener beschränkt werden (dominium directum). Außerdem aber finden noch gewisse persönliche Verhältnisse zwischen beyden Statt. Der Vasall ist gehalten, dem Lehnherrn Dienste (in der Regel Beystand im Kriege) zu leisten, und demselben getreu zu seyn, und dieser ist dagegen wiederum dem Vasallen zu Schutz und Treue verpflichtet. Man nennt diese wechselseitigen Verbindlichkeiten zusammen Lehntreue. Ein Lehen ist daher eine Sache, worüber der Eigenthümer, unter Vorbehalt des Obereigenthums, einem Andern das nutzbare Eigenthum einräumt, und zwar so, daß beyde Theile zu einer wechselseitigen besonderen Treue verpflichtet werden. Der Inbegriff aller, dem Lehnherrn zustehenden Rechte, heißt **Lehnherrlichkeit** (1). Die Gesetze, durch welche die Lehnverhältnisse, oder die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnherrn und Vasallen bestimmt worden sind, machen das **Lehnrecht** aus. Aus der wissenschaftlichen Anordnung dieser Gesetze entsteht die **Lehnrechtsgelehrsamkeit**, oder besser: die **Wissenschaft des Lehnrechts**.

(1) Diese ist nicht mit der **Lehnshoheit** zu verwechseln.

§. 49.

Staats- und Privatlehen.

Die Lehne sind entweder **Staats-** oder **Privatlehne**, je nachdem der Staat, oder der Regent, als solcher,

cher, oder ein Bürger das Subject der Lehnsherrlichkeit ist. Die ersten sind in Deutschland wieder entweder Reichs- oder Provinziallehne.

§. 50.

Allgemeines, gemeines und besonderes Lehnrecht.

Das Lehnrecht ist entweder das **allgemeine** (generale), oder das **besondere** (speciale). Unter jenem versteht man einen Inbegriff von Lehngesetzen, deren Vorschriften auf alle Arten der Lehne anwendbar sind. Das letzte begreift die Vorschriften, welche sich auf die besondern Arten der Lehne beziehen (1). Mit dieser Eintheilung ist die Eintheilung des Lehnrechts in das **gemeine** (commune), und das **besondere** (particulare) nicht zu verwechseln. Das letzte ist ferner entweder **Land-** oder **Provinzial-** oder **Localllehnrecht.**

(1) Die Nothwendigkeit einer Wissenschaft, welche weder Staats- noch Privatrecht ist, sondern die, beyden gemeinschaftliche Grundsätze enthält, fällt wohl nirgend heller in die Augen, als im Lehnrecht. In der That läßt sich auch nichts mehr widersprechendes denken, als den gewöhnlichen Satz: das Staatsrecht muß vieles aus dem Privatrecht entlehnen, ein Satz, der bey coordinirten Wissenschaften, wie doch das Staats- und Privatrecht sind, eigentlich gar keinen Sinn hat. Weil indeß diese Wissenschaft, als solche, noch gar nicht vorhanden ist, so habe ich es

nicht der Mühe werth gehalten, ihr einen besondern Abschnitt in diesem kurzen Abriß zu widmen, besonders aus dem Grunde, weil ich es nicht für gut halte, in dem Anfänger, bey dem man nur selten eine hinlängliche Kenntniß der Regeln der Logik voraussetzen kann, zu viele Bedürfnisse zu erregen, deren Befriedigung doch vor jetzt unmöglich ist.

§. 51.

Inhalt des Lehnrechts.

Sowohl das allgemeine, als jedes besondere Lehnrecht, muß in folgende drey Hauptabschnitte zerfallen: 1) in die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vasallen unter sich und in Rücksicht auf Andere; 2) in die Lehre von der Entstehung und Erwerbung eines Lehens, und 3) in die Lehre von der Endigung des Lehnverhältnisses. Bey allen diesen einzelnen Lehren liegt stets die allgemeine Regel zum Grunde, daß die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vasallen überhaupt aus dem Begriff eines Kriegslehens abgeleitet werden müssen, und daß die daraus gefolgerten Bestimmungen zu den natürlichen Eigenschaften jedes Lehens gehören, welche in besonderen Fällen nur in so weit wegfallen, als sie durch besondere Gesetze und Verabredungen ausdrücklich abgeändert und aufgehoben sind. Aus diesem Hauptgrundsatze, auf welchem eigentlich das ganze künstliche

liche Gebäude des Lehnrechts aufgeführt ist, entsprin-gen mancherley sonderbare, den jetzigen Zeiten wenig angemessene Bestimmungen, deren Inhalt und fort-daurende Gültigkeit man nur dann begreifen, entschul-digen und rechtfertigen kann, wenn man stets die Ent-stehung der Lehne vor Augen hat, und wenn man be-denkt, wie gefährlich und unmöglich es ist, eingewur-zelte Gebräuche mit einem Schlage zu zernichten, und allgemein herrschenden Begriffen durch Gesetze neue Begriffe unterzuschieben. (Erläuterungen aus der Lehre von der Lehnsfähigkeit, von den subsidiarischen und durchgehenden Weiberlehen, und der Felonie).

b) Kirchenrecht.

§. 52.

Kirche. Oeffentliches, Privat-Kirchenrecht.

Wenn Menschen sich zu Einer Religion bekennen, so können sie entweder unabhängig und ohne alle Ver-einigung in dieser Hinsicht neben einander leben, oder sich gemeinschaftlich zur Ausübung der Religion und zur Stärkung, Belebung und Läuterung ihres religiö-sen und moralischen Glaubens vertragsmäßig verbin-den. Eine solche Gesellschaft oder Gemeinheit wird **Kirche** genannt. Die Mitglieder der Kirche haben ursprünglich, vermöge dieses Vertrages, das Recht, die Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks

zu wählen und in Ausführung zu bringen (Collegial- oder Gesellschaftsrecht, iura collegialia, iura socialia ecclesiae); doch kann diese Gewalt, wie im Staate, Einem oder Einigen ausschließlich übertragen werden. Sobald dieß geschehen, und ein Oberhaupt der Kirche anerkannt ist, findet ein doppeltes Verhältniß unter den Gliedern der Kirche Statt: 1) das Verhältniß des Oberhauptes der ganzen Kirche gegen die Glieder der Kirche, und 2) das Verhältniß dieser unter sich. Die Gesetze, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten des Oberhauptes der Kirche bestimmt werden, machen das **öffentliche**; diejenigen, welche sich auf die gegenseitigen Verhältnisse der Mitglieder der Kirche beziehen, das **Privatkirchenrecht** aus. Das öffentliche Kirchenrecht zerfällt, nach Anleitung des Staatsrechts, in das **öffentliche in engerer** Bedeutung, und das **kirchliche Regierungsrecht.** Jenes enthält die Constitutionsgesetze, unter denen die Kirchengewalt als solche steht; dieses im Gegentheil begreift die Gesetze, welche erst durch die Ausübung der Kirchengewalt ihr Daseyn erhalten haben (die Regierungsgesetze).

§. 53.

Geistliches Staatsrecht und Privat- oder inneres Kirchenrecht.

Da die Kirchengewalt einen Endzweck befördern soll, folglich alle erlaubten Mittel zur Erreichung desselben

selben wählen kann: so stehen ihr auch im Allgemeinen eben die Hoheitsrechte zu, welche der Staatsgewalt zukommen, und beyde unterscheiden sich nur durch den besonderen Endzweck und besondere Mittel. Die Staatsgewalt soll die Rechte eines Jeden schützen, folglich auch die Rechte der Gesellschaften im Staate. In so fern ist daher auch die Kirche der Staatsgewalt unterworfen, aber nicht weiter. Hieraus entsteht ein neues Verhältniß der Kirche gegen den Staat, und eine neue Gattung des Kirchenrechts, welche man mit dem Namen des **geistlichen Staatsrechts** bezeichnet. Das öffentliche und Privatkirchenrecht wird im Gegensatz desselben das **Privatkirchenrecht in engerer Bedeutung**, oder das **innere Kirchenrecht** genannt.

§. 54.

Majestätsrechte der Staatsgewalt über die Kirche.

Wenn überhaupt eine Kirche rechtmäßig ist und im Staat geduldet wird und werden kann, — welches dem Staatszweck an sich nicht widerspricht: so fließt es nothwendig aus dem Begriff der Kirchengewalt, daß dieser das Recht der Oberaufsicht, der Gesetzgebung, der Entscheidung und Vollstreckung in Kirchensachen, nebst allen sonst noch denkbaren besonderen Gewalten zusteht. Die Staatsgewalt, deren Pflicht sich nicht über die Sicherung der Rechte erstreckt, hat, als solche,

keinen

keinen Antheil an diesen Gewalten. Allein sie hat Gewalten eben dieser Art über die Kirche, und die Kirchengewalt ist ihr zum Zweck des Staates untergeordnet. Diese Rechte der Staatsgewalt werden Majestätsrechte über die Kirche (iura maiestatica circa sacra) genannt. Die Hauptgattungen derselben sind:

1) das *ius reformandi*, oder das Recht, die Religionsübung zu gestatten, zu verbieten oder einzuschränken, und überhaupt die Kirche durch gesetzliche Vorschriften dem Staate unschädlich zu machen.

2) die weltliche Aufsicht (inspectio secularis) oder das Recht, Untersuchungen und Erkundigungen über die Kirche anzustellen.

3) das Schutz- und Schirmrecht (ius advocatiae ecclesiasticae), d. h. das Recht, die Kirche und deren Mitglieder gegen Andere zu schützen, und die Streitigkeiten der Mitglieder der Kirche unter sich in der letzten Instanz zu entscheiden und zu schlichten.

4) das Recht des Obereigenthums über Kirchensachen (dominium eminens in bona ecclesiastica), oder das Recht, im Fall der Noth die Kirchensachen anzugreifen.

§. 55.

Geistliches Staatsrecht in engerem Verstande und geistliches Regierungsrecht.

Das geistliche Staatsrecht muß, wie das Staatsrecht überhaupt, in das geistliche Staatsrecht in engerem Verstande, und das geistliche Regierungsrecht eingetheilt werden, eine Eintheilung, die, nach dem oben (§. 26.) gesagten, keiner weiteren Erläuterung bedarf.

§. 56.

Verhältnisse mehrerer Kirchen und deren Mitglieder gegen einander.

So wie zwischen Völkern und deren Mitgliedern gewisse rechtliche Verhältnisse Statt finden: eben so muß dieß auch zwischen mehreren Kirchen und deren Mitgliedern der Fall seyn. Man hat zwar für diese Verhältnisse keine eigenthümlichen Kunstausdrücke; doch ist leicht einzusehen, daß man dabey von eben den Eintheilungsgründen ausgehen muß, welche bey dem Völkerrechte zum Grunde gelegt worden sind.

§. 57.

Systematische Eintheilung der Wissenschaft des Kirchenrechts.

Die bisher genannten Arten des Kirchenrechts werden unter dem allgemeinen Namen des Kirchen-

rechts überhaupt zusammengefaßt. Die Wissenschaft des Kirchenrechts stellt diese verschiedenen Arten in einer systematischen Ordnung dar, und muß, wenn sie alles erschöpfen soll, in folgende Hauptstücke zerfallen:

I. Wissenschaft des innern, oder des Privatkirchenrechts in allgemeinster Bedeutung. Diese enthält

1) die Wissenschaft des öffentlichen Kirchenrechts überhaupt, d. h. der Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche und der Kirchengewalt, und zwar besteht diese

a) aus der Wissenschaft des öffentlichen Kirchenrechts in engerem Sinne (Constitutionsgesetze),

b) aus der Wissenschaft des kirchlichen Regierungsrechts (Regierungsgesetze).

2) Die Wissenschaft des Privatkirchenrechts in strengster Bedeutung, d. h. der Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche unter sich, ohne Rücksicht auf die Kirchengewalt.

II. Wissenschaft des geistlichen Staatsrechts. Auch diese theilt sich

1) in die Wissenschaft des geistlichen Staatsrechts in engerem Verstande,

2) in die Wissenschaft des geistlichen Regierungsrechts.

III. Wissenschaft der Rechte und Verbindlichkeiten mehrerer Kirchen und deren Mitglieder gegen ein-

ander, auch gegen solche, welche zu gar keiner Kirche gehören.

§. 58.

Fernere Eintheilungen des Kirchenrechts.

Das Kirchenrecht kann, wie gewissermaßen jeder Rechtstheil, in das natürliche, und zwar das reine und angewandte, und in das positive Kirchenrecht eingetheilt werden. Das letzte ist entweder ein allgemeines, (Kirchenrecht aller Kirchen in allen Staaten) oder ein besonderes. Zu dem letzten gehört das in Deutschland geltende Kirchenrecht. Das geistliche, in Deutschland geltende Staatsrecht zerfällt wieder in Reichs- und Landrecht; das Privatkirchenrecht in das gemeine und das besondere, je nachdem es durch ganz Deutschland in allen zu Einer Kirche gehörigen Gemeinden, oder nur in einem besonderen Lande gilt.

§. 59.

Christliche und jüdische Kirchen.

Die Kirche theilt sich in Deutschland in die christliche und in die jüdische, die erste in die katholische und evangelische. Die Mitglieder der letzten zerfallen wieder in mehrere Secten. Auf diese Unterschiede sind denn auch die verschiedenen Eintheilungen des Kirchenrechts zu bauen. Da es hier nicht um eine Darstellung

der

der ganzen kirchlichen Verfassung zu thun ist, sondern blos um eine allgemeine Angabe des Begriffs und des Inhalts der verschiedenen hieher gehörigen Rechtstheile: so wird die Aufstellung der Grundprincipien der Hauptarten des Kirchenrechtes zu diesem Endzweck hinlänglich seyn. Wie die einzelnen Lehren weiter auszuführen sind, und wie mannigfaltig und verwickelt ihr Inhalt ist, läßt sich dann aus dem allgemeinen Abriß des Kirchenrechts überhaupt (§. 57.) ohne Mühe abnehmen.

§. 60.

Kirchenrecht der Christen.

1. Kirchenrecht der Katholiken.

Die katholische Kirche nimmt als Hauptgrundsatz an, daß die Kirchengewalt auf die Verwalter derselben nicht durch die Mitglieder der Kirche, sondern unmittelbar durch Gott selbst übertragen sey. Dies ist allgemein anerkannt, allein streitig ist es, wem ursprünglich durch die göttliche Uebertragung die Kirchengewalt zustehe. Die Päpste maßen sich dieses Recht ausschließlich an (Papalsystem). Ihnen allein, behaupten sie, sey die ganze Fülle der Kirchengewalt eingeräumet, und dieser selbst die weltliche Hoheit unterthan. Vermöge dieses Systems sind die Bischöfe nur Diener und Bevollmächtigte des Papstes, und die Gewalt

walt des letzten erstreckt sich nicht blos über geistliche, sondern selbst über bürgerliche Angelegenheiten, nicht blos über dem äußern Gottesdienst, sondern sogar über Glaubens- und Gewissenssachen. Die Vertheidiger der bischöflichen Rechte haben in neueren Zeiten ein anderes System (Episcopalsystem) dagegen aufgestellt. Zufolge desselben ist sowohl die päpstliche als bischöflich Gewalt unmittelbar von Gott auf die Inhaber derselben übertragen. Die höchste Gewalt über alle Kirchen der Erde ist in den Händen der versammelten sämmtlichen Bischöfe (Synode). Der Papst hat den Vorsitz in der Synode, ist aber selbst den Aussprüchen derselben unterworfen. Doch liegt ihm, wenn keine Synode gehalten wird, die Pflicht ob, für die Erhaltung der Einheit der Kirche zu sorgen, und in so fern sind ihm die einzelnen Bischöfe unterthan. Wahrscheinlich wird das Episcopalsystem sehr bald das Papalsystem, wenigstens die Folgen desselben, völlig vernichtet haben. — Nach beyden Systemen bilden alle Kirchen der Erde, deren Vorsteher und Mitglieder, ein Ganzes (Hierarchie), und die Wissenschaft des innern Kirchenrechts der Katholiken hat daher besonders zu untersuchen: 1) Welche Rechte in der Kirchengewalt, nach Grundsätzen der katholischen Religion, überhaupt enthalten sind; 2) wie die Kirchengewalt unter den Inhabern und Verwaltern derselben vertheilt ist (nexus subordinationis); endlich

3) welche Anordnungen zum Zweck der Kirche gemacht sind, und welche gegenseitigen Rechte unter den Mitgliedern der Kirche Statt finden.

§. 61.

2. Kirchenrecht der Protestanten.

Die Protestanten weichen in ihren Grundbegriffen über die Kirchengewalt durchaus von den Katholiken ab. Nach den allgemein angenommenen Grundsätzen jetztlebender Rechtsgelehrten ist die Kirche selbst das Subject der Kirchengewalt, und alle Mitglieder derselben haben ursprünglich gleichen Antheil an den verschiedenen in ihr enthaltenen Rechten (Collegialsystem). Die Kirchengewalt erstreckt sich nicht über Glaubens- und Gewissenssachen, und jede einzelne Gemeinde ist von der andern völlig unabhängig. Gewöhnlich sind in protestantischen Ländern die Collegialrechte der einzelnen Kirchen (entweder ausdrücklich oder stillschweigend) auf den Landesherrn übertragen, und werden dann im Namen desselben durch ein geistliches Collegium (Consistorium) zugleich über alle Kirchen des Landes ausgeübt. In so fern sind die verschiedenen Kirchen eines Landes wohl vereinigt, allein dies ist keine Hierarchie, sondern blos ein Zusammentreffen mehrerer Gewalten in Einer Person. — Uebrigens muß man, wenn eine solche Uebertragung der Kirchengewal-

gewalten auf den Landesherrn vor sich gegangen ist, die geistlichen Hoheitsrechte desselben nie mit der eingeräumten Kirchengewalt verwechseln. Beyde sind immer wesentlich von einander unterschieden, gesetzt auch, daß durch ihre Vereinigung in Einer Person mehrere, in Rücksicht der Gegenstände gleiche Rechte, bey der Ausübung derselben, völlig in einander fließen sollten, wie das z. B. der Fall ist, wenn ein Consistorium in der ersten und letzten Instanz über Kirchensachen entscheidet.

§. 62.

Kirchenrecht der Juden.

Die Kirchengewalt steht unter den Juden gegenwärtig den Aeltesten und den gewählten Rabbinen zu. Die letzten haben nicht allein, wie jene, das Recht, Streitigkeiten der Juden unter sich zu entscheiden; sondern sie sind auch zugleich Lehrer, üben die Kirchendisciplin aus (Schulbann), haben das Recht zu binden und zu lösen, zu excommuniciren, die geoffenbarten Gesetze auszulegen u. s. w. Die Bedingungen, unter denen die Juden in den einzelnen Reichsländern aufgenommen sind oder geduldet werden, können natürlich alle diese Rechte sehr beschränken oder zum Theil aufheben. Es läßt sich aber nicht wohl im Allgemeinen etwas Bestimmtes darüber angeben, da die

Verschiedenheit der Rechte in Deutschland fast eben so groß, als die Mannigfaltigkeit der deutschen Reichslande ist.

§. 63.

Verhältniß der verschiedenen Kirchen gegen die Reichs- und Landeshoheit.

Wenn man blos auf die geschriebenen Reichsgesetze sieht: so darf, außer der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche, keine andere in Deutschland geduldet werden. Gerechtere Grundsätze haben indeß eine entgegenstehende Gewohnheit bewirkt, und nicht allein die übrigen christlichen Secten, sondern selbst die Juden werden fast überall in Deutschland zugelassen. Doch sind ihre Rechte gegen den Staat immer schwankend und unsicher, und fast einzig (in facto) von der Willkühr des Landesherrn abhängig. Den Katholiken, Lutheranern und Reformirten stehen in Verhältniß gegen die Reichshoheit vollkommen gleiche Rechte zu, und diese ist, da sie dem iuri reformandi hat entsagen müssen, nicht einmal in dem Besitz aller natürlichen Hoheitsrechte über die Kirche. Ganz anders verhält es sich in den einzelnen Reichsländern. In diesen hängt alles davon ab, in welchem Verhältniß die Kirchen im J. 1624. gegen einander und gegen die Landeshoheit standen (Normaljahr). Was

da-

damals factisch war, ist durch den W. F. zum allgemein verbindlichen Gesetz erhoben, und also das ganze Kirchenrecht der Reichslande im Wesentlichen allein auf zufällige Thatumstände gebauet. Wer die Verwirrung der damaligen Zeit nur einigermaßen kennt, kann leicht errathen, wie willkührlich, vernunftlos und ungewiß die Kirchenverfassung durch Feststellung eines solchen Entscheidungsgrundes geworden seyn muß, und welche ausgebreiteten historischen Kenntnisse dazu gehören, um in diesem Fach über vorfallende Streitigkeiten mit gründlicher Einsicht und Gewißheit entscheiden zu können.

3. Deutsches Regierungsrecht. (1)

§. 64.

Das Regierungsrecht ist ein Inbegriff derjenigen Gesetze, welche eine Folge der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sind, und wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsmitglieder gegen den Staat, die höchste Gewalt und deren Stellvertreter begründet und festgesetzt werden. Die Eintheilung des Regierungsrechts in **Reichs-** und **Territorial-**, ferner in **gemeines** und **besonderes** Regierungsrecht ist nach dem, was mehrmals hierüber gesagt worden, keiner besondern Erläuterung bedürftig.

(1)

(1) Das Regierungsrecht ist eine Unterart des öffentlichen Rechts (§. 26.), und gehört daher eigentlich gleich hinter das Staatsrecht. Weil es indeß bey der Darstellung einer Wissenschaft nicht sowohl auf die systematische Form, als die Verständlichkeit des Vortrags ankommt: so habe ich, aus leicht einzusehenden Gründen, die Erörterung dieses Rechtstheils erst an diesem Orte vornehmen können.

§. 65.

Eintheilung des Regierungsrechts.

Die Regierungsgesetze bestimmen die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsbürger gegen den Staat und die höchste Gewalt. So vielfach die denkbaren Arten der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen den Staat und die höchste Gewalt sind, eben so vielfach sind auch die Regierungsgesetze, und es läßt sich daher eben so, wie bey den Hoheitsrechten, an keine, durch positive Gattungsbegriffe erschöpfende Darstellung der einzelnen Arten derselben denken.

Wir müssen uns sonach auch hier wiederum an den Sprachgebrauch halten, und unter den einmal eingeführten Worten dasjenige zusammenfassen, was sich, wenigstens zum Theil, nicht auf erschöpfende positive Begriffe zurückführen läßt.

Nun aber haben wir (§. 22.) gesehen, daß es vier, durch Combination der Unterarten der gesetzgebenden, aufsehenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt entstandene Gattungen der innern Hoheitsrechte gibt, und zwar die Civil-, Criminal-, Polizey- und Finanzhoheit. In allen dieser Hoheitsrechte ist eine besondere, auf jedes derselben sich beziehende Art der gesetzgebenden Gewalt enthalten. Durch die Criminal-, Polizey- und Finanzgesetzgebung, werden allein Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen den Staat und die höchste Gewalt begründet; hingegen die, der Civilhoheit zukommende gesetzgebende Gewalt hat theils die Verhältnisse der Bürger unter sich, theils das Verhältniß der Bürger zur Civilhoheit zum Gegenstande. Es bleiben daher, nach Abzug der Civilgesetze, vier Hauptarten des Regierungsrechts übrig: Das **Criminal-**, **Polizey-** und **Finanzrecht**, und endlich alle diejenigen Gesetze, welche das Verhältniß der Bürger zu dem Civilrichter bestimmen. (Lehre von der **Civilgerichtsbarkeit**, **Civilprozeß** in allgemeinster Bedeutung.)

Der Regent stellt, nach Verschiedenheit der innern und äußern Hoheitsrechte, eine zwiefache Person vor, und kann sich mithin auch die Unterthanen in dieser doppelten Eigenschaft verbindlich machen. Es folgt hieraus, daß man bey den eben angeführten Gattun-

gen der Regierungsgesetze nicht stehen bleiben kann; sondern daß das Regierungsrecht überhaupt in das innere und äußere abgetheilt werden muß.

a) Inneres Regierungsrecht.

a) Criminalrecht.

§. 66.

Das Gesetz erlaubt, gebietet, oder verbietet Handlungen.

Wer eine gebotene oder verbotene Handlung unterläßt oder vollführt, handelt unrechtmäßig oder unerlaubt.

Die Gesetze verknüpfen gemeiniglich, aber nicht immer, mit solchen unrechtmäßigen und unerlaubten Handlungen gewisse für den Handelnden nachtheilige Folgen.

Wenn dies ist, so bestehen diese nachtheiligen Folgen entweder darin, daß der, durch die unrechtmäßige Handlung verursachte Schaden von dem Urheber desselben ersetzt werden muß, oder außerdem noch in andern Uebeln.

Diese letzten heißen im Allgemeinen Strafe, und die Gesetze, welche solche Strafen festsetzen, Strafgesetze in allgemeinster Bedeutung.

Eine Strafe besteht entweder blos darin, daß ein Geschäft mit allen seinen Folgen für null und nichtig erklärt wird, oder in andern nachtheiligen Folgen.

Wenn das letzte ist, so heißt die Handlung, welche gegen ein, dergleichen Uebel drohendes Gesetz unternommen wird, ein **Verbrechen**, die Gesetze selbst hingegen, wodurch diese Uebel bestimmt werden, heissen **Strafgesetze in engerer Bedeutung.**

Diese Strafen in engerer Bedeutung sind wieder entweder **bürgerliche**, oder **öffentliche** Strafen. Unter den bürgerlichen (auch Privat- oder Civil-) Strafen versteht man diejenigen, welche der Verbrecher nur deswegen leiden muß, weil der, dessen Rechte von ihm gekränkt worden sind, die Befugniß hat, zu seinem Vortheil auf die Zuerkennung der Strafe zu dringen. Oeffentliche Strafen hingegen sind alle diejenigen, welche der Verbrecher nicht zum Besten des Verletzten leiden muß.

Besteht der Zweck einer öffentlichen Strafe blos oder unmittelbar darin, daß der Verbrecher dadurch von einem angefangenen oder von ihm zu befürchtenden Verbrechen abgehalten, und einstweilen außer Stand gesetzt werde, den Zweck des Staates zu stöhren; so nennt man sie, dem Sprachgebrauch zufolge, **Polizeystrafe**; die unrechtmäßigen Handlungen, in so fern sie mit einer Strafe dieser Art belegt werden,

heißen dann **Polizeyverbrechen**, und die Gesetze, welche dergleichen Handlungen verbieten, **Polizey-strafgesetze**.

Ist hingegen der Zweck einer öffentlichen Strafe ein anderer, und beabsichtigt der Gesetzgeber dadurch entweder die Besserung des Verbrechers, oder betrachtet er sie als ein schickliches Abschreckungsmittel für Andere, oder als eine erlaubte, gerechte, nothwendige Wiedervergeltung des Bösen mit Bösem; so wird eine solche Strafe, in so fern sie nicht von dem Civilrichter aufgelegt wird, eine peinliche oder **Criminalstrafe** genannt, das Gesetz, worin diese Strafe angedrohet wird, ein peinliches oder **Criminalgesetz**, und die verbotene Handlung ein peinliches oder **Criminalverbrechen**, oder ein Verbrechen im engsten Sinne des Wortes.

Die Lehren von den bürgerlichen und Polizeystrafen sind ein Theil des bürgerlichen und des Polizeyrechts. Die Criminalgesetze hingegen, und die Grundsätze von der Bestrafung der Criminalverbrechen, machen den eigentlichen Inhalt des **Criminalrechts** aus.

§. 67.

Haupttheile des Criminalrechts.

Das Criminalrecht umfaßt alle, vermöge der Criminalhoheit von dem Regenten gegebenen Gesetze.

Die-

Diese Gesetze sind aber wieder von zwiefacher Art, je nachdem sie die verschiedenen einzelnen strafbaren Handlungen aufzählen, die Begriffe der einzelnen Verbrechen festsetzen, und die, mit der Begehung derselben zu verknüpfenden Strafen bestimmen; oder je nachdem sie für den Criminalrichter, in Ansehung der Bestrafung der Verbrechen, und des gerichtlichen Verfahrens gegen Verbrecher, Vorschriften enthalten. Das ganze Criminalrecht besteht daher aus zwey Haupttheilen: 1) aus den gesetzlichen Vorschriften über Verbrechen und Strafen überhaupt, und die einzelnen Verbrechen und Strafen insbesondere; 2) aus den rechtlichen Grundsätzen über den Criminalprozeß.

§. 68.

1) Von den Verbrechen und Strafen überhaupt, und den einzelnen Verbrechen und Strafen insbesondere.

Die unrechtmäßigen Handlungen sind entweder blos innerlich, oder blos äußerlich unrechtmäßig, oder beydes zugleich: das erste, wenn die Person eine verbotene Handlung, deren Unrechtmäßigkeit ihr bekannt war, vollführen wollte, aber nicht vollführen konnte; das zweyte, wenn sie, ohne frey zu seyn, oder ohne das Bewußtseyn der Unrechtmäßigkeit, oder ohne beydes, eine unerlaubte Handlung wirklich machte; endlich

das

das dritte, wenn die unerlaubte strafwürdige Handlung zugleich mit Freyheit und dem Bewußtseyn der Strafbarkeit unternommen und vollführt wurde. In den beyden letzten Fällen finden abermals mancherley Verschiedenheiten Statt. So kann der Grund des Verlustes der Freyheit bey einer nichtfreyen Handlung entweder entfernt in einer vorhergegangenen freyen unrechtmäßigen Handlung des Verbrechers liegen, oder nicht. War jenes, so begieng der Handelnde diese unrechtmäßige Handlung entweder mit einem geringen, oder großen Grade der Bosheit, entweder durch ein grobes oder ein geringes Versehen. Ist ferner das Verbrechen ein inneres und äußeres zugleich, so handelte der Verbrecher entweder mit vollem und deutlichem Bewußtseyn der Unrechtmäßigkeit, oder nicht; das Unterlassen dieser Handlung war ihm entweder schwer, oder er hätte sich durch eine leichte Ueberwindung zurückhalten können; die Leidenschaften, welche ihn zum Handeln fortrissen, waren niedrig und unedel, oder sie verdienten Mitleid und Entschuldigung u. s. w.— Die positiven Gesetze der Deutschen haben es dem Criminalrichter zur Pflicht gemacht, bey der Bestrafung eines begangenen Verbrechens auf alle solche begleitende Nebenumstände vorzüglich Rücksicht zu nehmen, und, nach Beschaffenheit der Sache, bey minder oder mehr schädlichen und verderblichen Folgen einer Handlung,

lung, bey gröſserer oder geringerer Freyheit, Bosheit und Nachläſſigkeit des Verbrechers, bald die Strafe zu ſchärfen, bald zu mildern, oder gar nicht in Anwendung zu bringen.

Damit nun nicht dieſe allgemeinen Grundſätze wiederholt bey jedem einzelnen Verbrechen vorgetragen zu werden brauchen; ſo muß der erſte Theil des Criminalrechts von neuem in zwey Unterabſchnitte, in einen allgemeinen und beſonderen Theil zerfallen. Der allgemeine Theil enthält ſonach alle rechtlichen Grundſätze über Verbrechen und Strafen überhaupt. Da die Geſetze gewöhnlich nur dann eine äußerlich unrechtmäßige Handlung beſtrafen, wenn ſie zugleich innerlich unrechtmäßig war (wenn ſie dem Urheber derſelben moraliſch zugerechnet werden kann), und, je nachdem die Unſittlichkeit des Handelnden gröſser oder geringer iſt, die Handlung bald ſchärfer, bald gelinder beſtraft wiſſen wollen, welches alles mancherley ſorgfältige und genaue Beſtimmungen bedarf: ſo macht die Lehre von der Zurechnung der Handlungen (Imputation) einen Hauptgegenſtand dieſes allgemeinen Theiles aus. Es müſſen ferner darin die verſchiedenen Hauptarten der Verbrechen und Strafen claſſificirt, die Verhältniſſe der letzten gegen einander beſtimmt, und überhaupt alle diejenigen rechtlichen Begriffe entwickelt

wickelt werden, welche bey den einzelnen Verbrechen in Anwendung gebracht werden können.

Der besondere Theil hingegen handelt von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung: welche Handlungen von dem Gesetzgeber für Verbrechen erklärt, und mit welcher Strafe sie von ihm belegt worden sind; wie ein besonderes Verbrechen, bey besondern gegebenen Umständen, bald so oder so zu bestrafen ist; welche Grundsätze bey dem Zusammentreffen mehrerer einzelner Verbrechen zu befolgen sind u. s. w. Bey der großen Anzahl der durch die positiven Gesetze bestimmten Verbrechen, und der noch größeren Verschiedenheit der denkbaren begleitenden Nebenumstände, muß dieser Theil des Criminalrechts, in Ansehung des Umfanges, nothwendig eben so ausgebreitet seyn, als er, in Rücksicht des Inhalts, mannigfaltig und reich an feinen und verwickelten Bestimmungen ist.

§. 69.

2) Von dem Criminalprozeß.

Es ist, bey dem Umfange unserer gegenwärtigen Staaten, durchaus nothwendig, daß der Regent die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit einzelnen Staatsbürgern oder Collegien überträgt, und die Criminalrichter, in Ansehung der Verwaltung ihres Amtes, an gewisse feste und bestimmte Vorschriften bindet. Der

Inbegriff aller dieser rechtlichen Grundsätze wird im Allgemeinen mit dem Namen des Criminalprozesses belegt. Die Lehre von dem Criminalprozeß soll die Rechte und Verbindlichkeiten der Criminalrichter darstellen. Sie muß daher, wenn von dem in Deutschland geltenden Rechte die Rede ist, 1) die Verhältnisse der in Deutschland vorhandenen Criminalgerichte gegen einander, 2) das Verhältniß des Richters gegen den Verbrecher feststellen und entwickeln.

Was den ersten Punct betrift, so muß man hier die Reichs- von den Landesgerichten unterscheiden, und zwar ein dreyfaches Verhältniß, nämlich das Verhältniß der Reichsgerichte unter sich, gegen die Landesgerichte, und der Landesgerichte gegen einander *). Die letzten sind, nach der Verschiedenheit der Landesverfassungen, sehr mannigfaltig. In Ansehung der Reichsgerichte ist es Regel, daß dem Reichshofrath ausschließlich die peinliche Gerichtsbarkeit über Unmittelbare zusteht. Wie es mit den Reichsständen zu halten sey, ist nicht durch besondere Gesetze bestimmt. — Dem Reichscammergericht sind im Allgemeinen nur die Mitglieder desselben in peinlichen Fällen unterworfen. Die Verbrechen der Mittelbaren gehören vor die Landgerichte, und nur in sehr wenigen Fällen sind diese den Reichsgerichten untergeordnet.

In Betreff des zweyten Punctes kommt es vorzüglich darauf an, wie der Richter im Allgemeinen und nach Verschiedenheit der Gerichte gegen einen Verbrecher verfahren soll. — Ueber den inquisitorischen und accusatorischen Prozeß; General- und Specialinquisition, Erkenntniß und Vollstreckung.

*) Man verwirre die Lehre von der Criminalgerichtsbarkeit nicht mit der Lehre von der Criminalhoheit. Die letzte gehört ins Staatsrecht, die erste hingegen macht, wie das ganze Criminalrecht, einen Theil des Regierungsrechts aus, gesetzt man sollte auch gezwungen seyn, manche Sätze desselben, als Erläuterungen des Staatsrechts, mit in das letzte aufzunehmen und umgekehrt. Dasselbe ist der Fall in Ansehung des Polizeyrechts und der Polizeyhoheit, des Finanzrechts und der Finanzhoheit und aller übrigen Constitutions- und Regierungsgesetze. Man sieht hieraus leicht ein, daß das Staatsrecht dem Regierungsrecht nothwendig vorangehen muß, weil dieses sich zu dem ersten als die Wirkung zur Ursache verhält.

b) Cameral- und Finanzrecht.

§. 70.

Unter dem Cameral- oder Finanzrecht überhaupt versteht man den Inbegriff von Regierungsgesetzen, welche sich auf die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte beziehen. Werden diese

Staats-

Staatseinkünfte aus dem Vermögen der einzelnen Unterthanen herbeygeschafft: so heißen sie **Steuern, Abgaben, Anlagen** in allgemeinster Bedeutung; sind hingegen dem Regenten gewisse Güter und deren Gefälle zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben, oder andere unabhängige einträgliche Rechte eingeräumt, so werden diese mit dem Namen der **Cammergüter, Cammergefälle und Regalien** belegt. Hiernach theilt sich das Cameral: oder Finanzrecht wiederum ein, 1) in das Cameral-, 2) in das Finanzrecht in engerer Bedeutung. Jenes umfaßt sodann alle, die Verwaltung der Cammergüter und die Ausübung der Regalien betreffenden Regierungsgesetze; dieses im Gegentheil enthält nur diejenigen Regierungsgesetze, welche sich auf die Erhebung und Verwendung der Steuern beziehen.

§. 71.

Eintheilungen des Cameral- und Finanzrechts in engerer Bedeutung.

Sowohl das Cameral- als das Finanzrecht in engerer Bedeutung sind entweder Reichs- oder Territorialrechte, in wie fern sie entweder die Reichs- oder die Staatseinkünfte der einzelnen Reichslande, deren Verwaltung und Verwendung zum Gegenstande haben. Nicht zu verwechseln mit dem ersten ist das gemeine

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Reichs: Cameral: und Finanzrecht, dem das particuläre entgegengesetzt ist. Auch das letzte kann wieder in gemeines und besonderes abgetheilt werden.

§. 72.

1) Cameralrecht.

Die Güter, deren Benutzung oder Verwaltung dem Regenten zusteht, werden gemeiniglich in **Staatsgüter** in engerer Bedeutung, **Cammergüter** und **Privat:** oder **Charullgüter** eingetheilt. Unter den zweyten versteht man diejenigen, welche zum Unterhalt des Regenten, unter den ersten diejenigen, welche zu allen übrigen denkbaren öffentlichen Ausgaben bestimmt sind. Chatullgüter sind im Allgemeinen solche Güter, deren Ertrag willkührlich von dem Regenten verwandt werden kann. Nach dem juristischen Sprachgebrauch werden die Staatsgüter und Cammergüter zusammen **Domainen** oder auch Cammergüter in engerer Bedeutung genannt.

Was nun das Reichscameralrecht betrift, so ist die Zahl der zu demselben gehörenden Reichsregierungsgesetze sehr unbeträchtlich. Die Reichsdomainen sind schon lange von den Kaisern verschenkt, verschleudert, verpfändet und zu Lehn gegeben, und ungeachtet es ihnen in den neueren Zeiten zur Pflicht gemacht ist, die heimgefallenen Reichslehen, in so fern sie etwas merk-

liches ertragen sollten, zur Bestreitung der Reichsausgaben einzubehalten; so wird doch schwerlich jemals dieses Gesetz in Anwendung kommen. Auch in Ansehung der kaiserlichen Regalien giebt es wenig Gesetze.

Wichtiger ist das Cameralrecht in den einzelnen Reichsländern, weil hier die Anzahl der Domainen und einträglichen Hoheitsrechte sehr beträchtlich ist. Zu den letzten gehören fast alle Rechte, deren Gegenstand, wenn alle Unterthanen bey der Ausübung derselben concurrirten, entweder ganz vernichtet, oder den einzelnen Unterthanen wenig Gewinn verschaffen würde; als das Jagd-, Fischerey-, Bergwerks-, Hütten-, Post-, Mühlen-, und Fuhrrecht, überhaupt das Recht an herrenlosen Sachen u. s. w. Die Cameralgesetze bestimmen hieben theils die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen, theils der Staatsdiener, denen die Verwaltung der Cammergüter und Regalien übertragen ist. Gewöhnlich werden die Geschäfte dieser Art von ganzen Collegien, Cammern, Cammercollegien, Domainendirectorien u. s. f., denen dann wieder andere, als die Bergwerks- Post-Collegien und dergleichen untergeordnet sind, verwaltet.

Daß sich die einzelnen Unterarten des Cameralrechts nicht erschöpfend angeben und auf eine bestimmte Zahl beschränken lassen, bedarf wohl keiner weitläuftigen Deduction, so lange man zugiebt, daß die einzel-

nen einträglichen, rechtmäßigen und unrechtmäßigen Hoheitsrechte, wenn von dem Denkbaren die Rede ist, durchaus nicht zu berechnen sind. Zu den vorzüglichsten und bekanntesten kann man die Cammer- Post- Jagd- und Bergwerks-, auch in gewisser Rücksicht die Münz-Ordnungen zählen. Die gesetzliche Verfassung der einzelnen Reichsländer ist, was diesen Theil des Regierungsrechts betrift, sehr verschieden, auch bis jetzt noch in vieler Hinsicht dunkel und unbekannt.

§. 73.

2) Finanzrecht.

Die Einkünfte, welche aus dem Vermögen der einzelnen Unterthanen erhoben werden, sind entweder Straf- Confiscationsgelder u. dergleichen, oder nicht. Die letzten heißen eigentlich Abgaben (tributa, exactiones). Zur Beytreibung und Verwaltung der ersten ist mehrentheils ein Collegium bestellt, welches der Fiscus heißt. Die eigentlichen Abgaben sind entweder Steuern, oder Abgaben (Impositen) in engerer Bedeutung. Jene werden von allen oder einer bestimmten Classe der Unterthanen, aber unbedingt, diese nur unter gewissen Umständen erhoben. Beyde sind entweder ordentliche, beständige, oder außerordentliche; dingliche oder persönliche; Reichs- oder Landessteuern und Abgaben.

Das

Das Recht, einen Fiscus zu haben, steht sowohl dem Kaiser, als den Reichsständen zu. Von Seiten des Kaisers ist bey jedem der Reichsgerichte ein eigner Fiscal angestellt. Außer den Cammerzielen, den Legationskosten und einigen andern, welche von dem Kaiser allein erhoben werden, giebt es keine ordentliche Steuern in Deutschland. Die außerordentlichen werden vom Reichstage nach Römermonaten bewilligt. — Auch über diese Materie sind wenige Reichsregierungsgesetze vorhanden. Das Mehrste beruht auf Constitutionsgesetzen, und gehört mithin in das deutsche Reichsstaatsrecht.

In den Reichsländern ist die Landeshoheit bey der Auflegung neuer Abgaben an die Einwilligung der Landstände oder der Unterthanen gebunden. Die Zahl der eingeführten, hergebrachten und fortdaurenden Abgaben ist inzwischen schon beträchtlich genug, um, selbst wenn man nur ein einzelnes Reichsland nimmt, hinlänglichen Stoff zu einer eignen Wissenschaft darzubieten. Hauptsächlich sind hier die Fragen wichtig: welche verschiedenen Arten der Abgaben sind in diesem Lande eingeführt? — Wie ist die Erlegung derselben unter den Unterthanen vertheilt? wer ist befreyet, wer nicht? Welche Personen sind zur Verwaltung der Finanzangelegenheiten bestellt? Wie ist die Verfassung der einzelnen Collegien beschaffen? In welchem Ver-

hältnisse stehen sie unter einander und gegen den Landesherrn? Da das Interesse der Regenten, die Macht und politische Lage der Regierungen, der Unterschied der Stände, und tausend andere Nebenumstände unmittelbaren Einfluß auf die Beschaffenheit dieses Rechts theils gehabt haben, und vielleicht noch lange haben werden: so begreift man leicht, wie sehr die Territorialfinanzgesetze von einander abweichen müssen, und wie viel dazu gehört, sich blos über das Steuerwesen eines einzelnen Reichslandes genaue und zureichende Kenntnisse zu erwerben.

c) Civilprozeß.

§. 74.

Unter dem Namen des Civilprozesses in allgemeinster Bedeutung wird der ganze Inbegriff von Regierungsgesetzen zusammengefaßt, welche das, bey Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende Verfahren, und überhaupt alle dem Civilrichter, als solchem, zustehenden Rechte und Obliegenheiten bestimmen. Weil die Regenten selten den Civilrichter an der Civilgesetzgebung Theil nehmen lassen, und die Ausübung dieses Rechts sich selbst, oder besonderen Collegien (Gesetzcommissionen, Canzleyen u. s. w.) vorzubehalten oder zu übertragen pflegen: so bleiben für den Civilprozeß blos übrig:

1) diejenigen Gesetze, welche das bey entstandenen und an-

anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten zu befolgende Verfahren des Richters und der streitenden Theile festsetzen; 2) alle übrigen, auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Civilrichters Bezug habenden, gesetzlichen Vorschriften. Jene, in so fern sie wissenschaftlich geordnet sind, werden mit dem Namen der **Theorie des Civilprozesses** in engerer Bedeutung, oder des Civilprozesses schlechthin (praxis iudicialis civilis contentiosa), diese mit dem Namen der **Civilpraxis**, des **bürgerlichen willkührlichen Prozesses**, oder der **gerichtlichen practischen Privatrechtsgelahrtheit**, (praxis iudicialis civilis non contentiosa s. voluntaria) belegt *).

(*) Es herrscht wohl nicht leicht größere Uneinigkeit unter den Rechtsgelehrten, als wenn es auf die Bestimmung der Begriffe ankommt, welche man mit dem Ausdruck: **practische Rechtsgelahrtheit** verbinden soll; wenn man fragt, welche Theile zur practischen Rechtsgelahrtheit gehören? Weil dieser Streit ein bloßer Wortstreit ist, und nach meiner Ueberzeugung die Eintheilung in theoretische und practische Wissenschaften durchaus nicht auf die juristischen Hauptwissenschaften paßt, weil diese (d. h. der Inhalt des jetzt geltenden Rechts) sammt und sonders practisch sind: so würde es mehr dazu dienen, den Anfänger zu verwirren, als zu belehren, wenn man in der Encyclopädie der Praxis überhaupt einen eigenen Abschnitt widmete. Es kommt hier nur auf die Darstellnng der einzelnen Wissenschaften selbst an. Wer diese in ihrem natürlichen Zusammenhange kennt, wird sich schon mit den Namen zu behel-

§. 75.

Reichs- und Territorialgerichtsverfassung.

Es kommt bey dem Civilprozeß hauptsächlich auf die Beantwortung der Fragen an: welche Civilgerichte sind in Deutschland vorhanden; in welchem Verhältniß stehen sie unter sich und gegen die höchste Gewalt; an welche Gesetze sind die Gerichte bey der Ausübung der Civilgerichtsbarkeit gebunden, und welche Rechte und Verbindlichkeiten finden gegenseitig zwischen dem Civilrichter in dieser Eigenschaft und den Unterthanen Statt?

Was die erste Frage betrift, so ist überhaupt zu bemerken, daß nicht allen Gerichten in allen Sachen und über alle Personen eine gleiche Gerichtsbarkeit zusteht, und daß die Gerichte außerdem noch in einem gewissen Subordinationsverhältnisse zu stehen pflegen, so, daß das eine Gericht die Aussprüche des anderen zu untersuchen, zu bestätigen oder aufzuheben befugt ist (Instanzen). Die letzten werden in dieser Rücksicht Ober-, die andern Untergerichte genannt.

Zur Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit sind in Deutschland die Austräge, und, wie schon oben (§. 40.) im

helfen wissen, und sich durch willkührliche Zusammenhäufungen ungleichartiger Bestandtheile nicht verwirren lassen.

im Allgemeinen angeführt ist, der Reichshofrath, das Reichscammergericht, und einige kaiserliche Landgerichte eingeführt. Doch sind diese wiederum, wenn man den Recurs an die Reichsversammlung nimmt, der letzten untergeordnet und das R. K. G. noch besonders der Visitation (Rechtsmittel der Revision). Beyde, der Reichshofrath und das Reichscammergericht, haben eine concurrente Gerichtsbarkeit, mit Ausschluß der wenigen Civilsachen, deren Erörterung allein dem Reichshofrath zukommt (Reichslehre im Petitorio, und die italiänischen Sachen).

Die Landgerichte sind in der Regel in allen Civilsachen den Reichsgerichten untergeordnet, sobald diese überhaupt appellabel sind. Doch haben viele Fürsten (unter anderen alle Kurfürsten) ihre Länder durch besondere Privilegien dem Subordinationsverhältniß zu entziehen gewußt (privilegia de non evocando).

In den Reichsländern giebt es fast allenthalben Unter- Mittel- und Obergerichte. Die Gerichtsbarkeit über die Bewohner des platten Landes wird von den Gutsbesitzern oder fürstlichen Beamten, über die Einwohner der Städte von dem Stadtmagistrat ausgeübt. Dem Adel und andern befreyten Personen sind besondere Gerichtshöfe angewiesen, auch hat man für besondere Sachen (Lehn- Kirchen- Dingsachen u. d. m.) eigene Gerichte. Die Verfassung der einzelnen Länder ist zu verschieden, als

daß sich, zumal an diesem Orte, etwas mehr Detaillir-tes darüber anführen ließe. (Kurze Darstellung der in Hollstein und Schleswig bestehenden Gerichte.)

§. 76.

I. Civilprozeß. Eintheilung in den ordentlichen und außerordentlichen.

Der Zweck der Gerichtsbarkeit erfordert es, daß die bey dem Richter anhängig gemachten Sachen sorg-fältig und genau untersucht und verhandelt werden, damit beyde Theile, der Kläger und Beklagte, alles, was zu ihrer Rechtfertigung dient, dem Richter er-schöpfend vor Augen legen können. Die Gesetze haben daher sowohl den Richter, als die Partheyen bey der Leitung, Betreibung und Entscheidung der Rechtsstrei-tigkeiten an eine Menge von Förmlichkeiten gebunden, und ihnen sehr viele Rechte gestattet, die nur dann weg-fallen, wenn die zweifellose Klarheit des Rechts und der Thatumstände, und unvermeidliche, aus der lang-samen und förmlichen Verhandlung der Sache ent-springenden Nachtheile eine Ausnahme unumgänglich nothwendig, oder die Beobachtung der sonst gewöhn-lichen Verhandlungsart entbehrlich machen. Hierauf gründet sich die Eintheilung des Prozesses in den or-dentlichen (processus ordinarius, solennis) und außer-ordentlichen (extraordinarias, minus solennis, summa-rius).

rius). Es läßt sich für beyde kein anderer Begriff aufstellen, als daß jener dasjenige gerichtliche Verfahren ist, wobey die mehrsten, dieser, wobey weniger Förmlichkeiten, als bey jenem, zu beobachten sind. Der letzte tritt nur als Ausnahme ein, und kann mithin nur dann von den Partheyen gewählt und von dem Richter zugelassen werden, wenn ausdrückliche Gesetze oder die Natur der Sache eine solche Ausnahme begründen.

§. 77.

1) Ordentlicher bürgerlicher Prozeß.

Der Richter soll das Recht auf wirkliche Thatumstände anwenden. Bevor diese erwiesen sind, läßt sich kein richterliches Erkenntniß denken, und der Endzweck des ganzen gerichtlichen Verfahrens geht mithin blos darauf hinaus, die Existenz oder Nichtexistenz der Thatumstände, vermöge deren die Partheyen sich Rechte und Verbindlichkeiten anmaßen und zuschreiben, außer Zweifel zu setzen, (die Sache zum Spruche reif zu machen).

Alle Streitigkeiten werden entweder über das Recht, oder über Thatumstände, oder über beydes zugleich geführt. Im ersten Fall kann der Richter erkennen, sobald die streitenden Theile nur noch über die Anwendung des Rechts uneinig sind; in den letzten hin-

gegen

gegen muß derjenige, welcher aus unerwiesenen, blos behaupteten Thatumständen die Beschränkung der Rechte eines Andern herleitet, den Richter durch die gesetzlichen Beweismittel von der Wahrheit seines Vorgebens überzeugen. Hiernach theilt man das ganze gerichtliche Verfahren ein in das erste und zweyte, oder das **Beweisverfahren.** Jenes fängt mit Anbringung der Klage an, und endigt sich, wenn die Thatumstände ausgemacht sind, mit einem befreyenden oder verurtheilenden, wo nicht, mit einem Beweiserkenntniß; dieses hingegen wird mit der Antretung des auferlegten Beweises eröfnet, und mit dem Endurtheil über den geführten oder nicht geführten Beweis geschlossen. Beruhigen sich die Partheyen bey dem erlassenen Endurtheil, so wird dasselbe rechtkräftig, und der Verurtheilte durch Gewalt angehalten, dem Spruche des Richters, als einem unwiderruflichen Gesetze, Folge zu leisten. Doch steht es in der Regel den Partheyen frey, binnen gesetzlich bestimmten Fristen, das erlassene Urtheil entweder bey demselben, oder dem Oberrichter anzufechten, und um die Aufhebung desselben zu bitten. Alsdann kann die Sache durch mehrere Instanzen gehen. Ist in der letzten Instanz gesprochen, so stehen dem Verurtheilten keine weiteren Rechtsmittel zu, und dem Endurtheil muß unbedingte Folge geleistet werden.

In dem ersten Verfahren wird entweder blos über das Recht, oder über Thatumstände gestritten. In jenem Fall muß der Richter die Partheyen so lange verhandeln lassen, bis diese die Existenz der zum Grunde liegenden Thatumstände unbezweifelt eingeräumt haben, oder vermöge der Natur der Sache einräumen müssen. Im zweyten Falle hingegen müssen die streitenden Theile so lange verhandeln, bis es außer Zweifel ist, wie weit sie die bestrittenen Thatumstände leugnen, oder nicht. Alsdann erfolgt das Beweisurtheil. Die ganze Verfahrungsart in diesem ersten Prozeßgange besteht überhaupt aus folgenden wesentlichen Theilen. Zuerst kommt derjenige, welcher sich von einem Anspruche befreyen, oder einen Anspruch geltend machen will, entweder mündlich oder schriftlich im Gerichte mit seiner Klage ein. Diese muß 1) eine Anführung der Thatumstände enthalten, woraus das behauptete Recht hergeleitet wird, 2) das Gesuch um Befreyung oder Verurtheilung. Ist dieses nicht offenbar rechtswidrig, so wird dem Beklagten aufgegeben, mündlich oder schriftlich auf die Klage zu antworten (Ladung, oder Mittheilungsbescheid). Diese Antwort (exceptivische Nothdurft, Exceptionsschrift, Exception) kann sehr verschieden eingerichtet werden. Der Beklagte behauptet nämlich 1) entweder, ohne sich geradezu auf die angeführten Thatumstände

einzulassen, daß er bey dieser Lage der Sachen, von diesem Kläger, von diesem Richter, in dieser Form u. s. f. nicht belangt werden könne (verzögerliche Einreden); oder 2) er bejahet oder verneinet die der Klage zum Grunde liegenden Thatumstände (Kriegsbefestigung, litis contestatio). In beyden Fällen kann der Beklagte 3) zerstörliche Einreden hinzufügen, d. h. Thatumstände angeben, und behaupten, daß durch diese das, aus jenem hergeleitete Recht wiederum aufgehoben werde. — Enthält die Exception nicht allein eine einfache Bejahung oder Verneinung des Klaggrundes und bloße Rechtsausführungen, sondern werden darin zugleich neue, auf die Entscheidung der Sache einfließende Thatumstände behauptet: so wird dem Kläger aufgegeben, zu repliciren. Ist dies geschehen, so duplicirt der Beklagte (dem stets das letzte Wort gebührt), und zwar währt dieses gegenseitige Antworten und Erwiedern so lange, bis die Partheyen keine neuen und erheblichen Thatumstände mehr für sich anzuführen wissen. Sobald die Sache auf diese Weise zum Spruch reif ist, wird die Verhandlung beschlossen, und darauf erkannt, wer beweisen, und was bewiesen werden soll.

Hierauf tritt der Beweisführer den Beweis an. Der, gegen den der Beweis geführt werden soll, hat alsdann das Recht den Gegenbeweis zu führen. Bey

gleicher Stärke der Beweise wird für den letzten und wider den ersten erkannt. Die Beweismittel sind verschieden. Der Richter kann entweder durch seine eigenen Sinne von der Wirklichkeit eines Thatumstandes überzeugt werden, (Beweis durch Augenschein), oder durch die Zeugnisse anderer, (Beweis durch Zeugen überhaupt, durch Augen- und Ohrenzeugen, Kunstverständige u. s. w.) oder durch glaubwürdige Urkunden. Die Aussagen der Partheyen beweisen an sich gar nichts, doch nimmt natürlich der Rechtsstreit alsdann ein Ende, wenn sie sich z. B. vertragsmäßig verbinden, ihre eignen eidlichen Aussagen als einen Beweis gelten lassen zu wollen (Beweis durch Eide). In allen jenen Fällen kann entweder das Daseyn der bestrittenen Thatumstände gradezu dargethan, oder es können andere Thatumstände erwiesen werden, aus welchen sich jene mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit folgern lassen. (Beweis durch Vermuthungen und Schlüsse). Ferner kann man blos Ein Beweismittel wählen, oder mehrere mit einander verbinden, (einfacher und vermischter Beweis).

Sobald der Beweisführer erklärt, daß, wie und durch welche Beweismittel er den Richter überzeugen wolle, nimmt das Beweisverfahren seinen Anfang. Es wird inzwischen vor der eigentlichen Beweisführung gewöhnlich noch eine besondere Verhandlung über

die

die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Beweismittel und andre vorläufig abzumachende Punkte gehalten, (Productionsverfahren). Hierauf werden die gewählten und zulässigen Beweismittel ausgeführt, (z. B. die Zeugen vor Gericht gestellt, beeidigt, abgehört, ihre Aussagen niedergeschieben u. s. w.) Ist dieses Verfahren geendigt, so wird dem Beweisführer erlaubt, schriftlich oder mündlich zu entwickeln, was nach seiner Meynung erwiesen sey. Der Gegner ist sodann berechtigt, seine Einwendungen dawider vorzubringen (Disputirsätze; Salvations- und Impugnationsschrift). Zuletzt erfolgt das Endurtheil. Dieses bestimmt, theils ob und was erwiesen sey oder nicht, theils welche rechtlichen Wirkungen mit den erwiesenen Thatumständen verbunden sind.

§. 78.

2) Außerordentlicher Prozeß. Bestimmter, unbestimmter.

Jedes gerichtliche Verfahren erfordert, als wesentliche Bestandtheile, eine Klage, Ladung, Antwort, Beweis, Urtheil und Vollstreckung. In dem ordentlichen bürgerlichen Prozeß kommen aber zu diesen allgemein nothwendigen Erfordernissen noch viele besondere Förmlichkeiten hinzu. Der Beklagte darf sich aller möglichen, verzögerlichen und zerstörlichen, bewiesenen

senen und unbewiesenen Einreden bedienen, und eben so wiederum der Kläger; der Beweis und Gegenbeweis werden umständlich und langsam geführt; fast bey jeder Handlung gestattet man den streitenden Theilen geräumige Fristen, damit sie in Muße ihre Gerechtsame wahrnehmen, und alles zu ihrer Rechtfertigung und Vertheidigung herbeyschaffen können. In dem außerordentlichen Prozesse fällt ein großer Theil dieser und anderer Förmlichkeiten hinweg, doch nicht bey allen Unterarten desselben auf gleiche Weise. Einige von diesen Unterarten sind namentlich in den Gesetzen angegeben, und haben in denselben ihre bestimmte Form erhalten; andre hingegen nicht. Hierauf gründet sich die Eintheilung des außerordentlichen Prozesses in den **bestimmten** und **unbestimmten**. Zu jenem gehören nach gemeinen Reichsrechten der Executiv-, der possessorische, der Wechsel-, Arrest-, Kriegs-, Provocations- und Consistorialprozeß. Der letzte tritt allenthalben ein, wo die Gesetze im allgemeinen ein außerordentliches kurzes Verfahren gestatten, oder die Natur der Sache ein solches Verfahren nothwendig macht, z. B. bey geringfügigen, höchst eiligen, vor- oder beyläufig zu erörternden Vorbereitungs- und Nebensachen.

§. 79.

II. Gerichtliche practische Privatrechtsgelahrtheit.

Die einzelnen Theile der sogenannten practischen gerichtlichen Privatrechtsgelahrtheit lassen sich weder systematisch noch erschöpfend angeben; sondern sind eben so zahlreich, als die gerichtlichen Handlungen, deren Endzweck Verhütung künftiger Rechtsstreitigkeiten seyn kann. Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten des Richters, in so fern sie durch diesen Theil der Regierungsgesetze bestimmt sind, wird von den Rechtsgelehrten mit dem Namen der **willkührlichen Gerichtsbarkeit** belegt. Man theilt diese wiederum ein in die **reine** (mera), und **vermischte** (mixta), je nachdem die Handlungen des Richters ohne weitere Untersuchungen vorgenommen werden können, oder nicht. Beyspiele sind: die gerichtlichen Einwilligungen und Bestätigungen bey Schenkungen, Arrogationen, Ehestiftungen, Verpfändungen, Veräußerungen der Güter Unmündiger; ferner die Anlegung und Aufhebung eines Arrestes; gerichtliche Versiegelungen, Beeidigungen u. d. gl. m. — Auch gehört im Grunde die ganze Archiv- und Registraturwissenschaft, in sofern sie gesetzliche Vorschriften, und nicht blos natürliche Klugheitsregeln enthält, hieher.

§. 80.

Beschluß.

So wie man bey jedem Theile des Regierungsrechtes das Reichs- von dem Territorial-, und das gemeine Reichs- von dem particulairen Landrechte unterscheiden muß, eben so muß dies auch bey dem Prozesse geschehen. Die Verfassung des Reichshofraths und des Reichskammergerichts, und die Verfahrungsart, welche bey diesen Gerichten, in der Austrägalinstanz, bey dem Reichstage und der Visitation Statt findet, sind wesentlich von einander verschieden, und weichen noch mehr von der Verfassung und Verfahrungsart der Territorialgerichte ab. Eben diese, und eine noch weit größere Verschiedenheit trifft man unter den letzten an, zumal in Ländern, welche nach und nach unter Einen Regenten gekommen sind, und sich ihre ursprüngliche bürgerliche Verfassung nicht haben nehmen lassen, Fälle, welche man fast in allen irgend beträchtlichen Ländern antrifft. Die Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit der Gerichtsverfassungen pflegt daher in den einzelnen Reichsländern fast unübersehbar, und um so mühsamer zu erlernen zu seyn, da theils im Prozesse selbst die kleinsten Bestimmungen von der größten Wichtigkeit sind, theils die Kenntniß der Verfassung, der Verfahrungsart und des Geistes der einzelnen Gerichte sehr selten vollständig aus den Gesetzen und wissenschaft-

lichen Werken geschöpft, sondern erst durch lange und wiederholte Erfahrungen erworben werden kann.

d) Polizeyrecht.

§. 81.

Inhalt und Umfang des positiven Polizeyrechts.

Das Polizeyrecht ist der Inbegriff von Gesetzen, welche vermöge der Polizeyhoheit gegeben sind. Die Polizeyhoheit ist dasjenige Hoheitsrecht, welches Polizeysachen zum Gegenstande hat. — Allein was sind Polizeysachen? wie läßt sich der Begriff derselben bestimmen? und von welchen Grundsätzen muß man bey der Erörterung jener Fragen ausgehen? — Ich halte es für durchaus unmöglich, hierüber eine befriedigende Auskunft zu geben.

1) Schon an sich, ohne Hinsicht auf unsre positiven Rechte, ist das Polizeyrecht eine grenzenlose Wissenschaft. Der juristische Sprachgebrauch hat unter den Ausdrücken Civil-, Polizey-, Criminal- und Finanzhoheit alle einzelnen, sich auf den Staatszweck beziehenden Hoheitsrechte zusammengefaßt. Gesetzt auch, daß die gesetzgebende, richterliche, vollstreckende und aufsehende Gewalt alle andern denkbaren Gewalten unter sich begreifen sollten, was aber eigentlich gar

nicht

nicht im Ernst behauptet werden kann: so läßt sich doch die Zahl dieser untergeordneten Gewalten durchaus nicht mathematisch berechnen, weil die Verschiedenheit der Gegenstände derselben, worauf am Ende doch die Eintheilungsgründe allein beruhen, immer unabsehbarer und undeutlicher wird, je tiefer man herunterſteigt. — Noch vergeblicher aber muß das Bemühen, eine erschöpfende Eintheilung zu Stande zu bringen, nothwendig alsdann werden, wenn der Sprachgebrauch einzelne Unterarten mehrerer Gattungen wieder unter Einem Ausdrucke zusammenfaßt, wie dies bey der Criminal-, Civil-, Polizey- und Finanzhoheit unleugbar der Fall ist. Diese Ausdrücke sollen alle besondern Unterarten der Hoheitsrechte befassen, und befassen sie auch wirklich. Allein dadurch sind die letzten noch nicht begrenzt, können es auch niemals werden, so lange man, man mag auch noch so lange distinguiren und subdividiren, am Ende doch bey dem grenzenlosen vel non stehen bleiben muß. — Es sind bey dieser Lage der Sachen nur zwey Fälle möglich: entweder hat der Sprachgebrauch mit keinem der festgesetzten Ausdrücke einen bestimmten Sinn verbunden, und die Grenzen aller lassen sich nicht genau unterscheiden, oder nicht. — Im letzten Falle, denn der erste wird nicht leicht eintreten, kann man nur die begrenzten Begriffe definiren, die übrigen aber blos mit

einem negativen Merkmal belegen. Dies ist grade mit dem Polizeyrechte der Fall. Das Civil-, Criminal- und Finanzrecht lassen sich in bestimmte Grenzen einschließen. Da nun aber von den untergeordneten Gattungen stets Eine (bey der Willkühr des Sprachgebrauchs oft weit mehr) unbegrenzt bleiben muß: so läßt sich schlechterdings kein positiver, für sich bestehender Begriff des Polizeyrechts, als des einzigen übrig bleibenden Theiles, aufstellen, sondern blos eine negative Definition, gesetzt man sollte auch beyspielsweise eine Menge einzelner, sogar alle jetzt vorhandenen Theile desselben herzählen können.

2) Diese Unmöglichkeit einer eigentlichen positiven Definition des Polizeyrechts verdoppelt sich noch insbesondere durch den Zustand unsrer positiven Gesetze, von denen ein großer Theil sich gar nicht auf den Staatszweck bezieht. Alle diese Gesetze sollen wissenschaftlich geordnet, und auf Gattungsbegriffe zurückgeführt werden; — allein nach welchem Princip? Wie lassen sich diese Gesetze in bestimmte Grenzen einschliessen, da die Willkühr überhaupt an gar kein Princip gebunden ist, da vielleicht morgen Gesetze aufgehoben und Gesetze gegeben werden, die generisch von den vorigen verschieden sind? — Man muß diesem allen zufolge nothwendig zugeben, daß das Polizeyrecht nichts weiter ist, als was deductis deducendis übrig bleibt.

Will

Will man einen bestimmten Begriff desselben aufstellen, so muß zugleich eingeräumet werden, daß es noch gewisse andre unbegrenzte Rechtswissenschaften giebt: und dabey ist am Ende, soviel ich sehe, nichts gewonnen. Man braucht sich nicht der Unbestimmtheit zu schämen, wo diese zum Wesen einer Sache gehört.

§. 82.

Theile des Polizeyrechts.

Die Lehre von dem Polizeyrecht muß, eben so wie die Wissenschaft des peinlichen Rechts, in zwey Hauptheile abgesondert werden: 1) in die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten derer, die von dem Regenten zur Ausübung der Polizeyhoheit, oder einzelner Theile derselben, bevollmächtigt sind (Polizeygerichtsbarkeit in engerem Verstande); 2) in die Lehre von den Polizeygesetzen, in sofern die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen dadurch bestimmt werden. Erstreckt sich die Polizeygewalt über den ganzen Staat: so nennt man sie die höhere; über einzelne Theile desselben: die niedere Polizey (Stadt-, Dorfpolizey). Die Polizeygesetze selbst lassen sich, wegen der großen Mannigfaltigkeit der denkbaren Gegenstände und Endzwecke, welche die Gesetzgeber erreichen sollten und wollten, schlechterdings auf keine bestimmten Gattungen und Arten zurückführen. Gewöhnlich be-

treffen sie die Sittlichkeit, die Bequemlichkeit, Wohlhabenheit, und Gesundheit der Bürger, die Bevölkerung, die Sicherheit, die Einschränkung gemeinschädlicher Handlungen u. s. w. daher die Sitten-, Handlungs-, Schul-, Straßen-, Weg- und Leuchtenpolizey, die medicinische, die Bücher- und Gewerbepolizey und eine unendliche Menge besonderer Zweige des Polizeyrechts überhaupt.

§. 83.

Reichs-, Kreis- und Landstaatspolizeyrecht.

Das in Deutschland geltende Polizeyrecht zerfällt noch insbesondere in das gemeine **Reichs**, das **Kreis-** und **Landstaatspolizeyrecht.** Die Quellen des ersten sind die Reichsgesetze, des zweyten die Kreisschlüsse, und des dritten die besondern Landesgesetze. Sowohl das Reichs- als das Kreispolizeyrecht ist, wegen des großen Umfanges der Landeshoheit, nicht sehr reichhaltig; desto mannigfaltiger aber sind die Polizeyrechte der einzelnen Reichslande. Das Studium dieser Rechte ist um so schwieriger, da zu der Mannigfaltigkeit auch noch die fortwährende Veränderlichkeit derselben hinzukommt, und fast in keinem Lande die Regenten darauf bedacht gewesen sind, durch revidirte Sammlungen die Uebersicht der Gesetze zu erleichtern, und dem Rechtsgelehrten durch Absonderung

des

des Veralteten von dem Brauchbaren zu Hülfe zu kommen.

b) Aeußeres Regierungsrecht.

§. 84.

Das äußere Regierungsrecht umfaßt alle Regierungsgesetze, welche die äußeren Hoheitsrechte des Regenten und die auswärtigen Verhältnisse des Staats (1) betreffen. Da der Regent, als solcher, Auswärtigen keine Gesetze zu geben befugt ist, so können durch das äußere Regierungsrecht nur unabhängige Rechte des Regenten und des Staats und persönliche Rechte derselben gegen die Unterthanen begründet werden. Weil inzwischen die äußeren Hoheitsrechte blos in einer abwehrenden, verhindernden Gewalt bestehen, und in so fern weit einfacher als die innern sind: so ist dieser Theil des Regierungsrechts, in Verhältniß gegen den ersten, sehr unbeträchtlich. Die wichtigsten, dahin zu ziehenden Gesetze, sind 1) diejenigen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesandten und überhaupt der sogenannten Departements auswärtiger Angelegenheiten bestimmen; 2) die Kriegsgesetze.

(1) Es ist bis hieher fast nirgend weder im Staats- noch im Regierungsrechte der besondern Rechte des Staates Erwähnung gethan. Die Ursach ist, weil diese Rechte fast gar nicht durch positive Gesetze bestimmt und

nicht so zahlreich sind, daß man sie bey einer allgemeinen Darstellung der Wissenschaften in eigenen Abschnitten erörtern könnte. Als Beyspiel mögen dienen: die Reichslehen; das Verhältniß Italiens zu Deutschland, und das crimen perduellionis, in so weit es sich auf den ganzen Staat bezieht.

4. Völkerrecht.

§. 85.

Genauere Bestimmung des Begriffs desselben.

Das positive Völkerrecht unterscheidet sich dadurch von dem natürlichen, daß es nur diejenigen Gesetze begreift, zu deren Befolgung sich mehrere Völker ausdrücklich oder stillschweigend, d. h. durch solche Handlungen, welche gar keine andre Auslegung leiden, verbindlich gemacht haben. Die, ohne eine solche Vereinbarung unter Völkern Statt findende Uebereinstimmung und Befolgung gewisser Regeln, heißt Völkersitte, Völkergewohnheit, Völkerherkommen. Das positive Völkerrecht soll allein solche Gesetze enthalten, welche Zwangsrechte begründen. Da nun aus der stillschweigenden Befolgung eines Gesetzes keinesweges unmittelbar die Absicht, sich vollkommen verbindlich zu machen, geschlossen werden kann, und unter unabhängigen Völkern kein Gewohnheitsrecht denkbar ist: so machen die Völkergewohnheiten blos

ei-

einen Theil der Geschichte aus, und es kann von ihnen in der Wissenschaft des positiven Völkerrechts durchaus gar kein Gebrauch gemacht werden.

§. 86.

Allgemeines und besonderes positives Völkerrecht.

Es läßt sich denken, daß alle Völker der Erde, oder einige, z. B. die europäischen Völker, gewisse Regeln unter sich festsetzten, und sich zur Befolgung derselben vollkommen verbindlich machten. Hieraus würde ein allgemeines positives Weltvölkerrecht, und ein allgemeines positives europäisches Völkerrecht entstehen. Eben so ist es denkbar, daß blos ein besonderes Volk, wie das deutsche, sich mit andern Völkern über die Verbindlichkeit gewisser Gesetze vereinigte, und zur Anerkennung der Gültigkeit derselben verbände. Der Inbegriff dieser Gesetze würde dann ein besonderes positives Völkerrecht der Deutschen bilden. Alle diese Arten des Völkerrechts fassen zwar keine Ungereimtheit und keinen Widerspruch in sich; allein bis jetzt kann man nur von der letzten sagen, daß sie wirklich vorhanden ist. An ein Weltvölkerrecht kann natürlich unter den gegenwärtigen Umständen gar nicht gedacht werden, und fast eben so wenig an ein europäisches Völkerrecht. Zwar sind die Beherrscher aller Nationen unseres Welttheils darüber einverstanden,

daß

daß es so etwas giebt, was sie Völkerrecht nennen, und alle haben es laut anerkannt, daß die Völker gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten haben; allein noch ist es nicht dahin gekommen, daß alle sich über einen einzigen **unbedingt anwendbaren** Satz **vereinigt** hätten. Daß die europäischen Staaten schon seit geraumer Zeit diese oder jene Regel stillschweigend befolgt haben, kann uns eben so wenig berechtigen, diese Regeln zu Zwangsgesetzen zu machen, als wir berechtigt sind, blos deswegen ein allgemeines positives europäisches Völkerrecht als wirklich anzunehmen, weil unter einigen Völkern Verträge bestehen, und von einigen Völkern gewisse Gesetze vertragsmäßig anerkannt sind.

§. 87.

Völkerrecht der Deutschen.

Eintheilungen desselben.

Es läßt sich nur da ein Völkerrecht annehmen, wo mehrere Völker sich selbst willkührlich einem Gesetz unterwerfen. Alle unter ihnen geltenden gegenseitigen Rechte, deren Verbindlichkeit allein auf dem Willen einer gemeinschaftlichen höheren Gewalt beruht, gehören zu dem Privatrechte. Dies auf Deutschland angewandt, so ergiebt sich, daß man zwey Hauptarten des Völkerrechts der Deutschen annehmen muß. Die

ver-

verschiedenen einzelnen deutschen Staaten sind nämlich nur in soweit der gesetzgebenden Gewalt der Reichshoheit unterthan, als es der Zweck des Ganzen mit sich bringt. Im Uebrigen steht ihnen eine völlige Unabhängigkeit zu, und es kann daher in diesem Betracht nur in so fern ein positives Recht für sie gültig seyn, als sie sich vertragsmäßig zur Befolgung desselben anheischig gemacht haben. Der Inbegriff dieser, durch willkührliche Vereinbarungen von den einzelnen deutschen Staaten wechselseitig anerkannten Gesetze kann mit dem Namen des **inneren Völkerrechts der Deutschen** belegt werden. Außerdem stehen aber noch die einzelnen deutschen Staaten, und das ganze Reich mit andern Staaten in mancherley verrtragsmäßig entstandenen rechtlichen Verhältnissen. Die hierauf sich beziehenden Gesetze, so weit sie nicht zu dem auswärtigen Staatsrechte zu zählen sind, können das **äußere Völkerrecht der Deutschen** genannt werden. Das letzte zerfällt wieder in das **allgemeine** und **besondere**, je nachdem die Gesetze für das ganze Reich, oder nur für einzelne Reichslande gelten. Zu dem inneren Völkerrechte der Deutschen gehören z. B. die in neueren Zeiten vielfältig geschlossenen Verträge über die Aufhebung der Nachsteuer, die Staatsdienstbarkeiten, sofern sie willkührlich constituirt sind, Handelsverträge, Grenzberichtigungen und mancherley an-

dere

dere Vereinbarungen; zu dem äußeren allgemeinen: die von Frankreich und Schweden übernommene Garantie der durch den westphälischen Frieden bestimmten deutschen Reichsverfassung; die Verträge über die deutschen Reichsgrenzen u. s. w.; zu dem äußern besondern: die Verträge der Landesherrn über die Bestimmung der Landesgrenzen, über die Aufhebung des Heimfallsrechtes, und andre Gegenstände.

Zweyte Abtheilung.

Aeußere Beschaffenheit der in Deutschland geltenden Rechte.

§. 88.

Einleitung.

Die positiven Gesetze, in so fern sie blos vertragsmäßig entstanden sind, und diejenigen, welche sich auf den erklärten Willen des Gesetzgebers gründen, weichen wesentlich von einander ab, und müssen nach ganz verschiedenen Grundsätzen beurtheilt werden. Jene beruhen auf Verträgen, diese auf einseitigen Willenshandlungen. Die letzten können daher, sobald der Grund, warum sie gegeben sind, wegfällt, oder überhaupt, sobald der Zweck des Staates eine Aenderung erheischt, einseitig wieder aufgehoben werden, während jene nach den strengen Regeln des Rechts so lange bestä-

stehen, als nicht beyde contrahirenden Theile sich wechselseitig über die Aufhebung derselben vereinigt haben. Da nun das Staats- und Völkerrecht allein auf positiven Gesetzen in der ersten, das Privat- und Regierungsrecht allein auf positiven Gesetzen in der zweyten Bedeutung beruhen; so müssen die Quellen beyder genau von einander abgesondert werden. Der letzte Satz leidet zwar in Deutschland einige Ausnahmen, z. B. bey dem Territorialstaatsrecht, zu dessen Quellen man auch die Reichsgesetze zählen muß. Allein man darf und kann wegen solcher einzelnen Abweichungen nicht gleich eine ganze Eintheilung über den Haufen werfen, weil diese Strenge jede allgemeine Eintheilung des positiven Rechts schlechterdings unmöglich machen würde.

Erster Abschnitt.

I. Quellen des Privat- und Regierungsrechtes.

§. 89.

Alle positiven Gesetze in der zweyten Bedeutung beruhen entweder auf dem gesetzgebenden, oder bestätigenden Willen des Regenten; jenes, wenn der Regent den Unterthanen ein Gesetz giebt, welches diese nicht schon vorhin als verbindlich anerkannten; dieses, wenn

er

er die Gültigkeit eines Gesetzes, welchem die Unterthanen sich selbst unterworfen haben, erlaubt und zuläßt. Die ersten werden geschriebenes, die zweyten ungeschriebenes Recht (ius scriptum und non scriptum) genannt. Die ungeschriebenen Gesetze können wiederum auf dem allgemeinen oder besonderen Willen des Regenten beruhen, je nachdem dieser eine besondere Regel im Allgemeinen zuläßt, oder eine besondere Regel besonders bestätigt. Die geschriebenen sowohl, als die ungeschriebenen Gesetze können ferner entweder einheimische oder fremde aufgenommene (domesticae und receptae) seyn. Das letzte, wenn die Gesetze des einen Staates von den Unterthanen des anderen Staates, mit oder ohne ausdrückliche besondere Einwilligung des Regenten, als verbindlich befolgt werden. Das erste, wenn ein, die Unterthanen verbindendes Gesetz ursprünglich von keinem anderen Volke entlehnt ist.

§. 90.

Theile des ungeschriebenen Rechts.

Zu diesen gehören vermöge der in Deutschland geltenden Gesetze:

1) das **Gewohnheitsrecht** (ius consuetudinarium, mores maiorum), d. h. Gesetze, welchen alle in einem District lebenden, oder alle zu einer bestimmten Classe von Personen gehörigen Staatsbürger blos aus

dem

dem Grunde unterworfen sind, weil sie von der gemeinen Meynung als verbindliche Normen anerkannt, und in dieser Eigenschaft von denen, welche dadurch berechtigt und verpflichtet werden, stillschweigend befolgt sind. Die gemeine Meynung und die gemeine Handlungsweise verbinden hier also auch den Einzelnen, welcher anders denkt, und anders handeln wollte, und eben dadurch unterscheidet sich das Gewohnheitsrecht wesentlich von einem stillschweigenden Vertrage. Die Rechtmäßigkeit desselben kann daher auch auf keinen Fall aus den naturrechtlichen Grundsätzen von Verträgen abgeleitet, und nur dadurch begreiflich werden, wenn man bedenkt, daß, bey der Mangelhaftigkeit, Dunkelheit und Verwirrtheit unserer geschriebenen Rechte, eine allgemeine Gesetzkunde schlechterdings unmöglich ist; daß der Unterthan mithin in tausend Fällen seiner eigenen Meynung folgen muß, und daß es besser und gerechter ist, die auf die gemeine Meynung gegründeten Verhältnisse zu achten, als den Richter allein an die geschriebenen Gesetze und die unbestimmte, täuschende Stimme der Vernunft, oder des willkührlichen Dafürhaltens zu verweisen. Die wesentlichen Erfordernisse des Gewohnheitsrechts sind daher 1) gemeine Meynung von der Verbindlichkeit eines Gesetzes; 2) gemeine Befolgung dieses Gesetzes; 3) Entstehen dieser Meynung ohne Zuthun des Gesetzgebers,

nicht aus geschriebenen bekannt gewordenen Gesetzen. Uebrigens erstreckt sich die Verbindlichkeit desselben nicht über den District, in welchem es befolgt wird, und nur über die Classe von Personen, von denen es stillschweigend anerkannt ist (Landes: Stadt: Dorfgewohnheiten, Handwerksgebräuche ꝛc.).

2) **Der Gerichtsgebrauch** (praeiudicia, res iudicatae). Wenn nämlich mehrmals gleichförmig von einem Gerichte über gleiche Thatumstände gesprochen ist, und die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze diese Entscheidung nicht begründen, aber auch derselben nicht widerstreiten: so entsteht daraus für dieses Gericht die Verbindlichkeit, jene Entscheidungen in ähnlichen Fällen als ein förmliches Gesetz zu befolgen.

3) **Die Privatautonomie**, d. h. das Recht der Unterthanen, sich selbst und andern entweder einseitig oder vertragsmäßig unabhängig von dem gesetzgebenden Willen der höchsten Gewalt im Staate Gesetze zu geben (Statuten, Hausverträge, Artikel, testamentarische Verfügungen u. s. f.). Der Umfang dieser Befugniß war ehemals in Deutschland weit unbeschränkter, als gegenwärtig, da die höchste Gewalt die Willkühr der Unterthanen (oft aus guten Gründen) immer mehr zu beschränken und unter einer genauen Aufsicht zu halten sucht.

§. 91.

§. 91.

Man muß bey der Darstellung aller in Deutschland geltenden Privat- und Regierungsgesetze die gemeinen Reichs- von den besonderen Territorialgesetzen, und eben so die allgemeinen Privat- und Regierungsgesetze, d. h. diejenigen, deren Vorschriften sich über beyde Rechtstheile, von den besonderen, welche sich blos über einzelne Unterarten derselben erstrecken, absondern. — Nicht zu verwechseln mit den allgemeinen Rechten sind die allgemein geltenden Gesetze (ius universale). Auch muß man die allgemein geltenden Gesetze wiederum von den gemeinen Rechten unterscheiden. — Uebrigens ist hier noch vorläufig anzumerken, daß blos die geschriebenen Gesetze zu den gemeinen Rechten gezählt werden können, keinesweges aber die ungeschriebenen. Denn da das Gewohnheitsrecht, der Gerichtsgebrauch und die durch Ausübung der Autonomie entstandenen Gesetze blos für den bestimmten District, in welchem sie eingeführt, und die bestimmten Personen, für welche sie gegeben sind, gelten, nie aber blos deswegen zur Anwendung kommen, weil kein besonderes Recht vorhanden ist, sondern weil sie zu den besonderen eingeführten Rechten gehören: so fehlt ihnen grade das wesentliche, charakteristische Merkmal des gemeinen Rechtes. Wenn daher ein Gewohnheitsrecht durch ganz Deutschland, mit Aus-

schluß eines kleinen unbedeutenden Theiles, herrscht: so gilt dasselbe blos dort, nicht aber hier, gesetzt auch, es wären hier gar keine Gesetze über die Puncte vorhanden, welche durch das Gewohnheitsrecht bestimmt worden sind. So wenig aus der Uebereinstimmung der besonderen Rechte überhaupt ein gemeines Recht entsteht, eben so wenig ist dieß bey dem ungeschriebenen Rechte der Fall.

a) Gemeine und allgemeine Quellen des Reichs-, Privat- und Regierungsrechts.

§. 92.

Zu den gemeinen, über alle Theile des Reichs- Privat- und Regierungsrechts sich erstreckenden Gesetzen sind hauptsächlich das Römische Recht und die Deutschen Reichsgesetze zu zählen. Zwar enthalten die übrigen Gesetze, welche sich zunächst nur auf bestimmte Unterarten des Privat- und Regierungsrechts beziehen, z. B. das kanonische Recht, manche, für alle Rechtstheile wichtige Bestimmungen. Es sind dieß inzwischen nur zufällige und außerwesentliche Eigenheiten, welche auf die Anordnung des Ganzen keinen Einfluß haben dürfen, und blos bey der Erörterung der besonderen Rechtsquellen beyläufig bemerkt zu werden brauchen.

Da das Römische Recht im Mittelalter in Deutschland aufgenommen ist, und eine gänzliche Revolution in unserer Rechtsverfassung bewirkt hat; so wird es vor allen Dingen darauf ankommen, uns vorläufig mit der äußern Beschaffenheit desselben näher bekannt zu machen.

I. Römisches Recht.

§. 93.

Geschichte desselben von der Erbaunng Roms bis nach der Vertreibung der Könige.

(v. J. 1 - 245.)

Die gesetzgebende Gewalt befand sich während der königlichen Regierung in den Händen des Volks, des Senats und der Könige. Die Gesetze, welche in dieser Periode anfangs in comitiis curiatis, nachher in comitiis centuriatis gegeben wurden, umfaßten bey weitem nicht den ganzen Umfang des Privat- und Regierungsrechts; sondern bezogen sich, wie bey allen ungebildeten Völkern, nur auf dringende Bedürfnisse des Augenblicks, mehr auf politische, religieuse Angelegenheiten, auf Criminal- und Polizeysachen, als die bloßen Privatverhältnisse der Bürger unter sich. In Ansehung der letzten beruhte alles auf den einmal eingeführten Sitten und Gewohnheiten, deren Misbräuche

nur zuweilen von der gesetzgebenden Gewalt beschränkt wurden. Es gab mithin in dieser Periode wohl einzelne Gesetze, aber durchaus kein vollständiges, erschöpfendes Rechtssystem, so wenig als es studierte Rechtsgelehrte und Richter, und wissenschaftliche Bearbeitungen der Gesetze gab.

§. 94.

Von der Vertreibung der Könige bis auf Tiber.

(v. J. 245, 760.)

Nach der Vernichtung der königlichen Gewalt kamen die von und unter den Königen gegebenen Gesetze entweder ganz außer Gebrauch, oder verloren wenigstens in so fern ihr ursprüngliches Ansehen, daß jetzt das Gewohnheitsrecht in allen, sowohl öffentlichen als Privatverhältnissen die Stelle des geschriebenen Rechts vertrat. Weil aber hieraus, bey dem fortwährenden Kampfe der Patricier und Plebejer, nothwendig mancherley Unordnungen entstehen mußten, und die immer mehr einreißende Ungewißheit des Rechts von den Patriciern (denen noch allein die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zustand) nicht selten zum Nachtheile der Plebejer benutzt ward: so drangen die letzten so lange auf die Abfassung eines Gesetzbuches, bis endlich ihre Unterdrücker nicht länger widerstehen konnten.

Das

Das neue Gesetzbuch, welches im Anfange des vierten Jahrhunderts zu Stande kam, und in der Geschichte unter dem Namen der zwölf Tafeln bekannt ist, enthielt nur die ersten rohesten Grundzüge des Privat- und Regierungsrechts, und bedurfte, bey der zunehmenden Cultur, bey der veränderten inneren und äußeren Verfassung der Römer, sehr vieler Abänderungen und Zusätze. Allein die gesetzgebende Gewalt, durch den Senat und das Volk verwaltet, war zu sehr mit politischen Angelegenheiten, mit den öffentlichen, auswärtigen und einheimischen Verhältnissen beschäftigt, zu unbehülflich und unwissend, als daß man an eine, mit den veränderten Umständen fortschreitende allgemeine Gesetzgebung hätte denken können. Die Richter, denen es demungeachtet oblag, für alle Fälle Recht zu sprechen, waren daher in die Nothwendigkeit versetzt, das Mangelhafte nach ihren Einsichten zu ergänzen, und mit dem Geiste der Zeiten fortzuschreiten. In dieser Absicht, und um den Schein der Willkühr und Partheylichkeit zu vermeiden, machten die Prätoren bey dem Antritte ihres Amtes durch öffentliche Anschläge (edicta) die Grundsätze bekannt, denen sie bey den gewöhnlich vorkommenden Fällen zu folgen entschlossen waren, und durch welche sie theils die vorhandenen geschriebenen Gesetze näher bestimmten, theils einschränkten oder erweiterten. Da alles vor den Au-

gen des Volks geschah, so rechtfertigte die stillschweigende Einwilligung desselben hinlänglich dieses, vielleicht anfangs eigenmächtige, aber nothwendige Verfahren. Die Publicität der Edicte, und der schnelle Amtswechsel der Prätoren, mußten sehr bald eine gewisse Gleichförmigkeit der Edicte in Ansehung der wesentlichen Grundsätze bewirken, und den Nachfolger nöthigen, die Meynung seines Vorgängers zu der seinigen zu machen (edicta tralatitia). — So hatten sich am Ende dieser Periode die gesetzlichen Bestimmungen, ohne Zuthun des Senats und des Volks, schon zu einem ziemlich vollständigen Ganzen ausgebildet, wenn auch gleich die Edicte, wegen ihres unmittelbaren Endzwecks, nicht sehr weitläuftig, sondern so kurz und einfach, als möglich waren, und das Mehrste, was die Anwendung der Gesetze betraf, der Beurtheilungskraft des folgenden Richters überlassen mußten.

§. 95.

Von Tiber bis Justinian.

(v. J. 15 - 527. n. C.)

Es waren während der republikanischen Verfassung eine große Menge Volks- und Senatsschlüsse gemacht. Alle diese Gesetze enthielten aber theils nichts weiter, als vorübergehende Verfügungen, theils betrafen sie allein die öffentliche Verfassung, mußten mithin

bey

bey der gänzlich veränderten Regierungsform von selbst in Vergessenheit gerathen. Seitdem die gesetzgebende Gewalt dem Volke genommen war, traten der Senat und die Kaiser an die Stelle desselben. Die Gewalt der Prätoren blieb anfangs unbeschränkt, und konnte auch den Absichten der Kaiser um so weniger gefährlich seyn, da der wesentliche Inhalt der Edicte unstreitig schon lange durch das Gewohnheitsrecht zu unabänderlichen Gesetzen geworden war, und die Neuerungen der Prätoren größtentheils nur außerwesentliche Bestimmungen betrafen. Allein es war und blieb doch immer etwas schwankendes, willkührliches und veränderliches in diesem Zustande des Rechts, und leicht konnte dem einzelnen Bürger eine geringe Abweichung von den bisherigen Grundsätzen drückend und nachtheilig werden. Hadrian ließ daher die vorhandenen Edicte revidiren, und das Brauchbare aus allen in ein neues Gesetzbuch zusammentragen, welches von nun an (v. J. 131.) nicht weiter nach Willkühr von den Prätoren geändert werden durfte (edictum perpetuum). Die letzten behielten zwar das Recht, Zusätze zu dem Edicte zu machen, in so fern diese keine Abänderungen waren; allein wahrscheinlich hatte dieß keinen wesentlichen Einfluß auf die fernere Ausbildung des Rechtssystems. Die Kaiser, welche sich ehemals nur hauptsächlich mit öffentlichen Angelegenheiten befaßt, und

den Senat, wenigstens der Form nach, an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt hatten Theil nehmen lassen, griffen nach und nach, je weniger der Verfall der Sitten die Rückkehr zu der republikanischen Verfassung möglich machte, immer weiter um sich. Die despotische Verfassung war einfach. Es bedurfte keiner Gesetze mehr, um die Grenzen der höchsten Gewalt und das gegenseitige Verhältniß der Verwalter derselben zu bestimmen. Der Regent konnte jetzt seine Aufmerksamkeit auf Gegenstände richten, und sich mit Angelegenheiten beschäftigen, deren ehemals kaum eine Erwähnung am Hofe geschah. Die gesetzgebende Gewalt, in Einer Person vereinigt, konnte schnell und ohne Förmlichkeiten ausgeübt werden. Das Ansehn der Kaiser, und ihre eigene Meynung von der Weisheit und Untrüglichkeit ihrer Aussprüche nahmen immer mehr überhand, und bald erstreckten sich ihre Gesetze und Verfügungen über alle Gegenstände des Privat- und Regierungsrechts.

Nicht allein die eigentlichen, allgemeinen Gesetze der Kaiser (edicta), sondern selbst die beyläufigen Antworten und Erkenntnisse derselben (rescripta, decreta) erhielten allgemein verbindliche Kraft. Die Anzahl dieser gesetzlichen Verfügungen mußte nothwendig, bey dem beständig abwechselnden Geiste der Regierung, sehr bald unabsehbar werden, und den Richter, wel-

cher

cher das Veraltete von dem Brauchbaren zu sondern, und durch Vergleichung des ganzen Inbegriffs aller vorhandenen Gesetze sich ein geltendes Recht zu abstrahiren gezwungen war, gänzlich zu Boden drücken. Schon unter Constantin dem Großen übernahmen zwey Rechtsgelehrte eine Revision der kaiserlichen Verordnungen und trugen das Brauchbare aus allen zusammen (Codex Gregorianus und Hermogenianus). Beyde Sammlungen wurden zwar nicht im Namen des Kaisers verfertigt, erhielten aber großes Ansehn in den Gerichten. — Allein es war dadurch nur einem augenblicklichen Bedürfnisse abgeholfen. Die kaiserlichen Verordnungen wurden immer häufiger, weitläuftiger, schwülstiger und unbestimmter, und die Lage des Richters war nach Verlauf von hundert Jahren grade so, als sie vorhin gewesen war. Theodosius der jüngere ließ im J. 438 aufs neue die seit Constantin gegebenen kaiserlichen Verordnungen sichten und unter gewisse Rubriken (nach der Ordnung des edicti perpetui) zusammenstellen. Aber auch diese Sammlung gab nur Linderung für den Augenblick. Der Geist der Regierung ward immer kleinlicher, wandelbarer und widersprechender. Gesetze folgten auf Gesetze, Verordnungen auf Verordnungen, und nach hundert Jahren war abermals der Richter mit einem Chaos von Edicten, Decreten und Rescripten überladen, welche unter sich und mit den

vor-

vorhandenen Sammlungen im Widerspruche standen, und ein leichtes, gründliches und practisches Rechtsstudium völlig unmöglich machten.

Zu diesen Uebeln kam noch folgendes hinzu. — Am Ende der Republik und in den ersten dreyhundert Jahren unter den Kaisern lebten die größten Rechtsgelehrten der Römer, Männer, deren heller, scharfsinniger und gesunder Geist die Rechtswissenschaft sehr bald zu einem hohen Grade der Vollkommenheit brachte, und deren Schriften, zumal seitdem der Inhalt des Edicts unveränderlich geworden war, vortrefliche practische Erläuterungen und Entwickelungen der vorhandenen Gesetze enthielten. Diese Schriften gewannen bald in den Gerichtshöfen ein entscheidendes Ansehn; theils weil die Verfasser derselben oft selbst Beysitzer der Gerichte und Räthe der Kaiser waren; theils weil die Richter der Römer nicht immer zulängliche Einsichten in die Rechtswissenschaft hatten, um, bey der ausnehmenden Kürze der zwölf Tafeln und des Edicts, der Beyhülfe gelehrter Ausleger des Rechts entbehren zu können.

Es konnten unmöglich aus diesem Einflusse der Rechtsgelehrten schädliche Folgen für Rechts- und Gerichtsverfassung entstehen, so lange man noch Kraft, gesunden Verstand und Beurtheilungskraft unter den Richtern antraf, so lange die Rechtsgelehrten sich das

Brauch-

Brauchbare aus den Schriften ihrer Vorgänger zuzueignen, und die Arbeiten dieser zu weiteren Fortschritten zu benutzen verstanden, so lange der Richter die besten gelehrten Werke anschaffen, und die verschiedenen Meynungen nach ihren verschiedenen Gründen prüfen und mit einander vergleichen konnte. Allein so wie die Kürze der Gesetze anfangs den Geist des Nachdenkens und der wissenschaftlichen Entwickelung unterhielt: eben so gereichte sie bey veränderten Umständen zum Nachtheil und offenbaren Verderben der Rechtspflege. Seit der Mitte des dritten Jahrhunderts gab es keinen Rechtsgelehrten von Bedeutung mehr, und der römische Geist erlag unter dem Drucke des Despotismus und der Sittenverderbniß. Die Schriften der Rechtsgelehrten wurden täglich seltener, täglich mehr verstümmelt, und der einzelne Bürger war völlig außer Stande, sich eine irgend vollständige Sammlung, auch nur der brauchbarsten, bekanntesten Werke anzuschaffen. Statt die Meynungen der Rechtsgelehrten nach ihren Gründen abzuwägen, hielt man sich an die Namen und Resultate, oder, wie immer zu geschehen pflegt, an diejenige Meynung, deren Gründe man grade vor Augen hatte. Das blinde Berufen auf das Wort der großen Rechtsgelehrten (die leichteste Art, sich der peinlichen Mühe des Nachdenkens zu entladen) riß allgemein in allen Gerichten ein, und da

selbst

selbst die größten Bearbeiter des römischen Rechts nie in allen Dingen unter einander einverstanden waren: so ist leicht zu errathen, wie schwankend, ungewiß und willkührlich das Recht in den Händen solcher Richter werden mußte.

Die Kaiser, denen es nie um eine allgemeine Gesetzreform zu thun war, trugen durch ihre gelegenheitlichen Verordnungen mehr zur Vermehrung, als zur Abstellung jener Verwirrung und Misbräuche bey. Zwar machte Valentinian der Dritte ein Gesetz, wodurch der Richter bey vorkommenden Fällen an diejenige Meynung gebunden ward, zu der sich die Mehrheit der alten angesehensten Rechtsgelehrten bekannt hatte. Allein diese Verordnung konnte höchstens nur die Veränderlichkeit der richterlichen Aussprüche beschränken. Statt dessen aber mußte nun der Richter, statt zu prüfen und zu untersuchen, die Meynungen zählen und zusammenrechnen; statt sich an einige classische Werke zu halten, einen ganzen Apparat gelehrter juristischer Schriften zur Hand haben. Der Anfänger konnte nur mit dem Veralteten zugleich das Anwendbare kennen lernen. Alles trug dazu bey, das Studium der Rechtswissenschaft ekelhaft und abschreckend zu machen, und ohne eine allgemeine, durchgreifende Reform war gänzliche Barbarey und Unwissenheit unvermeidlich.

§. 96.

§. 96.

Justinians Gesetzgebung.

Codex Iustinianeus.

Unter diesen Umständen kam **Justinian** (im J. 527) zur Regierung. — Justinian hatte eine wissenschaftliche Erziehung erhalten, war selbst gezwungen gewesen, das Recht zu studieren, und kannte in mancher Hinsicht die Mängel der Rechtswissenschaft um so genauer, je weniger ein anhaltendes Studium des Details ihn an Misbräuche gewöhnt, und Vorliebe für einen Schatz mühsam zusammengetragener Kenntnisse ihn unfähig gemacht hatte, mit Unpartheylichkeit über das, was seyn sollte, zu urtheilen. — Kurz nach dem Antritte seiner Regierung faßte er daher den Entschluß, eine revidirte Sammlung der brauchbaren Verordnungen seiner Vorgänger veranstalten zu lassen. **Tribonian** und neun andere Rechtsgelehrte übernahmen (im J. 528) diese Arbeit. Zufolge der Instruction des Kaisers wurde das Anwendbare aus allen vorhandenen Gesetzen (dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, und den seit Theodos gegebenen) zusammengetragen, so viel als möglich abgekürzt, mit Zusätzen bereichert, und nach den Materien, wie das edictum perpetuum, unter gewisse allgemeine Rubriken geordnet. Schon im Jahre 529 war die

Arbeit vollendet; aber freylich, als das erste Probestück, höchst unvollkommen und mangelhaft.

§. 97.

Pandecten.

Justinian, nicht zufrieden, das Studium der kaiserlichen Gesetze dem Richter erleichtert zu haben, wollte jetzt mit einem Schlage alle Uebel vernichten. So lange der Richter noch an eine zahllose Menge juristischer Schriften gebunden war, und selbst die Widersprüche, welche sich in diesen fanden, lösen mußte, war nur die Hälfte des Guten, was der Kaiser (aber freylich im Geiste des sechsten Jahrhunderts) wollte, geschehen. Tribonian und sechszehn seiner Gehülfen erhielten in dieser Absicht den Auftrag, die Schriften der classischen Rechtsgelehrten durchzugehen, das beste daraus zu excerpiren, und diese Auszüge, mit Vermeidung aller Widersprüche, unter den Namen der Verfasser, und der Anzeige der Stelle des Buchs, woraus sie genommen, zusammenzustellen, und, wie bey dem Codex geschehen war, nach Büchern und Titeln zu ordnen. Auch diese Arbeit (Pandectae, Digesta, Codex iuris enucleati), zu deren Vollendung der Kaiser eine zehnjährige Frist gestattet hatte, wurde in drey Jahren mit unvorsichtiger Eile vollendet (im J. 533). Die Schriften der Rechtsgelehrten wurden von nun

an

an gänzlich aus den Gerichten verbannt, und selbst über die Pandecten sollten nie wieder, nach Justinians Willen, Commentare geschrieben werden. Da das Edict größtentheils mit den Auszügen aus den Commentarien über dasselbe in die Pandecten, so wie das Wesentliche der zwölf Tafeln, aufgenommen war: so fiel die fernere Gültigkeit beyder gleichfalls hinweg.

§. 98.

Institutionen.

Dem Codex sowohl, als den Pandecten lag eine gewisse Ordnung — wenn man eine, in den Gerichten von Alters her gangbare Titelfolge so nennen will — zum Grunde; aber eigentliche Systeme, Inbegriffe von Rechtswahrheiten, auf verständliche Vordersätze gebauet, waren beyde keinesweges. Justinian, dem es vorzüglich am Herzen lag, das Veraltete aus den Gerichten und Schulen zu verbannen, mußte, da allein über die Pandecten und den Codex Vorlesungen gehalten werden sollten, um so mehr darauf bedacht seyn, den Anfängern eine vorläufige, kurze und in sich verständliche Uebersicht der Rechtswissenschaft in die Hände zu liefern, da, außer der Unverständlichkeit der Pandecten und des Codex, beyde das ganze Privat- und Regierungsrecht bis auf das kleinste Detail enthielten, und die kurzen Summarien des römischen Rechts, nach

denen man bisher den Anfänger unterrichtet hatte, bey den schon lange, besonders durch Justinian vielfältig veränderten Rechtsgrundsätzen, wenig unmittelbar Anwendbares lieferten. Einige der Verfertiger der Pandecten, und unter ihnen namentlich Tribonian, mußten daher einen kurzen und gedrängten Auszug aus dem Codex und den Pandecten machen, welcher darauf zugleich mit den letzten gesetzliches Ansehn, und den Namen der Anfangsgründe des römischen Rechts (Institutiones) erhielt.

§. 99.

Codex repetitae praelectionis.

Tribonian und seine Gehülfen lernten wahrscheinlich erst bey der Verfertigung des Codex, der Pandecten und Institutionen, die Kunst, Gesetze zu machen, übten wenigstens ihre Kräfte in so weit, um einsehen zu können, daß der Codex ein unvollkommenes, flüchtig gearbeitetes Werk sey, und mancher wesentlichen Verbesserungen bedürfe. Zudem hatte Justinian seit der Herausgabe des Codex eine beträchtliche Anzahl neuer Gesetze erlassen, und unter diesen funfzig sogenannte Decisiones, in denen die wichtigsten, nnter den alten Juristen herrschend gewesenen Streitigkeiten, entschieden waren. Die Pandecten waren fast durchgehends nach den neuesten Grundsätzen bearbeitet, standen so-

nach oftmals mit dem Codex im Widerspruche, und machten eine Umarbeitung des letzten nothwendig. Dieß geschah auf Justinians Befehl. Schon im J. 534 war die neue Ausgabe (codex repetitae praelectionis) vollendet, und dadurch der alte Justinianeische Codex auf immer seines gesetzlichen Ansehens beraubt.

§. 100.

Novellen.

Nach Vollendung der Pandecten, Institutionen und des Codex lebte Justinian noch über dreyßig Jahre, und widmete sich, da seine anfängliche fast ausschließliche Neigung, die Form der Rechtswissenschaft umzuschaffen, befriedigt zu seyn schien, von nun an ganz der Verbesserung der Materie des Rechts. Eine große Anzahl neuer Gesetze (novellae constitutiones), welche nach und nach auf einander folgten, sollten nichts mehr zu wünschen übrig lassen; — allein leider standen diese Gesetze mit den vorhergehenden Sammlungen, wie diese unter sich, nicht selten im Widerspruche; manche, in jenen enthaltene, völlig neue Grundsätze, würden, wenn sie vor der Verfertigung der Institutionen bekannt gewesen wären, wesentlichen Einfluß auf die Darstellung der letzten gehabt haben (1), und am Ende der Regierung Justinians war abermals durch fortgesetztes Verbessern und Verändern der Materie des Rechts

das Studium der Rechtswissenschaft im höchsten Grade mühsam und abschreckend gemacht. Die Novellen waren nicht, wie fast durchgängig die Institutionen, die Pandecten und der Codex, in lateinischer, sondern beynahe alle in griechischer Sprache, und einem dunkelen, schwülstigen, äußerst gedehnten Styl geschrieben. Die Sammlung, welche wir jetzt von diesen Novellen besitzen, ist nicht von Justinian veranstaltet, so wenig als die lateinische, in den Gerichten angenommene Uebersetzung.

(1) Als Beyspiel kann der aufgehobene rechtliche Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten dienen, verglichen mit den weitläuftigen Erörterungen der Institutionen über die tutela legitima und die successio ab intestato.

§. 101.

Schicksale des Justinianeischen Rechts in Italien.

Nachdem Justinian so glücklich gewesen war, das gothische Reich in Italien zu zerstören, wurden auch dort die neuen Gesetzbücher des Kaisers eingeführt. Selbst als die Longobarden, kurz nach Justinians Tode, ihr Reich in Italien gründeten, blieb das Justinianeische Recht allgemein im Gebrauche, und eben dieß war unter den fränkischen Königen der Fall. Doch scheinen die Pandecten ganz über den Codex und die Novellen vergessen

zu

zu seyn, da die letzten so manche der Geistlichkeit günstige Gesetze enthielten, und deswegen vorzüglich von den Päpsten und deren Anhängern in Schutz genommen wurden. Die allgemein im Mittelalter überhandnehmende Barbarey hatte zwar eine gänzliche Gleichgültigkeit gegen die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts zur Folge; allein dieser Zustand war von kurzer Dauer. Das Lesen der alten Schriftsteller war von jeher die vorzüglichste wissenschaftliche Beschäftigung der Italiäner gewesen, und ward es besonders seit dem zwölften Jahrhundert unter der Geistlichkeit. Sowohl die deutschen Kaiser als die Päpste hatten das größte Interesse, die Grundsätze des römischen Rechts, welche dem weltlichen und geistlichen Despotismus die Hand boten, nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Die Abneigung gegen das Faustrecht ward unter den polizirten Italiänern zusehends allgemeiner. Die Geistlichkeit, um sich in weltliche Angelegenheiten mischen, in allen bürgerlichen Verhältnissen herrschen zu können, legte sich mit Eifer und Enthusiasmus auf das Studium und die Verbreitung des römischen Rechts, und als durch einen Zufall eine herrliche Handschrift der Pandecten aufgefunden wurde, und ein Mann von Kopf, **Irnerius**, öffentliche Vorlesungen in Bologna darüber hielt: so erwachte die Liebe zur Wissenschaft schnell und allgemein. Alles strömte herzu, um sich

in den Grundsätzen des römischen Rechts unterrichten zu lassen, und in kurzer Zeit war das neu aufgefundene und wiederbelebte Recht durch alle Gerichtshöfe Italiens verbreitet.

Irnerius und seine zahlreichen Nachfolger legten bey ihren Vorlesungen das Justinianeische Gesetzbuch selbst zum Grunde, und begleiteten jedes Gesetz mit einer gedrängten Inhaltsanzeige und kurzen Erläuterungen, welche man **Glossen** nannte. Diese wurden in der Folge (im 13ten Jahrhundert) von **Accursius** gesammlet, und waren lange Zeit die einzigen Hülfsquellen, deren man sich bey der Erklärung des römischen Rechts bediente.

§. 102.

Einführung des römischen Rechts in Deutschland.

Lange lebten die Deutschen ohne geschriebene Rechte. Erst im Anfange des fünften Jahrhunderts fiengen mehrere Völkerschaften an, ihre Gewohnheitsrechte schriftlich aufzeichnen zu lassen (Gesetze der **Salier, Ripuarier, Allemannen, Bayern, Frisen, Angeln, Sachsen**, u. s. w.) Die fränkischen Könige, deren Herrschaft sich seit Karl dem Großen fast über ganz Deutschland erstreckte, ließen jedes Volk nach seinen einheimischen Rechten leben, und änderten nur in so fern die vorhandenen Gesetzbücher, als diese der

neuen

neuen Staatsverfassung widerstreitende Grundsätze enthielten. Die Capitularien der Könige betrafen größtentheils allein die öffentliche Verfassung, und selbst die Gesetzsammlungen der einzelnen Völker waren zu kurz, zu ausschließend mit der Bestrafung der gangbarsten Verbrechen und den dringendsten Bedürfnissen des Augenblicks beschäftigt, als daß sie wichtige und erschöpfende Bestimmungen der Grundsätze des Privatrechts hätten liefern können. Das Gewohnheitsrecht war und blieb die vorzüglichste Entscheidungsnorm für den Richter.

Mit dem Verfalle der Macht der Karolinger sank auch das Ansehn ihrer Gesetze, und die nach und nach entstehenden und herrschend werdenden Lehnverhältnisse bewirkten eine gänzliche Umwälzung der bisherigen Rechtsbegriffe. Die Capitularien, auf wesentlich verschiedenen Grundsätzen beruhend, verloren überall ihre Anwendbarkeit, und zugleich mit ihnen die, auf gleiche Gründe gebaueten geschriebenen Rechte der einzelnen Völker. Die Verwirrung in Deutschland war zu allgemein, die Aufmerksamkeit der Regenten zu sehr auf die Sicherung ihrer Herrschaft gerichtet, und die Unbestimmtheit der neu aufkommenden Rechtsgrundsätze zu auffallend, als daß eine allgemeine Gesetzgebung möglich und wünschenswerth gewesen wäre. Am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts war selbst die

Rückerinnerung an die alten geschriebenen Rechte vernichtet.

Die Richter sprachen allein nach den herrschenden Sitten und Gebräuchen, und konnten die Gründe ihrer Entscheidungen nur aus den täglichen Erfahrungen des gemeinen Lebens schöpfen. Manche dieser Richter und der vorhandenen Gerichtshöfe erlangten durch ihre Gerechtigkeit und Rechtskunde ausgebreitetes Ansehn, und man war sorgfältig bemüht, ihre Aussprüche und Gutachten (Weisungen) durch veranstaltete Sammlungen der Ungewißheit und Unbestimmtheit des Gewohnheitsrechts entgegenzusetzen (Schöffenrechte). Allein dieses Schwänkende, dieses Ungewisse und Unbestimmte war zu sehr mit dem ganzen Wesen des Gewohnheitsrechts verwebt, als daß einzelne gelegenheitliche Erkenntnisse über besondere Thatumstände den beabsichtigten Endzweck hätten erreichbar machen können. Noch immer blieben unzählige Fragen über, bey deren Beantwortung die Erfahrung von neuem zu Rathe gezogen werden mußte. — Allein wie verschieden sind nicht die Antworten der Erfahrung nach Verschiedenheit der Art, wie sie befragt wird; wie viele Gegenstände sind dem gemeinen Verstande unbekannt, gleichgültig und unzugänglich, deren Kenntniß der Richter schlechterdings nicht entbehren kann; und wie oft wird nicht selbst die Erfahrung während des Beobachtens

und

und des Nachdenkens über dieselbe schwankend, verwirrt, und bey jeder neuen Ansicht zweifelhafter, dunkler und unerklärlicher?

Während dieses mißlichen Zustandes der Rechtspflege in Deutschland stieg die Vorliebe für das römische Recht in Italien immer höher. Nicht allein in Bologna, sondern selbst in Paris, ward dasselbe öffentlich gelehrt, und der Zufluß derer, welche Theil an diesem Unterricht nahmen, war allgemein. Der junge Deutsche, dem es unmöglich gewesen, in seinem Vaterlande bestimmte Begriffe über die einheimischen Rechte zu erhalten, lernte hier ein Rechtssystem kennen, welches, vielleicht das reifste Product der römischen Cultur, an Reichhaltigkeit, Zusammenhang, Scharfsinn und Bündigkeit alles übertraf, was je in diesem Fache geleistet und als möglich gedacht war. Durch die italiänische und französische Cultur verfeinert, mit vollständigen Rechtsgrundsätzen ausgerüstet, und durch das Studium der scharfsinnigen und tiefen Rechtserörterungen der classischen römischen Juristen disciplinirt, kamen die jungen Deutschen in ihr Vaterland zurück, voll Eifers, die mühsam erlernte ausländische Weisheit in den deutschen Gerichtshöfen geltend zu machen. Mannigfaltige Umstände begünstigten dieses Unternehmen. Schon lange hatte man die deutschen Kaiser als Nachfolger Justinians im Reiche

angesehen. Die Grundsätze des römischen Rechts über Sicherheit des Eigenthums und Selbsthülfe, schienen recht für das Interesse der Städtebewohner, denen das Faustrecht täglich unerträglicher ward, gemacht zu seyn. Die Gewohnheitsrechte reichten immer weniger für die neuen Verhältnisse hin, welche Cultur, Handel und städtische Industrie mit sich führten, und, was das Schlimmste war, die gesetzgebende Gewalt schien ihre Aufmerksamkeit ganz von den Privatverhältnissen der Bürger abgezogen zu haben. — Bey dieser Lage der Dinge war nichts natürlicher, als daß das römische Recht, welches so vielen Bedürfnissen auf Einmal abhalf, so viel zu seiner Empfehlung vor sich hatte, nach und nach immer tiefer eingriff, und die ursprünglich deutschen Rechtsgrundsätze verdrängte. Zwar kämpften die Anhänger des Alten, vielleicht auch Männer, denen es einleuchtete, daß es besser gethan gewesen wäre, ein augenblickliches nothwendiges Uebel zu tragen, als den deutschen Geist durch gewaltsame Einpfropfung ausländischer Begriffe auf immer zu verkrüppeln, zwar kämpften diese lange und muthig für die Erhaltung der vaterländischen Gewohnheitsrechte, und die Verbannung der halbanwendbaren erborgten Begriffe; — allein die Stimme der Menge, deren Blick nicht fähig war, die Zukunft zu erreichen, und in dem Keim die Frucht zu entdecken, drang unaufhaltsam

durch,

durch, und das römische Recht ward am Ende des funfzehnten Jahrhunderts durch die Reichsgesetze ausdrücklich als gemeines subsidiarisches Reichsrecht anerkannt. (*)

Das neu aufgenommene Gesetzbuch sollte nur als subsidiarisches Recht gelten, nur dann zur Anwendung kommen, wenn die einheimischen geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze den Richter bey der Entscheidung eines streitigen Falles verließen. Man war daher sehr bald darauf bedacht, die Gewohnheitsrechte zu sammeln und aufzuzeichnen. Mehrere dieser Sammlungen wurden unter öffentlicher Auctorität

ver-

(*) Nämlich soweit es den Glossatoren bekannt gewesen, und von ihnen commentirt worden war. — Was die Ausgaben betrifft, so muß man die glossirten von den nicht glossirten unterscheiden. Zu den letzten ist entweder der Text mit erläuternden Anmerkungen begleitet, oder nicht.

I. Glossirte Ausgaben: Corpus iuris civilis, opera et studio *Petri ab Area Baudoza Cestii.* Lugd. 1593. IV. Vol. 4. — Ex recensione *Dionysii Gothofredi.* 1612. VI. Vol. Fol.

II. Nicht glossirte:

1) Mit Noten: Die gangbarsten von allen sind die, welche *Gothofredus* besorgte: Lugduni 1590. II. Vol. F.; 1602; 1607; Genev. 1624. Fol. Abdrücke der letzten sind: Francof. ad Moen. 1663; cura *S. van Leuwen.* Amstel. 1663. Lips. 1720, 1740. 4.

2) Ohne Noten: Amstelod. et Lugd. 1664. 2 T. 8.; ed. *Freiesleben.* Colon. 1735. 2 Tom. 4.

veranstaltet (das österreichische, saarbrückische, baierische, femarsche, ditmarsische Landrecht; das soestische, schleswigische, lübeckische Stadtrecht ꝛc.); allein viele derselben, und zwar beynah die wichtigsten unter allen (z. B. der Sachsen- und Schwabenspiegel) waren bloße Privatsammlungen, und hatten mithin als solche keine gesetzliche Kraft.

Erst in den neueren Zeiten, nach Errichtung des Landfriedens, und seitdem die Landeshoheit der Reichsfürsten unbezweifelt anerkannt ist, sind die einheimischen deutschen Rechtsinstitute durch allgemeine Landes- und Provinzialordnungen, durch Stadtgesetze u. d. g. m. näher bestimmt, und gegen die Alleinherrschaft des römischen Rechts in Schutz genommen worden. — Allein alle diese Gesetze sind in der Regel nur Bruchstücke, Zusätze, Verbesserungen, aber durchaus kein zusammenhängendes, vollständiges System. Nur einzelne Theile des Regierungsrechts, das peinliche, das Cameral-, Finanz- und Polizeyrecht machen Ausnahmen hievon. Das römische Recht ist und bleibt im Allgemeinen die erste, wichtigste Entscheidungsquelle für den Richter. Die Grundsätze desselben haben Einfluß auf die Ausbildung aller Theile der Rechtswissenschaft gehabt, und ohne eine vorläufige Kenntniß derselben ist selbst das Studium der einheimischen Institute, die fast alle nach römischen Grundsätzen modi-

modificirt, durch römische Begriffe verfälscht sind, und durch die römischen Gesetze ergänzt werden müssen, unmöglich. — Aber freylich vertragen sich die ausländischen Grundsätze nicht überall mit unsern Begriffen, unsern Sitten und unserer Verfassung; daher es denn auch mannigfaltiger Bestimmungen bedarf, wie weit die Anwendbarkeit des Justinianeischen Rechtskörpers reiche, und unter welchen Umständen die Gültigkeit desselben wegfalle? Theoretisch ist man völlig über die Beantwortung dieser Fragen einig; aber leider sieht es in der wirklichen Anwendung nicht so aus. Die ersten Bearbeiter des römischen Rechts, der Geschichte, und also der Gründe der Gesetze unkundig, brachten alles in Anwendung, sobald kein einheimisches Gesetz entgegenstand. Tausend, nur für den Römer passende Bestimmungen wurden durch den deutschen Gerichtsgebrauch angenommen, gerade als verstände sich so etwas schon von selbst. Römische Begriffe, welche der deutsche Geist nie aus sich selbst erzeugt haben würde, sind allenthalben eingeschlichen, und unter dem Scheine des Bekannten sogar den Bearbeitern des Naturrechts gefährlich geworden. Die Frage von der Anwendbarkeit des römischen Rechtes hat mithin größtentheils nur noch theoretisches Interesse, kann aber, wenn sie gründlich beantwortet wird, wenigstens dazu dienen, uns die warnende Lehre zu

geben,

geben, daß das Nachahmen und Auffassen fremder Sitten und Begriffe den deutschen Geist stets verkrüppeln wird, und daß unsere Rechtsverfassung weit einfacher, consequenter und unseren Sitten angemessener seyn würde, wenn wir Geduld, Muth und Selbstvertrauen genug gehabt hätten, durch eigenen Fleiß ein Werk aus eigener Kraft hervorzubringen.

II. Deutsche Reichsgesetze.

§. 103.

Die zweyte allgemeine Quelle des gemeinen Reichs-, Privat- und Regierungsrechtes sind die deutschen Reichsgesetze überhaupt, die Reichsschlüsse und Reichsabschiede. Von Seiten der Reichshoheit ist nie eine vollständige Sammlung, oder eine allgemeine Revision derselben veranstaltet worden. Man ist zufrieden, neue Gesetze gemacht zu haben, und überläßt dem Richter die Absonderung des Anwendbaren von dem Veralteten. In Ansehung des Privatrechts ist überhaupt wenig oder gar nichts durch die Reichsgesetze bestimmt worden. Desto wichtiger aber sind dieselben für einzelne Theile des Regierungsrechts, wie unten näher zu zeigen seyn wird. (*)

b)

(*) Sammlungen: Neueste Sammluug der Reichsabschiede, 4 Theile. Frankfurt 1747. Fol. J. J. Pach-

b) Besondere Quellen des deutschen Privat- und Regierungsrechtes überhaupt.

§. 104.

Es ist unmöglich, die einheimischen, nicht gemeinen, in den einzelnen Territorien geltenden Gesetze vollständig und namentlich aufzuzählen. Im Allgemeinen läßt sich nur soviel anführen, daß jedes Land eine ungeheure Anzahl einzelner, nach und nach erlassener landesherrlicher Verordnungen aufzuweisen hat; daß in den neueren Zeiten fast überall Sammlungen, aber selten Revisionen, dieser Gesetze veranstaltet worden sind, und daß das Studium derselben gemeiniglich durch eine weitläuftige, schwülstige, altfränkische, oft ganz veraltete Sprache so abschreckend und beschwerlich als möglich gemacht worden ist. Außerdem aber pflegt es in jedem, nur irgend bedeutenden Lan-

Pachner von Eggenstorf vollständige Sammlung aller Reichsschlüsse. 4 Theile. Regensburg 1777. Fol. **C. F. Gerstlachers** Corpus iuris Germanici publici et privati, das ist, der möglichst ächte Text der deutschen Reichsgesetze, Reichsordnungen und andrer Reichsnormalien, in systematischer Ordnung mit Anmerkungen, 1 = 10r Band. Carlsruh, Frankf. und Leipz. 1783 = 1790. gr. 8. — Für den gewöhnlichen academischen Gebrauch: **J. J. Schmaussens** Corpus iuris publici academicum. Zuletzt Leipzig 1774. gr. 8.

Lande eine große Menge besonderer Provinzial- und Stadtordnungen zu geben, zu denen dann noch die Gewohnheitsrechte und andre ungeschriebene Gesetze in beträchtlicher Anzahl hinzukommen. Die Deutschen haben von jeher für die Bewahrung ihrer einheimischen Gesetze Gut und Blut aufgeopfert, und der Fürstendespotismus, dem freylich unmittelbar sehr wenig an dem Volksglücke lag, hat nie so weit durchdringen können, eine möglichst genaue Einförmigkeit der Rechtsverfassung zu bewirken. Fast jedes Dorf, jede Stadt, jede Provinz, kurz! beynah jeder einzelne Fleck eines Landes steht unter eigenen geschriebenen und ungeschriebenen Rechten. Alles scheint darauf angelegt zu seyn, die Kenntniß der Gesetze durch die Gesetze selbst unmöglich zu machen; und wahrscheinlich werden wir in kurzem den Wald vor Bäumen nicht sehen können. (*)

c)

(*) Die Herzogthümer Schleswig und Holstein können einen auffallenden Beweis des im §. 104. behaupteten geben.

I. Rechte des Herzogthums Holstein.

1) Allgemeine Landrechte:
   a) Das Sachsenlandrecht:
   b) Die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen.
2) Provincialrechte:
   a) Das ditmarsche Landrecht.
   b) Die neumünsterschen Kirchspielsgebräuche.
3) Stadtrechte:

a)

c) Quellen des besondern deutschen Privatrechts.

a) Quellen des Lehnrechts.

I. Quellen des gemeinen Reichsrechts.

§. 105.

1) Longobardisches Lehnrecht.

Die Geschichte des deutschen Privatrechts überhaupt ist auch im Allgemeinen die Geschichte des Lehnrechts. Bis auf die Zeiten der Karolinger gab es keine geschriebene Lehnsgesetze, und das Wenige, was darüber

a) Das lübsche Recht.
b) Die Rechte der Stadt Altona.

II. Rechte des Herzogthums Schleswig.

1) Allgemeine Landrechte:
   a) Das jütische Low.
   b) Die allgemeinen landesherrlichen Verordnungen.
2) Provinzialrechte:
   a) Das nordstrandische Landrecht.
   b) Die friesischen Rechte.
   c) Das eiderstädtische Landrecht.
   d) Die fehmerschen Rechte.
   e) Die Constitution der Landschaft Stapelholm.
3) Stadtrechte:
   Das schleswigische, flensburger, husumer eckernförder, friedrichstädter, tönninger ꝛc. Stadtrecht.

über in den Kapitularien der fränkischen Könige enthalten war, kam bald außer Gebrauch. Zwar fing man frühzeitig an, die gangbaren Gewohnheitsrechte zu sammeln und schriftlich aufzuzeichnen (vetus auctor de beneficiis, sächsisches, schwäbisches Lehnrecht); allein da dies nicht unter öffentlicher Auctorität geschah, die Kaiser in auswärtige Händel verwickelt, und vorzüglich mit der italiänischen Angelegenheit beschäftigt waren, und eben so wenig, als die deutschen Herzoge und Grafen, Muße hatten, an die innern bürgerlichen Verhältnisse der Deutschen zu denken: so mußten alle jene Sammlungen den Wunsch nach Gewißheit und Festigkeit des Lehnrechts unbefriedigt lassen. Die Gewohnheitsrechte, die Weisungen und Urtheile der Richter, und besondere Lehnsverträge, entschieden allein in streitigen Fällen.

Während die Deutschen sich selbst überlassen, und der Ungewißheit der einheimischen Rechte preis gegeben waren, wurden in Italien von den Kaisern (Kon-

Zu diesen kommen nun noch unzählige ungeschriebene Rechte und besondere landesherrliche Constitutionen hinzu. Und doch sind dies nur besondere Landesrechte, also, wenn man die gemeinen Reichsrechte, welche in Holstein, nach Abgang einheimischer Gesetze, unbedingt zur Anwendung kommen müssen, mitrechnet, nur ein Theil, nur die kleinste Hälfte des ganzen Privat- und Regierungsrechtes!

(Konrad II., Heinrich III., Lothar und Friedrich I.) mehrere Lehngesetze gegeben, welche aber nur allein für Italien verbindlich seyn sollten. Da diese Gesetze nur einzelne Bestimmungen enthielten, und keineswegs das ganze Lehnrecht umfaßten; so blieben auch hier die Gewohnheitsrechte die erste und vorzüglichste Entscheidungsquelle. — Unter Friedrich I. wurden diese Gewohnheitsrechte, besonders die, welche im mayländischen galten, von zwey Mayländern (Obertus ab Osto und Gerardus Niger) gesammelt, und damit die kaiserlichen Verordnungen zusammengestellt. Ein unbekannter Rechtsgelehrter benutzte diese Sammlung, arbeitete das Ganze um, und gab (zwischen den Jahren 1158 - 1168.) ein neues Werk über das longobardische Lehnrecht unter dem Titel: consuetudines feudorum (nachmals liber oder libri feudorum) heraus.

Zwar war dies nur ein bloßes Privatunternehmen. Allein nicht lange, so erhielt auch diese Sammlung in Italien gesetzliches Ansehn, seitdem Friedrich I. Vorlesungen darüber zu halten befohlen, und das Werk zu diesem Endzweck nach Bologna geschickt hatte. Ein solcher Befehl konnte in den damaligen Zeiten nur Eine Auslegung leiden, und man fügte daher das neue Lehrbuch sehr bald dem Justinianeischen Gesetzbuch als Anhang bey.

Beyde Umstände, daß man in Bologna öffentliche Vorlesungen über das longobardische Lehnrecht hielt, und dasselbe gewissermaßen als einen Theil des römischen betrachtete, verschafften demselben eben so schnell allgemeinen Eingang in Deutschland, als dem letzten. Auch hiebey gieng es nicht ohne eine hartnäckige Gegenwehr der Vertheidiger des deutschen Rechtes ab. Allein das neue Gesetzbuch enthielt, bey vielen beträchtlichen Mängeln, doch immer eine sichere Entscheidungsnorm für eine große Anzahl von Fällen; die Gebräuche und Begriffe der Longobarden, als eines, den Deutschen verwandten Volkes, waren der deutschen Verfassung und Vorstellungsart weit angemessener, als die Gesetze eines völlig ungleichartigen Volkes, und da man die Person des Kaisers als Königs von Italien und Deutschland noch nicht gehörig zu unterscheiden gelernt hatte: so konnte die Nation, die fähig gewesen war, sich dem römischen Rechte zu unterwerfen, die Gültigkeit des longobardischen Rechtes um so weniger in Zweifel ziehen. Auch in den Reichsgesetzen ward die Verbindlichkeit desselben bestimmt anerkannt, und seit dem funfzehnten Jahrhundert galt das neue subsidiarische Recht allgemein und unbestritten als gemeines Reichsrecht durch ganz Deutschland.

§. 106.

§. 106.

2) Deutsche Reichsgesetze, kanonisches nnd römisches Recht.

Außer dem longobardischen Lehnrechte gehören aber nun noch zu den Quellen des gemeinen Reichslehnrechtes:

1) **Die deutschen Reichsgesetze.** Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Reichslehen, und enthalten, so wie fast durchgehends alle Reichsgesetze, kein eigentliches, vollständiges Lehnrecht, sondern einzelne Verfügungen, Ergänzungen, Verbesserungen.

2) **Das kanonische Recht,** welches viele Grundsätze über die Kirchenlehre aufstellt, und in Rücksicht dieser dem longobardischen Lehnrecht vorgeht, so wie dieses den deutschen Reichsgesetzen nachstehen muß.

3) **Das römische Recht,** sofern nämlich die eigentlichen Lehngesetze über besondere Fälle keine Bestimmungen enthalten, und die allgemeinen Grundsätze des römischen Rechts analogisch auf Lehnsachen angewandt werden können. (*)

(*) **Sammlungen der Quellen:** *I. C. Lünig* Corpus iur. feudalis Germanici. Tom. III. Francf. ad Moen. 1727. Fol. *H. C. Senkenberg* corpus iuris feudalis Germanici; zweyte Auflage durch J. F. Eisenhart. Halle 1772. gr. 8. — Das longobardische Lehn-

II. Quellen der besonderen Lehnrechte.

§. 107.

Diese sind eben so mannigfaltig, als die Quellen des Privatrechts überhaupt, und was von jenen gilt, gilt auch von diesen, nur mit dem Unterschiede, daß die Lehngesetze bey weitem nicht so verwickelt und weitläuftig sind, als die Gesetze, auf denen das allgemeine Privatrecht beruht. Der Grund ist leicht einzusehen. Das Lehnrecht sollte nur einen kleinen unbedeutenden Theil des Privatrechts ausmachen, da es unendlich viele rechtliche Verhältnisse giebt, welche weit wichtiger als die Lehnverhältnisse sind, und doch, wegen der Einfachheit der Grundsätze und der Quellen, gar keiner abgesonderten Behandlung bedürfen. Ohne eine Bekanntschaft mit den Quellen des Lehnrechts würde man kaum begreifen, warum dasselbe, bey so vielen andern wichtigen und reichhaltigen Nebentheilen des Privatrechts, als eine eigene Wissenschaft behandelt wird; doch lassen sich für diese, von jeher gebräuchliche Methode noch manche andere Ursachen aus der Geschichte anführen.

h)

Lehnrecht befindet sich unter dem Titel: consuetudines feudorum hinter allen Ausgaben des corp. iuris romani.

b) Quellen des Kirchenrechts.

A. Der christlichen Kirchen.

I. Quellen des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten.

1. Quellen des gemeinen Kirchenrechts beyder Kirchen zugleich.

§. 108.

a) Kanonisches Recht.

Außer der Bibel, insofern diese nicht blos locale und vorübergehende Vorschriften aufstellt, und den Grundsätzen des natürlichen Kirchenrechts, ist das kanonische Recht die erste und vorzüglichste Quelle des Kirchenrechts der Christen in Deutschland.

Schon lange vor dem Aufblühen des römischen Rechts war die christliche Kirche mit einer zahllosen Menge von Gesetzen überschwemmet. Mannigfaltige Umstände bewirkten frühzeitig eine unbedingte Herrschaft der Bischöfe über die Kirche, und seitdem diese zu einer privilegirten Gesellschaft im Staat erhoben war, und unter den Auspicien der Kaiser allgemeine Versammlungen aller Bischöfe des römischen Reichs ausgeschrieben wurden, so folgte ein Synodalschluß (Canon) dem andern, und es kamen bald eigene weitläuftige Sammlungen derselben zum Vorschein.

Unter diesen Sammlungen ist die, welche Dionys der Kleine, Abt zu Rom, unter dem Papst Symmachus (im J. 511.) veranstaltete, für den nachherigen Zustand des Kirchenrechts bey weitem die wichtigste. Schon vor Dionys hatte man angefangen, die griechischen Synodalschlüsse ins Lateinische zu übersetzen; aber diese Uebersetzungen waren zu schlecht und mangelhaft, als daß man sich in Rom damit hätte begnügen können. Das Bedürfniß nach einer neuen vollständigeren Sammlung, und einer genaueren Uebersetzung war allgemein, und es war daher kein Wunder, wenn die Arbeit des Dionys, eines Mannes von Kopf und weitumfassenden Sprachkenntnissen, schnell den allgemeinsten und ungetheiltesten Beyfall erhielt, und durch ganz Italien, Spanien, Gallien u. s. w. ausschließend gebraucht wurde.

Ein besonderer Umstand macht diese Sammlung des Dionys vorzüglich merkwürdig.

Der Vorrang des Papstes vor den übrigen abendländischen Bischöfen war von jeher, wegen des apostolischen Ursprungs der römischen Kirche, unbezweifelt gewesen, und man war schon lange gewohnt, in zweifelhaften, schwer zu entscheidenden Fällen, den Rath und das Gutachten der römischen Bischöfe einzuholen. Diese Antworten der Päpste (Decretalen) galten zwar der Form nach nur als unmaßgebliche Rathschläge,

wurden aber in der Wirklichkeit als förmliche Gesetze beobachtet, und selbst in andern ähnlichen Fällen als Richtschnur angenommen. Eben deswegen war man in Rom eifrig mit der allgemeinen Bekanntmachung der Decretalen beschäftigt, und es konnte dem römischen Bischof wohl nichts erwünschter seyn, als daß Dionys zugleich mit den Synodalschlüssen die päpstlichen Decretalen zusammenstellte, und beyde vereint in Einem Werke herausgab. Grade diese Zusammenstellung mußte in den damaligen Zeiten eine allgemeine Vermengung bewirken. Die Päpste wandten alles an, die Dionysische Sammlung so viel als möglich in Umlauf zu bringen; und da der päpstliche Despotismus immer höher stieg, so berief man sich bald ohne Unterschied auf Decretalen und Synodalschlüsse, gerade als wäre die ganze Christenheit verbunden gewesen, die einen wie die anderen als gleich verbindlich anzuerkennen.

Es kamen zwar in der Folge noch mehrmals neue Sammlungen ähnlicher Art in Deutschland, Spanien und Frankreich zu Stande. Allein da diese Sammlungen gar nicht für den wissenschaftlichen Vortrag eingerichtet, und nicht von den Päpsten veranstaltet waren, auch die neueren Decretalen zerstreut lagen, und eben so wenig bey dem academischen Unterricht zum Grunde gelegt werden konnten: so gewann das

römische Recht, welches damals gerade mit dem lebhaftesten Eifer gelehret und gelernet ward, über die geistlichen Gesetze die Oberhand, und man schien diese über jenem eine Zeitlang ganz zu vergessen.

Der Clerus, stets nur allein auf den Glanz der Kirche bedacht, wußte, zumal da das Justinianeische Recht der neueren Kirchenverfassung nicht immer angemessen war, sehr bald das geistliche Recht dem römischen an die Seite zu setzen. Es kam nur darauf an, die vorhandenen Gesetze in die Kürze zu ziehen, von den vielen Widersprüchen, welche darin herrschten, zu reinigen, und das Ganze in eine erträgliche wissenschaftliche Form zu gießen. Die Geistlichkeit, die sich schon ohnehin beynahe allein in dem ausschließlichen Besitz des Lehramts befand, wollte alsdann schon für das Weitere sorgen.

§. 109.

1) Decretum Gratiani.

Gratian, ein Calmudenser Mönch, übernahm aus eignem Antriebe, ohne von dem Papst autorisirt zu seyn, diese Arbeit, und brachte im Jahr 1151 das wichtige Werk zu Stande: ein wunderbares Gemisch von Bibeltexten, Auszügen aus den alten Concilienschlüssen, den Decretalen der Päpste, alten Kirchenvätern, dem römischen Gesetzbuch, den Capitularien der fränk-

fränkischen Könige, und tausend andern ungleichartigen Ingredienzen; alles ohne kritischen Geist bearbeitet, ohne alle Rücksicht auf die Aechtheit oder Unächtheit der Quellen, verwirrt und geschmacklos zusammengestellt! Indeß sah das Ganze doch gewissermaßen einem Lehrbuch ähnlich, und konnte wenigstens das Studium der geistlichen Gesetze etwas erleichtern. Als daher Gratian den Lehrern in Bologna das Werk vorlegte, sie um die Durchsicht und Verbesserung desselben bat, und diese darauf, auf Gratians Zureden, von dem Papst Eugen III. die Erlaubniß, Vorlesungen darüber halten zu dürfen, nachsuchten: so machte man natürlich in Rom keine Schwierigkeiten, und es bedurfte wenig Zeit, um dem neuen Lehrbuch allgemeinen Eingang, und das Ansehen eines Gesetzbuches zu verschaffen.

Indeß war Gratians Werk (Decretum Gratiani, concordia discordantium canonum) auf alten Fall nur eine unvollkommene, äußerst elende Arbeit. — Schon im funfzehnten Jahrhundert fühlte man das Bedürfniß einer durchgängigen Verbesserung desselben allgemein, und es geschah auch wirklich ein Versuch, welchen die Päpste billigten; — allein man war zu sehr bey dem Unterricht an das Alte gewöhnt, als daß ein solcher Versuch allgemeinen Beyfall hätte finden können. Erst im sechszehnten Jahrhundert ließen die

Päp-

Päpste Pius IV. und V. und Gregor XIII. unter ihrer Autorität von einer beträchtlichen Anzahl gelehrter Männer (correctores romani) das Decret verbessern, und so viel als möglich von allen Mängeln und Abgeschmacktheiten reinigen. Gregor bestätigte (1580) durch eine förmliche Bulle diese neue Ausgabe, und seit dieser Zeit ist von Seiten der gesetzgebenden Gewalt keine weitere Veränderung damit vorgenommen worden, obgleich noch unendlich viel zu verbessern übrig wäre. Und selbst diese Verbesserungen im Kleinen, welchen Werth würden sie einem Werke geben können, dessen ganze Form und Materie durchaus keiner wahren Verbesserung fähig ist; welches nur die tiefe Barbarey des Mittelalters, die Herrschsucht der Geistlichkeit, und die knechtische Einfalt der Layen, zu dem Range eines förmlichen Gesetzbuchs erheben konnten!

§. 110.

2) Decretalensammlungen.

Je eifriger und sorgfältiger das Studium des römisch-justinianeischen Gesetzbuchs und der gratianischen Sammlung betrieben wurde, desto mehr nahm die Ungewißheit des Rechts zu. Beyde Werke enthalten nur wenig eigentliche allgemeine Gesetze, sondern fast durchgehends Erörterungen über einzelne

Fälle,

Fälle, und sind eben deswegen unzähliger Verdrehungen und Misdeutungen fähig, können eben deswegen selbst für die gewöhnlichen denkbaren Fälle keine durchaus erschöpfenden, zureichenden Grundsätze liefern. Die Streitsucht, die unzertrennliche Gefährtin zweydeutiger Gesetze, mußte daher schnell einreißen und Ueberhand nehmen; und da man immer gewohnter ward, in zweifelhaften Fällen sich den päpstlichen Orakeln zu unterwerfen, und die Päpste jede Gelegenheit, ihr Ansehn zu vermehren, mit Eifer und Schlauheit benutzten: so kamen in kurzem eine solche, beynah unbegreifliche Menge päpstlicher Decretalen und Verordnungen zum Vorschein, daß binnen hundert Jahren fünfmal eigene Sammlungen derselben veranstaltet werden mußten.

Allein diese Sammlungen standen, trotz der Untrüglichkeit der Päpste, nicht selten unter einander im Widerspruch. Die Decretalen waren ganz in ihrem natürlichen schwülstigen, weitschweifigen Gewande zusammengestellt, und manche derselben ganz übergangen. Das Erste machte die Sammlungen zum academischen Unterricht geradezu unbrauchbar, und das Letzte verursachte in den Gerichten die größte Verwirrung und Verlegenheit, wenn etwa ein Advocat mit einer verlornen Decretale zum Vorschein kam, deren Aechtheit man doch nicht blos deswegen ableugnen

konn-

konnte, weil sie der Aufmerksamkeit dieses oder jenen Sammlers entgangen war.

Gregor IX. unternahm es, diesen Uebeln zu steuern, aber leider! ganz im Geiste Justinians. Raymund a Pennafort, Gregors Tribonian, mußte das Brauchbare aus den Decretalen zusammenziehen, und nach Gutbefinden Abänderungen und Zusätze machen, je nachdem es die neuesten Rechtsbegriffe erheischten. Zugleich sollten, nach Beschaffenheit der Sache, die Concilienschlüsse und die Meynungen der heiligen Kirchenväter mit zu Hülfe genommen werden, selbst das römische Recht, damit das neue Gesetzbuch in allen Nöthen Trost und Beystand verleihen könne.— Alle Vorwürfe, welche den Justinianeischen Codex treffen, treffen in noch weit reicherem Maaße dieses wunderliche, verstümmelte Gemengsel dunkler Excerpte, dem man sehr unpassend den Namen der Decretalen Gregors IX. giebt. Die Auszüge sind im höchsten Grade schlecht, dunkel, zweydeutig; Gesetze aus einander gerissen, und die Bruchstücke bald hier bald dorthin eingeschaltet; factische Umstände, welche eine allgemeine Entscheidung in ihrem eingeschränkten Sinn darstellen würden, gänzlich als etwas außerwesentliches übergangen: grade als wenn der Leser eines Excerpts, eines Fragments, alles wissen, kennen und subintelligiren müßte, was dem Sammler in dem Augen-

blick

blick des Verkürzens und Zerschneidens vor Augen schwebte! Man muß daher auch, um diese Decretalensammlung gründlich und vollständig zu verstehen, mit allen Quellen bekannt seyn, deren sich der Verfasser derselben bedient hat. — Sobald Raymund die Arbeit vollendet hatte (im J. 1234.), wurde sie von dem Papst bestätigt, und nach Bononien und Paris zum academischen Unterricht versandt. Die allgemeine Verbreitung und Annahme des neuen Codex erfolgte nun von selbst.

Eine ähnliche Sammlung der päpstlichen Decretalen wurde aus ähnlichen Gründen von Bonifaz VIII. unternommen. Die Bekanntmachung derselben geschah im J. 1298. Sie enthält die Decretalen von der Herausgabe der Gregorischen Sammlung bis auf Bonifaz, und hat, weil sie der Papst als einen Anhang der fünf Bücher der eben erwähnten Sammlung angesehen wissen wollte, den Namen des *libri sexti decretalium* erhalten. In Ansehung des innern Gehaltes ist sie jener vollkommen gleich.

Eine Sammlung seiner eigenen Verordnungen gab Clemens V. im J. 1313, wie man erzählt, um Verfälschungen derselben zu verhindern, heraus; aber erst Johann XXII. befahl den Lehrern in Bononien darüber Vorlesungen zu halten.

Aus diesen Theilen besteht das sogenannte corpus iuris canonici clausum. Zwey neuere Privatsammlungen, die eine vom Jahr 1340, welche die Verordnungen Johann XXII. und die andre etwa vom Jahr 1483, welche die Verordnungen der Päpste von Urban IV. bis Sixtus IV. enthält, erhielten zwar Eingang in den Gerichtshöfen. Man sah sie indeß, da sie nicht besonders von Seiten der Päpste bestätigt waren, nur als Anhänge des corporis iuris canonici an, und sie haben daher, selbst seitdem sie von Gregor XIII. im J. 1580. bestätigt sind, nach wie vor den Namen der Extravaganten (extravagantes Joannis XXII. und extravagantes communes) behalten.

Alle diese Sammlungen werden vereint das corpus iuris canonici genannt. (*)

§. III.

Einführung und Gültigkeit des kanonischen Rechts in Deutschland.

Der Glaube, daß sich die weltliche zu der geistlichen Macht wie der Mond zu der Sonne, wie das Fleisch

(*) Ausgaben:

1) Glossirte: Corpus iuris canonici glossatum. Paris 1612. 1618. III. Vol. Fol. Lugdun. 1671.

2) Nicht glossirte: Corpus iuris canonici ex edit. P. et F. *Pithocorum*. Paris 1687. Fol. Lipſ. 1695. und 1705. Edit. *Freiesleben*. Altenburg, 1728. 1737. 1744. 4. Edit. *I. H. Boehmer*, II Tom. Hal. 1747. 4.

Fleisch zum Geiste verhalte, herrschte allgemein im Mittelalter in Deutschland. Das kanonische Recht, dessen Inhalt sich nicht blos auf die Kirchenverfassung, sondern auf alle andern denkbaren weltlichen Verhältnisse bezog, erhielt daher sehr schnell ein überwiegendes Ansehn in Deutschland, und mußte, sobald man nur überhaupt die Gültigkeit desselben anerkannte, nothwendig über alle andern recipirten Rechte herrschen, da Gratian selbst es als einen Hauptgrundsatz aufstellt, daß man die weltlichen Gesetze den geistlichen unbedingt nachsetzen müsse, daß indeß jene allen Respect verdienten, wenn sie nicht mit den letzten in Widerspruch ständen. Die einheimischen und recipirten Rechte sollten freylich nach wie vor gültig bleiben; allein jene wurden, wegen ihrer Ungewißheit, sehr bald vergessen, und wenn auch das römische Recht nicht durch das päpstliche Gesetzbuch verdrängt werden konnte: so hatte doch diese Verbindung beyder, diese Vermischung ungleichartiger Grundsätze, für die Rechtspflege und das Studium der Rechte nichts als nachtheilige, höchst verderbliche Folgen.

Nie wäre eine schönere Gelegenheit gewesen, die Vernunft in ihre verlornen Rechte wieder einzusetzen, als bey der Reformation. Wozu sollte den Protestanten ein Gesetzbuch dienen, welches durchgehends auf den Grundsätzen des Katholicismus und des Pa-

palsystems beruht, dessen Verbindlichkeit in demselben Augenblick wegfiel, da man das päpstliche Joch abgeschüttelt hatte? — Luthers gesunder, vorurtheilsfreyer Geist erkannte ganz diese Inconsequenz, sah alles vorher, was aus der Beybehaltung des kanonischen Rechts erfolgen würde. Aber seine Bemühungen, seine fortwährenden dringenden Warnungen waren fruchtlos. Man hatte zu viel Mühe auf die weitläuftigen päpstlichen Gesetzsammlungen verwandt, zu viele Nächte darüber verwacht, zu viele herrliche Excerpte, Adnotationen und Varianten zusammengetragen, um einsehen zu können, daß der ganze Kram bey veränderten Umständen zu nichts tauge. Man konnte ja immerfort das kanonische Recht, bis man die Kunst, gute Gesetze zu machen, gehörig begriffen habe, einstweilen in subsidium beybehalten! Es stand ja so viel Gutes, Anwendbares darin, welches der Lehrer mit einem reichen Schatz mühsam zusammengesuchter Bemerkungen erläutern konnte! Warum wollte man den Mann, der so viel zu sagen wußte, urplötzlich auf immer stumm machen, oder ihn zwingen, sich über eine neue Gesetzgebung den Kopf zu zerbrechen, da doch einmal über den vorigen historischen Recherchen die Kunst Recht zu schöpfen allsonst allgemein ausgestorben war? Der Gedanke, daß die Rechtskunde bey barbarischen, mangelhaften, sich bunt durchkreuzenden Gesetzen in eben dem Verhältniß ab-

abnehmen muß, als die todte Masse der Rechtswissenschaft cultivirter wird, als man eine Menge feiner, gewagter, sinnreicher, gründlicher Hypothesen, Bemerkungen, Deductionen u. s. w. aufzuweisen hat, dieser, durch die heutige Erfahrung tausendfältig bestätigte Gedanke, fiel Niemand ein, und Luthers bittere, heftige Klagen über die leidige Einseitigkeit der Rechtsgelehrten waren völlig ohne Erfolg. Das kanonische Recht blieb, was es war, ein subsidiarisches Gesetzbuch. Zwar sollte die Anwendung desselben cum grano salis geschehen, und nicht zum Nachtheil des römischen Rechts; allein wo ließ sich ein sicheres Merkmal für das, was auf katholischen Grundsätzen beruhte, angeben? Wie konnte der Richter, den die gesetzgebende Gewalt stets verließ, die Anwendbarkeit eines Gesetzes leugnen, wenn ihm der historische Ursprung desselben unbekannt war? In welchen Materien sollte das römische, in welchen das kanonische Recht den Vorzug haben? Wie sollte man es verhindern, daß die Richter, bey der unleugbaren Mangelhaftigkeit aller vorhandenen Gesetze, nicht ihrem gewohnten Hange folgten, und in der Noth selbst das Unanwendbare zur Anwendung brächten? — Lauter Fragen, deren gründliche Beantwortung sorgfältig vermieden wurde, deren zeitige Erörterung aber die deutsche Rechtsverfassung gegen die zahllosen Misbräuche und Uebel gesichert haben

würde, deren Folgen täglich drückender und unabsehbarer werden.

§. 112.

b) Deutsche Reichsgesetze.

Da die einheimischen, besonderen Rechte, sowohl nach den Grundsätzen der Protestanten, als gegenwärtig selbst der Katholiken, die Anwendbarkeit des kanonischen Rechts einschränkte: so sind in Ansehung des gemeinen Kirchenrechts die deutschen Reichs- und Reichsgrundgesetze dem päpstlichen Rechte ohne Einschränkung vorzuziehen. Zu diesen gemeinen, für beyde Kirchen geltenden Reichsgesetzen, sind vornämlich zu zählen:

1) Der Passauische Vergleich, vom Jahr 1552, geschlossen zwischen Ferdinand I., Mauritius von Sachsen, und einigen anderen protestantischen Fürsten.

2) Der Religionsfriede vom Jahr 1555, geschlossen zwischen Ferdinand und den katholischen und protestantischen Ständen.

3) Der Westphälische Friede. 1648. Von allen für die gegenwärtige Verfassung das wichtigste Gesetz.

Außerdem ist noch manches hieher gehöriges in einzelnen Reichsschlüssen zerstreuet.

2. Gemeines Recht der einzelnen Kirchen.

a) Besondere Quellen des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken.

§. 113.

Vorzüglich sind dahin zu rechnen:

1) Die Schlüsse der ökumenischen Synoden, d. h. derjenigen, welche die römischen Kaiser in das ganze Reich ausschrieben.

2) Die *canones* der neueren Kirchenversammlungen. Unter diesen sind besonders die Schlüsse der Costnitzer, Basler und Tridentinischen Kirchenversammlungen die wichtigsten. Durch die beyden ersten wurde namentlich das Episcopalsystem ausdrücklich bestätigt, und das zweyte beschränkte die päpstlichen Eingriffe in Ansehung der Reservationen, Appellationen, Annaten, Palliengelder u. s. w. außerordentlich (*). Eben dies geschah auch

3) durch die frankfurter Fürstenconcordate vom J. 1446. u. 47. Allein ein treuloser Vergleich Friedrichs III. und einiger katholischen Stände mit Nicolaus V. (die Aschaffenburger Concordate v. J. 1448.)

(*) Sacrorum conciliorum nova et ampliſſima collectio etc. edit. noviſſ. T. I - XXVIII. Venetiis 1759-1785. Groß Fol. *B. Oberhauſer* manuale ſelectiorum conciliorum et canonum etc. Salisburg. 1776. 4.

hob fast alles wieder auf, was durch jene ausgemittelt worden war. Nur die knechtische Ehrfurcht gegen den päpstlichen Stuhl und das Ansehn der Kaiser konnten es bewirken, daß die Aschaffenburger Concordate bis diesen Augenblick von den Deutschen als verbindlich betrachtet werden, und nichts als Elend und Unheil über Deutschland verbreiten. Indeß gelten die frankfurter Concordate, so weit sie nicht durch die letzten aufgehoben sind. Beyde zusammen werden die Concordate der teutschen Nation (concordata nationis germanicae) genannt.

4) Die päpstlichen Bullen, unter gewissen Einschränkungen (*).

b) Besondere Quellen des gemeinen Kirchenrechts der Protestanten.

§. 114.

Unter diesen sind die merkwürdigsten:

Die sogenannten symbolischen Bücher. Diese bestehen

a) aus der Augsburgischen Confession. Im Grunde ursprünglich nichts weniger als ein Gesetz, son-

(*) Magnum bullarium Romanum a Leone magno, usque ad Benedictum XIII. VIII. T. Genev. 1721. F. — Continuatio magni bullarii etc. T. IX -- XIX. Luxemb. 1730-1758. fol.

sondern eine bloße Rechenschaft, welche die protestantischen Stände Carl V. von ihren Religionsmeynungen ablegten, um die Verleumdungen der Katholiken von sich abzulehnen; eine bloße Darstellung der Hauptgrundsätze der protestantischen Gemeinden, keineswegs — denn so inconsequent war man damals noch nicht — eine verbindliche Glaubensformel. Luther und Melanchton werden als die Haupturheber dieser Schrift genannt. Die Vorlegung derselben geschah im Jahr 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg.

b) **Melanchtons Apologie der augsburgischen Confession**, im Jahr 1531 verfaßt, zunächst in der Absicht, um die heftigen Angriffe der Katholiken zurückzuweisen.

c) **Die schmalkaldischen Artikel**, von Luther im J. 1536 für den schmalkaldischen Fürstencongreß entworfen, und 1737 von denselben genehmigt (*).

(*) Concordia pia, et unanimi consensu repetita confessio fidei et doctrinae electorum, principum etc. qui augustanam confessionem amplectuntur; cura *A. Rechenberg*. Lipſ. 1756. 8.

II. Particuläre Quellen des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten.

§. 115.

In Ansehung jener sind hier zu bemerken die Schlüsse der Provinzialsynoden, die Capitulationen der Bischöfe und überhaupt das ungeschriebene Recht. In Ansehung jener, außer dem letzten, die Kirchen-Consistorial-Visitationsordnungen u. s. w., die Landtagsabschiede und eine beträchtliche Menge nach Verschiedenheit der Länder und der Gegenstände verschiedener Gesetze; besonders noch die concluſa des corporis evangelicorum (*).

B. Quellen des jüdischen Kirchenrechts.

§. 116.

1) **Das alte Testament**, in so fern die Vorschriften desselben noch jetzt bey der veränderten Lage des jüdischen Volks angewandt werden können. Die mosaischen Gesetze sind für das System des Kirchenrechts der Juden die wichtigsten unter allen.

2)

(*) **E. C. W. v. Schauroth** Sammlung der concluſorum corporis evangelicorum etc. 1-3 Theil. Regensb. 1751-1753. Fol. **N. A. Zerrich** Sammlung aller concluſorum etc. des corp. evang. vom J. 1753-86. Regensb. 1786. Fol.

2) Der Talmud. Dieser besteht aus zwey Theilen, nämlich

a) der Mischna, oder dem mündlichen Gesetze Gottes, etwa im J. 150 n. C. G. aus jüdischen Traditionen von einem Rabbinen gesammelt.

b) Der Gemara, oder Commentarien der Rabbinen über die Mischna, etwa im J. 500 n. C. G. in eine besondere Sammlung gebracht. Beyde werden von Juden das ungeschriebene, und im Gegensatze desselben die fünf Bücher Mosis das geschriebene Recht genannt.

c) Ueberhaupt die Schriften der Rabbinen.

d) Quellen der einzelnen Gattungen des deutschen Regierungsrechts.

a) Quellen des Criminalrechts.

§. 117.

Die Gesetze der alten deutschen Völker, der Ripuarier, Alemannen, Salier, Bayern, Friesen und Sachsen, und selbst die Capitularien der fränkischen Könige, hatten zwar die Bestrafung der Verbrechen hauptsächlich zum Gegenstande; allein da kein Theil der Gesetzgebung so genau mit dem Zustande der Cultur zusammenhängt, als die Criminalgesetzgebung: so mußte der all-

gemeine Verfall der geschriebenen Gesetze das Criminalrecht in doppeltem Maße treffen.

Seit dem zehnten Jahrhundert galt kein geschriebenes Criminalgesetz in Deutschland mehr. Die gesetzgebende Gewalt ließ alles gehen, wie es wollte, und wo das Gewohnheitsrecht nicht aushalf, mußte die Willkühr des Richters entscheiden. Grade das Letzte — denn wie konnte das Gewohnheitsrecht für den Criminalprozeß, den wichtigsten Theil des ganzen Criminalrechts, zureichende Bestimmungen liefern? — hatte bey der damaligen allgemeinen Barbarey, dem herrschenden abergläubischen, grausamen Volkscharakter, für die Rechtspflege auffallend verderbliche Folgen. Die grenzenlose Willkühr, Einseitigkeit, Dummheit und Härte der Richter heiligte tausend schreckliche Misbräuche, und die Criminalverfassung gerieth unter den Händen geistloser Schöppen sehr bald in den Zustand der tiefsten Barbarey und Verwirrung.

Die Einführung des römischen und kanonischen Rechts trug im Grunde mehr zur Verschlimmerung als Verbesserung dieses Zustandes bey. Beyde Gesetzbücher waren theils den Sitten, der Verfassung und Denkungsart der Deutschen nicht angemessen, theils zu mangelhaft, einseitig und unbestimmt, um mit Erfolg dem herrschenden Unwesen entgegengesetzt werden zu können. Außerdem wurde das Studium der peinlichen

Ge-

Gesetze auf den Academien fast ganz vernachlässigt. Die Lehrer des Rechts waren sämmtlich Geistliche, die von jeher dem Grundsatze treu geblieben waren, daß nur ein Weltlicher sich mit peinlichen Urtheilen abgeben dürfe. Die Richter konnten daher sich auf den Academien wenig Raths erholen; und da die Doctoren des römischen und kanonischen Rechts sich gern nach Gebühr bezahlen ließen, in peinlichen Sachen aber die Ausbeute mehrentheils höchst unbedeutend war: so blieb die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit allgemein in den Händen der unstudierten Richter.

In der Folge gieng zwar dadurch eine wesentliche Veränderung in der peinlichen Gerichtsverfassung vor, daß die größeren und kleineren Landgerichte allgemach in Abgang geriethen, und an deren Stelle fürstliche Hof: und Amtsgerichte traten, zu deren Beysitzern gewöhnlich Doctoren des Rechts gewählt wurden; inzwischen war dadurch zur Abstellung der eingerissenen, durch Gewohnheit gewissermaßen geheiligten Misbräuche wenig geschehen. Das Bedürfniß einer allgemeinen Reform der peinlichen Rechtsverfassung ließ sich nicht länger verbergen, und da das Reichscammergericht gleich nach seiner Errichtung mit tausend Beschwerden überhäuft wurde, und tausend Misbräuchen abhelfen sollte: so kam die Sache unter Maximilian I. auf dem Reichstage (in den Jahren 1498 und 1500)

förmlich zur Sprache. Maximilian erlebte es aber nicht, daß etwas entscheidendes darüber zu Stande kam, und auch hier gieng es, wie immer, die Reichsstände hatten viel zu erinnern, zu bedenken, und konnten für die gute Sache kein Interesse gewinnen.

Unterdessen hatte der Freyherr v. Schwarzenberg, bayerscher Minister, eine peinliche Gerichtsordnung entworfen, welche im Jahr 1507 im Bambergischen, und darauf (1516) im Brandenburgischen als Landesgesetz eingeführt wurde. Die Beschwerden des Reichscammergerichts bey dem Reichstage dauerten inzwischen immer fort, und wurden zuletzt so dringend, daß man endlich unter Carl V. auf dem Reichstage zu Worms (1521) an die Abfassung eines allgemein verbindlichen Reichsgesetzes nothgedrungen denken mußte. Aber auch hier machten die Reichsstände große Schwierigkeiten, und erst nach mannigfaltigen Zwischenhandlungen und Verzögerungen ward auf dem Reichstage zu Regensburg (1532) die peinliche Gerichtsordnung, oder die Halsgerichtsordnung Carl V. bey deren Abfassung man hauptsächlich den Schwarzenbergischen Entwurf zum Grunde gelegt hatte, von der Mehrheit der Stände gutgeheißen, doch unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß ihnen an ihren alten, wohlhergebrachten, billigen und rechtmäßigen Gebräuchen nichts benommen seyn solle.

Grade dieser Zusatz verhinderte es, daß die Halsgerichtsordnung wesentliche Veränderungen in den einzelnen Reichsländern hervorbringen konnte. Zudem war das neue Gesetz in deutscher Sprache abgefaßt, und eben dadurch den Decretisten und Legisten ein Gegenstand des Aergernisses und der Verachtung geworden. Erst da, als einige Rechtsgelehrte lateinische Uebersetzungen herausgaben, fieng man an, etwas mehr Achtung dafür zu gewinnen, und bey der Bearbeitung des Criminalrechts Rücksicht darauf zu nehmen.

Allein dieses Ansehn der Carolinischen Halsgerichtsordnung war nur von kurzer Dauer. Obgleich dadurch sehr viel für die damaligen Zeiten geschehen war, so hatten sich doch die Umstände bald geändert. Die Verfeinerung der Sitten, die Veränderung der Neigungen und Leidenschaften, die zunehmende Aufmerksamkeit der Regenten auf den inneren Zustand des Landes, und die stehenden Heere machten manches Strafgesetz entbehrlich und unanwendbar. Die Cultur der Wissenschaften, vorzüglich der Philosophie, weckte den Geist des Nachdenkens, und brachte mannigfaltige neue Ideen und Gesichtspunkte in Umlauf, denen man mit desto größerem Eifer nachhieng, je weniger man von Seiten der Reichshoheit darauf bedacht war, die neu aufgefundenen Wahrheiten zu benutzen; je mehr es das Ansehn hatte, als ob das veraltete, dem Geiste

der

der Zeiten widerstreitende Gesetzbuch auf immer als heilig und unwiderruflich gelten solle.

Was von Seiten der Reichshoheit aus den gewöhnlichen Gründen unterblieb, geschah inzwischen nach und nach in den Reichslanden, entweder durch einzelne Gesetze, oder allgemeine, vollständige Criminalgesetzbücher. Auch da, wo die Härte der Halsgerichtsordnung nicht durch ausdrückliche Gesetze aufgehoben wurde, half man sich, so gut es sich thun ließ, durch eine möglichst gelinde Auslegung jener; welches freylich, da Bestimmtheit, Klarheit, Genauigkeit und Vollständigkeit nie ein charakteristisches Merkmal unserer Reichsgesetze gewesen sind, ohne vielen Widerspruch geschehen konnte, und ohne Bedenken Eingang fand.

Wenn auch die Landesgesetze in den neueren Zeiten wesentliche Veränderungen im Criminalrechte bewirkt haben, und für den, welcher als practischer Rechtsgelehrter in einem Lande angestellt werden will, von der größten Wichtigkeit sind: so bleibt es dennoch im Allgemeinen unleugbar, daß die gemeinen Reichsrechte noch bey weitem wichtiger, als jene, sind. Die Landesgesetze bestimmen meistentheils nur genauer, was die Reichsrechte unbestimmt lassen; sie machen hin und wieder Veränderungen, Zusätze, mildern oder schärfen eine Strafe, und fügen diese oder jene Handlung den

übri-

übrigen als ein neues Verbrechen hinzu: aber sonst immer werden dabey die allgemeinen Grundsätze des Criminalrechts, also grade die wichtigsten und schwierigsten Rechtslehren, aus den gemeinen Rechten und der Philosophie als bekannt vorausgesetzt. Unter diesen gemeinen Rechten nimmt die Halsgerichtsordnung Carls V. als ein einheimisches Recht, den ersten Platz ein. Alsdann folgen die recipirten Gesetze, das römische, kanonische, und das longobardische Lehnrecht, deren gegenseitiges Verhältniß im Fall des Widerstreits natürlich nicht so ausgemacht ist, zumal unter den Protestanten, als das Verhältniß der fremden Rechte zu den einheimischen.

b) Quellen des Cameral- und Finanzrechts.

§. 118.

Die Reichs-Cameral- und Finanzgesetze sind in Vergleichung gegen die Landesgesetze höchst unbedeutend. Das Justinianeische Gesetzbuch enthält zwar mancherley Bestimmungen über die Staatsgüter und Steuern; der größte Theil derselben ist aber, wegen veränderter Umstände, außer Gebrauch. Unter den deutschen Reichsgesetzen ist die **wormser Reichsmatrikel von 1527** das wichtigste, weil sich darauf die Besteurungsart nach Römermonaten ursprünglich gründet, so wie der ganze verwirrte und traurige Zustand

stand des Reichssteuerwesens. Ferner gehören dahin die A. A. v. 1543. 1548. 1555. 1576. 1582. wodurch den mittelbaren Reichsunterthanen die Verbindlichkeit auferlegt wird, zu den Römermonaten zu contribuiren; der J. R. A. §. 180, welcher dem reichsständischen Besteurungsrechte gewisse Grenzen setzt, und mehrere einzelne Stellen verschiedener Reichsschlüsse.

Die particulairen Cameral- und Finanzgesetze lassen sich wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit nicht einzeln aufzählen.

c) Quellen des Civilprozesses.

§. 119.

Quellen des gemeinen Reichsrechtes und des besonderen Landrechtes.

Man muß in der Lehre vom Prozesse die Quellen des gemeinen Reichsrechtes, und die Quellen des Reichsprozesses, d. h. der Verfahrungsart bey den Reichsgerichten, von einander sorgfältig unterscheiden. Jene sind zugleich ein Theil der letzten, aber nicht umgekehrt.

Das kanonische, römische und longobardische Recht, und einzelne Reichsgesetze, vorzüglich der Landfrieden und die Executionsordnung von 1495, die Reichscammergerichsordnung von 1555, die Notariats-

riatsordnung von 1512, und der J. R. A., machen in der Lehre vom Prozesse das gemeine Reichsrecht aus. Das erste enthält eine große Menge gesetzlicher Vorschriften über das prozessualische Verfahren, und ist besonders deswegen wichtig, weil die Grundsätze desselben in dieser Materie dem Herkommen zufolge im Zweifel immer dem römischen Rechte vorgezogen werden. Das letzte wird inzwischen sonst in allen Materien als ergänzende Hülfsquelle gebraucht, daher auch kein Theil des ganzen Privat- und Regierungsrechts so wenig inneren Zusammenhang, Bündigkeit und Simplicität hat, als der gemeine Prozeß.

Die Landesgesetze enthalten mehrentheils wesentliche Abweichungen von dem gemeinen Reichsrechte, und es giebt Länder (z. B. Hollstein), wo der particulaire Prozeß beynahe generisch von dem gemeinen verschieden ist. Auch zeigt sich wohl nirgend eine so große Verschiedenheit der Landesgesetze, als grade in dieser Materie. Fast jedes Gericht pflegt seine eigene Prozeßordnung und seine eigene Verfahrungsart zu haben, so, daß man selbst das gemeine Landrecht vollkommen kennen kann, ohne deswegen im Stande zu seyn, bey einem besonderen Landgerichte einen Prozeß gehörig einzuleiten und auszuführen.

§. 120.

Quellen des Reichsprozesses.

Die Verfassung des Reichscammergerichts ist durch die Reichscammergerichtsordnung von 1555, und die Verfassung des Reichshofraths durch die Reichshofrathsordnung bestimmt, einzelner Reichsschlüsse über besondere Gegenstände nicht zu gedenken.

Schon im Jahr 1495 kam auf dem Reichstage eine Ordnung für das neu errichtete Cammergericht zu Stande, die aber so schlecht und mangelhaft war, daß man auf den gleich folgenden Reichstagen wesentliche Veränderungen damit vornehmen mußte, und auch dann noch vieles zu thun übrig blieb. Carl V. ließ daher eine neue Ordnung entwerfen, welche auf dem Reichstage zu Augsburg den Ständen vorgelegt, und darauf im J. 1548 bekannt gemacht wurde. Weil indeß manche den Protestanten gefährliche Grundsätze darin enthalten waren: so brachten diese es dahin, daß im Jahr 1555 eine Revision damit vorgenommen, und das, was ihnen nachtheilig war, weggelassen wurde.

Diese verbesserte Cammergerichtsordnung hatte zwar wesentliche Vorzüge vor der alten, und wurde sogar wegen ihrer Bestimmtheit in Verhältniß gegen die fremden und einheimischen Landrechte zum gemeinen Reichsgesetze erhoben: aber immer wäre noch man-

ches daran zu verbessern gewesen, und die Erfahrung lehrte bald, daß die neue Arbeit nur weniger unvollkommen als die alte sey. Mehrmals dachte man an eine durchgängige Revision derselben, und es wurden auch wirklich im J. 1603 und 1769 von sachverständigen Männern dem Reichstage und der Visitation neue Entwürfe zu einer Cammergerichtsordnung (Concepte) vorgelegt: aber man konnte sich keines Schlusses vereinigen, und die Sache gerieth wie gewöhnlich in Stecken. Die Reichscammergerichtsordnung von 1555 ist daher, nebst dem, was hin und wieder durch einzelne Reichsschlüsse näher bestimmt und verändert ist, die jüngste Norm für das Cammergericht.

Die Reichscammergerichtsordnung ist ein gemeines Reichsgesetz, von den Reichsständen gebilligt und genehmigt: nicht so die Reichshofrathsordnung.

Die Kaiser hatten zwar schon frühzeitig dem Reichshofrath gewisse Instructionen ertheilt; aber diese waren so unbedeutend und mangelhaft, daß die Stände nicht länger Anstand nehmen konnten, mit allem Eifer auf die Abfassung einer vollständigen Gerichtsordnung zu dringen, und die Abstellung aller bisher eingerissenen Misbräuche zu verlangen. Nach manchen vergeblichen Bemühungen ward endlich in dem westphälischen Frieden ausdrücklich bestimmt, daß, was das gerichtliche Verfahren in streitigen Sachen

betreffe, der Reichshofrath sich in allen Dingen an die Vorschriften der R. K. O. halten solle. Auch verpflichteten die Kurfürsten im J. 1653 den römischen König Ferdinand IV. in der Wahlcapitulation, dem Reichshofrath "gewisse Ordnung und Instruction nach Inhalt des münster- und westphälischen Friedensschlusses vorzuschreiben."

Allein unerwartet trat der Kaiser im J. 1654 auf dem Reichstage zu Regensburg mit einer eigenmächtig verfaßten neuen Reichshofrathsordnung hervor, welche, obgleich sie der Cammergerichtsordnung und dem westphälischen Frieden gradezu widerstritt, nicht einmal den Ständen zur Durchsicht und Verbesserung vorgelegt wurde. — Diese protestirten zwar heftig dagegen, waren aber nicht im Stande, es weiter zu bringen, als daß Carl VI. in einer Verordnung von 1714 an den Reichshofrath auf verschiedene Erinnerungen Rücksicht nahm, und Carl VII. im J. 1742 sich verpflichtete, das, was aus der Stände Erinnerungen in jene Verordnung eingeschaltet worden, im gerichtlichen Verfahren so lange beobachten zu lassen, bis von ihm und dem Reiche eine bessere Reichshofrathsordnung verfaßt werden könne. — Bis jetzt, und wahrscheinlich immer, sind also die Ordnung von 1654 und das erwähnte Decret Carls VI. die wichtigsten Quellen des Reichshofrathsprozesses.

b) Quellen des Polizeyrechts.

§. 121.

Quellen des Reichspolizeyrechts.

In den ehemaligen Zeiten, als die Landeshoheit weniger Festigkeit hatte, und die Landesherren weniger um die Beschränkung ihrer Macht, als gegenwärtig, bekümmert waren, machte die Verbesserung des Polizeywesens einen Hauptgegenstand der reichsständischen Berathschlagungen aus. Eine Menge von Gesetzen über Getraidepreise, das Münzwesen, Weinverfälschungen, Sicherheit der Landstraßen, Kleidertrachten, Verschwendungen bey Hochzeiten und Brautläuften, Wucher, Handelsverkehr u. s. w. geben hinlängliche Beweise hievon. Unter Carl V. wurden (im J. 1536 und 1548) zweymal eigene, weitläuftige **Polizeyordnungen** errichtet, welche sich auf die wichtigsten damals herrschenden Laster und Misbräuche bezogen; und im J. 1577 kam abermals auf dem frankfurter Reichs-Deputationstage eine neue revidirte und verbesserte Polizeyordnung zu Stande.

Seit dieser Zeit ist zwar noch oft über eine allgemeine Verbesserung des Polizeywesens auf dem Reichstage berathschlagt, aber nichts von Erheblichkeit beschlossen worden, einzelne Reichsschlüsse über besondere Gegenstände abgerechnet, z. B. den Reichsabschied

von 1594 wegen Abstellung der Misbräuche der Handwerker, und den Reichsschluß von 1793 über die Aufhebung der Studentenorden. Obgleich die Reichsgrundgesetze den Kaiser verpflichten, für die Verbesserung der vorhandenen Reichspolizeyordnung Sorge zu tragen: so wird doch schwerlich in Zukunft etwas bedeutendes geschehen; theils weil die Polizeygesetze zu sehr von lokalen Umständen abhängen, theils weil die Reichsstände die Ausübung der Reichshoheit so viel als möglich zu beschränken suchen.

§. 122.

Quellen des Kreis- und Landstaats-Polizey-Rechts.

In Ansehung des ersten gehören hieher die Kreisschlüsse, Kreisabschiede, Münzpatente und Edicte (*).

In den Reichslanden pflegt es eine endlose Menge besonderer Gesetze, Land- und Stadtpolizeyordnungen, Forst- Feuer- Sprützen- Gesinde- Wasser- Straßen-Ordnungen u. s. w. zu geben.

§. 123.

Gegenseitiges Verhältniß aller bisher genannten Privat- und Regierungsgesetze.

Bey der, fast allen Glauben übersteigenden Mannigfaltigkeit der deutschen Privat- und Regierungsgesetze,

(*) J. J. Mosers Sammlung des h. R. R. sämmtlicher Kreisabschiede und anderer Schlüsse. Leipz. 1747. 48. 3 Theile 8.

setze; ist die Frage: in welchem Verhältnisse stehen diese Gesetze gegen einander? unstreitig eine der wichtigsten und interessantesten. Im Allgemeinen lassen sich folgende Regeln darüber aufstellen:

I. Im Fall des Widerstreits gehen die positiven Gesetze den natürlichen unbedingt vor.

II. Unter den positiven Gesetzen behaupten die göttlichen den Rang vor den menschlichen, es sey denn, daß die weltliche Regierung der göttlichen nicht weichen wollte.

III. Unter den menschlichen Gesetzen haben die particulairen (also die ungeschriebenen und localen Rechte) vor den gemeinen den Vorzug.

IV. Eben so heben die minder gemeinen die mehr gemeinen auf (Provinzialrecht bricht Landrecht, Landrecht Kreisrecht, Kreisrecht Reichsrecht).

V. Die gemeinen einheimischen Reichsgesetze derogiren den sämmtlichen recipirten fremden Rechten.

VI. Unter den letzten hat dasjenige vor den übrigen den Vorzug, welches sich ausschließend mit einem bestimmten Gegenstande beschäftigt, während die übrigen nur zufällige und entfernte Entscheidungsnormen darbieten (also das Lehnrecht, und das kanonische in Betreff der Kirchenlehne, vor den römischen).

VII. Nach der gemeinen Meynung steht in allen übrigen Fällen das römische Recht dem kanonischen im

Zweifel immer nach, es sey denn, daß das letzte solche Grundsätze aufstellte, deren Anwendung der heutigen Verfassung widerstreitet, oder deren Unlauterkeit und Falschheit historisch erweislich ist (die pseudo-isidorischen Grundsätze im corp. iur. canonici, verglichen mit den ächten Concilienschlüssen).

VIII. Nach Abgang ausdrücklicher positiver Gesetze entscheidet die Analogie des positiven Rechts, und zwar geht die Analogie des particulairsten Rechtes selbst den ausdrücklichen Verordnungen des mehr gemeinen vor.

IX. Ist endlich der Richter von allen positiven Gesetzen verlassen, so thut das Naturrecht seinen Dienst, und wenn dies sich nicht recht deutlich vernehmen lassen will, so wird eine authentische Interpretation oder andere endliche Entscheidung des Regenten eingeholt.

Zweyter Abschnitt.

2. Quellen des Staats- und Völkerrechts.

§. 124.

Da die Constitutionsgesetze nur vertragsweise entstehen können, und sich nicht auf dem gesetzgebenden Willen des Regenten gründen, indem sie diesen erst möglich machen, das Gewohnheitsrecht aber und

der

der Gerichtsgebrauch die Einwilligung des Regenten stets als conditio sine qua non voraussetzen: so paßt die Eintheilung in geschriebenes und ungeschriebenes Recht überhaupt weder auf das Staats- noch auf das Völkerrecht. Beyde gründen sich allein auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen. Die letzten werden mit dem Namen des Herkommens belegt.

a) Quellen des deutschen Staatsrechts.

§. 125.

I. Quellen des Reichsstaatsrechts.

1) Reichsgrundgesetze.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der deutschen Reichsbürger gegen das Reich, und beyder gegen die Reichshoheit sind durchaus nicht durch vertragsmäßige Vereinbarungen bestimmt, und werden es auch bey der gegenwärtigen Verfassung niemals werden. Unsre Reichsgrundgesetze (Reichsconstitutions-, Reichsfundamentalgesetze) sind daher nichts weiter, als Verträge, welche die Inhaber der Reichshoheit zur Festsetzung ihrer unabhängigen oder gegenseitigen persönlichen Verhältnisse unter sich errichtet haben. Dieses fortdauernde durch das Herkommen geheiligte Recht des Kaisers und der Stände, die Constitution willkührlich

verändern zu können, gehört in der That zu den auffallendsten Sonderbarkeiten der deutschen Staatsverfassung, und setzt das Reich offenbar in einen ununterbrochenen revolutionairen Zustand, welcher dem Anschein nach über kurz oder lang mit einer allmählichen gänzlichen Auflösung des Reichsverbandes endigen wird. — Die Reichsgrundgesetze haben mit den Reichsgesetzen den Character der vertragsmäßigen Errichtung gemeinschaftlich, können daher auch nur durch die, aus der Verschiedenheit der Personen entstehende, Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten unterschieden werden. Jedes durch die Verwalter der Reichshoheit errichtete Gesetz ist Reichsgesetz, in so fern dasselbe Rechte und Verbindlichkeiten derer, welche nicht zu der Errichtung des Gesetzes beytrugen; Reichsgrundgesetz, in so fern es Rechte und Verbindlichkeiten derer, welche bey der Errichtung desselben concurrirten, bestimmt. Ein Reichsgesetz überhaupt kann daher füglich ein Reichsgesetz in engerer Bedeutung und ein Reichsgrundgesetz zugleich seyn.

§. 126.

a) Goldene Bulle.

Zu diesen Reichsgrundgesetzen gehört

a) die goldene Bulle, im Jahr 1356 zwischen Karl IV. und den Kurfürsten errichtet, nachmals

aber

aber auch von allen Reichsständen als verbindlich anerkannt. Die Veranlassung zu diesem Gesetz gaben die ewigen Zwiespalte, Unordnungen und Mißbräuche bey den Kaiserwahlen, deren Folgen der Reichsverfassung immer gefährlicher wurden. Diesem vorzubeugen wurden in der goldenen Bulle die Zahl der Wahlfürsten, ihr gegenseitiges Verhältniß, der Wahlort, der Rang und die Vorrechte der Kurfürsten, die Wahl- und Krönungsfeyerlichkeiten u. d. m. so genau als möglich bestimmt. Der Erfolg entsprach der Absicht, und noch jetzt ist die goldene Bulle, ungeachtet ihres hohen Alters, fast durchgehends in Anwendung. Die Ursprache derselben ist die lateinische.

§. 127.

b) Kaiserliche Wahlcapitulation.

Noch beynah wichtiger als jene ist

b) die kaiserliche Wahlcapitulation, d. h. der zwischen den Kurfürsten und dem künftigen Kaiser über ihr gegenseitiges Verhältniß und die Verbindlichkeiten des letzten errichtete Vertrag. — Eine Verwechselung des Wahlrechts mit dem Recht, einen Wahlvertrag (Constitutionsgesetz) zu errichten, war wahrscheinlich Schuld, daß die Kurfürsten seit Carls V. Zeiten anfingen, dem Kaiser bey der Wahl gewisse Bedingungen vorzulegen, ohne dabey die übrigen Stän-

de

de zu Rathe zu ziehen. Inzwischen lehnten sich die Reichsfürsten bald gegen dieses eigenmächtige Verfahren auf, und bewirkten es, daß in den westphälischen Frieden eingerückt wurde: es solle auf dem nächsten Reichstage von den sämmtlichen Ständen über die Abfassung einer beständigen Wahlcapitulation verhandelt werden. Allein dies war ohne Erfolg.

Erst im Jahr 1663, nachdem die Fürsten förmlich gegen die Capitulation Leopolds I. bey deren Abfassung die Kurfürsten auf die Erinnerungen jener, ihrem eignen Versprechen zuwider, fast gar keine Rücksicht nahmen, protestirt hatten, kam es zu einer ordentlichen Verhandlung über eine beständige Wahlcapitulation. Die Sache zerschlug sich indeß auch hier wieder, und erst im Jahr 1709 verglichen sich beyde Theile, die Kurfürsten und Fürsten, und zwar so, daß es den ersten durchaus nicht frey stehen solle, neue Zusätze in Ansehung gemeinsamer Reichsangelegenheiten zu dem festgesetzten Project zu machen. Die Reichsstädte waren bey dieser Verhandlung ausgeschlossen, und machten daher manche Einwendungen. Eben dies thaten in der Folge die Fürsten, als von den Kurfürsten vertragswidrige Zusätze gemacht wurden. Die jedesmalige Wahlcapitulation ist daher nur in so weit ein allgemein verbindliches Gesetz, als sie mit dem Project und den gemachten Erinnerungen der Reichs-

städte übereinstimmt, oder die neuen Zusätze mit Einwilligung aller Reichsstände gemacht sind.

§. 128.

c) Westphälischer Friede und andre Reichsgrundgesetze.

c) Der westphälische Frieden ist die wesentliche Grundlage der heutigen Verfassung des deutschen Reichs, und wohl unbezweifelt das wichtigste und interessanteste von allen Reichsgrundgesetzen. Er besteht aus den beyden zu Münster und Osnabrück zwischen dem Kaiser, den Reichsständen, Frankreich und Schweden (1648) eingerichteten Friedensschlüssen, und enthält, in Rücksicht auf die innere deutsche Reichsverfassung, einen doppelten Vertrag, nämlich 1) des Kaisers und der katholischen Reichsstände an einem, und der protestantischen Reichsstände am andern Theil; 2) des Kaisers an einer, und der sämmtlichen Reichsstände an der andern Seite. Durch jenen wurde die völlige Religionsgleichheit der katholischen und evangelischen Stände, nebst den daraus fließenden Folgerungen begründet; durch diesen die Verhältnisse des Kaisers und der Reichsstände bey der Ausübung der Hoheitsrechte auf dem Reichstage, der Concurrenz bey Besetzung des Kammergerichts u. s. w. Erst seit dem westphälischen Frieden hat die Reichsverfassung ihre gegenwär-

tige bestimmte Form erhalten, und es sind dadurch sehr viele wichtige Punkte gesetzlich ausgemittelt, die sich vorhin nur auf ein schwankendes, mißliches Herkommen gründeten.

Außer den bisher angeführten giebt es noch manche andre Reichsgrundgesetze, z. B. in gewisser Rücksicht die Kammergerichtsordnung und einzelne Reichsgesetze, die aber alle, in Vergleichung gegen jene, zu unbedeutend sind, um hier namentlich aufgezählt zu werden.

§. 129.

2) Herkommen und Analogie.

Das Herkommen begründet eben die Arten der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Reichsgrundgesetzen entstehen, und beyde sind nur dadurch unterschieden, daß jene einen stillschweigenden, diese einen ausdrücklichen Vertrag aller Interessenten voraussetzen. Werden der Kaiser und die Reichsstände durch eine stillschweigende Uebereinkunft gegenseitig berechtigt und verpflichtet: so nennt man dies ein **Reichsherkommen**, und dann ist freylich die Einwilligung aller Interessenten erforderlich. Im umgekehrten Fall aber nicht. Daher auch die Stände unter sich durch ein besonderes Herkommen verpflichtet werden können, ohne an die stillschweigende Einwilli-

gung

gung des Kaisers gebunden zu seyn. — Die Art und Weise, wie einmal die Hoheitsrechte ausgeübt werden, und der ganze Geist der Reichsregierung sind Schuld daran, daß vielleicht der größte Theil des Reichsstaatsrechts aus dem Herkommen abgeleitet werden muß.

Man könnte vielleicht noch wohl behaupten, daß das Verhältniß der Reichshoheit zu den sämmtlichen Reichsunterthanen durch das Herkommen begründet werde: aber wer mögte hier erweisen, daß eine stillschweigende Einwilligung vorhanden, und von dem Grundsatz ausgehen, daß eine stillschweigende Einwilligung nöthig sey?

Wo die Reichsgesetze und das Herkommen schweigen, da entscheidet die Analogie, und wenn diese ungewiß ist, die recipirten Rechte, sofern überhaupt im deutschen Staatsrecht Anwendnng von ihnen gemacht werden kann.

§. 130.

II. Quellen des Territorialstaatsrechts.

1) Gemeine Quellen des Staatsrechts der einzelnen Reichslande sind:

a) Die Reichsgesetze und die Reichsgrundgesetze, sofern sie reichsgesetzliche Bestimmungen enthalten.

b)

b) Das Reichsherkommen (stillschweigende Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände).

c) Die Analogie.

d) Die übrigen gemeinen fremden Rechte.

2) Zu den **besondern Quellen** gehören

a) überhaupt die ungeschriebenen Rechte und das Herkommen, das letzte besonders bey despotischen und aristocratischen Regierungsverfassungen.

b) In den geistlichen Staaten sind besonders die Wahlcapitulationen, und in den eingeschränkten weltlichen die landesherrlichen Reverse und Landesvergleiche zu bemerken.

c) Kaiserliche Verleihungen, Lehnbriefe u. s. w. (*)

b) Quellen des positiven Völkerrechts.

§. 131.

Die Quellen des eigentlichen positiven Völkerrechts können nur ausdrückliche oder stillschweigende Verträge seyn. Selbst das innere Völkerrecht der Deutschen beruhet, und kann auf keine andere beruhen.

(*) Es ist unmöglich, ein Verzeichniß aller dieser Quellen, und der Schriften, worin sie gesammelt sind, zu liefern, ohne eine eigne Abhandlung darüber zu schreiben. Die Sammlungen der Reichsgesetze überhaupt sind schon oben §. 103. angeführt.

hen. (*) Quellen des äußern allgemeinen Völkerrechts der Deutschen sind z. B. der im J. 1629. zu Lübeck mit dem König von Dännemark geschlossene Frieden; der westphälische, nimweger, ryßwicker Frieden (1648, 1679, 1697), gewissermaßen der Aachner Friede u. a. m. Des äußeren besonderen: der kürzlich zwischen Wirtemberg und Frankreich geschlossene Friede. Des inneren: der teschner Friede, und eine Menge andrer Verträge. (**)

§. 132.

(*) Wenn daher in Deutschland durch Verjährung und Gewohnheiten Rechte des einen Staates gegen den andern entstanden sind; so gehören diese allein zu den bürgerlichen Rechten der Reichsmitglieder, weil die, durch Verjährung und Gewohnheiten eingeführten Gesetze blos durch die Reichsgesetze verbindlich geworden, nicht aber ursprünglich und unmittelbar durch freywillige Uebereinkunft aller berechtigten und verpflichteten Staaten im vorliegenden Fall angenommen sind.

(**) Sammlungen der Quellen des positiven Völkerrechts überhaupt.

1) Des europäischen: *G. G. Leibnitz* codex iuris gentium diplomaticus, Guelpherbit. 1747. F. (Verträge und Friedensschlüsse vom J. 1000 bis 1500.) Receuil des traités de paix, de tréve, de neutralité, de suspension d'armes, de confederation, d'alliance, de commerce, de garantie, et d'autres actes publics etc. IV. Tom. à Amsterd. et à la Haye 1700. Fol. (v. J. 536 bis 1700.) *I. Dumont* corps universel diplomatique du droit des gens. T. I - VIII. à Amst. et à la Haye. 1726 - 1731. Fol. (v. J. 800 = 1730.) Supplement au corps universel etc. V. Tom.

§. 132.

Beschluß.

Wenn man das große Heer geschriebener und ungeschriebener, einheimischer und fremder, gemeiner und besonderer Rechte, womit Deutschland überschwemmt ist, betrachtet: so ist wohl keine Bemerkung trauriger, und dabey handgreiflicher, als die: daß durch alle diese Gesetze auch nicht einmal der erste, wesentliche Endzweck jeder positiven Gesetzgebung, Gewißheit des Rechts, erreicht worden ist. Ohne alle Rücksicht auf den innern Inhalt unsrer positiven Gesetze, ohne zu untersuchen, ob die einzelnen Gesetzbücher

1739. Fol. (v. J. 1730=1739. nebst Ergänzungen jenes.) *I. I. Schmaus's* corpus iuris gentium academicum. II. Tom. Lipſ. 1774. gr. 8. (v. J. 1096=1731.) *F. A. G. Wenk* codex iuris gentium recentiſſimi. T. I. Lipſ. 1781. T. II. 1788. T. III. 1796. 8. (v. J. 1735=1772.) *G. F. v. Martens* receuil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, etc. V. Tom. Goeting. 1791-1795. 8. (v. J. 1761=1795.

2) Des Völkerrechts der Deutschen. J. J. Lünigs deutsches Reichsarchiv, 24 Bände. Leipz. 1710=1722. und die gewöhnlichen Sammlungen der Reichsgesetze.

Die stillschweigenden Völkerverträge, und das, was man im practischen europäischen Völkerrecht Herkommen nennt, kann natürlich nur aus den Quellen geschöpft werden, aus denen die Geschichte überhaupt geschöpft werden muß.

cher in sich consequent sind, und unter einander in ei-
nem natürlichen Zusammenhange stehen; in wie fern
sie mit dem, was Klugheit und Vernunft gebieten
würden, übereinstimmen, oder nicht: ohne alle diese
Rücksichten ist es eine unleugbare, wenigstens von al-
len Rechtsgelehrten, welche sich mit der Anwendung
des Rechts beschäftigen, unbestrittene Erfahrung, daß
unsere Rechtsverfassung, blos von der Seite des For-
malen betrachtet, sich in einem höchst traurigen, un-
gewissen und verwirrten Zustande befindet.

Und wie wäre dies auch anders möglich, da
Klarheit, Bestimmtheit, Kürze und Vollständigkeit der
Gesetze nie ein Gegenstand des Fleißes und der ernstli-
chen Ueberlegung unsrer Gesetzgeber gewesen sind? da
unsre Regenten von jeher nur beyläufig ihre Aufmerk-
samkeit auf den Gesetzzustand gerichtet haben, gerade
als cultivire sich das positive Recht von selbst, und als
wäre die fortwährende Beyhülfe des Gesetzgebers blos
darum auf immer entbehrlich, weil der rohe Stoff des
positiven Rechts sich bis auf einen gewissen Punkt ohne
jene Beyhülfe nothwendig in den Volksbegriffen aus-
bilden muß; weil sich die Volksbegriffe erst setzen,
und eine bemerkbare feste Form erhalten müssen, be-
vor sie der Gesetzgeber auffassen, und durch bestimmte
Beschreibungen gegen Mißdeutungen, Verdrehungen
und willkührliche Auslegungen sichern kann?

Unsere wichtigsten Gesetzbücher, das römische und kanonische Recht, sind die Hauptquelle der heutigen Ungewißheit des Rechts. Beyde sind nach einem anerkannt schlechten, höchst erbärmlichen Plan bearbeitet, und in einer Sprache geschrieben, welche schon an sich dem Deutschen das Gesetzstudium in jedem Betracht unendlich erschweren, und die Gesetze allen Mißdeutungen der Ausleger aussetzen muß. Hiezu kommt nun noch die unreine, schwülstige, unverständliche Sprache in dem justinianeischen Codex, den Novellen und dem corpus iuris canonici, Uebereilung und Dummheit der Abschreiber, und wer weiß, wie viel andre Gebrechen.

Unter diesen ist und bleibt indeß immer das wichtigste unter allen, daß beyde Gesetzbücher ausländischen Völkern ihren Ursprung verdanken, und daß beyde nicht zur Hälfte aus eigentlichen Gesetzen bestehen. So enthalten die Pandecten fast durchgehends nichts weiter, als ein Raisonnement der römischen Rechtsgelehrten über ihnen bekannte Rechtsgrundsätze; möglichst genaue Erörterungen über die Fälle, welche unter ein Gesetz subsumirt werden müssen; Entscheidungen, was in diesem oder jenem Fall Rechtens sey, aber schlechterdings keine Sammlung allgemeiner Regeln. Es scheint, als ob die römischen Rechtsgelehrten die Kunst, Grundsätze zu abstrahiren und auf deut-

liche

liche Begriffe zu bringen, durchaus gar nicht gekannt und geübt haben. Sie sind sich ihrer Grundsätze mit möglichster Klarheit und Lebhaftigkeit bewußt, und schließen eben deswegen mit einer Sicherheit, Bündigkeit und Leichtigkeit, worüber man oft unwillkührlich in ein bewunderndes Erstaunen ausbricht; — aber in eben dem Augenblick, wo man glaubt, daß sie die Noth zur Aufstellung eines allgemeinen Satzes zwingen werde, ziehen sie sich mit einem Beyspiel aus der Sache, und man ist über die Angabe grade in eben der Verlegenheit, in der man sich vorhin befand. Diese Exempelsucht, wenn ich mich so ausdrücken darf, herrscht durch das ganze römische Recht, selbst in den Institutionen, und man kann immer, fast ohne Ausnahme, voraussetzen, daß die Materien, in denen sich die mehrsten Beyspiele anführen, die mehrsten concreten Begriffe angeben lassen, unter allen am ausführlichsten und mit einer Umständlichkeit abgehandelt sind, worüber man sich oft eines heimlichen Aergers kaum enthalten kann, wenn man dabey andre, weit wichtigere, aber fast durchaus vernachlässigte Materien denkt. (*) Was von den Pandecten und Institutio-

 nen

(*) Beweis: Tit. Inst. de nuptiis, de excusat. tutor., de rerum divisione, de legatis etc. verglichen z. B. mit dem, was man über Eigenthum und Servituten überhaupt und alle andern allgemeinen Begriffe vergebens sucht.

nen gilt, gilt beynah noch mehr von dem Codex. Die Rescripte und Decrete der Kaiser sind durchgängig auf bekannte Rechtsgrundsätze gebauet, und stellen daher eben so wenig Regeln auf, sondern entscheiden vielmehr, was nach jenen, als bekannt vorausgesetzten, aber verschwiegenen Regeln in diesem Fall Rechtens sey. Für uns ist mithin das römische Recht, oder doch der größte Theil desselben, nichts weiter, als ein vollständiges Raisonnement über ein verlornes Gemählde. Wir können es versuchen, das Gemählde nach Anleitung der Beschreibung wieder herzustellen; — aber werden wir alle, über das, was verschwiegen ist, übereinstimmen; werden wir alle die Beschreibung auf gleiche Weise auslegen, und wie ist überhaupt eine durchgängige Eintracht möglich, wo man nothgedrungen von Muthmaßungen, Wahrscheinlichkeiten und gewagten Hypothesen ausgehen muß, wo folglich die individuelle Vorstellungsart und Laune eines Jeden nach Lust und Belieben bejahen oder verneinen kann?

Und gesetzt, die justinianeischen und päpstlichen Compilationen verdienten den Namen der Gesetzbücher, welche Nachtheile würden nicht selbst alsdann mit der aphoristischen, fragmentarischen Form derselben verknüpft seyn? Von den Quellen, aus denen das römische Recht geschöpft ist, ist wenig oder gar

nichts

nichts auf uns gekommen. Ein großer Theil der historischen Documente, mit deren Beyhülfe wir vielleicht ganz in den Geist der römischen Gesetzgebung eindringen könnten, ist verloren gegangen, und wir müssen uns statt dessen mit einer mühsamen Vergleichung einiger wenigen verstümmelten, oft verfälschten Excerpte begnügen. Weit mehr historische Hülfsquellen stehen uns zur Erklärung des kanonischen Rechts offen. Wir besitzen weitläuftige, vortrefliche Ausgaben der ächten Concilienschlüsse, woraus das Decret geschöpft ist, und finden deren vielleicht noch mehrere auf; wir kennen viele von den übrigen Schriften, aus denen Gratian seine geistlosen Excerpte machte, und es ist nicht zu bezweifeln, daß ein eifriges Studium der Geschichte nicht noch manche herrliche Entdeckung über diesen oder jenen Punkt herbeyführen sollte; — aber alle diese Umstände werden nie etwas Bedeutendes zur Gewißheit des lebenden Rechts beytragen, und wir mögen die Wahrheit noch so oft theilweise ans Licht ziehen, so wird der eigentliche Zweck der Rechtswissenschaft um nichts weiter gefördert werden. Der Richter muß alle Theile der Rechtswissenschaft kennen, so gut als der Arzt, welcher blos Nervenkrankheiten heilen will, die ganze Arzneywissenschaft. Fast in jedem Proceß kommen die Grundsätze der einheimischen und fremden Rechte vereint zur An-

wendung, und es ist daher auch bis jetzt noch nie als möglich gedacht, daß sich ein index iuris canonici wie ein Professor der Pandecten bestellen lasse. Nun kann man freylich wohl zugeben, wiewohl dies immer viel behauptet ist, daß ein Professor der Pandecten, so fern er ein Mann von entschiedenem Talent ist, am Ende seiner Tage mit dem Studio des römischen Rechts fertig seyn kann; aber wann soll das Studium der übrigen Rechtstheile anfangen? Wie kann man von mässigen, also den mehrsten Köpfen, verlangen, große Fortschritte in einem Fache zu machen, welches nur große Köpfe in seinem ganzen Umfange mittelmäßig gründen können?

Die ursprünglich deutschen Gesetze sind zwar von manchen der bisher erwähnten Gebrechen frey, aber dennoch blos und allein wegen ihrer äußern Beschaffenheit, ihrer groteſken, buntschäckigen, veralteten, unbestimmten Sprache, und ihres oft sehr hohen Alterthums, wohin unsre Begriffe nicht mehr reichen, für die gegenwärtigen Zeiten sehr weit von dem Ideal guter Gesetze entfernt, und eben so gut, als die ausländischen Gesetze, ein bequemer Tummelplatz für Skeptiker und Hypothesenmacher. Das deutsche Staatsrecht ist vor allen Dingen einer durchgängigen Ungewißheit und Unbestimmtheit preis gegeben, und es läßt sich beynah mathematisch beweisen, daß die-

dieses leidige Helldunkel so lange dauern wird, als unsere jetzige Reichsverfassung besteht. Der Geist der kaiserlichen Regierung ist: möglichste Einschränkung der reichsständischen Concurrenz; der Geist der Reichsstände: möglichste Begrenzung der kaiserlichen Alleinherrschaft. Da nun jedes Reichsgrundgesetz wechselseitige Einwilligung des Kaisers und der Stände voraussetzt, und bey jedem Reichsgrundgesetze nothwendig Ein Theil verlieren muß: so kann man, zumal jetzt, wo die Geschichte gelehrt hat, daß man auch auf Kleinigkeiten eifersüchtig seyn muß, sicher annehmen, daß stets Ein Theil der Abfassung eines Reichsgrundgesetzes zuwider ist (*), und daß nur die Noth, nur Zwang, zufälliges Interesse und Verblendung eine Eintracht über reichsgrundgesetzliche Bestimmungen bewirken können. Beyde Theile sind offenbar bey der Dunkelheit der Gesetze interessirt, und man würde alle bisherigen Erfahrungen bezweifeln müssen, um jemals auf eine irgend zureichende Bestimmtheit unserer Reichsgrundgesetze hoffen zu können.

(*) Ein auffallendes Beyspiel hievon giebt das Verfahren der kaiserlichen Minister, als auf dem westphälischen Friedenscongreß über die Reservatrechte verhandelt wurde.

II. Hülfswissenschaften.

§. 133.

Einleitung.

Ein Rechtsgelehrter, d. h. jeder, welcher die Rechtswissenschaft nicht als Hülfswissenschaft erlernt, muß nicht allein die Gesetze verstehen können, sondern zugleich die Fähigkeit und Fertigkeit besitzen, die Gesetze der Absicht ihres Urhebers gemäß auf vorkommende Fälle anzuwenden. Die juristischen Hülfswissenschaften überhaupt, und alle, zu jenen Endzwecken hinführenden Anleitungen, lassen sich hienach in theoretische und practische eintheilen; die ersten wieder um in Vorbereitungswissenschaften und Hülfswissenschaften in engerer Bedeutung (§. 2.).

A. Theoretische Hülfswissenschaften.

A. Theoretische Vorbereitungswissenschaften oder Vorkenntnisse.

§. 134.

1) Sprachkenntnisse.

a) Lateinische Sprache.

Unter allen Kenntnissen, welche man erworben haben muß, um zu dem Studio der Rechtswissenschaft reif

reif zu seyn, sind Sprachkenntnisse unbezweifelt die wichtigsten und unentbehrlichsten, diejenigen, ohne deren Beyhülfe jeder noch so geringe Fortschritt schlechterdings unmöglich ist. Die lateinische Sprache behauptet in dieser Rücksicht unter allen den ersten Rang. Nicht allein die recipirten ausländischen Gesetzbücher und eine Menge einheimischer Gesetze: sondern beynahe alle classischen Werke der neueren Rechtsgelehrten, sind in dieser Sprache geschrieben, und zwar fast durchgehends in einem Styl, der weit schwerer zu verstehen ist, als alles, was man gewöhnlich auf Schulen von der classischen Litteratur der Römer kennen lernt. Man kann seinen Tacitus, Virgil und Horaz von Anfang bis zu Ende durchstudiert haben, ohne deswegen eine einzige Seite in den Pandecten vollständig verstehen zu können. Eben so kann man aufs innigste mit der Schreibart eines Livius und Cicero vertraut seyn, und dennoch im Codex, den Canonen- und Decretalensammlungen auf tausend unerwartete Schwierigkeiten stoßen, und grade nichts mehr von der barbarischen Latinität des Mittelalters verstehen, als der Obersachse von dem Plattdeutschen. Die Pandecten sind mit einer, beynahe unbegreiflichen, bewunderungswürdigen Kürze geschrieben; oft zu kurz und gedrängt, zu sehr in der Manier eines Meisters, dem es für sich und seines gleichen genug ist, eine ganze Gedankenreihe durch

ein Paar kräftige, inhaltsreiche Worte angedeutet zu haben, gearbeitet, um nicht selbst dem Kenner der lateinischen Sprache häufig dunkel und räthselhaft zu werden. Die Fragmente des Codex sind bald kurz, bald übermäßig weitschweifig und schwülstig, je nachdem sie den Zeiten der Blüthe der römischen Litteratur oder Justinians Zeitalter näher sind. Je jünger die Gesetze werden, desto bilderreicher, barbarischer, hochtrabender und unausstehlicher wird die Schreibart, und fast alles, was aus der Feder der Geistlichkeit, zumal im Mittelalter, geflossen ist, trägt die tiefsten Spuren einer völligen Geschmacklosigkeit und Regellosigkeit im Denken. Die wissenschaftlichen Werke der neueren italiänischen, französischen, spanischen, holländischen und deutschen Rechtsgelehrten sind zwar mehrentheils in einer guten, reinen, oft schönen classischen Sprache geschrieben; aber in der Regel aufs Wenigste so schwer, als Livius, Cicero, Salust und Tacitus, oft auch noch schwerer. Man hat zwar in dem letzten Jahrhunderte angefangen, hin und wieder deutsche Abhandlungen, Compendien und Commentare zu schreiben; aber bis jetzt ist noch kein einziger der alten classischen Juristen dadurch entbehrlich geworden; und gesetzt auch, daß dies wäre, so würde doch blos der Umstand, daß die Gesetze selbst, und die historischen Hülfsmittel nicht übersetzt sind, und gewiß nie

über=

übersetzt werden und werden können, die Nothwendigkeit eines tiefen, gründlichen Studiums der lateinischen Sprache einleuchtend genug vor Augen legen.

Es ist nicht genug, vor dem Anfange der academischen Laufbahn etwa ein halbes oder ganzes Dutzend classischer Prosaiker und Dichter gelesen zu haben, und mit einem gewissen Grade der Anstrengung, durch Hülfe des Lexicons und der Grammatik, ein Capitel nach dem andern herausbringen zu können. Man muß eine vollkommene Fertigkeit und Gewandheit im Verstehen erworben haben; man muß des Lexicons und der Gramatik nur in höchst seltenen Fällen bedürfen, und ein mittelmäßig schweres Buch, einen Livius, Suetonius, eine Rede des Cicero und ein Buch aus der Aeneide, wenigstens mit eben der Leichtigkeit, beynahe eben so ohne Anstoß lesen können, als man einen classischen deutschen Dichter, Geschichtschreiber und Redner liest. Das Studium der Materie des Rechts erfordert eine ununterbrochene Anstrengung, eine seltene Beharrlichkeit und Geduld, und wehe dem, welcher neben jenen Schwierigkeiten noch mit den Schwierigkeiten der Sprache zu kämpfen hat. Auch die leichteren Materien werden ihm unverständlich, die schwierigen unbegreiflich scheinen, und sein ganzes Studium — wenn es ihm nämlich nicht an Kraft fehlt, sich gegen völligen Unmuth und Widerwillen zu sichern, — wird sich

höch:

höchstens auf ein mühsames Uebersetzen der gangbaren Compendien einschränken, während der, welcher die Sprache in seiner Gewalt hat, nach und nach ohne großen Zeitaufwand mit den Gesetzen und den vorzüglichsten Schriften vertraut wird.

Selbst diese Fertigkeit und Leichtigkeit im Uebersetzen und Verstehen ist unzulänglich; es müssen damit zugleich gründliche grammatische und kritische Kenntnisse verbunden seyn. Unsere Gesetzbücher sind oft durch die Hände der Abschreiber entstellt, und nicht selten entspringt die Ungewißheit des Rechts aus der Ungewißheit der Lesarten. Die Rechtsgelehrten haben zwar, seitdem das Studium der classischen Litteratur wieder aufgelebt ist, sehr viel zur Verbesserung des Textes, vorzüglich der Pandecten, des Codex und der Institutionen gethan, und es ist sogar wahrscheinlich, daß wenig bedeutendes in dieser Hinsicht mehr geschehen wird; aber selbst dies würde jene Kenntnisse niemals entbehrlich, ein gründliches Studium der Kritik und Grammatik nie überflüssig machen. Man muß die mannigfaltigen Conjecturen und Emendationen der Rechtsgelehrten prüfen, die verschiedenen Meynungen beurtheilen können, und dazu werden beynahe eben die Kenntnisse vorausgesetzt, deren die Erfinder selbst bedurften. Auf Glauben läßt sich nichts annehmen. Jeder hat seine wahren und falschen Sätze, und das

Wah-

Wahre muß stückweise aus guten und minder guten Schriften zusammengetragen werden.

Das Sprachstudium ist unerschöpflich, und man kann die Gesetzbücher nur aus ihnen selbst vollständig verstehen lernen. Es ist daher auch nichts gewisser, als daß man erst mit der Erlernung des Rechts zugleich manche wichtige Fortschritte in der Sprachkunde machen kann; — aber demungeachtet muß das Hauptsächlichste vor dem Anfange des academischen Lebens geschehen seyn. Wer hier mit oberflächlichen, unzusammenhangenden Sprachkenntnissen auftritt, nicht wenigstens aus dem Groben gehauen ist, wird es nie zu mittelmäßigen Fortschritten in der Rechtswissenschaft bringen, und bald gewahr werden, daß Niemand mehr, als der Jurist, die lateinische Sprache so gründlich, als es irgend in den früheren Jahren geschehen kann, erlernen sollte.

§. 135.

b) Griechische Sprache.

Minder unentbehrlich, aber dennoch von entschiedenem Nutzen, ist die Kenntniß der griechischen Sprache, nicht allein weil darin die besten historischen und juristischen Hülfsmittel geschrieben sind, sondern sogar mehrere unserer Gesetzbücher, die Novellen, einzelne Fragmente des Codex und der Pandecten, viele

Con-

Concilienschlüsse und das neue Testament, welche alle zwar mehrentheils ins Lateinische übersetzt, aber auch mehrentheils sehr schlecht und fehlerhaft übersetzt sind. Außerdem ist die Bekanntschaft mit dieser Sprache noch aus einem anderen Grunde wichtig. Die sogenannten eleganten Rechtsgelehrten haben von jeher sich durch eine reine, classische Latinität auszuzeichnen gesucht, und deswegen, nach dem Beyspiel des Cicero, bey der bekannten Armuth der ächten lateinischen Sprache, lieber zu griechischen Wörtern und Redensarten ihre Zuflucht genommen, als sich eines barbarischen lateinischen Ausdrucks bedient. Hiedurch sind grade die vorzüglichsten Werke so buntschäckig geworden, als der Styl unserer heutigen Deutsch-Franzosen, und man stößt allenthalben auf Dunkelheiten und Unverständlichkeiten, wenn man nicht einigermaßen in der griechischen Sprache bewandert ist.

§. 136.

c) Hebräische Sprache.

Auch diese muß mit unter den juristischen Hülfs- und Vorkenntnissen aufgeführt werden, da das alte Testament und die wichtigsten jüdischen Gesetzbücher in ihr geschrieben sind, und ein vollkommener Richter billig alles mit eigenen Augen sehen sollte. Es versteht sich, daß hier nur von demjenigen die Rede ist,

was

was man wissen muß, um unsere sämmtlichen Gesetzbücher verstehen, nach eigener Einsicht auslegen und anwenden zu können. Zeit und Umstände machen es oft unmöglich, den ganzen Umfang der juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften zu erschöpfen; aber dies sind Zufälligkeiten, die den Satz, daß alle jene Wissenschaften an sich zur Vollständigkeit unentbehrlich sind, nicht einzuschränken oder umzustoßen vermögen.

§. 137.

d) Lebende Sprachen.

Unter diesen ist dem Deutschen seine Muttersprache bey weitem die wichtigste; nicht blos zum Verstehen, sondern selbst zur Anwendung der Gesetze. Der deutsche Rechtsgelehrte sollte billig die deutsche Sprache eben so gründlich kennen, als die lateinische, eben so genau und noch genauer mit den Regeln der deutschen, als der lateinischen Grammatik vertraut seyn. In tausend Fällen entstehen über die Auslegung eines Gesetzes, eines Vertrages, einer Urkunde, eines Testaments Streitigkeiten, die der Richter nicht etwa nach dunkelen Gefühlen, sondern nach deutlich gedachten Regeln entscheiden muß; nicht zu gedenken, daß die mehresten juristischen Geschäfte in deutscher Sprache verhandelt werden, und also schon allein aus diesem

Grunde die Kenntniß der Regeln der deutschen Sprache nothwendig ist.

Mit der veralteten deutschen Schreibart, die in vielen Gesetzbüchern, z. B. der Halsgerichtsordnung, den Sachsenspiegeln und allen ältern Gesetzen herrscht, kann man sich nicht wohl auf Schulen bekannt machen, sondern erst beyläufig bey dem Studio des deutschen Rechts, während der academischen Jahre, und nachher.

Nächst der deutschen verdienen hier noch besonders die französische und englische Sprache genannt zu werden. In beyden sind vortrefliche juristische, historische und philosophische Werke geschrieben, deren ein Mann, dem die Cultur seines Verstandes, die Aufklärung und Bereicherung seiner Begriffe am Herzen liegt, auf keinen Fall entbehren kann. Und welchen Einfluß kann nicht selbst die schöne Litteratur beyder Sprachen mittelbar auf die wissenschaftliche Bildung des Rechtsgelehrten haben.

§. 138.

Billig sollte der Rechtsbeflissene nicht eher die Academie betreten, als bis er in allen diesen Sprachen beträchtliche Fortschritte gemacht hat. Die Zeit der früheren Jugend ist dem Sprachstudio unter allen am günstigsten, und das Gedächtniß wird bey fortschreitenden Jahren immer unfähiger, das Mechanische,

also grade die wesentliche Grundlage, der Sprachen zu fassen und zu behalten. Die Geschäfte häufen sich auf Academien von allen Seiten. Es ist unmöglich, bey so vielen wichtigen Gegenständen einer bloßen Nebenwissenschaft eine ernstliche Aufmerksamkeit zu widmen. Nach geendigten Studierjahren ist natürlich gar nicht daran zu denken, das Versäumte nachzuholen; und so können ein Paar vernachlässigte Jugendjahre für das ganze Leben unvermeidlich verderbliche Folgen nach sich ziehen.

§. 139.

2) Geschichtskenntnisse.

Der Rechtsgelehrte soll den Sinn der positiven Gesetze verstehen, und zugleich über die Rechtmäßigkeit derselben urtheilen können. Jenes ist nur durch Sprach- und Geschichtkenntnisse möglich; dieses lehrt das Naturrecht in der weitesten Bedeutung des Wortes.

Wer blos den grammatischen Sinn eines Gesetzes versteht, ist weder theoretischer noch practischer Rechtsgelehrter. Nicht die Wortbedeutung, sondern die Absicht des Urhebers der Gesetze geben diesen Geist und Leben, machen die Beurtheilung und Anwendung derselben möglich. Unsere Gesetzbücher sind nicht das Werk Eines Kopfes, sondern die Frucht einer langwierigen Erfahrung. Der Stoff derselben ist nach

und nach entstanden, und ältere Begriffe sind an jüngere gereihet, ältere Bestimmungen durch neuere eingeschränkt oder erweitert. Der Geist unsers geltenden Rechts kann daher nur in der Geschichte der allmäligen Ausbildung desselben gefunden werden. Ohne diese ist das Gesetzstudium ein geistloses Auffassen todter Werke, und die Gesetzkenntniß ein leeres unzusammenhängendes Wissen (*).

§. 140.

Rechtsgeschichte (**).

Man theilt gegenwärtig die Rechtsgeschichte überhaupt in die **innere** und **äußere** ein. Die letzte beschäftigt

(*) Beweise, daß die Rechtsgeschichte nicht etwa ein blos theoretisches, sondern ein durchgängig practisches Interesse habe, lassen sich bey dem Vortrage aus allen Theilen des Rechts in Menge anführen.

(**) Wenn ich hier die Rechtsgeschichte zu den **Vorbereitungswissenschaften** zähle, so heißt dieß nicht so viel, als: man muß die Rechtsgeschichte schon auf Schulen lernen. Das gegenwärtig in Deutschland geltende Recht ist die Materie der juristischen Hauptwissenschaften. Alle Kenntnisse, die zur Einsicht desselben vorausgesetzt werden, sind **Vorkenntnisse**. Es ist hier nur von dem **natürlichen** Verhältniß der einzelnen Wissenschaften die Rede. Wie man bey dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Zustande derselben studiren, was man von der Schule mitbringen soll, was nicht, muß die Methodologie zeigen.

tigt sich mit der Geschichte der äußeren Beschaffenheit der Gesetze, diese mit den Veränderungen, welche mit dem Inhalte des positiven Rechts vor sich gegangen sind, wie die jetzt geltenden Gesetze nach und nach so ausgebildet sind, wie wir sie gegenwärtig antreffen. Gewöhnlich wird die innere Rechtsgeschichte mit dem Namen der **Rechtsalterthümer** belegt, und die äussere im Gegensatz derselben, die **Rechtsgeschichte in engerer Bedeutung** genannt. Beyde sind dem Rechtsgelehrten als solchem nur in so fern brauchbar, als das anwendbare Recht dadurch Licht und Leben erhält. — Für uns Deutschen sind daher unentbehrlich: 1) die Geschichte aller recipirten, 2) die Geschichte aller einheimischen Gesetze; nicht blos die Geschichte des römischen, sondern auch des kanonischen und longobardischen Lehnrechts; nicht blos die Geschichte der gemeinen einheimischen, sondern aller particulairen Gesetze und Gesetzbücher.

§. 141.

Geschichts- und Alterthumskunde überhaupt.

Die Beschaffenheit der Gesetze und der wissenschaftliche Zustand des Rechts hängen aufs genaueste mit dem Zustande der Staatsverfassung, der Cultur, der Lebensart, des Volkscharakters, der äußeren politischen Verhältnisse einer Nation und tausend anderen

zufälligen Thatumständen zusammen. Ohne eine vorläufige Bekanntschaft mit der Geschichte überhaupt, und dem, was man gewöhnlich Alterthümer nennt, ist die Rechtsgeschichte durchaus unverständlich. Beyde verhalten sich zu der Rechtsgeschichte, wie diese zu dem geltenden Rechte, als Mittel zum Zwecke. Der Rechtsgelehrte muß daher bekannt seyn 1) mit der Geschichte des römischen und deutschen Reichs; 2) mit der Kirchengeschichte; 3) mit den römischen und deutschen Alterthümern (die Rechtsalterthümer abgerechnet, die sonst zu den Alterthümern überhaupt gezählt werden). Weil aber jede besondere Geschichte mit der gleichzeitigen und vorhergehenden Geschichte der übrigen Völker in genauer Verbindung steht: so kann der Jurist ebenfalls der allgemeinen Weltgeschichte nicht entbehren. Für das europäische Völkerrecht ist die Geschichte der jetzigen europäischen Staaten (Staatengeschichte) von besonderer Wichtigkeit. — Die Statistik oder Staatenkunde ist in Rücksicht auf die Gegenwart von eben dem Nutzen, als die Alterthumskunde in Rücksicht der Vergangenheit.

§. 141.

Historische Hülfswissenschaften.

Als historische Hülfswissenschaften müssen noch besonders die Zeitrechnungswissenschaft (Chro-

nologie); die Erdbeschreibung (Geographie), die ältere sowohl als die neuere; die Wapenkunde (Heraldik), und die Urkundenwissenschaft (Diplomatik), besonders ausgezeichnet werden. Die letzte ist nicht allein dem Geschichtsforscher, sondern selbst dem mechanischen practischen Rechtsgelehrten ein unentbehrliches Hülfsmittel. Sehr häufig kommt es auf die Auslegung und Beurtheilung eines alten Documents an, und dazu wird unumgänglich eine genaue Bekanntschaft mit der veralteten Schrift- und Zeichensprache vorausgesetzt, so wie mit alle den Kenntnissen, durch welche man in den Stand gesetzt wird, über das Alter, den Werth, die Aechtheit oder Unächtheit einer Urkunde zu urtheilen. — Die Geschlechtskunde (Genealogie), die man gewöhnlich den historischen Hülfswissenschaften beygesellt, ist im Grunde ein Theil der Geschichte selbst, man mag nun darunter die Familiengeschichte der herrschenden Häuser, oder überhaupt der ersten adlichen Geschlechter verstehen.

§. 142.

Juristische Litteraturgeschichte.

Man kann die Gesetze nicht ohne Beyhülfe guter Schriften studieren, und es würde der lächerlichste Stolz seyn, wenn Jemand ganz seinen eigenen Weg gehen wollte, ohne sich um das zu bekümmern, was

seit Jahrhunderten durch die scharfsinnigsten, hellesten Köpfe, durch Männer von ausgebreiteter Erfahrung und Gelehrsamkeit, zur Erläuterung der positiven Gesetze geleistet worden ist. Die juristische Litteraturgeschichte zeigt, welche Fortschritte bisher in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts gemacht sind; und giebt eben dadurch die beste Anleitung, wo und wie man das Gute und Brauchbare auffinden und benutzen soll. Ein Theil derselben ist die juristische Bibliographie, welche sich mit der Anzeige der verschiedenen juristischen Werke und ihrer äußeren Beschaffenheit, der Angabe der Titel, der guten und schlechten Ausgaben, des Formats u. s. w. beschäftigt. Das Privatleben und die persönlichen Verhältnisse der Rechtsgelehrten haben nur dann Interesse für die Litteraturgeschichte, wenn daraus die Eigenthümlichkeiten eines juristischen Werks erklärt werden können, ein Fall, der bey Schriften über das Staats- Kirchen- und Völkerrecht nicht selten eintritt. In so fern ist mithin auch die juristische Biographie dem Rechtsgelehrten nützlich.

§. 143.

3) Juristische Auslegungskunst.

Die Sprach- und Geschichtskenntnisse machen erst die Auslegung der Gesetze möglich, und liefern den

Stoff

Stoff dazu; die juristische Auslegungskunst (Hermeneutik) entwickelt die Grundsätze, nach deren Anleitung man, unter Voraussetzung jener Kenntnisse, den Sinn der Gesetze auffinden kann. Die natürlichen Regeln der Auslegungskunst, die man mehr durch das Gefühl und den gesunden Verstand, als wissenschaftliche Demonstrationen kennen lernt, reichen nicht hin, den wahren Sinn der positiven Gesetze auszumitteln. Die Eigenheiten und Gebrechen unserer wichtigsten Gesetzbücher machen eine Menge Vorsichts- und Klugheitsregeln nothwendig, die, wenn sie nicht wissenschaftlich dargestellt sind, erst durch eine lange Erfahrung gefunden, erst nach manchen Misgriffen und Verstößen entdeckt werden können.

Die juristische Auslegungskunst leitet aus gegebenen, bekannten Thatumständen die Grundsätze der Auslegung ab, und macht die Anwendung dieser Grundsätze anschaulich; aber sie selbst erzählt diese Thatumstände nicht. So zeigt sie z. B. wie die Dunkelheit der Pandecten oft dadurch gehoben werden kann, wenn man die zerrissenen und getrennten Fragmente Eines Autors zusammenstellt, wie man sich hüten muß, aus den Fragmenten des Codex ohne Noth den Pandecten widerstreitende Regeln herzunehmen u. s. w.; aber das Geschichtliche, worauf diese Regeln gebauet sind, wird von ihr aus andern Wissenschaften als bekannt vor-

ausgesetzt. Nimmt man diese Grenzlinie nicht an, so ist die ganze Geschichte, so sind die Alterthümer überhaupt, die Länderkunde, kurz alles, was auf die Auslegung der Gesetze Bezug hat, Theile der Hermeneutik, und der ganze Unterschied zwischen ihr und jenen Wissenschaften ist völlig aufgehoben.

Uebrigens muß die juristische Auslegungskunst im weiteren Sinn in zwey Haupttheile zerfallen: 1) in die Lehre von der Auslegung überhaupt und deren Grundsätzen; 2) in die Lehre von der Auslegung der einzelnen Gesetze und Gesetzbücher (Hermeneutik des römischen, kanonischen, deutschen Rechts u. s. w.), und überhaupt aller bürgerlichen Geschäfte. — In wie fern die Gesetze selbst Regeln der Auslegung an die Hand geben, in so fern kann man auch die Hermeneutik zu den juristischen Hauptwissenschaften zählen.

§. 144.

4. Philosophische Wissenschaften.

a) Vernunftlehre.

Unter den philosophischen Wissenschaften verdiene die **Vernunftlehre (Logik)**, sowohl die reine, als die angewandte, die vorzügliche Aufmerksamkeit des Rechtsgelehrten. In jeder juristischen Vorlesung, selbst in der Encyclopädie, muß der Zuhörer beurtheilen

len können, ob ein Begriff richtig und vollständig gefaßt, ein Schlußfolgerecht, eine Definition, eine Eintheilung, den Vernunftgesetzen gemäß sey, oder nicht. Der gesunde natürliche Verstand leitet zwar in diesen Fällen oft eben so sicher als die wissenschaftlich erlernten Regeln des Denkens, aber doch nur so lange, als es nicht auf die Gründe eines Urtheils ankommt, die, wenn sie erkannt werden sollen, nur durch ein wissenschaftliches Raisonnement aufgesucht werden können. Der natürliche Verstand kann sich verirren, nur über das Gemeine und Gewöhnliche urtheilen. Ohne strenge Regeln, nach denen ein Urtheil geprüft, eine verwickelte Frage entschieden werden kann, ist selbst der hellste Kopf dem Irrthum und den Trugschlüssen geübter Dialektiker preis gegeben, und selbst dann, wenn er der wahren Meynung beytritt, unfähig, die gegentheilige falsche Meynung durch wahre Gründe zu widerlegen.

§. 145.

b) Allgemeine practische Philosophie.

Das Naturrecht und die Moral sind beygeordnete Theile der practischen Philosophie. Beyde stehen in so fern unter gemeinschaftlichen Grundsätzen und Gattungsbegriffen, und die Lehren von der Freyheit, der practischen Vernunft, Recht und Verbindlich-

lichkeit müssen in beyden als bekannt vorausgesetzt werden, da beyde gemeinschaftlich Gebrauch davon machen. Die allgemeine practische Philosophie entwickelt diese Grundsätze und Begriffe, und ist deswegen als Vorbereitungswissenschaft sowohl des Naturrechts, als der Moral, anzusehen.

§. 146.

c) Theoretische Philosophie überhaupt.

Selbst die theoretische Philosophie in ihrem ganzen Umfange muß zu den juristischen Vorbereitungswissenschaften gerechnet werden, indem sie nicht allein zur Begründung der Vernunftlehre, sondern selbst entfernt zur Begründung der practischen Philosophie diene, und überhaupt die Grundlage aller besondern reinen und empirischen philosophischen Wissenschaften ist.

§. 147.

5. Mathematik.

Von ausgebreiteten theoretischen und practischen Nutzen ist dem Rechtsgelehrten die Kenntniß der Mathematik. Die gesetzlichen Vorschriften beruhen häufig auf mathematischen Grundsätzen, die der Gesetzgeber, als solcher, nicht entwickeln konnte; und im gemeinen Leben werden täglich über solche Gegenstände Streitigkeiten geführt, die nach den Grundsätzen der

Ma-

Mathematik beurtheilt werden müssen. Der Rechtsgelehrte kann in solchen Fällen nicht immer einen Mathematiker zur Seite haben, und auch dann müßte er doch diesem die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung deutlich machen können. Für besondere Classen der Rechtsgelehrten, für die, welche in Finanz-, Cammer-, Handels-, Kriegs- und Polizeycollegien sitzen, ist die Mathematik beynah die wichtigste, fruchtbarste Wissenschaft unter allen.

B. Theoretische Hülfswissenschaften.

§. 148.

1) Sprachübungen.

Da man die Gesetzsprache nur dann vollständig lernen kann, wenn man die Gesetze selbst studirt: so gehören die Sprachkenntnisse sowohl zu den Vorbereitungs-, als Hülfswissenschaften in engerer Bedeutung. Wie und durch welche Hülfsmittel man neben der Erlernung der juristischen Hauptwissenschaften die Sprachen, theils auf Academien, theils nach geendigten Studierjahren, treiben soll, lehrt die Methodologie.

§. 149.

§. 149.

2) Exegetische Uebungen.

Auch die Auslegungskunst kann gewissermaßen zu den theoretischen Hülfswissenschaften gerechnet werden, aus eben den Gründen, aus welchen die Sprachwissenschaften dahin gezählt worden sind. Die sogenannten exegetischen Uebungen, bey denen man den Text der Gesetze zum Grunde legt, und davon die, im Allgemeinen als bekannt angenommenen Regeln der Hermeneutik zu versinnlichen, und zugleich die rechtlichen Begriffe selbst aufzuklären, gehören im eigentlichen Verstande hieher.

§. 150.

Außer diesen giebt es keine weitere juristische Hülfswissenschaften in engerem Verstande, wenigstens keine solche, welche von einiger Bedeutung wären, oder als eigentliche Wissenschaften angesehen würden.

B. Practische Hülfswissenschaften.

§. 151.

Von den practischen Hülfswissenschaften können hier nur diejenigen angeführt werden, welche man entweder bey dem mündlichen academischen Unterricht vorzutragen pflegt, oder welche in besondern Schrif-

ten

ten als eigene Wissenschaften behandelt worden sind. Die Anwendung des Rechts ist so mannigfaltig, als die unendliche Menge der denkbaren rechtlichen Geschäfte. Bey einigen derselben sind practische Anleitungen räthlich und nothwendig; bey andern nicht. Warum das Eine bey diesem, das Andre bey jenem der Fall sey, beruht auf Zufälligkeiten, und läßt sich nicht aus allgemeinen Grundsätzen in mathematischer Form entwickeln. Es würde daher auch vergeblich seyn, eine streng-philosophische, zusammenhängende Eintheilung der juristischen practischen Hülfswissenschaften versuchen zu wollen.

§. 152.

1. Gerichtliche Arzneywissenschaft.

In dem peinlichen sowohl, als dem bürgerlichen Prozeß, vorzüglich aber in dem ersten, beruht die Entscheidung einer Sache sehr oft auf Grundsätzen der Arzneywissenschaft, z. B. bey Untersuchungen über die Frage: ob ein Mensch ermordet, todt- oder lebendig geboren, eine Wunde tödtlich sey, oder nicht? Man hat daher die Grundsätze der Arzneywissenschaft, so weit sie dem Richter bekannt seyn müssen, in den neuesten Zeiten abgesondert entwickelt, und dem Ganzen den Namen der **gerichtlichen Arzneywissenschaft**, oder Arzneykunde (medicina forensis), beygelegt.

§. 153.

§. 153.

2. Erfahrungsseelenlehre.

Die Erfahrungsseelenlehre (empirische psychologie), oder die Wissenschaft von den menschlichen Neigungen, Leidenschaften, Trieben, Gefühlen, Temperamenten u. s. w. ist eben so, wie die gerichtliche Arzneykunde, beynah als eine eigenthümliche Hülfswissenschaft des peinlichen Rechts zu betrachten. Die Untersuchung über die Zurechnung einer That beruht fast allein auf den Grundsätzen derselben, und ein peinlicher Richter ohne psychologische Kenntnisse ist nichts mehr, als was ein Finanzminister ohne mathematische Kenntnisse seyn würde. Allein nicht blos für den peinlichen Richter, sondern für Jeden, welcher das Recht in einer andern Eigenschaft verwaltet, ist die Psychologie von entschiedenem Nutzen. Wer handelt, mit guten und schlechten, schlauen und einfältigen Menschen in Verbindung steht, und stehen muß, ist fortwährend in Gefahr, durch seine Leidenschaften, Neigungen und Geschäfte berückt zu werden; und ein Richter, er sey von welcher Art er wolle, welcher, ohne Menschen- und Selbstkenntniß, sich allein mit seiner Rechtswissenschaft begnügt, ist gewissermaßen in der Hand jedes schlauen und geübten Betrügers. Das Recht und die Thatumstände sind selten so gewiß und evident, daß diese Gewißheit und Evidenz allein zur

Schutz-

Schutzwehr gegen Täuschungen und Verblendung dienen könnten. Die Gesetze sind in unendlich vielen Fällen schwankend, dunkel, zweydeutig. Es kommt nur darauf an, den Gesichtspunkt so oder so zu nehmen, mit Vorliebe oder Widerwillen gegen eine Parthey das Recht zu schöpfen, und die Resultate werden sich unvermerkt ganz nach der Willkühr des Auslegers fügen. Nicht immer ist die Sache selbst einfach und klar; nicht immer so, daß sie den Richter kalt und ohne Interesse ließe. Die Thatumstände häufen sich oft in einem Rechtsstreit so sehr, laufen oft so bunt und mannigfaltig durch einander, daß selbst der unpatheyische sich nie aus den Augen verlierende Richter alle Kräfte aufzubieten hat, um den wahren Gesichtspunct nicht zu verfehlen, sich nicht durch Mitleid, Unwillen, Eitelkeit und Ueberdruß auf diese oder jene Seite ziehen zu lassen. Kleine, unbedeutend scheinende Umstände fließen allenthalben auf die Entscheidung ein, und wer sich nicht darauf gefaßt zu machen weiß, befindet sich, selbst bey übrigens guten Kenntnissen und Absichten, in eben der Lage, in welcher sich jeder befindet, dem es an practischer Fertigkeit und Beurtheilungskraft mangelt.

§. 154.

3. Juristische Mathematik.

Die reine und angewandte Mathematik, in dem gewöhnlichen Sinn, stellen zwar, als allgemeine Wissenschaften, die Hauptgrundsätze auf, nach denen die rechtlichen Geschäfte beurtheilt werden können; aber beyde liefern nur die allgemeinen Principien, ohne zum Behuf der Rechtswissenschaft auf besondere Fälle Anwendung davon zu machen. Die juristische Mathematik (mathesis forensis) macht diese Anwendung, und füllt dadurch eine wesentliche Lücke aus. Freylich kann dies nur vermittelst der allgemeinen Grundsätze der reinen und angewandten Mathematik, und nur allein durch diese geschehen. Aber immer gehört großes Talent und große Beurtheilungskraft dazu, richtige Anwendung von allgemeinen Grundsätzen zu machen; ein Geschäft, dem der Rechtsgelehrte, und zumal der gewöhnliche Kopf, um so weniger gewachsen seyn kann, da ihm das Studium der Mathematik nie mehr als Nebensache seyn darf, und sich ihm selten Zeit und Gelegenheit darbieten, sich mit gehöriger Muße in der Auflösung schwerer und verwickelter mathematischer Probleme zu üben.

§. 155.

4. Referirkunst.

Wie der Richter aus bisher verhandelten Acten sich und Andern eine kurze, deutliche und vollständige Uebersicht der Sache verschaffen soll, ist nicht durch die Gesetze besonders bestimmt, sondern ganz der Klugheit und Einsicht des Referenten überlassen. Uebung, wiederholte Erfahrungen und ein richtiger Verstand werden zwar den Geschäftsmann nach und nach auf gewisse, in der Natur der Sache gegründete, Regeln führen, die ihm die Arbeit des Extrahirens und Referirens erleichtern, und ihm dabey einen bestimmten, natürlichen Gang vorzeichnen; aber immer können diese Regeln nur durch mannigfaltige Versuche, Fehlgriffe und Verirrungen, nur durch Mühe und Zeitaufwand gefunden werden. Da es nun auf allen Fall besser ist, sich die Erfahrungen Anderer mittheilen zu lassen, als durch eigenes Fallen klug zu werden: so ist eine wissenschaftliche Entwickelung der Vorsichts- und Klugheitsregeln und Grundsätze, nach denen man bey dem Extrahiren und Referiren zu verfahren hat, für den angehenden practischen Rechtsgelehrten allerdings ein wesentliches Bedürfniß, und die Referirkunst eine der brauchbarsten und nothwendigsten practischen Hülfswissenschaften.

§. 156.

5. Decretirkunst.

Da die Gesetze über die äußere Form der richterlichen Bescheide eben so wenig detaillirte Vorschriften aufstellen: so ist die Decretirkunst dem practischen Rechtsgelehrten aus gleichen Gründen unentbehrlich, und dies um so mehr, weil durch den herrschenden Gerichtsgebrauch allerley willkührliche Formalien eingeführt sind, die nicht aus der Natur der Sache hergeleitet werden können, und deren Vernachlässigung demungeachtet weit strenger geahndet wird, als ein offenbarer Verstoß gegen die Gesetze selbst. Manches pflegt indeß durch die besondern Landesgesetze bestimmt zu seyn; und dann gehört freylich die Decretirkunst in dieser Rücksicht zu den juristischen Hauptwissenschaften.

§. 157.

6. Archiv- und Registraturwissenschaft.

Bey dem gänzlichen Mangel positiver Gesetze über die Art und Weise, wie öffentliche Urkunden am besten und sichersten aufbewahrt, und ganze Sammlungen derselben am schicklichsten geordnet werden müssen, ist die **Archiv- und Registraturwissenschaft**, welche zu diesem Zweck die zuträglichsten und erprobtesten, aus der Erfahrung gesammelten Regeln zusammengestellt, ebenfalls unter den practischen Hülfswissenschaften aufzuführen.

§. 158.

§. 158.

7. Cautelar-, Jurisprudenz- und Notariatskunst.

Die Unterthanen bedürfen oftmals des Beystandes eines Anwalds oder eines Notars, um ein rechtliches Geschäft, z. B. einen Vertrag, ein Testament, nach der gesetzlichen Form errichten, oder andre außergerichtliche Geschäfte vornehmen zu können. Die Gesetze enthalten zwar in dieser Hinsicht eine Menge rechtlicher Grundsätze; aber das Mehrste der gangbaren Formulare und Formalien beruhet demungeachtet auf der Natur der Sache und willkührlichen Gewohnheiten, und ist nichts weiter, als eine versinnlichte Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auf denkbare Fälle. Daher denn auch sowohl die sogenannte **Cautelarjurisprudenz**, (jurisprudentia cautelaris, oder heuristica), als die **Notariatskunst**, so fern sie zunächst Muster und Formulare für den Gebrauch des Practikers liefern, mehr zu den practischen Hülfswissenschaften, als den Hauptwissenschaften zu zählen sind.

§. 159.

8. Andre practische Anleitungen für Anwälde.

Ein Anwald kann entweder gerichtlich oder außergerichtlich rechtliche Geschäfte vornehmen. Das erste geschieht z. B. durch Abfassung und Einreichung eines Klagschreibens, Führung des Beweises

und Gegenbeweises, Einlegung der Berufung u. s. w. Auch dabey sind viele nothwendige und hergebrachte Formalien zu beachten, die nicht aus den Gesetzen oder allgemeinen Regeln, sondern nur durch Uebung, durch Nachahmung guter Muster, durch Arbeiten unter der Anleitung eines gewandten Geschäftsmannes, erlernt werden können. Man hat bis jetzt dergleichen practische Anleitungen mit keinem besondern Namen bezeichnet.

§. 160.

9. Staats- oder Canzleypraxis.

Auch über die Verfahrungsart, welche von andern, als den Justizcollegien, und in andern, als den Justizsachen zu beobachten ist, haben die Gesetze sich wenig oder gar nicht ausgelassen. Der Gebrauch und die Natur der Sache geben hier allein die Art und Weise an die Hand, in welcher Form solche Geschäfte behandelt werden müssen. Weil hier ebenfalls nur eine fortgesetzte Erfahrung auf feste und richtige Grundsätze und Kenntnisse leiten kann: so ist die sogenannte **Staats-** (oder **Canzley-**) **Praxis** eine eben so nothwendige Hülfswissenschaft, als alle übrigen, doch freylich zunächst nur für den, welcher in Staats- und Regierungscollegien angestellt werden, oder sich überhaupt in Regierungssachen brauchen lassen will.

§. 161.

§. 161.

Wenn auch der practische Jurist alle bisher genannten Hülfswissenschaften inne hätte, so würde er dennoch einer Menge andrer Kenntnisse nicht entbehren können. Die Rechtsstreitigkeiten werden nicht über gewisse, sondern über alle denkbaren Gegenstände geführt. Es ist nichts so groß oder klein, womit sich der Richter oder Anwald nicht bey dieser oder jener Gelegenheit bekannt machen müßte. Eben daher kann denn auch die Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange nie ausgelernt werden. Ihr Gegenstand ist nur bestimmt, aber ihr Umfang unendlich, so weitumfassend, als das Gebiet aller vorstellbaren Dinge (rerum divinarum atque humanorum notitia, iusti iniustique scientia).

§. 162.

10) Staatswissenschaften.

Ein besonderer Umstand macht es dem Rechtsgelehrten sogar zur Pflicht, sich selbst noch mit andern, als den eigentlichen juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften zu beschäftigen. Unsere sogenannten Civilbedienungen nämlich, deren Verwaltung allein nur dem Rechtsgelehrten aufgetragen wird und werden kann, sind selten blos juristisch, sondern greifen in alle Zweige der Staatsverwaltung ein. Die Mitglieder eines Cammer- und Finanz-

collegii, die Polizeyrichter, die Stadtobrigkeiten, die Amtmänner, Amtschreiber, Amtsverwalter, Canzleymitglieder u. s. w. sind nicht blos dazu angestellt, Gesetze in Anwendung zu bringen, zu richten; sondern zu dem Ende, um die ganze Finanz- Cameral- Polizey- und Civilhoheit zu verwalten, im Namen des Regenten Gesetze zu geben, Verfügungen und Anstalten zu treffen, also neben der richtenden zugleich die ganze anordnende und vollstreckende Gewalt, wenigstens untergeordnet, auszuüben. Die Grundsätze des reinen und angewandten natürlichen Staatsrechts können dabey nicht allein zum Leitstern dienen, weil durch sie nicht die Frage: welche Mittel sind im vorliegenden Falle die zweckmäßigsten? sondern blos die Frage: welche unter den gegebenen Mitteln sind die gerechten? beantwortet wird. Der Rechtsgelehrte bedarf daher noch einer anderen Wissenschaft, welche die zur geschickten Verwaltung der Hoheitsrechte dienlichen, zweckmäßigen und vortheilhaften Mittel (unter der Voraussetzung, daß sie gerecht sind, oder seyn können) an die Hand giebt. Die Lehre von diesen Mitteln, verbunden mit der Lehre von den Mitteln, wodurch die Verfassung eines Staats am zweckmäßigsten eingerichtet werden kann, wird überhaupt mit dem Namen der **Staatswissenschaften oder der Politik** belegt.

III.

III.

Methodologie.

§. 163.

Die Methodologie soll zunächst und hauptsächlich zeigen, wie und in welcher Ordnung man die einzelnen Theile des Rechts und die damit verbundenen Hülfskenntnisse am bequemsten und schicklichsten erlernen soll. Da nun aber der Anfänger diese Kenntnisse nicht unmittelbar und allein aus den Quellen selbst schöpfen kann, sondern dabey unumgänglich eines wissenschaftlichen Unterrichts bedarf: so muß die Methodologie wiederum in zwey Hauptabschnitte zerfallen, nämlich 1) in die Darstellung des wissenschaftlichen Zustandes der einzelnen juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften, und der Art und Weise, wie dieselben auf den deutschen Academien gelehrt werden; 2) in die Darstellung der Methode, welche bey der Erlernung der Rechtswissenschaft zu befolgen ist.

Erste Abtheilung.

I. Methode das Recht zu lehren.

§. 164.

Allgemeine Einleitung.

Es hat wohl nicht leicht ein Umstand größeren Einfluß auf die wissenschaftliche Ausbildung der einzelnen Rechtstheile gehabt, als der, daß in Deutschland das Recht allgemein auf Academien gelehrt wird; daß die Academien nicht blos eine Schule für Landeskinder sind, sondern Einheimischen sowohl als Auswärtigen offen stehen, und daß fast alle unsere juristischen Schriftsteller zugleich das academische Lehramt verwalten und verwaltet haben. Unter anderen daher entstandenen Folgen ist eine der wichtigsten diese, daß das gemeine deutsche Recht, das, was jeder Deutsche in der Regel brauchen kann, weit früher und eifriger cultivirt ist, als die particulairen Rechtstheile, und daß wiederum diejenigen Theile des gemeinen Rechts am fleißigsten und sorgfältigsten bearbeitet sind, welche zuerst bey dem academischen Unterrichte zum Grunde gelegt wurden.

§. 165.

§. 165.

Fortsezzung.

Die recipirten Rechte, das römische, das kanonische und das Lehnrecht, waren anfangs ausschließlich der Gegenstand des academischen Unterrichts, und hatten schon einen beträchtlichen Grad der wissenschaftlichen Ausbildung erhalten, als noch Niemand an die Cultur der einheimischen Rechte dachte. Es gab lange Professoren der Institutionen und einzelner Titel der Pandecten (de v. 5. und de R. I.), bevor man für das deutsche Staats- und Privatrecht, für den Prozeß, das Criminalrecht und andere Wissenschaften eigene Lehrstühle errichtete. Die anfängliche Alleinherrschaft jener, und das allmälige, mühsame Emporstreben dieser mußte nothwendig mannigfaltige Umänderungen des academischen Unterrichts veranlassen, und die Behandlung der einzelnen Rechtstheile in desto engere Grenzen einschließen, je mehr die Concurrenz der academischen Lehrer alle denkbaren Haupt- und Hülfswissenschaften ans Licht zog, und je weniger äußere Umstände dem Anfänger gestatteten, des academischen Unterrichts so lange, als ehemals, zu genießen.

§. 166.

§. 166.

Fortsetzung.

Es ist nicht leicht ein irgend bedeutender Rechtstheil, welcher ohne wissenschaftliche Bearbeitung geblieben wäre, und man kann nicht leugnen, daß das positive Recht gegenwärtig mehr, als zu irgend einer Zeit, cultivirt ist. Die Fortschritte zu diesem Grade der Cultur geschahen langsam und mit Mühe. Die ersten Ausleger der Gesetze und die ersten Bearbeiter der einzelnen Rechtstheile waren zwar oft scharfsinnige und sinnreiche Köpfe, aber von allen historischen und practischen philosophischen Kenntnissen entblößt. Erst da, als die Liebe zu den historischen Wissenschaften erwachte, und eine gesundere Philosophie das Bedürfniß nach deutlichen, systematisch geordneten Begriffen weckte, fieng man an, den Geist der Gesetze zu studieren, die mannigfaltigen von einander zu trennen, und die chaotische Materie des Rechts durch die Form der Rechtswissenschaft dem Lehrvortrag anzupassen, und für den Geschäftsmann brauchbar zu machen.

§. 167.

Fortsetzung.

Die gewöhnliche Methode, welche man bey dem mündlichen Vortrage des Rechts auf den deutschen Aca-

Academien befolgt, besteht darin, daß der Lehrer ein kurzes gedrucktes System der Wissenschaft, ein Compendium, als Leitfaden zum Grunde legt, und dasselbe durch Anmerkungen, Umschreibungen, Zusätze u. s. w. erläutert und bereichert. Entweder geschieht dies in einem freyen, fortlaufenden Vortrage, welcher so eingerichtet ist, daß die Zuhörer die wesentlichen Punkte auffassen und niederschreiben können; oder der Lehrer dictirt das, was ihm eine wesentliche Erläuterung, oder ein wesentlicher Zusatz scheint, und commentirt dann wieder über die Dictate selbst und die leichteren blos einer Umschreibung bedürfenden Stellen des Lehrbuches. Nur bey historischen, philosophischen und anderen Wissenschaften, bey denen nicht nöthig ist, jeden einzelnen Satz mit Allegationen zu belegen, pflegt der Vortrag ganz frey und ungebunden zu seyn, oder der Lehrer seine eigenen Dictate zu erläutern. Der Vortrag über ein Compendium hat unleugbar wesentliche Vorzüge vor allen übrigen.

§. 168.

Plan der folgenden Abhandlung.

Nach diesen allgemeinen Vorerinnerungen müssen wir uns zu den einzelnen Haupt- und Hülfswissenschaften wenden, und theils den gegenwärtigen wissenschaftlichen Zustand derselben überhaupt zu entwickeln,

theils

theils darzustellen suchen, wie weit, und nach welcher Methode jede von ihnen auf den deutschen Academien in der Regel gelehrt zu werden pflegt. Also, nur von dem Gewöhnlichen ist hier die Rede. Mit dem besonderen, hier oder dort anzutreffenden Abweichungen muß man sich an Ort und Stelle bekannt machen.

A. Hauptwissenschaften des positiven Rechts.

A. Privatrecht.

1) Ueber das gemeine und allgemeine in Deutschland geltende Privatrecht.

§. 169.

a) Römisches Recht.

So lange man auf den deutschen Academien, die ganz nach dem Muster der italiänischen errichtet wurden, nur allein das römische und kanonische Recht kannte und lehrte, und zur Vollendung der juristischen Studien einen fünfjährigen Zeitraum für nothwendig hielt, war es selbst dem Anfänger leicht, den Text der Gesetzsammlungen zu studieren, und z. B. die Pandecten, wie gegenwärtig auf Schulen einen classischen Autor, zu lesen. Noch mehr aber ward das Gesetzstudium dadurch erleichtert, daß die Ausleger wenig

in

in ihren Meynungen von einander abwichen, und die etwanigen verschiedenen Meynungen auf allen Fall ohne großen Zeitverlust mit einander verglichen werden konnten. Die Lehrer bedienten sich daher bey ihrem Vortrage der Gesetzbücher selbst, erläuterten jedes Buch von Titel zu Titel, und begleiteten jedes Fragment mit einer möglichst gedrängten Inhaltsanzeige (Summen) oder kurzen erklärenden, vergleichenden Anmerkungen (Glossen). Diese Methode verlor sich aber nach und nach. Anfangs ließ man die Vorlesungen über den Codex fahren, nachher die über den Text der Pandecten, und seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ist selbst über die legalen Institutionen selten mehr commentirt worden.

Und wie hätte auch die alte Methode unter den jetzt gänzlich veränderten Umständen beybehalten werden mögen? die Uneinigkeiten der Ausleger über den Sinn der Gesetze hatten sich ins Unermeßliche vervielfacht. Es waren Fragen zur Sprache gekommen, an die die alten Glossatoren und ihre Nachahmer nie gedacht hatten. Manche neue Wissenschaften wurden entdeckt, und dem römischen Rechte an die Seite gesetzt. Man lernte einsehen, daß Justinians Sammlungen auch nicht die ersten Bedingungen eines erträglich guten Lehrbuches erfüllten. Nirgend allgemeine Regeln, sondern allenthalben Beyspiele. Ueber-

all Wiederholungen, Unordnung, und die Belege zu allgemeinen Grundsätzen, die Materialen zu wichtigen zusammengehörigen Lehren durch alle Bücher, Titel und einzelnen Fragmente zerstreut! Wie hätte die alte Methode herrschend bleiben können, da das Studium des römischen Rechts an sich die Arbeit eines halben Lebens erforderte, und die emporkommenden einheimischen Rechte demselben eine bloße Nebenrolle anwiesen?

§. 170.

Vorlesungen über die Institutionen und Pandecten.

Die Vorlesungen über das römische Recht mußten eingeschränkt, nur die wichtigen allgemeinen Grundsätze jeder Lehre ausgehoben, und die Uebersicht derselben durch eine systematische, faßliche Ordnung erleichtert werden. Am füglichsten ließ sich dieser Zweck durch Compendien, durch kurze systematische Auszüge und Abstractionen aus den Gesetzen erreichen, zumal wenn man jeden Satz durch Anführung aller zerstreuten Fragmente, woraus man denselben gezogen hatte, erhärtete. Dies geschah auch. Vortreflich wäre es gewesen, wenn man sich, da doch in Ansehung des inneren Baues der einzelnen Materien ein neuer Weg eingeschlagen ward, von nun an gar nicht mehr an die Ordnung der justinianeischen Rechtsbücher gebun-

den

den hätte. Was half es, die einzelnen Sätze eines Titels der Pandecten zu systematisiren, wenn unter den Titeln und Büchern kein natürlicher Zusammenhang war? Grade die Titelordnung ist das Schlechteste in den ganzen Pandecten; ein wahres Chaos zerrissener und zerstückelter Materien, wenigstens auf keine Weise für den Anfänger faßlich. — Auch die Ordnung der Institutionen, die man allenfalls noch wohl natürlich nennen kann, hätte manche Veränderungen leiden müssen. Viele Materien, auf die man in den Pandecten ganz unvorbereitet stößt, sind dort auch nicht einmal angedeutet, die leichtesten am umständlichsten, die schwersten am flüchtigsten behandelt, und die neueren Grundsätze Justinians hin und wieder der Anordnung ganzer Lehren entgegen.

Ein einziger, unbedeutend scheinender Umstand war vielleicht Schuld daran, daß diese Betrachtungen keinen Eingang fanden, nämlich die herrschende Methode, die Fragmente und Paragraphen der Pandecten, des Codex und der Institutionen, nicht nach der Zahl der Bücher und Titel, sondern nach der bloßen Ueberschrift der Titel zu citiren. Wollte man bey dieser Methode, ohne die Titelordnung im Kopfe zu haben, die Citate auch nur eines einzigen Lehrbuches nachschlagen: so würde der Zeitaufwand ungeheuer gewesen seyn, und es war allerdings ein wesentlicher, fast

unschätzbarer Gewinn, wenn man, zugleich mit den Vorlesungen über das Recht, die Ordnung der Institutionen und Pandecten kennen lernte. Man schrieb daher nach der Titelordnung beyder Lehrbücher über das römische Recht, und damit hörten die exegetischen Vorlesungen über den Text völlig auf. Am bequemsten hätte freylich die Ordnung der Institutionen verlassen oder verbessert werden können; aber leider hatten sich die Verfasser der Compendien an manche Unvollkommenheiten gewöhnt. Sie kannten das Recht nach seinem ganzen Umfange, sprachen allenthalben von bekannten Dingen, und mußten daher unbewußt manche Lücke überspringen, die nur der ungeübte Anfänger entdecken konnte.

§. 171.

Fortsetzung.

Der Codex ist keine Fortsetzung der Pandecten, sondern enthält fast nichts, als Zusätze zu dem Rechtssysteme, welches in diesen in seiner ganzen Vollständigkeit aufgestellt ist. Sobald man systematische Lehrbücher über die Pandecten entworfen hatte, mußten die Vorlesungen über den Codex von selbst wegfallen. Ein Compendium über den Codex, als Grundlage des academischen Unterrichts, wäre beynahe Thorheit gewesen, weil man am Ende, um etwas allgemeines

zu sagen, die Hälfte der Pandecten hätte wiederholen müssen. An Vorlesungen über die Novellen war aus gleichen und anderen Gründen gar nicht zu denken.

§. 172.
Fortsetzung.

Man nahm in den ersten Jahrhunderten, als das römische und kanonische Recht in Deutschland eingeführt wurden, bey dem academischen Unterrichte weder auf die gemeinen noch particulairen einheimischen Rechte Rücksicht, und es schien, als ob diese durch jene ganz verdrängt werden würden. Vielleicht mogte dies sogar der Plan vieler academischen Lehrer seyn; aber zum Glück mislang derselbe. Das römische Recht war durch die Reichsgesetze nur als subsidiarisches Recht bestätigt, und also behaupteten die einheimischen Gesetze den ersten Rang. Je mehr man mit dem Geiste der römischen Gesetzgebung bekannt wurde, je genauer man die Begriffe desselben zergliederte, desto auffallender ward der Unterschied zwischen den einheimischen und fremden Rechtsinstituten, und jeder sah ein, daß sich nicht alles nach römischen Grundsätzen in den deutschen Gerichtshöfen beurtheilen lasse. Zudem schliefen die Feinde des römischen Rechts nie, und es fehlte in keinem Zeitalter an Männern, welche sich mit Kraft und Eifer den romanisiren-

den Professoren und Doctoren entgegensetzten. Man war also gezwungen, auch auf den Academien von den einheimischen Gesetzen Notiz zu nehmen, und, so lange sich aus dem zerstreuten, ungewissen Chaos derselben keine eigene Wissenschaft bilden ließ, wenigstens bey dem Vortrage des römischen Rechts anhangsweise die Abweichungen und besonderen Bestimmungen des vaterländischen Rechts anzuführen (usus modernus). Dies geschah nicht allein bey den Pandecten, sondern selbst in den Lehrbüchern über die Institutionen; und da diese Methode immer allgemeineren Beyfall erhielt, so zog man zugleich die Bestimmungen des kanonischen Rechts, die in das Privat- und Regierungsrecht einschlugen, mit herbey, mischte alle diese verschiedenen Ingredienzen unter einander, und machte daraus nach der Titelfolge der Institutionen und Pandecten ein kleines und ein größeres System des in Deutschland geltenden Privat- und Regierungsrechts. — Ungeachtet seit dieser Zeit das deutsche Privatrecht, eben so wie das kanonische, als eine eigene Wissenschaft behandelt ist, und in einer eigenen Vorlesung vorgetragen wird: so trift man dennoch in allen unseren gangbaren Institutionen und Pandectencompendien den sogenannten usus modernus, und eine durchgängige Vermischung des römischen, kanonischen und deutschen Rechts an.

§. 173.

§. 173.
Fortsetzung.

Die Pandecten enthalten nicht blos Grundsätze des Privatrechts, sondern zugleich vieles aus dem Prozeß-, dem Criminal- und Polizeyrechte. Eben dies ist auch bey den Institutionen der Fall. Beyde sind ferner nicht blos doctrinal, sondern bey jeder Lehre ist gemeiniglich eine kurze Geschichte derselben eingeschaltet, und dem Ganzen als Einleitung eine gedrängte Darstellung der äußeren Geschichte des römischen Rechts vorangeschickt. Dieses Zusammenziehen so mannigfaltiger, ungleichartiger Bestandtheile in Ein Compendium hat zur Folge gehabt, daß die Pandecten zu den weitläuftigsten unter allen Collegien geworden sind. Gewöhnlich wird auf den deutschen Academien ein ganzes halbes Jahr täglich drey Stunden darüber gelesen, und dann überschlägt man demungeachtet noch die vier letzten Bücher, die hauptsächlich vom peinlichen Rechte, den Appellationen und einigen anderen Lehren des öffentlichen Rechts handeln. An vielen Orten liest man indeß täglich nur zwey Stunden darüber, und erläutert dann entweder eine besondere Materie in halben öffentlichen Vorlesungen, oder überschlägt die Lehre vom Prozesse, und die leichteren, schon aus den Institutionen vollständig bekannten Titel. Den Insti-

tutionen ist allgemein ein halbes Jahr hindurch täglich Eine Stunde bestimmt.

§. 174.

Versuche, eine verbesserte Lehrart einzuführen.

Offenbar ist die Methode, das römische Recht auf die bisher beschriebene Art vorzutragen, den gegenwärtigen Zeiten in keinem Betracht angemessen. Es hat daher auch nicht an Verbesserungsvorschlägen und Verbesserungsversuchen gefehlt; aber bis jetzt sind dadurch im Ganzen keine beträchtliche Revolutionen in der hergebrachten Lehrart bewirkt worden. Einige haben den usus modernus ganz aus den Institutionen und Pandecten verbannen, und beyden eine mehr systematische Form geben wollen. Andere verbesserten blos das System, ohne die Rechte nach ihren verschiedenen Quellen zu trennen. Wahrscheinlich werden die, welche sich in den Institutionen blos auf das reine römisch-justinianeische Recht einschränken, in kurzem die Oberhand behalten; aber schwerlich wird so bald der Vortrag über das Pandectenrecht reiner und systematischer werden. Die Vertheidiger des Alten haben manche triftige Gründe für sich anzuführen, wenn sie auch nicht leugnen können, daß es an sich besser seyn würde, wenn eine bessere Methode eingeführt werden könnte.

§. 175.

§. 175.
Außerordentliche Vorlesungen über das römische Recht.

Die Institutionen und Pandecten werden ohne Ausnahme auf allen Academien vorgetragen, aber auf jeder Darstellung pflegt auch noch dieser oder jene Theil des römischen Rechts in einer ganzen oder halben Vorlesung erörtert zu werden, (z. B. die Lehre von den Klagen und Einreden, den Appellationen, Testamenten, Vormundschaften, dem Pfandrecht, das sogenannte ius controversum u. s. f.). Vorzüglich gehören hieher noch die gegenwärtig wieder hervorgezogenen exegetischen Vorlesungen über den Text der Institutionen, über schwere Stellen der Pandecten oder des Codex, oder über gesammelte Fragmente eines alten classischen römischen Juristen. Die Zahl dieser außerordentlichen Vorlesungen nimmt täglich zu, und die Gegenstände derselben wechseln von Jahr zu Jahr. Die politischen Plane der Docenten haben mannigfaltigen Einfluß auf das Entstehen und Aufhören solcher neuen und alten Lehrvorträge.

§. 176.
Litteratur.

Kein Theil des ganzen Rechts ist so sorgfältig und genau erläutert, als das römische Recht. Die

Zahl der Commentare über die Institutionen, Pandecten, den Codex und die Novellen, der kritischen und historischen Abhandlungen über ganze Lehren, oder einzelne Fragmente, der kleinen und größeren Systeme, ist unglaublich groß. (*) Von jeher ist das römische Recht

(*) Anzeige der merkwürdigsten und bekanntesten Werke über das römische Recht, nebst dem *usus modernus*.

A. Commentare über den Text der Gesetze.

I. Ueber die Institutionen: *A. Vinnii* in quatuor libros institutionum commentarius cum not. I. G Heineccii, II Tom. Lugd. 1767. 4. *E. Ottonis* notae criticae et commentarius ad I. Traiect. ad Rhen. 1739. Auch Basil. stud. *I. R. Iselini.* 1760. 4. *I. a Costa* commentarius, Lugduni Batav. 1719. cura *I. van de Water* eod. 1744. 4.

II. Ueber die Pandecten. *I. Cuiacii* commentarii in digesta; in opp. T. VII. F. *A. Mornacii* observationes in XXIII. libros priores Digestorum. Paris 1654. F. Desselben posteriorum XXVI. librorum Digest. synopsis. Paris 1660. F. *A. Fabri* rationalia in Pandectas (vom 1–28. B. nebst einigen Bruchstücken bis zum 23. B.) V Tom. Lugd. 1663. F.

III. Ueber den Codex. *I. Cuiacii* comment. in IX libros Codicis. in opp. T. VIII. Dessen commentarii ad III postremos libros C. in opp. T. II. F. *C. R. ab Oosterga* Comment. in omnes et singulos LL. quae continentur in C. Traiect. ad R. 1666. 4.

B. System nach der Ordnung der Quellen.

I. Der Institutionen. *V. Huberi* praelect. iur. civilis. T. I. exhibens institutt. imperiales. Franc. et

Recht das Lieblingsfach der großen italiänischen, französischen, holländischen, spanischen und deutschen

et Lipſ. 1749. 4. *I. G. Heineccii* elementa iuris civil. ſecund. ord. inſtitutt. Dieſe ſind oftmals neu aufgelegt, und wiederholt von **Biener, Woltner, Waldeck** und **Höpfner** herausgegeben. (Ueber die Ausgaben des letzten iſt und wird am allgemeinſten in ganz Deutſchland geleſen.) **L. J. F. Höpfner** theoretiſch-practiſcher Commentar über die heineccischen Inſtitutionen. 5te Aufl. Frankf. am M. 1795. 4.

II. **Der Pandecten.**

1. **Handbücher:** *V. Huberi* praelect. iuris civ. T. II. III. ſ. pars altera, quae eſt ad Pandectas. F. Voetii comm. ad. P. zuletzt T. I. - VI. Hal. 1776 - 1780. 8. womit zu verbinden. I. Voetii comm. ad P. Tom. III. eiusdem commentarii continens ſupplementum, auctore *I. van der Linden.* Sect. 1. (von L. I-XII.) Trai. ad Rhen. 1793. F. *G. Noodtii* comm. in libros prior. XXVII. Digeſt. in opp. T. II. Colon. Agripp. 1732. F. *L. Menkenii* Syſtema iuris civilis. ſec. Pand. ord. c. *C. Schoenii.* Lipſ. 1754. 4.

2. **Compendien:** *I. H. Boehmeri* introduct. in ius Digeſtorum. II. Tom. Ed. 14. Halae 1791. 8. *I. A. Hellfeldii* iurisprudentia ſecund. pandectarum ord. II. Tom. cura *G. E. Oeltzii.* Ien. 1792. 8. (Ueber eines dieſer Compendien wird auf jeder Academie geleſen.)

III. **Des Codex:** *I. Cuiacii* paralitia in V libros codicis cum enarrat. *C. H. Fabrotti.* Aurel. 1625. *A. Perexii* praelect. in XII. libr. C. Antverpiae 1720. 4.

Rechtsgelehrten gewesen, und noch jetzt wird dasselbe unter uns und bey den Holländern mit Fleiß und Eifer bearbeitet. Doch sind im Ganzen die Arbeiten der neueren Rechtsgelehrten nicht mit dem, was die älteren geleistet haben, zu vergleichen, und man hat manche Gründe, zu befürchten, daß eine Zeit kommen wird, wo das Wahre nur in den Schriften, aber nicht in den Köpfen der Rechtsgelehrten anzutreffen ist.

§. 177.

b) Deutsches Privatrecht.

Durch die gelegenheitliche Erwähnung des deutschen Rechts bey dem Vortrage des römischen, war zwar

C. Systeme nach einer andern Ordnung.

1. Große. *H. Donelli* commentarii iuris civilis, cur. S. Gentilis, Hanov. 1612. *I. C. Woltairi* commentarii iuris Iustinianei noviſſimi, T. I. Hal. 1796. 8. *C. C. Hofackeri* principia iuris civilis Romano-germanici. T. I. Tubing. 1788. T. II. cura C. Gmelin. 1794. T. III. P. 1. c. eiusd. eod. 1796. 8.

2. Kleinere. *H. Volteii* iurisprudentiae Romanae Libri II. cur. *I. G. Eſtor.* II T. Marp. 1748. 8. *C. C. Hofackeri* elementa iuris civ. Romanorum. Goetting. 1785. 8. *L. G. Madihn* principia iuris Romani in uſum praelect. ſyſtematice diſpoſita. P. I. et II. ed. II. Francf. 1791. 8. T. Schmalz Handbuch des römiſchen Privatrechts. Königsb. 1793. 8. *C. I. Scheuffelhuth* theoria iuris Romani privati in uſum auditorii diſpoſita. Halae et Lipſ. 1796. 8.

zwar etwas für die wissenschaftliche Bildung des ersten geschehen, aber zu wenig, als daß die Anhänger desselben sich bey diesem geringen Fortschritt hätten beruhigen können. Das einheimische Recht ward doch nur immer rhapsodistisch vorgetragen, nur so weit, als es mit dem römischen einige Aehnlichkeit hatte, und die Zusammenstellung beyder konnte leicht in den Grundsätzen Verwirrung hervorbringen. Ohne eine abgesonderte Behandlung der einheimischen Rechtsinstitute, eine zusammenhängende, der Natur der Sache angemessene Verbindung derselben, war und blieb die Bearbeitung des deutschen Rechtes ein unvollkommenes Stückwerk. Je mehr man bemüht war, die Quellen desselben zu sammeln, und aus der Vergessenheit hervorzuziehen, und je mehr die gesetzgebende Gewalt in den einzelnen Provinzen anfieng, sich mit privat-rechtlichen Bestimmungen zu befassen: desto unleugbarer und eindringender mußten diese Wahrheiten werden, und es ist in der That auffallend, daß erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts das **deutsche Privatrecht**, als eine eigene Wissenschaft, zum Gegenstande des academischen Unterrichts gemacht worden ist.

Die Bearbeiter des deutschen Privatrechts waren zugleich academische Lehrer, und wollten und konnten mithin nur dasjenige vortragen, was den Deutschen

aus

aus allen Provinzen nützlich war, also ein allgemeines deutsches Privatrecht, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten und Abweichungen der particulairen Rechte. Allein, aus welchen Quellen sollte dieses allgemeine Recht geschöpft werden, und was sollte man sich bestimmt darunter denken, ein allgemein geltendes Recht, einen Inbegriff allgemeiner, aus allen particulairen Rechten abgezogener Grundsätze, oder ein gemeines Recht, d. h. ein solches, dessen Gültigkeit auf allem Fall alsdann eintritt, wenn das besondere, demselben entgegenstehende Recht, wieder aufgehoben wird? Unleugbar giebt es in diesem Sinn kein eigentlich gemeines deutsches Privatrecht, da die Reichsgesetze, — und diese gehören allein hieher (§. 91.) — bloße beyläufige Bestimmungen über einzelne Punkte des Privatrechts aufstellen, und nicht einmal die rohesten Materialien zu einem irgend haltbaren und vollständigen System liefern. Eben so wenig läßt sich aus den particulairen Rechten ein System allgemein geltender Rechtssätze abziehen. Sollte dies zu Stande gebracht werden, so müßte erwiesen werden, daß kein einziges Land-, Stadt- und Dorfgesetz, keine einzige Gewohnheit in ganz Deutschland, mit der aufgestellten Regel im Widerspruch stehe; ein Beweis, dessen Unmöglichkeit bey der ungeheuern Verschiedenheit, Mannigfaltigkeit und Menge der particulairen Gesetze von selbst in die

Augen

Augen fällt. Höchstens ließen sich vielleicht gewisse ganz allgemeine Begriffe von diesem oder jenem Rechtsinstitut aufstellen; aber gewiß nicht zwanzig in Deutschland allgemein geltende Rechtsregeln.

Und doch wäre es eine herrliche Sache um ein allgemeines Privatrecht, nicht blos, um den Wirkungskreis des academischen Lehrers zu erweitern, und die Lehrlinge von den kleinen Landesacademien abzuziehen, und so viel als möglich auf Einen Punkt zu vereinigen: sondern selbst aus andern und bessern Gründen.

Unsere Provinzialrechte und Statuten sind fast ohne Ausnahme keine vollständige Gesetzbücher, in denen der Gesetzgeber von allgemeinen Begriffen und Regeln zu besondern übergeht; sondern ein Inbegriff von concreten Bestimmungen über diesen oder jenen Theil eines gangbaren Rechtsgeschäfts, dessen Begriff und Hauptgrundsätze immer als bekannt, durch die gemeine Volksmeinung gegeben, vorausgesetzt werden. Wenig dieser geschriebenen particulairen Rechte sind bis jetzt wissenschaftlich bearbeitet, und selbst da, wo man systematische gelehrte Werke darüber aufzuweisen hat, pflegt für die Festsetzung und Entwickelung der allgemeinen Begriffe nichts von Bedeutung geschehen zu seyn. Die gesetzlichen Verfügungen werden ins Kurze gezogen, und so systematisch an einander gereihet; aber die Prämissen, die vielleicht in Menge, wenn

auch

auch mit Mühe, aus den Begriffen dieses Volks, aus der Geschichte dieses Landes, geschöpft werden könnten, sucht man vergeblich. Man mag daher die particulairen geschriebenen Rechte selbst, oder die wissenschaftlichen Darstellungen derselben studieren: so hört man stets von Ländern erzählen, ohne zu wissen, ob sie im Monde, oder auf der Erde liegen. — Welcher Gewinn für den practischen Rechtsgelehrten, wenn das allgemeine Privatrecht diese Lücke ausfüllte! Aber freylich mußte dasselbe in diesem Fall wiederum die sämmtlichen Vordersätze aufstellen, welche von allen geschriebenen particulairen Rechten als bekannt vorausgesetzt werden. Alsdann aber würde das deutsche Privatrecht, aus der Geschichte jedes Landes, der gemeinen Meynung aller Bewohner der einzelnen Reichsländer geschöpft, weit mehr enthalten, als was jedem Deutschen brauchbar ist; und also im Grunde nichts weiter, als der historische Theil jedes einzelnen particulairen Rechts, mithin eine bloße particulaire Hülfswissenschaft, keineswegs aber eine Hauptwissenschaft seyn. Das Bedürfniß eines Systems allgemeiner einheimischer Rechtswahrheiten ist noch aus andern Gründen auffallend. Gesetzt, in einem Lande ist dieses oder jene Rechtsinstitut, weder durch geschriebene, noch ungeschriebene Rechte eingeführt: wie soll sich der Richter verhalten, wenn die Unterthanen willkührlich

lich und schlechthin, blos nach dem Namen, ein solches Institut unter sich einführen, z. B. blos sagen, die Gütergemeinschaft soll unter uns gelten. Nach den gemeinen Reichsrechten darf der Richter einen solchen unbestimmten Vortrag nicht für ungültig erklären, sondern er muß den Sinn damit verbinden, welchen die gemeine Volksmeynung damit verbinden würde; wo particulaire Entscheidungsquellen abgehen, dem Begriff zum Grunde legen, welcher in Deutschland die Regel ausmacht (quod frequentatur). Zu diesem Behuf wäre also ein gemeinhin, ein in den mehrsten Reichslanden geltendes Recht, hinlänglich, und die Bearbeitung desselben um so nothwendiger, da die Abstraction solcher Grundsätze auf keinem Fall für den Bearbeiter der particulairen Rechte gehört.

Nimmt man dies alles zusammen, so ergeben sich für den Begriff des allgemeinen deutschen Privatrechts folgende Resultate:

1) Die Wissenschaft der particulairen einheimischen Rechte kann als solche das gemeine einheimische Reichsrecht nicht mit umfassen; folglich müßten die Bestimmungen des letzten nothwendig in das deutsche Privatrecht gezogen werden.

2) Eben so wenig kann die Wissenschaft der particulairen Rechte zum Behuf der Auslegung unbestimmter Verträge die, in der Regel geltenden Rechtssätze

sätze in ihr Gebiet aufnehmen, und diese machen mithin gleichfalls einen Theil des deutschen Privatrechts aus.

3) Wenn das System eines particulairen Rechtstheils alle Bedingungen einer Wissenschaft erfüllen soll: so muß dasselbe die, von den Gesetzen übergangenen, Prämissen herbeyschaffen, nicht aber einer andern Wissenschaft dasjenige aufbürden, was sie von Rechtswegen zu ihrer eignen Vollständigkeit selbst zu übernehmen gehalten ist. Bey der Aufstellung dieser Prämissen gehen die particulairen den minder particulairen Quellen vor; also, wenn ein Statut einen allgemeinen Begriff übersprungen hat, sich eines, nicht durch eine Definition erläuterten Ausdrucks bedient: so muß die Bedeutung desselben zuförderst in der gemeinen Meynung derer, für welche das Statut gilt, aufgesucht werden; ist hier nichts zu finden, in der gemeinen Meynung der Landeseinwohner, u. s. w. bis zur gemeinen Meynung der deutschen Nation, oder den am allgemeinsten geltenden Grundsätzen der particulairen Rechte überhaupt. Im letzten Fall würde man gradezu aus der Wissenschaft des deutschen Privatrechts schöpfen können, aber nicht in den übrigen Fällen. Denn warum will man nicht lieber sagen: die Bearbeiter der particulairen Rechte müssen mehr für die nothwendige Vervollständigung ihrer Wissen-

schaf-

schaften sorgen, als: das deutsche Privatrecht ist zum Theil dazu bestimmt, dasjenige aufzunehmen, was Andre unbekümmert liegen lassen? Ein solches willkührliches Verfahren vernichtet alle bestimmten Grenzen der Wissenschaften, und raubt der Wissenschaft des deutschen Privatrechts ganz den Character der unbedingten Gemeinnützigkeit und Allgemeinheit. Denn was soll der Holsteiner mit Prämissen zur Erklärung eines schwäbischen Statuts, wenn diese Prämissen aus particulairen Volksbegriffen geschöpft, und die holsteinischen Gesetze über diesen Punkt bestimmt und abweichend sind?

Es bleibt sonach für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts (schlechthin, ohne Beysatz, oder: des gemeinen, oder allgemeinen) kein andrer Begriff übrig, als daß es die Wissenschaft des gemeinen deutschen einheimischen Rechtes ist, und zwar entweder des gemeinen, in engster Bedeutung, oder des gemeinhin geltenden Rechtes. Selbst dann, wenn alle andern Rechtstheile vollendet bearbeitet sind, würde ohne das deutsche Privatrecht eine beträchtliche Lücke offen bleiben. Eben dadurch ist denn auch die objective, unbedingte Nothwendigkeit desselben erwiesen, und ein Begriff festgesetzt, dessen Umfang nur durch Willkühr erweitert oder eingeschränkt werden kann.

Ein System unbedingt allgemein geltender Rechtssätze und Begriffe ist weder zur Auslegung unbestimmter Gesetze, noch zur Erklärung unbestimmter Verträge nothwendig, weil, sowohl hier, als dort, das gemeinhin Geltende zureichend ist.

§. 178.

Wissenschaftlicher Zustand des deutschen Privatrechts.

Die Rechtsgelehrten sind wohl über keinen Punkt so wenig mit einander einverstanden und einverstanden gewesen, als über den Begriff des deutschen Privatrechts; vielleicht wohl vorzüglich deswegen, weil sie die Bearbeitung vor der Begrenzung desselben unternahmen, und erst hinterher über den Begriff der aufgestellten Systeme philosophirten. Einige derselben (*), ohne sich bestimmt zu erklären, ob sie darunter

(*) *G. Beyeri* delineatio iuris germanici ex recens. *M. H. Griebner* Halae 1718, und Lips. 1740. ed. quarta, ex recens. C. G. Hofmanni. 4. *I. G. Heineccii* elementa iuris germanici, veteris pariter, atque hodierni. II Tom. Halae 1737. 8. H. C. Senkenberg Anfangsgründe der alten, mittleren und neuen deutschen gemeinen Rechtsgelehrsamkeit. Gött. 1737. 8. *B. Schmidii* principia iuris germanici antiquissimi, antiqui, medii pariter ac hodierni. Norimb. 1755. 8. *I. R. Engau* elementa iuris germanici civilis, veteris pariter atque hodierni. Ed. 4. Ien. 1757. 8. *I. F. Eisenhart* institutiones iuris germanici privati. Ed. 3. Hal. et Helmst. 1775. 8. u. a. m.

ter gemeines, unbedingt oder gemeinhin geltendes Recht begreifen, abstrahiren ihr Rechtssystem aus den veralteten und geltenden deutschen gemeinen und besondern Gesetzen. Andre (*) geben ihr Lehrgebäude für gemeines Recht aus, verlieren sich aber allenthalben in das particulaire. Noch Andere (**) nehmen ein sogenanntes analogisches, blos allgemeines deutsches Privatrecht an, welches nicht gemeines Recht, sondern blos eine Einleitung in die particulairen Gesetze seyn, und als Erklärungsquelle unbestimmter Verträge dienen soll. Es soll aber dabey objectiv an sich wahr seyn, und aus der Natur eines jeden Instituts, der ursprünglichen Beschaffenheit desselben in seiner einfachen Gestalt, und seinen Fortschritten im Ganzen, bis auf die Zeit seiner völligen Ausbildung hin hergeleitet werden, jedoch nach Absonderung aller der particulairen Bestimmungen, welche dasselbe in den verschiedenen deutschen

(*) *I. H. C. de Selchow* elementa iuris germanici privati hodierni. Ed. 7. Goetting. 1787. II T. 8. J. S. Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, 2te Ausg. Götting. 1796. 8.

(**) *I. S. Pütteri* elementa iuris privati germanici hodierni. Ed. 3. Goett. 1776. 8. Dessen conspectus iuris germanici privati hodierni, novo systemata tredendi. Goetting. ed. 2. 1776. 8. W. A. F. Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. 1. B. Stuttgard 1796. 8.

Rechtsmonumenten erhalten hat. In dem neuesten gedruckten Entwurf des deutschen Privatrechts endlich wird darunter die Wissenschaft der positiven Rechtslehren aus dem Privatrecht im weitern Sinn verstanden, welche den Quellen des gemeinen Rechts unbekannt, und doch in mehrern Theilen von Deutschland gültig sind (*).

§. 179.

Academischer Unterricht über das deutsche Privatrecht.

Nach dieser Ausführung leuchtet es von selbst ein, daß sich im Allgemeinen gar nicht genau angeben läßt, was auf den deutschen Academien unter dem Titel des deutschen Privatrechts eigentlich gelehrt werde. So viel mir bekannt ist, wird dasselbe allenthalben in einer ganzen Vorlesung (wöchentlich sechs Stunden) vorgetragen, hin und wieder auch noch wohl ein einzelner Theil desselben, das Adels-, das Privatfürstenrecht u. a. m. in einem halben öffentlichen Collegio.

2)

(*) G. Hufeland Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts, nebst einem Entwurfe einer vollständigen Darstellung derselben. Jena 1796. 8.

2) Ueber das particulaire allgemeine Privatrecht.

§. 180.

Dieser Rechtstheil ist erst in den letzten funfzig Jahren mit einigem Fleiß bearbeitet, aber lange noch nicht zu dem Grade der wissenschaftlichen Ausbildung gediehen, dessen derselbe fähig wäre. Eine große Menge particulairer Rechtsquellen ist noch gar nicht durch den Druck bekannt gemacht, oder nur mit Mühe aufzutreiben, und eben so häufig fehlt es an guten wissenschaftlichen Werken. Selbst dann, wenn die geschriebenen Gesetze Jedermann zugänglich sind, werden wahrscheinlich die Gewohnheitsrechte, — und wie groß ist nicht die Anzahl derselben in Deutschland! — dem Auswärtigen noch lange unbekannt bleiben.

§. 181.

Auch auf den Academien hat man in den neueren Zeiten angefangen, über die Landrechte eigne Vorlesungen zu halten, aber nicht an allen Orten, auch nicht an allen Orten auf gleiche Weise. Bald macht man ein privatissimum blos für Landeskinder, bald ein ordentliches Privatcollegium daraus. An einigen Orten wird blos ein System des einheimischen Privatrechts, an andern mehr vorgetragen, z. B. auf der hiesigen Academie erst die Geschichte des vaterländischen Rechts (nämlich des holstein- und schleswigschen),

und dann das System desselben, auch ein System des dänischen Rechts.

3) Ueber das besondere, sowohl gemeine als particulaire Privatrecht.

§. 182.

a) Lehnrecht.

Weil das longobardische Lehnrecht von geringem Umfange ist, so wurden anfangs bey der Einführung desselben auf den italiänischen Academien keine abgesonderte Vorlesungen darüber gehalten, sondern die Lehrer erläuterten es blos beyläufig bey der Abhandlung des römischen oder kanonischen Rechts. Auf den nachher errichteten deutschen Academien ward höchstens in den Ferien darüber gelesen, aber so ganz ohne alle Rücksicht auf die einheimischen Rechte, ohne alle Kenntniß der Geschichte, daß das Ganze durch das stete widernatürliche Einmischen des römischen Rechts im höchsten Grade entstellt wurde. Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts, als man viele der einheimischen Rechtsquellen ans Licht gebracht hatte, und das Studium der Geschichte allgemein ward, fiengen die Rechtsgelehrten an, der willkührlichen Anwendung des römischen Rechts Grenzen zu setzen, und durch die Verbindung des einheimischen Lehnrechts mit dem lon-

go-

gobardischen eine eigene Wissenschaft für den academischen Unterricht aufzustellen.

§. 183.

Was gegenwärtig unter dem Titel des Lehnrechts auf den deutschen Academien vorgetragen wird, ist longobardisch-deutsches (gemeines, allgemeines und gemeinhin geltendes) Recht. Fast überall wird dasselbe in einer ganzen Vorlesung entwickelt, und zugleich für die Landeskinder dasjenige hinzugefügt, was durch die Landrechte besonders bestimmt ist. Nur da, wo diese sehr weitumfassend und verwickelt sind (z. B. in Sachsen), sind abgesonderte Vorlesungen über allgemeines und particulaires Lehnrecht im Gebrauch. Indeß scheint es, daß man den Unterricht über jenes in Zukunft immer mehr einschränken wird und muß, je reichhaltiger andere Rechtstheile, und je seltener die Lehnverhältnisse werden (*).

(*) T. Hagemann Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht. 2te Aufl. Hannover. 1792.

1) Compendien. *I. Schilteri* institutiones iuris feudalis, cura *I. L. Vhlii.* Berolin. 1750. 8. — *G. L. Boehmer* principia iuris feudalis. Ed. V. Goetting. 1789. 8. *I. L. E. Püttmann* elementa iur. feudal. qua publici qua privati. Lipf. 1781. 8.

2). Handbücher: *G. A. Struvii* Syntagma iuris feudalis, cura *H. C. Senkenberg.* Francf. ad Moen. 1734.

§. 184.

b) Kirchenrecht.

Gleichen Schritt mit dem römischen gieng das kanonische Recht: Anfangs exegetische Vorlesungen über den Text, nachmals (seit dem 16ten Jahrhunderte) über systematische Lehrbücher. Diese wurden zuerst nach der Ordnung des Decrets oder der Institutionen eingerichtet, in den neueren Zeiten aber nach einer willkührlichen Ordnung. Auch in dieser Wissenschaft war der Uebergang von sklavischer, blos grammatischer Auslegung der Gesetze bis zum Gebrauche der Geschichte und Philosophie langsam. Selbst die Protestanten benutzten lange Zeit die päpstlichen Gesetze, ohne auf den Geist derselben und den Geist der protestantischen Kirche Rücksicht zu nehmen (ICti papizantes), und eben so wenig machten die katholischen Kirchenrechtslehrer von der Geschichte und einheimischen Gesetzen Gebrauch, deren sie sich zur Beleuchtung

1734. 4. Als Commentar dazu: G. C. Beyers Erläuterung des deutschen Lehnrechts. Erlangen 1747. 4. F. C. v. Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, oder Anmerkungen über Schilteri institutt. iuris feud. Mit Anmerk. von J. S. Runde. Gießen. 1773. 2 Thl. 4. Schnauberts Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, in einem Commentar über die Böhmerschen principia iuris feudal. 2te Aufl. 1 = 2te Fortsetzung. Braunschweig 1791. 4.

tung und Einschränkung der Grundsätze des Papalsystems hätten bedienen können. Beydes hörte indeß in diesem Jahrhundert auf. Die Protestanten, durch die Geschichte über den Gehalt der päpstlichen Gesetze aufgeklärt, und mehr mit dem Geiste ihrer Kirche vertraut, verfuhren vorsichtig und bedachtsam bey der Anwendung jener, und stellten das päpstliche System in seiner ganzen Blöße dar. Eben dieß hatten schon vorhin die französischen Rechtsgelehrten gethan, deren Entdeckungen nach und nach auch in Deutschland von den Katholiken benutzt wurden. Beyde haben, besonders in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts, große Fortschritte in der wissenschaftlichen Bearbeitung des Kirchenrechts gemacht, sowohl was die Materie, als was die Form desselben betrifft; aber gewiß bleibt für die Zukunft noch ein weites Feld zu Verbesserungen und Entdeckungen offen.

§. 185.

Das päpstliche Recht ist eine subsidiarische Entscheidungsquelle für die Protestanten, mithin sind auch die anwendbaren Theile desselben ein Theil des protestantischen Kirchenrechts. Diese Theile lassen sich aber nicht, außer aller Verbindung mit dem Ganzen, stückweise in das protestantische Kirchenrecht einschalten, weil nur die Verbindung derselben mit dem Ganzen

wahren Aufschluß über ihren Geist geben kann. Auch lassen sich die anwendbaren Gesetze der päpstlichen Sammlungen nicht gradezu auf eine bestimmte Zahl einschränken. Die Kenntniß des katholischen Kirchenrechts ist folglich dem Protestanten, als Vorbereitungswissenschaft, unumgänglich nöthig, nicht zu gedenken, daß sich nur allein daraus viele Eigenheiten der protestantischen Kirchenverfassung begreifen lassen. Was man daher unter der Benennung des Kirchenrechts, oder des kanonischen Rechts, auf den protestantischen Academien lehrt, ist protestantisches und katholisches Kirchenrecht zugleich; nicht blos kanonisches Recht im eigentlichsten Verstande, sondern aus den päpstlichsten recipirten Sammlungen, den als verbindlich anerkannten Concilienschlüssen, den Concordaten, den Reichsgesetzen, dem natürlichen Kirchenrechte, dem Geiste der protestantischen Kirche u. s. w. geschöpft; also das ganze unter den Katholiken und Protestanten geltende Kirchenrecht, selbst mit Einschluß des geistlichen Staatsrechts. — Beydes wird entweder über Ein Lehrbuch in einer ganzen Vorlesung abgehandelt, oder man macht daraus zwey Vorlesungen. Das besondere Kirchenrecht des Landes, worin sich die Academie befindet, wird entweder, wie das besondere Lehnrecht, nebenbey mit erörtert, oder in die Vorlesungen über das vaterländische Recht ver-

wiesen, oder dem eigenen Privatfleiße überlassen. Dem geistlichen Staatsrechte pflegt auch noch wohl eine halbe öffentliche Vorlesung gewidmet zu werden (*).

§. 186.

(*) *C. F. Glück* praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Halae 1786. 8.

A. Ueber das Kirchenrecht der Katholiken:

I. Große Systeme: *Z. B. van Espen* ius ecclesiasticum universum. Lovan. 1754. Fol. *B. Oberhauseri* praelectiones canonicae. Francof. 1774. II T. 8.

II. Compendien: *I. P. Lancelotti* institutt. iur. can. (hinter den Ausgaben des corp. iur. can.) *P. I. Riegger* institutt. iurispr. ecclesiasticae. 4 Thle. Vindobon. 1777. 8. Dessen elementa iuris ecclesiastici. Vindobon. 1774. 75. 2 T. 8. *I. V. Eybel* introductio in ius ecclesiast. Catholicor. IV T. Viennae 1778 - 1779. 8. (Auch deutsch.) *P. Hedderich* Elementa iuris canonici. P. I. Bonn. 1778. 8. Schnauberts besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland. Jena 1794. 8.

B. Ueber das Kirchenrecht der Protestanten.

I. Große Systeme: *I. H. Boehmer* ius ecclesiasticum protestantium. V Tom. Ed. 2. Halae 1744. 4.

II. Compendien: J. L. v. Mosheim allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmst. 1760. 8. *C. G. Hommelii* principia iuris ecclesiastici protestantium. Vitemb. 1770. 8. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten in Deutschland. Jena 1796. 8.

C.

§. 186.

Das Kirchenrecht der übrigen christlichen Religionspartheyen, der Reformirten, Herrenhuter u. a. m. wird in den gangbarsten Compendien gar nicht abgehandelt, weil diese mehr in ihren Glaubensmeynungen und liturgischen Gebräuchen, als den wesentlichen Grundprincipien der Kirchenverfassung von den Protestanten abweichen, und zudem nicht sehr zahlreich in Deutschland sind. Eben so wenig nimmt man auf das Kirchenrecht der Juden Rücksicht; theils weil die Quellen desselben unendlich zahlreich, in einer, Wenigen verständlichen Sprache geschrieben, und dabey noch gar nicht kritisch bearbeitet sind; theils weil die Juden in ihren Rechtsstreitigkeiten unter sich (denn sonst werden sie nach christlichen Gesetzen gerichtet) stets in erster Instanz dem Urtheilsspruche ihrer eigenen, der jüdischen Gesetze kundigen Glaubensgenossen, unterworfen sind, und von einem solchen Spruche, aus religiösen Gründen, selten an ein weltliches Gericht

C. Ueber das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten zugleich:

I. R. Engau elementa iuris canonico-pontificio-ecclesiastici. len. 1753. 8. *G. L. Boehmeri* principia iuris canonici. Ed. 4. Goetting. 1779. 8. (das gebräuchlichste Lehrbuch auf protestantischen Academien.) G. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Götting. 1793. 8.

richt appellirt wird. Und selbst dann, wenn das letzte geschieht, müssen die jüdischen Rechtslehrer dem christlichen Richter mehrentheils ihr Gesetz auslegen (*).

§. 187.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Vorlesungen über das kanonische Recht sich nicht blos auf das eigentliche Kirchenrecht einschränken, sondern sich auf alle Gesetze erstrecken, welche von der Kirchengewalt als solcher herrühren. Da nun die Decretalen der Päpste eine Menge von Bestimmungen über den Prozeß, die Ehe und andere Gegenstände des Privat- und Regierungsrechts aufstellen: so werden alle diese Materien zugleich mit abgehandelt, wogegen freylich an sich nichts zu erinnern wäre, wenn nur nicht in anderen Collegien dieselben Sachen so oft wiederholt würden.

B.

(*) *Leon de Modene* ceremonies et coutumes qui s'observent aujourd'hui parmi les Juifs, traduites de l'Italien etc. Ed. 3. revûe, corrigée et augmentée etc. par le Sieur *Simonville*. à la Haye. 1682. 12. J. A. Eisenmengers entdecktes Judenthum. 2 Thle. Königsberg 1711. 4. J. O. G. Bodenschatz Kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich derer in Deutschland ꝛc. Frankf. und Leipzig 1748. 49. 2 Thle. 4. *David Levi* succinct account of the rites et ceremonies of the Jews. London 1784. 8.

B. Regierungsrecht.

§. 188.

1) Criminalrecht.

Nachdem man lange Zeit das Criminalrecht auf den Academien vernachlässigt hatte, und höchstens beyläufig in den letzten Büchern der Pandecten (libri terribiles) etwas davon vortrug, fieng man endlich im Anfange dieses Jahrhunderts an, mit Ernst auf die Cultur dieser Wissenschaft zu denken, und die einheimischen gemeinen Rechte, in Verbindung mit den Grundsätzen des kanonischen und römischen Rechts, zu einem eigenen Systeme für den academischen Unterricht zu erheben. Vielleicht kein Theil des Rechts ist seit dieser Zeit, und insbesondere in den letzten funfzig Jahren, mit solcher ausschließlichen Vorliebe erörtert, als dieser. Die Unbestimmtheit der Gesetze über die allgemeinen Lehren dieser Wissenschaft, und die anscheinende und wirkliche zwecklose Härte derselben, erregten allgemeines Nachdenken unter den Rechtsgelehrten und Philosophen; aber zum Unglück hiengen ihre Untersuchungen allein und zuletzt von den herrschenden naturrechtlichen Grundsätzen ab. Da nun über diese bis jetzt schlechterdings kein Einverständniß Statt gefunden hat: so konnten die zahllosen Schriften über die ersten Gründe des Criminalrechts, mit denen die

cul-

cultivirteren Theile Europens überschwemmt wurden, nur dazu dienen, den schwankenden, wandelbaren Zustand desselben in das helleste Licht zu setzen, und allenfalls für die Zukunft die Probleme aufzustellen, von deren Auflösung die Entscheidung der wichtigsten Streitpunkte abhängt. Noch jetzt ist das Criminalrecht in Hinsicht der philosophischen Grundsätze in einem allgemeinen Zustande der Gährung, und es hat das Ansehn, daß dieses Uebel noch lange fortdauern wird. Dagegen aber ist sehr viel für die systematische Anordnung des Ganzen, und die historische Auslegung der positiven Gesetze geschehen, wenn auch gleich, was den letzten Punkt betrift, misverstandene Billigkeit und Strenge eine Menge falscher Begriffe in Umlauf gebracht haben.

§. 189.

In dem gewöhnlichen academischen Lehrvortrage über das peinliche Recht wird zunächst nur gemeines deutsches Recht entwickelt, doch wird, zum Behuf der Landeskinder, zugleich mit auf das vaterländische Recht Rücksicht genommen, mehr oder minder, je nachdem die Academie viel oder wenig von Auswärtigen besucht wird. Mehrentheils wird ein halbes Jahr wöchentlich sechs Stunden darüber gelesen, und allenfalls noch

besonders der Criminalprozeß in einer halben öffentlichen Vorlesung abgehandelt (*).

§. 190.

2) Finanz- und Cameralrecht.

Kein Theil des ganzen Rechts ist weniger für den academischen Unterricht bearbeitet, als dieser, und nirgend

(*) H. J. O. Königs Vorbereitung zu der gemeinen in Deutschland üblichen Criminalrechtsgelehrsamkeit. Halle. 1783.

A. Commentare: *I. P. Kressii* commentatio succincta in constitutionem criminalem Caroli V. Hann. 1760. 4. *I. S. F. de Boehmer* Meditatt. in C. C. C. Hal. 1770. 4. *A. Mathaei* commentarius ad Lib. XLVII. et XLVIII. Digest. de criminibus. Vesal. 1702. 4.

B. Systematische Entwürfe.

I. Handbücher: J. L. v. Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 2 Theile. Rostock 1794. 8. J. L. Dores Versuch eines practischen Commentars über das peinliche Recht. I = III B. Leipzig 1790 = 1791. 8. G. A. Kleinschrodts systematische Entwickelung der Grundwahrheiten und Grundbegriffe des peinlichen Rechts. I - III Theil. Erlangen 1794 = 1796. 8.

II. Compendien: *S. F. de Boehmer* elementa iurisprudentiae criminalis. Halae 1774. 8. *C. F. Meisur* principia iuris crim. Goett. 1780. 8. *I. C. Kochii* institutt. iuris crim. Ien. 1788. *I. L. E. Püttmanni* elementa iuris criminal. Lipf. 1779. 8. *G. I. F. Meisteri* princip. iur. crim. Ed. 2. Goetting. 1792. 8. E. F. Klein Grundf. des peinl. Rechts. Halle 1796. 8.

gend herrscht eine so große Armuth an brauchbaren, vollständigen und systematischen Schriften, als grade in dieser Materie. Das kürzlich erschienene Lehrbuch des Herrn Prof. Fischer in Halle (Kurzer Begrif des Kameralrechts 1796. 8.) scheint diese Lücke nicht ganz so auszufüllen, wie es zu wünschen wäre. Ueberhaupt ist es noch sehr problematisch, ob überhaupt ein eigentliches, für den academischen Unterricht brauchbares, abgesondertes System dieses Rechtstheils jemals zu Stande gebracht werden kann. Das Reichs- Finanz- und Cameralrecht ist höchst mager, und eben so unbedeutend sind die Reichsgesetze, welche die Territorialverfassung betreffen. Nur die particulairen Rechte geben hinreichenden Stoff für eine zusammenhängende Wissenschaft, können aber, aus natürlichen Gründen, zusammengenommen nie der Gegenstand des academischen Unterrichts werden. Es ist daher auch wohl am besten, daß man, nach wie vor, die wichtigsten Grundsätze dieses Rechtstheils in den Vorlesungen über das Reichs- und Territorialstaatsrecht und die vaterländischen Rechte, oder nebenher in der Finanz- und Cameralwissenschaft abhandelt.

§. 191.

3) Polizeyrecht.

Gleiches Schicksal mit jenen hat das gemeine Polizeyrecht, sowohl was die wissenschaftliche Bearbei-

tung, als den academischen Unterricht betrift. Die Reichspolizeygesetze sind zwar ziemlich inhaltsreich, aber fast nirgend im Gebrauch. Manches davon wird in dem deutschen Privatrechte vorgetragen, und das übrige dem eigenen Studio, oder anderen Wissenschaften zur beyläufigen Anführung überlassen. Die Vorlesungen über das vaterländische Recht sind hier dem practischen Rechtsgelehrten unleugbar am wichtigsten, vorausgesetzt, daß der Lehrer desselben, wie gewöhnlich zu geschehen pflegt, unter diesem Titel alles zusammenfaßt, was nicht in anderen Vorträgen abgehandelt wird, also nicht blos reines Privatrecht (*).

§. 192.

4) Civilprozeß.

a) Reichsprozeß.

Unter diesem Titel begreift man alle Grundsätze, welche sich auf die Verfassung des Reichshofraths und Reichscammergerichts, und das bey beyden Gerichten übliche Verfahren beziehen. Das Allgemeine dieser Lehre

(*) *I. Heumanni* initia iuris politiae Germanorum. Norimbergae 1757. 8. F. C. J. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, sowohl von Deutschland überhaupt, als insbesondere von den preussischen Staaten. Frankf. a. d. Oder 1785. 3. Bände. groß 8. (Umfaßt weit mehr, als was der Titel anzeigt.)

Lehre wird überall mit im deutschen Reichsstaatsrechte abgehandelt, wobey man es indeß in der Regel nicht bewenden läßt, sondern zur weiteren Ausführung eigene besondere (halbe oder ganze) Vorlesungen ansetzt (*).

§. 193.

b) Gemeiner ordentlicher bürgerlicher Prozeß.

Die Grundsätze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses werden zwar schon in den Vorlesungen über die Pandecten und das kanonische Recht abgehandelt;

(*) A. Ueber den Reichsproceß.

I. Systeme: *I. S. Pütteri* introductio in rem iudiciariam imperii. Goetting. 1752. 4. Dessen Versuch einer näheren Erläuterung des Processes beyder höchsten Reichsgerichte. Gött. 1768. 4. J. F. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- uud Provinzialgerichtsverfassung. 3. Thle. Nürnb. und Altorf. 1791-92. 8.

II. Compendien: *I. S. Pütteri* nova epitome processus imperii. Goett. 1786. 8. A. W. F. Danz Grundsätze des Reichsgerichtsprocesses. Stuttgard. 1795. 8.

B. Ueber den R. K. G. Proceß allein: *F. G. Tafingeri* institutt. iurispr. cameralis. Sect. I-IV. Tubing. 1775-76. 8. *I. V. de Cramer* systema iuris cameralis. Francf. 1768. 8.

C. Ueber den R. H. R. Proceß allein: D. Hanzley Anleit. zur neuesten R. H. R. Praxis. II. B. Frankf. und Leipz. 1784. 4. Dessen Grundlinien der heutigen R. H. R. Praxis im Allgemeinen, nebst Fortsetzung. 2 Theile. Das. 1785. 4. Dessen Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. 3 Bände, Stuttgard 1786-1788. 8.

aber in beyden zu kurz, zu rhapsodistisch und zu wenig in ein systematisches Ganzes vereinigt. Es ist daher ein wahres Verdienst der Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts, daß sie diesen Rechtstheil als eine abgesonderte Wissenschaft bearbeitet, und aus den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze, des römischen und kanonischen Rechts ein eignes System des geltenden Rechts gebildet haben. Auf jeder Academie, ohne Ausnahme, wird wenigstens eine ganze Privatvorlesung darüber gehalten, und dabey zugleich in der Decretir- (auch wohl Referir-) Kunst, und den §. 159. genannten Kenntnissen Anleitung gegeben. Weil hiebey sehr viel häuslicher Fleiß nöthig ist, so nimmt das Studium des Prozesses wohl eben so viel Zeit weg, als das Studium der Pandecten. Nebenher wird auch hier das Landrecht mitgenommen, und zwar weit genauer, als in irgend einer andern Vorlesung, weil jeder, nach Endigung der Studierjahre, gern gleich in gerichtlichen Geschäften gebraucht werden will, diese aber die möglichst größte Gewandheit und Genauigkeit erfordern (*).

§. 194.

(*) **E. G. Knorrens** gründliche Anleitung zum gerichtlichen Proceß. Halle 1769. 8. **J. Claproths** Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. 1-2. Thl. Götting. 1786-1787. 8. **G. E. Oelzens** Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt, und insbesondere zu dem ordentlichen Civilproceß. Jena 1782. 8. **W. A. F. Danz** Grundsätze des gemeinen ordentlichen

§. 194.

c) Außerordentlicher bürgerlicher Prozeß.

Nicht so allgemein sind die Vorlesungen über den außerordentlichen bürgerlichen Prozeß, wiewohl auch dieser Rechtstheil schon lange wissenschaftlich bearbeitet ist. Wer den ordentlichen Prozeß gehörig gefaßt hat, wird zwar durch eigenen Privatfleiß auch die Abweichungen und besonderen Bestimmungen jenes erlernen können; aber immer fehlt es doch dabey an einer practischen Anleitung zu dem Formulare, welches sich nicht gut theoretisch aus Büchern, sondern nur unter den Augen eines geübten Geschäftsmannes lernen läßt (*).

§. 195.

d) Außergerichtliche practische Privatrechtsgelahrtheit.

Auch dieser Wissenschaft wird selten ein academischer Lehrvortrag gewidmet, weil nicht leicht Jemand, gleich nach Endigung der Studierjahre, als Richter auftritt, sondern der Anfänger fast immer nur als Lehrling (auditor, auscultant, volontair) bey einem Gerichte an-

lichen bürgerlichen Processes. 2. Aufl. Stuttgard, 1795. 8. E. G. Schmidt Theorie des ordentlichen Processes. Leipzig 1790. 8.

(*) J. Claproths Einleitung in die sämmtlichen summarischen Processe. 2 Aufl. Götting. 1785. 8. W. A. F. Danz Grundsätze der summarischen Processe. Suttgard 1792. 8. E. G. Schmidt Theorie der summarischen Processe. Leipzig 1791. 8.

gestellt wird, wo alsdann Zeit und Gelegenheit genug ist, sich in den hieher gehörigen practischen Arbeiten, unter der Aufsicht der Mitglieder des Gerichts, zu üben. Indeß hat man in den letzten Jahrzehnden hin und wieder alle Theile des gerichtlichen und außergerichtlichen bürgerlichen und peinlichen Prozesses, der Staatspraxis u. s. w. unter der Benennung der ganzen practischen Rechtsgelahrtheit zusammenzufassen, und so in Einem Collegio vorzutragen versucht. Diese Methode hat freylich ihr gutes, und unleugbare Vortheile. Aber wenn dadurch die Vorlesungen über den bürgerlichen Prozeß nicht entbehrlich gemacht werden sollen, — welches kaum zu wünschen wäre: so mögte es wohl am zuträglichsten seyn, wenn der bürgerliche ordentliche Prozeß in diesen Vorlesungen ganz übergangen, und dagegen den übrigen Theilen etwas mehr nahrhafter Stoff beygemischt würde, den der Anfänger vor allen Dingen unmöglich in einem Gerippe von Divisionen und Subdivisionen, woraus das bekannte Nettelbladtsche Werk fast allein besteht, finden kann (*).

C.

(*) A. Schriften über die ganze practische Rechtsgelahrtheit: J. S. Pütters Anleitung zur juristischen Praxi. 2 Thle. Gött. 1758-1759. 8. D. Nettelbladts Versuch einer Anleitung zu der ganzen practischen Rechtswissenschaft. Halle 1784. 8.

B. Ueber die Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit allein: J. Claproths theoretisch-

C. Staatsrecht.

§. 196.

1) Reichsstaatsrecht.

Die Wissenschaft des Reichsstaatsrechts ist in diesem Jahrhunderte, und vornehmlich in dem letzten Theile desselben, durch Hülfe der Geschichte und der Philosophie, zu einer unstreitig sehr hohen Stufe der Cultur emporgekommen. Schon im vorigen Jahrhunderte geschah viel für die Ausbildung dieser Wissenschaft; aber Mangel an gründlicher Kenntniß der deutschen Reichsgeschichte, und verkehrte Einmischung des römischen Rechts unterdrückten manches Gute im Keime. Beynahe jede Academie hat gegenwärtig einen eigenen Lehrer des Staatsrechts (auch wohl mehrere), und überall wird wenigstens eine ganze Privatvorlesung darüber gehalten. Die mehrsten academischen Lehrer bedienen sich dabey des Pütterschen Lehrbuches, welches aber, des systematischen Zusammenhanges und der Erläuterung wegen, und weil in den bestehenden Lehrvorträgen viele Lücken sind, nicht blos reines Reichs-

 staats-

tisch-practische Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen. Götting. 1789. 8. C. F. Fredersdorfs Anweisung für Justizbeamte und Unterrichter. 3 Bände, nebst einem Registerbande. Lemgo 1772-1774. 4. v. Trutschlers Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. 2 Thle. Leipz. 1786. 8.

staatsrecht, sondern zugleich vieles aus dem Völkerrechte der Deutschen, der Staatspraxis, dem Regierungs- und Privatrechte enthält (z. B. die Lehre von den Reichsgrenzen, den Ceremonien bey der Kaiserwahl und Krönung, der Verfahrungsart bey den Reichstagsverhandlungen, der Verfassung der Reichsgerichte, und dem Privatrechte der erlauchten Personen). Auf den größeren Academien sind besondere Nebenvorträge über diesen oder jenen Zweig des Reichsstaatsrecht überall in Gebrauch (*).

§. 197.

(*) I. Systeme: *I. Limnaei* ius publicum Imp. Rom. Germ. T. I-V. Argentorat. 1699. fgg. 4. *I. F. Pfeffinger* Vitriarius illustratus. IV T. Goth. 1712-1733. cum C. G. Riccii repertorio. Goth. 1741. 4. **J. J. Mosers** deutsches Staatsrecht. Th. 1-50. Nürnb. 1737-53. 4. Nebst Zusätzen und einem Register. 2 Thle. **Desselben** neues deutsches Staatsrecht, (besteht aus 21 größeren und kleineren Werken in 35 Bänden) Frankf. und Leipz. 1766-1777. 4. **J. C. Majer** deutsches weltliches Staatsrecht. 3 B. Leipz. 1775-76. 8. **Dessen** deutsches geistliches Staatsrecht. 2 Thle. Lemgo 1773. **C. F. Häberlins** Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn **G. J. R. Pütter.** 3 Bände. Berlin 1794. und 1797. 8.

II. Compendien: *I. S. Pütteri* institutiones iuris publici. Goetting. 1787. 8. **Desselben** kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts. Götting. 1768. 8. *I. H. C. de Selchow* elementa iuris publici Germanor. T. 1. Ed. II. Goetting. 1782. T. II. 1772. 8. **C. C. Dabelow** Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Deutschen. 1 Thl. welcher das Staatsrecht der Deutschen enthält. 1795. 8.

§. 197.

2) Staatsrecht der gesammten Reichslande.

Auch dieser Rechtstheil ist in den letzteren Zeiten, als eine selbstständige Wissenschaft, theils schriftlich bearbeitet, theils mündlich gelehrt worden, ungeachtet das Pütterſche Lehrbuch fast alles enthält, was den Gegenstand dieser Wissenschaft ausmacht, und nicht blos dasjenige, was davon schon an sich nothwendig mit in das Reichsstaatsrecht gezogen werden muß (§. 41.). Dieser Umstand ist auch wahrscheinlich Schuld daran, daß die Vorlesungen über das Territorialstaatsrecht bis jetzt noch nicht sehr allgemein geworden sind, und daß man das Wenige, was in dem Reichsstaatsrechte übergangen wird, lieber dem eignen Studio überläßt, als daß man ganze Materien wiederholt vorträgt. Ob es nicht zu wünschen wäre, daß das Reichsstaatsrecht dereinst in seine natürlichen Grenzen eingeschlossen werden mögte, ist eine andere Frage, die aber wohl nur dann bejahend beantwortet werden kann, wenn den übrigen Theilen ein schicklicher Platz angewiesen seyn wird. Bis dahin kann nur verlangt werden, daß der Lehrer die fremdartigen Bestandtheile seiner Wissenschaft anzeigt, damit die Begriffe des Anfängers nicht verwirrt werden, und die systematische Cultur des Reichsstaatsrechts ungehindert ihren Gang fortgehen kann (*).

(*) J. J. Mosers allgemeine Einleitung in die Lehre des

§. 198.

3) Staatsrecht der einzelnen Reichsländer.

Ein beynahe völlig unbebauetes Feld! Die Schaam vor der Welt, und die Furcht vor der Ungnade der Landesregierung machen es hier dem einheimischen Schriftsteller gleich schwer, falsche oder wahre Sätze vorzutragen; und der auswärtige Gelehrte hat selten hinreichende Kenntnisse und Neigung, sich in dieses Fach zu vertiefen. Vorlesungen über das Landesstaatsrecht gehören daher in Deutschland zu den unerhörten, seltenen Erscheinungen, und wenn auch allenfalls öffentlich etwas davon vorgetragen werden sollte, so mögte es wohl auf allen Fall Niemand zu rathen seyn, das System seines Meisters, ohne eine vorhergegangene sorgfältige Prüfung, auf guten Glauben anzunehmen.

D. Völkerrecht.

§. 199.

1) Europäisches Völkerrecht.

Man hat erst in diesem Jahrhundert das sogenannte positive, oder practische europäische Völkerrecht

des besondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des H. R. R. Ebersdorf 1739. Schnauberts summarische Einleitung in das Staatsrecht der gesammten Reichslande, nebst einem kurzen Entwurf desselben. Jena 1787. 8. Desselb. Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. Jena 1787. 8. J. R. Roths Staatsrecht deutscher Reichslande. Thl. 1. Maynz 1788. Thl. 2. Frankf. und Leipz. 1792. 8.

recht wissenschaftlich zu bearbeiten versucht. Der größte Theil dieser Wissenschaft ist und bleibt aber nichts weiter, als eine Erzählung verschiedener Völkergebräuche, und eine Anwendung der Grundsätze des natürlichen Völkerrechts auf die bekanntesten gegenwärtigen Völkerstreitigkeiten. Sie ist mithin, blos oder größtentheils, ein Inbegriff gesammelter Regeln, deren moralische und (besonders für kleine Staaten) politische Nothwendigkeit allenfalls wohl dargethan werden kann, deren Verbindlichkeit aber auf keiner allgemeinen, willkührlichen, und mit Gewißheit zu behauptenden Völkervereinigung beruht. Weil indeß der größte Theil dieser Regeln in der Wirklichkeit eben so sorgfältig, als die positiven Gesetze, befolgt wird, und durch diese Befolgung gewissermaßen das Gepräge positiver Gesetze erhält; weil die Erörterung derselben, nach unsern jetzigen Begriffen, in keine der vorhandenen Wissenschaften, weder in die Länderkunde, noch in die Geschichte gehört; und endlich weil die Verwalter der auswärtigen Angelegenheiten eines Staates, um das Wohl ihres Landes nicht zu verletzen, durchaus mit diesen Regeln bekannt seyn müssen: so läßt es sich leicht erklären, wodurch diese Wissenschaft entstanden ist; warum das Daseyn derselben noch jetzt so eifrig und hartnäckig vertheidigt wird, und warum man, obgleich es keine Wissenschaft des positiven Völkerrechts

gicbt,

giebt, dem ungeachtet darauf bestehen muß, daß allen denjenigen, welche sich zur Verwaltung auswärtiger Staatsangelegenheiten geschickt machen wollen, die Kenntniß dieser sogenannten Wissenschaft im höchsten Grade brauchbar und unentbehrlich ist (*).

§. 200.

2) Völkerrecht der Deutschen.

Die Grundsätze des Völkerrechts der Deutschen sind bisher nicht in einer abgesonderten Wissenschaft, sondern theils zugleich mit dem Reichsstaatsrecht und dem Staatsrecht der einzelnen Reichslande, theils in der Wissenschaft des einheimischen deutschen Privatrechts

(*) Schriften: J. J. Mosers Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Nürnb. 1777. 8. Desselben Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Frankf. 1763. 8. Desselben erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts. Nürnb. 1778. 8. *Mably* droit publique de l'Europe. III Tom. Amst. et Leipf. 1773. 8. *G. Achenwall* iuris gentium Europaearum practici primae lineae. Ed. 8. Goetting. 1784. 8. *P. I. Neyron* principes du droit des gens Européens conventionel et coutumier. Bronswic 1783. 8. C. G. Günther Grundriß eines europäischen Völkerrechts. Regensb. 1777. 8. J. C. L. Zechin Abhandlung über das europäische Völker-, Kriegs- und Friedensrecht. Halle 1793. 8. *G. F. Martens* principes du droit des gens modernes de l'Europe. Goetting. 1789. II T. 8. Desselben Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet. Götting. 1796. 8.

rechts entwickelt und vorgetragen. (Beyspiele davon geben die Lehren von den Reichs- und Landesgrenzen, dem Fremdlings- und Abzugsrechte u. d. m.). Erst im Jahr 1789. ist das erste systematische Lehrbuch des Völkerrechts der Deutschen erschienen (*), und kürzlich von einem andern Schriftsteller (**) ein neues Lehrbuch versprochen worden. Es scheint aber, daß die Bemühungen beyder Schriftsteller, eine neue, für sich bestehende Wissenschaft einzuführen, den versprochenen Nutzen nicht ganz zur Folge haben werden. Beyde ziehen das ganze auswärtige Staatsrecht, (welches doch, nach dem einmal bestehenden Sprachgebrauch, wesentlich vom Völkerrecht unterschieden ist,) mit in ihr Gebiet, und verbergen nur dadurch allein die Armuth des allgemeinen Theiles dieser Wissenschaft, die nur dann hinlängliche Materialien zu einem eigentlichen System enthalten kann, wenn das besondere äußere, und vorzüglich das innere Völkerrecht der Deutschen erschöpfend darin entwickelt wird. Im letzten Fall würde aber diese Wissenschaft für den akademischen allgemeinen Unterricht größtentheils untauglich seyn. Am besten wäre es daher wohl, wenn auf

jeder

(*) C. H. v. Römer Völkerrecht der Deutschen. Halle 1789. 8.

(**) Dabelow Lehrbuch des Staats- und V. R. der Deutschen, 1r Th. Vorrede.

jeder Academie das äußere allgemeine, und das besondere äußere und innere Völkerrecht dieses einzelnen Reichslandes gelehrt würde.

B. Hülfswissenschaften.

A. Theoretische Vorbereitungswissenschaften.

§. 201.

1) Sprachen.

Da die niedern Schulen zunächst und beynah allein zu dem Ende gestiftet sind, damit sich dort der Anfänger unmittelbar zu dem Studio der Brodtwissenschaften vorbereite, hiezu aber gründliche Sprachkenntnisse als conditio sine qua non vorausgesetzt werden (§. 134. fgg.): so werden die Sprachen, wenigstens die lateinische und griechische, im Ganzen nur so weit auf den Academien gelehrt, als nöthig ist, um theils das Rückschreiten zu verhindern, theils dasjenige, was auf den Schulen nicht wohl gelehrt werden kann, nachzuholen. Exegetische Vorlesungen über einen schweren griechischen oder römischen Classiker, die zuweilen ganz in lateinischer Sprache gehalten werden, und Disputirübungen in eben dieser Sprache sind hier das gewöhnlichste. Selten haben die Lehrer, welche für dieses Fach angestellt sind (professores linguarum, eloquentiae), Kenntnisse genug, um sich über die Sprache der Gesetze verbreiten zu können, das-

her

her der Anfänger diese beynah allein durch Hülfe guter Wörterbücher (*) für sich studieren muß. Die oben (§. 149. 175.) erwähnten Vorlesungen über den Text der Gesetze können diese Lücke vortreflich ausfüllen, und es wäre zu wünschen, daß diese Methode allgemein Eingang erhielte. Die Art, wie gegenwärtig das Recht auf den Academien gelehrt wird, führt immer weiter von dem Studio der Quellen ab, und wenn nicht bald der, allgemein unter den Juristen einreißenden Sprachunwissenheit gesteuert wird, so ist durchgängige Barbarey und Unkunde der Gesetze unvermeidlich.

§. 202.

(*) *B. Brissonii* de verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione opus, stud. et op. *I. G. Heineccii* et *I. H. Boehmeri*. Halae 1743. F. *P. Vicat* vocabularium iuris utriusque. IX T. Neupol. 1760. 8. — *C. du Fresne Domini du Cange* glossarium ad scriptores mediae atque infimae latinitatis. III T. Basil. 1762. F. *D. P. Carpentier* glossarium novum etc. seu supplementum ad auctiorem glossarii Cangiani editionem. IV T. Paris 1766. F. (*I. C. Adelung*) glossarium manuale etc. ex magnis C. du Fresne Domini du Cange et Carpentarii in compendium redactum. T. I-VI. Halae 1772-74. 8. — *C. du Fresne Domini du Cange* glossarium mediae et infimae graecitatis. II T. Paris 1688. F. *I. Meursii* glossarium graeco-barbarum. Lugdun. Batav. 1610. 4. *I. G. Wachteri* glossarium germanicum. Lipsi. 1736. F. *C. G. Halthausii* glossarium germanicum. Lipsi. 1757. F. *I. G. Scherzii* glossarium germanicum medii aevi, edid. illustr. supplev. *I. I. Oberlinus* T. I-II. Argentorat. 1781 und 1784. F. *C. F. Walch* glossar. germ. interpretationi *C. C. C.* inserviens. Ienae 1790. 8.

§. 202.

Die lebenden Sprachen sind in den letzten Jahrzehnden immer mehr auf den Academien emporgekommen, und man kann oft für Eine Sprache sechs und mehrere Lehrer finden. Der Zustand der niedern Schulen macht dies zwar gewissermaßen nothwendig, aber zu wünschen wäre, daß sich dies änderte; theils, weil der academische Privatunterricht sehr kostbar ist, theils weil dadurch das Studium der Hauptwissenschaften immer mehr eingeschränkt, und dem Anfänger Gelegenheit gegeben wird, in Hoffnung der Zukunft alles lernen bis auf die academische Periode zu verschieben. Die hohen Schulen müssen doch auf allen Fall einen andern Endzweck, als die niedern haben; ohne dies müssen am Ende alle Lehranstalten auf die Academien gezogen werden.

§. 203.

2) Geschichte.

a) Rechtsgeschichte.

Die äußere Rechtsgeschichte ist mit weit mehr Fleiß bearbeitet worden, als die innere; sorgfältiger die Geschichte des römischen Rechts, als die der übrigen Rechtstheile. Bisher war es am gewöhnlichsten, eine besondere ganze Vorlesung über die äußere Geschichte des römischen Rechts, und eine besondere ganze

ze Vorlesung über die römischen Rechtsalterthümer zu halten, und so beyde von einander zu trennen. Seit kurzem hat man versucht, beyde mit einander zu einem Ganzen zu verbinden, und dadurch die besonderen Vorlesungen über die Antiquitäten entbehrlich zu machen. — Ueber die deutschen Rechtsalterthümer wird selten oder gar nicht gelesen; dagegen aber fangen die Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Staatsrechts an, fast ganz allgemein zu werden. Die Geschichten des peinlichen Rechts, des Lehnrechts, u. s. w. werden, der Regel nach, in dem prooemio zu diesen Wissenschaften kurz aus einander gesetzt, und die Alterthümer bey den einzelnen Materien eingeschaltet. Höchstens faßt man die äußere Geschichte aller Rechtstheile zusammen, und macht daraus ein ganzes Collegium unter dem Titel der Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte. Die Vorlesungen über die äußere Geschichte des römischen Rechts und die Reichsgeschichte gehören zu den allgemeinsten. Was dann noch übrig bleibt, wird auf allen Fall beyläufig bey den Hauptwissenschaften — aber freylich sehr obenhin — vorgetragen. (*)

§. 204.

(*) A. Schriften, welche sich nicht blos auf die Geschichte des römischen Rechts einschränken, sondern über mehrere Rechtstheile verbreiten:
I. S. Brunquell historia iuris Romano-Germ. Amst.

§. 204.

b) Litterairgeschichte überhaupt.

Die juristische Litterairgeschichte im eigentlichen Verstande ist unstreitig noch lange nicht so bearbeitet, wie

1730. 8. *I. G. Heineccii* historia iuris Rom. Germ. c. not. *Ritteri et Silberradi.* 1765. 8. *I. A. Koppii* Historia iuris. c. n. *I. G. Estoris.* Gieff. 1767. 8. J. H. C. v. Selchow Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. Götting. 1789. 8. C. F. Walch Gesch. der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte. Jena 1780. 8. G. Hugo Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsre Zeiten. Berlin 1790. 8. G. Hufeland Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte. Bis jetzt erst 1. Thl. 1ste Abtheil. Jena 1796. 8. J. H. Köelle Lehrbuch der Geschichte der in Deutschl. geltenden Rechte. Erlang. 1796. 8. —

B. Ueber das römische Recht allein: *I. A. Bachii* historia iurisprudentiae Romanae. Ed. V. cum observ. *A. C. Stockmanni.* Lipf. 1796. 8. Geschichte des römischen Staats und des römischen Rechts, aus dem Engl. v. L. Völkel. Leipzig 1787. 8. Bloße Rechtsalterthümer enthalten: *I. G. Heineccii* Syntagma antiquitatt. Romanor. II T. Argentorat. 1755. 8. *I. H. C. de Selchow* elementa iuris Romani publici et privati Anteiustinianei. Götting. 1778. 8.

C. Ueber das kanonische Recht: *I. Doujatii* praenotionum canonicarum, libri II. cura et c. n. *A. F. Schottii,* II T. Lipf. 1776 und 1779. 8. *G. van Maftricht* historia iuris ecclesiastici. c. praefat. C. Thomasii, Hal. 1719. 8. J. G. Pertsch kurze Historie des kanonischen und Kirchenrechts. Bresl. 1753. 8. (J. T. Spittler) Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors, Halle 1778. 8.

wie sie bearbeitet werden könnte, wenn es möglich wäre, den Inhalt und den Geist auch nur der wichtigsten Schriften der neueren Rechtsgelehrten zu studieren. Für die juristische Bibliographie ist außerordentlich viel geschehen. Weit weniger für die juristische Biographie zum Zweck der Rechtswissenschaft. Die Vorlesungen über eine oder alle dieser Hülfswissenschaften gehören in Deutschland nicht zu den ganz gewöhnlichen, weil zu keinem Fach eine so ausgebreitete Belesenheit, und ein solcher Apparat von Büchern nöthig ist, als zu diesem. Wird nichts weiter vorgetragen, als die Titel der wichtigsten Bücher über alle Rechtstheile, ohne alles Raisonnement: so thut man besser:

D. Ueber das deutsche Privatrecht: J. C. Fischers Entwurf einer Geschichte des deutschen Rechts. Leipz. 1781. 8. *C. G. Bieneri* Commentarii de origine et progressu legum iuriumque Germanicarum. Bis jetzt 3 Theile. Lipf. 1787-95. *I. G. Heineccii* Antiquitates Germanicae iurisprud. illustr. T. I. et II. P. 1. 2. Hafniae 1772. 8.

E. Ueber das peinliche Recht: J. F. Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. bis auf unsre Zeit. Nürnberg 1783.

F. Ueber das deutsche Staatsrecht: J. S. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 3 Th. Götting. 1788. Zur Geschichte der deutschen Reichsgrundgesetze (auch der Reichsgesetze) leistet vortrefliche Dienste: C. F. Gerstlachers corpus iuris Germanici publici et privati, d. i. der möglichst ächte Text der deutschen Reichsgesetze ꝛc. in systematischer Ordnung mit Anmerkungen. 1-4r Band. 1783-1789. 8.

sich ein gutes Werk anzuschaffen, als sich daraus einen Extract dictiren zu lassen. (*)

§. 205.

(*) A. Schriften über die Litterairgeschichte in ihrem ganzen Umfange: *C. F. Hommeli* litteratura iuris. Lipſ. 1779. 8. *D. Nettelbladt* initia historiae litterariae universalis. Halae 1774. 8. H. J. O. König Lehrbuch der allgemeinen juristischen Litteratur. 2 Theile. Halle 1785. 8.

B. Ueber die Litterairgeschichte einzelner Wissenschaften: Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. 3 Theile. Götting. 1776 - 1783. 8. Klübers neue Litteratur des deutschen Staatsrechts, als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterschen. Erlang. 1791. 8. D. H. L. Freyh. v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. F. C. J. Fischers Litteratur des germanischen Rechts. Leipz. 1782. 8. *C. F. Glück* praecognita universae iurisprudentiae ecclesiasticae Germanor. Hal. 1786. 8. (von S. 152 - 416.) T. Hagemanns Einl. in das Lehnrecht. Hannov. 1792. 8. (von Seite 105 - 176.)

C. Blos bibliographische Schriften:

1. Ueber alle Theile des Rechts: *M. Lipenii* bibliotheca realis iuridica. II T. Lipſ. 1757. F. Hiezu gehören als Ergänzungen: *A. F. Schott* M. Lipenii bibliothecae realis iuridicae supplementa ac emendationes. Lipſ. 1775. F. und *R. C. L. B. de Senkenberg* supplementa ac emendationes ad L. biblioth. iurid. Lipſ. 1789. F. F. W. Westphals systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit und der damit verbundenen Wissenschaften. Herausgegeben von J. S. Gruber Leipz. 1791. 8. J. C. Hellbachs Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte, 2 Theile. Erf. 1787 und 1794. 8.

2. Ueber einzelne Theile derselben: Ein ekurze Anzeige der besten Schriften über das römische Recht findet

§. 205.

c) Uebrige historische Wissenschaften.

Es ist bekannt, daß die Geschichte, in so fern sie nicht blos Rechts- und Litterairgeschichte ist, eine Menge vortreflicher Schriften aufzuweisen hat, und daß beynah über jeden Theil derselben gute und brauchbare

findet sich in *C. G. Haubold* praecognita iuris Romani privati noviſſimi. Lipſ. 1796. 8. (von S. 45-82.) (J. S. Grubers) Bibliothek des deutschen peinlichen und Lehnrechts. Frankf. und L. 1788. 8. — Entwurf der Litteratur des Criminalrechts in systematischer Ordnung. Leipz. 1794. 8. Auch kann man hieher noch die mannigfaltigen juristischen Zeitschriften unter dem Titel der Critiken, Bibliotheken, Beyträge, u. s. w. von Bach, Schott, Nettelbladt, Klüber u. v. a. zählen.

D. Biographische Schriften: *D. Simon* Bibliotheque des principaux auteurs et interpretes du droit civil, canonique etc. II T. Paris 1792 und 95. 12. *G. Panzirolli* de claris LL. interpretibus, cura *C. G. Hoffmanni*. Lipſ. 1721. 4. J. J. Mosers Lexicon der jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland. Züllichau 1739. 8. C. Weidlichs Gesch. der jetzt lebenden Rechtsgelehrten. 2 Thle. Merseb. 1748. 49. 8. Dessen zuverlässige Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten. 6 Th. Halle 1757-65. 8. Dessen Lexicon, oder kurzgefaßte Lebensbeschreibungen aller jetzt lebenden Rechtsgelehrten. Halle 1766. 8. Dessen biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, nebst Zusätzen, 5 Theile. Halle 1781-83. 8. J. F. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie. 6 Bände. Leipz. 1773-1780. 8.

Werke vorhanden sind. Eben dies gilt von der Geographie und Statistik. Welche historische Vorlesungen auf den Academien gehalten werden, ist schwer im Allgemeinen zu bestimmen. Die Vorlesungen über die **allgemeine Weltgeschichte, die Geschichte Deutschlands in** Verbindung mit der Geschichte der deutschen Reichsverfassung, die **Kirchengeschichte**, und die **Geschichte der heurigen europäischen Staaten**, jede als ein ganzes Collegium behandelt, gehören zu den gangbarsten. Bey dem, sonst geringen Zutrauen zu dem Unterricht auf den niedern Schulen, setzt man doch gemeiniglich voraus, daß der Anfänger von dort die Kenntniß der griechischen und römischen Geschichte, der Geographie und der römischen Alterthümer mitbringt. Vorlesungen über die **Statistik** (die europäische oder vaterländische) sind durchgehends in Uebung. Von den andern oben (§. 141.) genannten historischen Hülfswissenschaften wird die **Diplomatik** (*) am allgemeinsten gelehrt, gewöhnlich in einer halben Vorlesung, mit practischen Uebungen verbunden. Zu wünschen wäre es, daß die **historischen Encyclopädien**,

(*) *I. G. Hoffmann* et *H. Overkamp* de re diplomatica lucubrationes, cura *H. G. Frankii*. Lipſ. 1758. 4. *I. C. Gatterer* elementa artis diplomaticae universalis Goetting 1765. 4. *I. L. Waltheri* Lexicon diplomaticum, c. praef. *I. H. Iungii*. Vlm 1756. F.

dien, worin mit der allgemeinen Weltgeschichte alle historischen Hülfswissenschaften zusammen vorgenommen werden, auf jeder Academie einen geschickten Lehrer fänden. (*)

§. 206.

3) Juristische Auslegungskunst.

Nach der allgemeinen Stimme unsrer jetzt lebenden Rechtsgelehrten, ist diese Wissenschaft noch weit von der Vollkommenheit entfernt, welche sie erreichen könnte. Das gebräuchliche Eckhardische Werk (**) enthält viel zu viel aus der Geschichte, und viel zu wenig Raisonnement und allgemeine Regeln, als daß man sich damit begnügen könnte. Die Walchischen gelehrten Anmerkungen haben diesen Mängeln keinesweges abgeholfen. In den Werken der sogenannten eleganten und kritischen Rechtsgelehrten liegen unstreitig viele herrliche Materialien zerstreut, die man aber zum Unglück gewöhnlich nur alsdann gewahr wird,

(*) J. C. Gatterers Abriß der Heraldik oder Wapenkunde. Götting. 1773. 8. Desselben practische Heraldik. Nürnb. 1791. 8. Desselb. Abriß der Chronologie. Götting. 1775. 8. Desselb. Abriß der Genealogie. das. 1788. 8.

(**) *C. H. Eckhardi* hermenevtica iuris, recensuit perpetuisque notis illustravit *C. F. Walchius* Lips. 1779. 8.

wenn man gar nicht darauf ausgeht, sie zu finden. Bis dahin, daß etwas vollständiges geliefert ist, werden indeß die gangbaren Vorlesungen über das Eckhardische Lehrbuch immer wesentlichen Nutzen schaffen.

§. 207.

4) Philosophische Wissenschaften.

Bey der gegenwärtigen Gährung in der philosophischen oder philosophirenden Welt läßt sich über nichts weniger mit Bestimmtheit sprechen, als über den Zustand der einzelnen philosophischen Wissenschaften. Die **Logik** und die **allgemeine practische Philosophie** werden auf jeder Akademie vorgetragen; aber hier nach diesen, dort nach jenen Grundsätzen. Eben so geht es mit den übrigen Wissenschaften.

§. 208.

5) Mathematik.

Diese wird auf den mehrsten Academien in zwey ganzen Hauptvorlesungen über die **reine und angewandte Mathematik** vorgetragen. Jene befaßt die Arithmetik und Geometrie, diese die mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften.

B. Theoretische Hülfswissenschaften.

§. 209.

Was allenfalls von diesen besonders gesagt werden kann, ist schon gelegenheitlich an andern Orten (§. 149. 175. 201.) angemerkt.

C. Practische Hülfswissenschaften.

§. 210.

1) Gerichtliche Arzeneywissenschaft.

Es hat dieser Wissenschaft zwar nicht an geschickten Bearbeitern gefehlt (*), aber die Vorlesungen über dieselbe scheinen noch nicht so allgemein werden zu wollen, als sie es verdienten. Der Rechtsgelehrte hat selten genug medicinische Kenntnisse, um seinen Vortrag gründlich einzurichten, und die neueren Erfahrungen zu benutzen; und dem Arzt fehlt es gewöhnlich an gründlichen juristischen Kenntnissen, um seinen Lehr-

(*) *C. F. Daniels* Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzeneykunde. Halle 1784. 8. *H. F. Teichmeyer* institutt. medicinae legalis vel forensis. ed. *Faselius* Jena 1762. 8. *I. C. Hebenstreit* Anthropologia forensis. Lipf. 1753. 8. A. v. Haller Vorlesungen über die gerichtl. Arzneywissenschaft. Herausgegeben mit Zusätzen von Weber. Bern 1. B. 1782. 2. B. 1. Abth. 1784. — J. D. Metzger kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. Königsberg und Leipzig 1793. 8.

vortrag ganz den Bedürfnissen des Richters anzupassen.

§. 211.

2) Erfahrungsseelenlehre.

Vorlesungen über diese Wissenschaft sind zwar schon lange auf den bessern Academien im Gebrauch gewesen, und man ist gegenwärtig allgemein von dem innigen Zusammenhang derselben mit dem peinlichen Recht überzeugt (*); aber auch hier sind überall die Folgen des Streits der Philosophen über die ersten Gründe ihrer Wissenschaft sichtbar.

§. 212.

3) Juristische Mathematik.

Auch darüber sind die Vorlesungen noch nicht so allgemein, wie es die Bearbeiter derselben wohl wünschen mögen. Großer Schaden kann auf allen Fall nicht dabey eintreten, so lange es jedem Juristen zur Pflicht gemacht wird, sich in der reinen und angewandten Mathematik umzusehen, um sich zum Studio der juristischen Mathematik fähig zu machen. Wer dies gethan hat, und nicht determinirt mit einem böotischen Temperament begabt ist, kann leicht durch eig-

nen

(*) J. C. G. Schaumanns Ideen zu einer Kriminalpsychologie, Halle 1792. 8.

nen Fleiß die besseren Werke, welche darüber geschrieben sind, einstudieren. (*)

§. 213.

4) Referir- und Decretirkunst.

Nur auf den zahlreich besetzten Academien, wo die Lehrer sich auf ein besonderes Fach einschränken, oder gar ein besonderes Fach unter sich theilen können, ist es möglich, diese Wissenschaften unausgesetzt zu lehren, und mit practischen Anleitungen zu verbinden. Wo dies nicht der Fall ist, da füllt das Collegium über den Proceß (§. 193.) diese Lücke so gut als möglich aus. (**)

§. 214.

(*) J. G. Ungers Beyträge zur Matheſi forenſi, 1-28 Stück. Gött ing. 1743-44. 4. J. F. Polacks Matheſis forenſis. Leipz. 1770. 4. C. C. Florencourt Abhandlungen aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt. Altenburg 1781. 4. J. O. C. Michelſens Anleitung zur juriſtiſchen, politiſchen und ökonomiſchen Rechenkunſt, 2 Theile. Halle 1782 und 1784. 8.

(**) C. J. Hommels deutſcher Flavius, d. i. Anleitung, Urthel abzufaſſen. Bayreuth 1775. 4. J. Claproths Grundſätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten mit nöthigen Muſtern. Götting. 1789. 8. v. Tevenar Anmerkungen über die Kunſt zu referiren. Magdeb. 1772. 8. C. F. Walchs Einleitung in die Wiſſenſchaft, aus den Acten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen. Jena 1773. 8. L. E. Püttmanns Referir- und Dekretirkunſt, Leipzig 1783. 8.

§. 214.

5) Archiv- und Registraturwissenschaft.

Einiges davon kommt in den Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht (L. III. c. 2. §. 122.) vor. Das Uebrige wird billig dem eignen Studio nach Endigung der Studierjahre überlassen. (*)

§. 215.

6) Cautelarjurisprudenz nnd Notariatskunst.

Auch diese werden nicht leicht auf irgend einer Academie in besondern Vorlesungen vorgetragen werden, zumal da man unter jener nicht blos eine practische Hülfswissenschaft zu verstehen, sondern alles darin vorzutragen pflegt, was schon ausführlich in den Institutionen und Pandecten über Testamente und Contracte vorgekommen ist. Auch lernen sich alle hieher

W. G. Vangerow Theorie der gerichtlichen Decretirkunst. Halle 1783. 8. J. F. Kers Anweisung zum zweckmäßigen Extrahiren und Referiren der Gerichtsacten, auch zur Abfassung einer Sentenz daraus. Leipz. 1789. 8.

(*) P. W. L. Fladt Anleit. zur Registraturwissenschaft. Frankf. und L. 1765. 8. J. Claproths Grundsätze von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen. P. E. Spieß von Archiven. Halle 1777. 8. J. S. Pütters Anl. zur juristischen Praxi, 1. Th. S. 449. fgg. C. G. Günther über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in deutschen Reichslanden. Altenb. 1785. 8.

her gehörigen Formularien weit besser nach und nach in Praxi, als auf Academien, wo man Gefahr läuft, das schnell Erlernte eben so schnell wieder zu vergessen. (*)

§. 216.

7) Staats- oder Canzleypraxis.

In ihrem ganzen Umfange ist diese Wissenschaft noch nicht bearbeitet. (**) Einiges davon wird im deut-

(*) *S. Stryk* praelect. de cautelis contractuum etc. c. praef. *I. G. Heineccii.* Berolin. 1736. 4. Dessen Tractat. de cautelis testamentorum. Hal. 1716. 4. -- de cautelis iuramentorum. das. 1719. 4. J. Claproths Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte. (iurisprud. heuristica.) 2 Th. Götting. 1786. 8. Dessen Abhandlung von Testamenten, Codicillen ꝛc. als 3ter Theil der iurisprudentia heuristica, Gött. 1782. 8. C. G. Gmelin von Aufsätzen über Verträge überhaupt, auch von Schuld- und Pfandverschreibungen, und andern damit verwandten Aufsätzen. Tüb. 1790. 8. — *G. Beyeri* Volkmannus emendatus, d. i. vollständige und verbesserte Notariatskunst. Jena 1763. 4. H. Kuppermanns Versuch eines practischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichtsactuarien. Bis jetzt 4 Bde. Leipz. 1789-91. 8.

(**) J. J. Mosers Einleitung zu denen Canzleygeschäften. Hanau 1750 8. C. A. Becks Versuch einer Staatspraxis oder Canzleyübung. Wien 1778. 8. J. C. Lünigs Schauplatz des europäischen Canzleyceremoniels. Leipz. 1720. F. Bey dem 2ten Theile seines Theatr. ceremonialis historico-politici. C. F. Mo-

deutschen Staats- und im europäischen Völkerrecht vorgetragen, aber das Ganze wird schwerlich jemals zum Gegenstande des allgemeinen academischen Unterrichts erhoben werden. Was davon in den hin und wieder eingeführten Vorlesungen über die ganze practische Rechtsgelahrtheit (§. 195.) vorkommt, ist blos eine allgemeine Disposition der einzelnen Theile der Wissenschaft.

§. 217.

8) Staatswissenschaften.

Die letzten zwanzig bis dreyßig Jahre sind für keine Wissenschaft so ergiebig gewesen, als für diese, in so fern man dies allein aus der Menge der Schriften, die darüber herausgekommen sind, und jährlich herauskommen, abnehmen kann. So viel ist wohl unbezweifelt gewiß, daß ein großer Vorrath von Materialien, einzelnen Erfahrungen und Beobachtungen, zusammengetragen ist; aber eben so ausgemacht ist es auch auf der andern Seite, daß die Bearbeiter dieser Wissenschaft weder über den Begriff, noch die Theile, selbst nicht ein-

Mosers Versuch einer Staatsgrammatik. Frankf. a. M. 1749. 8. J. S. Pütters Vorbereitung zu einem collegio practico iuris publici. Götting. 1748. 8. Dessen nähere Vorbereitung zur deutschen Reichs- und Staatspraxis. Gött. 1750. 8.

einmal über den Namen derselben, einverstanden sind. Einige ziehen das ganze natürliche, reine und angewandte Staatsrecht nebst den Vorbereitungswissenschaften desselben (die Meta- oder Propolitik, politische Teleologie, philosophische Urgeschichte) dahin. Andere lehren nicht blos das Rechtliche und Klügliche, sondern verbinden und vermengen damit das Herkömmliche und Gebräuchliche. Noch Andere beschränken sich zwar allein auf das Vortheilhafte, aber ohne alle Rücksicht auf die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der angegebenen Mittel (reine Politiker). Nur Wenige bleiben bey dem Zweckmäßigen unter der Bedingung der Rechtmäßigkeit stehen; aber auch diese kommen mit jenen darin überein, daß sie die Theile ihrer Wissenschaft weder erschöpfend angeben, noch lehren. So lange die Lehrer des Naturrechts noch so wenig für die genaue systematische Anordnung des Staatsrechts gethan haben, möchte dies auch wohl das schwerste unter allen Problemen seyn.

Was die Vorlesungen über diese Wissenschaft betrift, so kann man schwerlich etwas allgemeines davon mit Gewißheit sagen. Ueber die **Politik** überhaupt, und die **Polizey-, Finanz-** und **Cameralwissenschaften** insbesondere, wird am häufigsten gelesen; aber dann steht es doch noch immer dahin, ob der Lehrer weniger oder mehr unter diesem Titel vorträgt, als verspricht.

Dies

Dies kann nur durch Nachfragen auf der Academie, wo man studiert, herausgebracht werden (*).

§. 218.

Beschluß.

Es ist wohl unleugbar, daß bey allen Fortschritten, welche die Rechtswissenschaft bis jetzt gemacht hat, dennoch die Art und Weise, wie die einzelnen Theile derselben auf unseren vaterländischen Academien gelehrt werden, in vieler Rücksicht das Studium des Rechts mehr erschweren, als erleichtern. Die einzelnen Vorlesungen, so wie sie jetzt beschaffen sind, greifen durchaus nicht in einander, und setzen sich nicht selten wechselsweise voraus. Die Institutionen sollen als Vorbereitung zu den Pandecten dienen; aber man kann dreymal die Institutionen gehört haben, und doch auf völlig unbekannte Materien in den Pandecten stoßen. In dem deutschen Staatsrechte wird das geistliche Staatsrecht abgehandelt, und eben so in den Vorlesungen über das kanonische Recht. In jenem kommt die Lehre von den Staatslehen vor, und eben dasselbe in dem eigentlichen Lehnrechte. Das deutsche Privatrecht beruht auf

(*) Für die Angabe auch der wichtigsten neuern ein- und ausländischen Schriften über dieses Fach ist hier der Raum viel zu beschränkt.

auf vielen Grundsätzen des Staatsrechts, und dieses (insonderheit wenn das Privat-Fürstenrecht, wie gewöhnlich, dort abgehandelt wird) setzt allenthalben die Grundsätze des deutschen Privatrechts voraus. Die Lehre vom Prozesse wird an drey Orten, in den Pandecten, dem kanonischen Rechte und dem eigentlichen Prozesse abgehandelt. In jenen eilt man, um den usus modernus mitnehmen zu können, über die Grundsätze des römischen Prozesses flüchtig hinweg, und in dem letzten wird demungeachtet immer vorausgesetzt, daß man den römischen Prozeß in den Pandecten gründlich kennen gelernt habe. — Schwerlich werden diese Verwirrung, dieser Mangel an Einheit und Zusammenhang, bey der gegenwärtigen Lage der Sachen, aus der Rechtswissenschaft zu verbannen seyn. Bey dem großen Umfange der einzelnen Rechtstheile kann Ein Mann nicht mit gleichem Glücke alle Rechtstheile bearbeiten. Jeder muß sein eigenes eingeschränktes Fach cultiviren, und darin Meister zu werden suchen. — Allein wie ist bey diesen Umständen die verlangte Einheit denkbar? Das positive Recht ist nicht, wie etwa die Logik oder Mathematik, für eine streng systematische Form empfänglich. So wie die Geschichte Data liefert, müssen diese aufgefaßt und zusammengestellt werden. Man muß einzelne Materien zerstückeln, hier einen Theil jener, dort einen Theil einer andern Wissenschaft eingreifen

lassen, um das Nächstfolgende durch das Vorhergehende verständlich zu machen. Die Wissenschaften lassen sich nur in der Idee scheiden, aber bey der Anordnung der einzelnen Theile derselben fließt das Ganze in einander. Wer weiß, wie leichtverständlich alles werden könnte, wenn das Lehn- Kirchen- und Staatsrecht mit dem deutschen Privatrechte zu Einer Wissenschaft verbunden würden; — aber wessen Kräfte reichen hin, eine solche Arbeit idealisch auszuführen? Jeder sorgt für die **Vollständigkeit** seiner ihm angewiesenen Wissenschaft; die **Verständlichkeit**, das Verhältniß derselben zu den übrigen Wissenschaften, wird selten der Aufmerksamkeit werth gehalten. — Unsere mehrsten Neuerungsvorschläge und Versuche, und manche neue, als nothwendig angepriesene Collegia scheinen das Uebel eher zu verschlimmern, als aufzuheben. Statt die gemeinen Irrthümer zu berichtigen, ein Einverständniß der Rechtsgelehrten über die Verbesserung der jetzigen Lehrmethode zu bewirken, schiebt jeder seine neuen Vorlesungen zwischen die alten, ohne diese gradezu dadurch unnütz oder minder nothwendig zu machen. Die Verwechselung des Schriftstellers mit dem academischen Lehrer scheint immer allgemeiner zu werden, und beynahe sollte man glauben, daß es Manchem noch niemals eingefallen sey, sich zu fragen, ob nicht vielleicht der Schriftsteller vieles thun könne und solle, was der aca-

demische Lehrer, als solcher, pflichtmäßig zu unterlassen schuldig ist?

Zweyte Abtheilung.

II. Methode das Recht zu lernen.

§. 219.

Einleituug.

Nicht alle juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften können auf den Academien gelehrt und gelernt werden. Einige derselben muß man vor dem Anfange der academischen Laufbahn kennen, andere nach Endigung derselben studieren. Da das Recht von den künftigen Dienern des Staats allgemein in ganz Deutschland auf den Academien gelernt werden muß: so wird die folgende Abhandlung sich hauptsächlich mit den drey Fragen zu beschäftigen haben: 1) welche Kenntnisse muß man mit auf die Academie bringen; 2) wie und welche Wissenschaften muß man während der academischen Jahre, und 3) was nachher studieren?

A. Ueber die Kenntnisse, welche man vor dem Anfange der academischen Studien erworben haben muß.

§. 220.

Nicht leicht wird Jemand vor dem 18ten — 24sten Jahre die Academie betreten, wenigstens sollte es nicht früher geschehen. Das Studium der juristischen Hauptwissenschaften und vieler Hülfswissenschaften erfordert eine Stetigkeit und Beharrlichkeit, eine Gewandheit und Reife des Geistes, deren der Mensch in jüngern Jahren höchst selten fähig ist. Die jetzigen bürgerlichen Verhältnisse, die Langsamkeit und Mühseligkeit, mit denen man sich zu einer irgend einträglichen Staatsbedienung emporarbeiten muß, haben zwar schon manchen, an Geist und Körper kindischen Knaben vor der Zeit in die academischen Hörsäle geführt; indeß ist zu hoffen, daß bald ernstliche Maaßregeln dagegen ergriffen werden mögen. Unsere alten Deutschen schämten sich nicht, erst im 24sten, 30sten Jahre die Academien zu besuchen; aber dafür verstand auch jeder sein corpus iuris wie sein Compendium. Unsere jetzige Jugend wird flück, ehe man sichs versieht; aber dafür wimmelt es auch allenthalben von galanten Musensöhnen, die weder ihr Compendium noch ihr corpus iuris verstehen, und die am Ende ihrer academischen Laufbahn nur lauter und selbst-

gefälliger, aber nicht um ein Haar gründlicher, als vorhin, zu raisonniren gelernt haben. Unsere Alten waren freylich bey ihrem Eifer für die Wissenschaften so etwas, was man pedantisch nennt, steif und ungehobelt, und unempfindlich für alles, was außer dem Gebiete ihrer Wissenschaft lag; aber am Ende ist doch auf allen Fall ein gründlicher Pedant ohne Lebensart dem Staate unendlich nützlicher, als viele unserer abgeschliffenen Auditoren, Auscultanten und Practikanten, die, ohne einen Begrif ihres künftigen Berufs, sich in alle Departements einschleichen, und Jahrelang in einem Collegio sitzen, ohne mehr zu thun, als, während der Verhandlung ihnen unbekannter unbegreiflicher Dinge, aus langer Weile Federn zu zerkäuen, oder sorgfältig die Zahl der Ziegel auf dem nächsten Hause zu berechnen. Bey der jetzigen Beschaffenheit unserer geistigen und körperlichen Kräfte, und der ganzen Anlage unserer Studiermethode sollte man es Jedem zur heiligsten Pflicht machen, so spät als möglich, wenigstens auf keinen Fall vor dem 18ten Jahre, die niederen Schulen zu verlassen, oder das Studium der juristischen Hauptwissenschaften anzufangen. Wer früher die Academien betritt, und betreten will, für den läßt sich durchaus keine allgemeine Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung seiner Studien entwerfen. Es versteht sich, daß die Wunderkinder auch hier, wie allenthalben,

sich nicht nach gemeinen Rechten beurtheilen zu lassen brauchen.

§. 221.

Es ist nicht leicht einem jungen Manne von mittelmäßigen Vermögensumständen möglich, länger als drey, höchstens vier Jahre des academischen Unterrichts zu genießen. Sobald dies ist, muß der Anfang gleich mit den juristischen Hauptwissenschaften, der Encyclopädie, den Institutionen, und andern schweren Wissenschaften gemacht werden. Hieraus folgt als allgemein geltender Grundsatz, daß jeder zu dem academischen Unterrichte unbedingt alle diejenigen Kenntnisse mitbringen muß, welche zum Verständnisse der juristischen Hauptwissenschaften überhaupt, und derer insbesondere, die zuerst gelernt werden müssen, vorausgesetzt werden. Dieser allgemeinen Vorschrift zufolge scheint es zwar, daß der Anfänger alle Vorkenntnisse (z. B. Kenntniß der Geschichte des römischen Rechts, der Hermeneutik u. s. w.) mitbringen sollte; allein die Art, wie bis jetzt die juristischen Vorbereitungswissenschaften bearbeitet sind, und gelehrt werden, macht manche Ausnahmen nothwendig, worüber erst der zweyte Theil dieser Abhandlung hinlänglichen Aufschluß geben kann. Bis dahin also muß das Nächstfolgende gewissermaßen auf Glauben angenommen werden.

§. 222.

§. 222.

Zu den Kenntnissen, die schlechterdings zu dem Studio aller juristischen Hauptwissenschaften unentbehrlich sind, rechne ich vor allen Dingen:

1) **Sprachkenntnisse** überhaupt in ihrem ganzen Umfange, **soweit sie ohne das Studium der Gesetze selbst erlernt werden können.** Was oben (§. 134. fgg.) hierüber gesagt ist, muß an diesem Orte nochmals wiederholt werden.

2) Von den **Geschichtskenntnissen** muß der Anfänger nothwendig mitbringen:

a) Die Kenntniß der allgemeinen Weltgeschichte, besonders aber

b) eine genaue Kenntniß der griechischen und römischen Geschichte, und der griechischen und römischen Alterthümer;

c) der Kirchengeschichte;

d) der Geschichte des deutschen Reichs;

e) der Statistik, und der älteren und neueren Geographie.

Die Encyclopädie, also grade das Erste, was man hört, ist überall unverständlich, wenn man nicht mit diesen Geschichtskenntnissen ausgerüstet ist; und in den Institutionen werden auf jeder Seite die griechische und römische Geschichte und die römischen Alterthümer als bekannt vorausgesetzt. Sollte man auf Schulen keine

Gelegenheit haben, sich in allen diesen Kenntnissen durch einen geschickten Lehrer unterrichten zu lassen, so muß man diese Lücke durch eigenes Studium der bekannten Werke eines Fergunson, Gibbon, Goldsmith, Barthelemy, Schmidt, u. a. m. zu ergänzen suchen. Das Studium guter Geschichtsbücher, der Statistik und Geographie, ist wohl mit das leichteste unter allen. Wer sich dazu nicht verstehen will, und wem es zu mühsam ist, sich nach und nach durch ein Paar Dutzend gut geschriebener Werke durchzuarbeiten, für den sind überhaupt die Wissenschaften nicht gemacht. Es giebt auf Schulen eine Menge leerer Stunden, in denen man in einem Zeitraume von drey bis vier Jahren eine beynahe ungeheure Menge von Schriften durchlesen kann. Wie viel Romane liest man nicht in ein Paar Jahren spielend weg: — warum sollte dies nicht auch mit der wahren Geschichte angehen, die immer mehr interessirt, immer angenehmer wird, je tiefer man in dieselbe eindringt? Die römischen Alterthümer müssen überhaupt schon mit dem Studio der römischen Classiker verbunden werden. Eben so die griechischen.

Eben so unentbehrlich als die Geschichte ist dem Anfänger in der Rechtswissenschaft

3) die **Logik.** Sowohl in den Institutionen, als der Encyclopädie, kommt oft die Frage vor, ob eine Eintheilung logisch richtig, eine Definition, ein Begrif

gehörig gefaßt, oder überhaupt möglich sey u. s. f. Der Lehrer der Encyclopädie und der Institutionen kann bey solchen Fragen nicht auf die ersten Gründe der Logik zurückgehen; höchstens darf er die nächsten Grundsätze der Erläuterung wegen entwickeln. Aber selbst dies geschieht selten. Nicht alle academischen Lehrer sind mit den Regeln der Logik bekannt; nicht alle halten es der Mühe werth, sich bey der Erörterung ihnen bekannter, geläufig gewordener Begriffe aufzuhalten. Der Zuhörer, welcher nicht mit der Logik vertraut ist, muß alsdann schlechthin alles auf Glauben annehmen, was ihm gesagt wird. Er ist unfähig, die Worte seines Lehrers zu verstehen, die Meynungen und Sätze desselben zu beurtheilen; und manches wird so gut als gar nicht für ihn gesagt seyn. Aus eben den Gründen muß

4) die reine Mathematik vor dem Studio der juristischen Hauptwissenschaften betrieben werden. Schon in den Institutionen kommen viele Grundsätze derselben zur Anwendung, und manches Gesetz ist nur allein dem Mathematiker verständlich.

Allein es sind noch andere Gründe, wodurch das vorläufige Studium der Logik und der reinen Mathematik als wichtig und unentbehrlich erscheint. Die Sprachen und die Geschichte, so wie man sie gewöhnlich auf Schulen und in jüngern Jahren treibt, üben weit mehr das Gedächtniß, als den Scharfsinn, und die Beur-

theilungskraft; beynahe kann man sagen, daß sie die höheren Vermögen der Seele eine geraume Zeit ganz in Unthätigkeit lassen. Die juristischen Hauptwissenschaften hingegen erfordern einen hohen Grad des Scharfsinns und der Beurtheilungskraft; eine Kraft und Energie des Geistes; eine Leichtigkeit und Gewandheit im Denken, womit der Mensch höchst selten unmittelbar von der Natur begabt ist. Bey allem Fleiße, den man auf die Cultur des Rechts verwandt hat, liegt doch noch immer große Dunkelheit auf vielen Lehren. In vielen Materien herrscht Verwirrung und Barbarey, und selten findet sich ein Lehrer, dessen Vortrag sich an die Vorstellungsart des Anfängers anpaßte, dessen Darstellung natürlich, faßlich und philosophisch wäre, und welcher sich nicht oft mitten in die Materien hineinstürzte, ohne zu bedenken, daß der Schüler nicht wissen kann, was dem Lehrer bekannt und alltäglich geworden ist. Ist nun der Anfänger nicht im Stande, sich selbst eine Bahn zu brechen, sich selbst manchen Zweifel zu lösen, durch manche Dunkelheit durchzuarbeiten: so ist der unvermeidliche Erfolg der, daß er über kurz oder lang unter diesen Schwierigkeiten erliegt, und, wenn es hoch kommt, das bleibt, was er vorhin gewesen war, ein Nachbeter fremder Gedanken; ein Gedächtnißkrämer ohne Geist und Beurtheilungskraft. Es ist in der That ein wahrer Salto mortale, von den Sprachen und der Geschichte

uns

unmittelbar zu der Rechtswissenschaft überzugehen. Das Studium philosophischer Wissenschaften muß erst den Verstand aufgehellt, die Denkkräfte geübt, den Geist disciplinirt haben, bevor man sich an ein Fach wagt, welches den ungeübten, schwerfälligen Denker in eben dem Verhältnisse abstumpft und geistloser macht, als es die Kräfte des geübten und gewandten Denkers schärft und stärkt. Die Logik und die reine Mathematik, — unstreitig die leichtesten unter allen Theilen der Philosophie, — sind gleichsam das Mittelglied, wodurch die Schulwissenschaften mit den Brodwissenschaften zusammenhänger. Beyde müssen den Kopf des Anfängers gebrochen haben, bevor er es unternimmt, sich mit Ernst dem Studio der letzten zu widmen. So lange jenes nicht geschehen ist, bleiben alle Anstrengungen fruchtlos, und der Schüler der Themis hat nichts mit seiner Göttin, als die verbundenen Augen gemein.

§. 223.

Wenn man von dem Anfänger in der Rechtswissenschaft nichts weiter fordert, als, daß er gründliche Sprach- und Geschichtskenntnisse mit auf die Academie bringen, mit der Logik und der reinen Mathematik vertraut seyn soll: so ist dies in Wahrheit das Geringste und Billigste, was irgend verlangt werden kann (*). Man übersehe

(*) Billig sollte zu diesen Kenntnissen noch eine große Fer-

sehe nur die vielen wichtigen, schweren, weitläuftigen und verwickelten Wissenschaften, welche während des kurzen drey- oder vierjährigen academischen Zeitraums erlernt werden müssen, und vergleiche damit die Schulwissenschaften und die doppelt und dreyfach lange Zeit, in der man sich auf das Studium derselben legen kann! In der That, es ist beynahe gar kein Verhältniß zwischen dieser Vertheilung, wenigstens kann man behaupten, daß, wenn der Schüler und der Student mit gleichem Fleiße in ihrem Wirkungskreise arbeiten, jener weit weniger seine Kräfte, als dieser anzustrengen, weit weniger Zeit und Geduld auf seine Studien zu verwenden braucht. Die Schwierigkeiten und Arbeiten thürmen sich auf Academien von allen Seiten. Auch den bessern Kopf werden eine Zeitlang Nacht und Nebel umgeben, und wem ist es nicht gereuet, einen Theil seiner Zeit vor dem Anfange des academischen Lebens unnütz zersplittert zu haben? Solche ruhige, freye Tage, als die, welche man vor dem Anfange der academischen Stu-

Fertigkeit im Geschwind- und Schönschreiben hinzukommen. Bey vielen Vorlesungen ist es nothwendig, daß der Zuhörer den Vortrag gleich niederschreibt, und zwar so, daß das Aufgeschriebene zu Hause nicht wieder umgearbeitet zu werden braucht. Ist Jemand dann nicht im Schreiben gewandt, und nicht im Stande gut und deutlich zu schreiben: so geht der ganze Nutzen des Heftschreibens verloren. Denn man hört nicht bloß, um in der Stunde zu verstehen und zu wissen, was gesagt wird.

Studien verlebt, kommen dem arbeitsamen, wißbegierigen Manne nie wieder, und man müßte in der That sein eigner Feind seyn, wenn man sich nicht in jener Periode gern einigen mühsamen Arbeiten unterzöge, um die Geschäfte des Lebens verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Folgen einer müßig verlebten Jugend treffen den guten sowohl, als den schlechten Kopf in gleicher Maße, höchstens mit dem Unterschiede, daß sie jenen zum paradoxen und sinnreichen, diesen zum unwissenden, verwirrten und völlig nutzlosen Stümper machen.

§. 224.

Die Logik und die reine Mathematik können in jüngern Jahren nicht wohl ohne die Anleitung eines geschickten Lehrers, blos aus Büchern, erlernt werden, auf allen Fall nicht so gründlich und vollständig, als es wohl seyn sollte. Von der allgemeinen Welt- und der Kirchengeschichte, besonders in Beziehung auf die deutschen Kirchen, und die neuere Religionsgeschichte, gilt beynahe dasselbe. Unsere Schullehrer haben selten die Fähigkeit, diesen Mangel ersetzen zu können. Wenn dies der Fall ist, so müssen freylich jene Wissenschaften erst auf den Academien in ihrem ganzen Umfange gelernt werden. Alsdann aber muß der Anfänger durch eignen Fleiß und unter der Anleitung seines Schullehrers oder Informators wenigstens so viel, als möglich,

davon zu lernen suchen, damit die Zeit, die man darauf verwenden muß, sich überhaupt in einer Wissenschaft zu orientiren, für das academische Studium anderer Wissenschaften gewonnen werde. Wenn daher in der Folge das Besuchen der Vorlesungen über die reine Mathematik, die Logik, die Welt- und Kirchengeschichte angerathen wird: so heißt dies nicht so viel, als: man braucht sich nicht auf Schulen damit zu beschäftigen, sondern vielmehr: man muß auf Academien unter der Anleitung eines berühmten Lehrers die Lücken ausfüllen, die Schwierigkeiten überwinden, die man vorhin nicht im Stande war, aus dem Wege zu räumen.

B. Ueber die Art und Weise, die juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften auf Academien zu studieren.

§. 225.

Uebersicht der nothwendigsten academischen Vorlesungen.

Nach dem, was oben (von §. 169-218.) über die wissenschaftliche Bearbeitung und die academische Behandlung der einzelnen juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften angeführt worden ist, ergiebt sich, daß diese Wissenschaften größtentheils in folgenden Vorlesungen gelehrt werden:

I. Hauptwissenschaften des positiven Rechts.

A. Privatrecht überhaupt.

A. Gemeines und allgemein geltendes Privatrecht. Dies wird gelehrt:

1) in einer ganzen Vorlesung über die Institutionen.

2) In einer doppelten oder dreyfachen Vorlesung über die Pandecten.

3) In einer ganzen Vorlesung über das deutsche Privatrecht.

4) In den Vorlesungen über das kanonische Recht, und

5) In den Vorlesungen über das Lehnrecht, beyde in der Regel ganze Collegia. Hierunter sind nun noch die außerordentlichen Vorlesungen über besondere Rechtstheile nicht mit begriffen.

B. Das particulaire Privatrecht wird auf der hiesigen Academie in zwey ganzen Vorlesungen

1) über die Geschichte des vaterländischen Rechts, und

2) über das jetzt geltende vaterländische Privatrecht vorgetragen, außerordentliche Vorlesungen, z. B. über das Deich- und Dammrecht ꝛc. ausgenommen.

B. Oeffentliches Recht.

A. Staatsrecht. Dies wird gemeiniglich (z. B. hier) vorgetragen

1)

1) in einer ganzen Vorlesung über das Reichsstaatsrecht.

2) In einer halben öffentlichen Vorlesung über den Reichsprozeß.

B. Regierungrecht. Nach Abzug des Cameral-Finanz- und Polizeyrechts (§. 190. 191.) bleiben hier nur noch übrig

1) eine ganze Vorlesung über das Criminalrecht, und allenfalls

2) eine halbe über den Criminalprozeß.

3) In der Regel eine ganze Vorlesung über den Prozeß, (den ordentlichen bürgerlichen), verbunden mit practischen Arbeiten.

C. Völkerrecht. Nur das practische Europäische Völkerrecht wird gewöhnlich in einer ganzen Vorlesung entwickelt. Also, wenn man das Naturrecht mitzählt: 1) eine doppelte oder dreyfache, 2) eilf ganze, und 3) wenigstens zwey halbe Collegia über die juristischen Hauptwissenschaften.

II. Hülfswissenschaften.

A. Theoretische Vorbereitungswissenschaften.

1) Geschichte. Darüber muß man folgende Vorlesungen als die gewöhnlichsten und nothwendigsten annehmen:

a) über die Geschichte des römischen Rechts.

b) die römischen Rechtsalterthümer.

c) die Geschichte der deutschen Staatsverfassung.

d)

d) die allgemeine Weltgeschichte.

e) die Kirchengeschichte.

f) die Staatengeschichte.

g) wenigstens die Diplomatik von den historischen Hülfswissenschaften.

h) die juristische Literairgeschichte.

2) die juristische Auslegungskunst.

3) Mathematik.

a) die reine, und

b) die angewandte.

4) Philosophie.

a) Logik.

b) allgemeine practische Philosophie.

B. Theoretische Hülfswissenschaften. -- Allenfalls ein Paar halbe exegetische Vorlesungen.

C. Practische Hülfswissenschaften.

1) die Moral.

2) die Psychologie.

3) Einige Vorlesungen über die Staatswissenschaften (§. 245.).

Fast alle diese sind ganze Vorlesungen. Doch werden einige, wie die Logik und die allgemeine practische Philosophie, gewöhnlich nur wöchentlich in fünf, andre, als die Rechtsgeschichte, die Auslegungskunst und die Diplomatik, in drey bis vier Stunden gelesen. Nimmt man nun zu diesen allen die Encyclopädie (die bald in

drey, bald in vier oder fünf Stunden vorgetragen wird), und rechnet die Pandecten wenigstens als zwey einfache ganze Vorlesungen: so kommen in allen, mit Inbegriff der Moral, die dem Rechtsgelehrten schon als Menschen unentbehrlich ist, 31 ganze, und 4 und mehrere halbe Vorlesungen heraus.

§. 226.

Manche Wissenschaften, wie die deutschen Rechtsalterthümer und überhaupt die Geschichte des deutschen Privat- und Regierungsrechts, das Cameral- Finanz- und Polizeyrecht, die Decretirkunst u. s. w. werden beyläufig in diesen Vorlesungen abgehandelt. Andere hingegen, die Staatspraxis, die Archiv- und Registraturwissenschaft in ihrem ganzen Umfange, der außerordentliche bürgerliche Prozeß, die außergerichtliche practische Privatrechtsgelahrtheit, die Cautelarjurisprudenz, die gerichtliche Arzneywissenschaft, und endlich die juristische Mathematik können und brauchen erst nach Endigung der academischen Jahre studiert zu werden.

A. Ueber die Ordnung, in welcher die einzelnen angeführten Vorlesungen gehört werden müssen.

§. 227.

Allgemeine Bemerkungen.

Es ist bey der Einrichtung der academischen Studien vor allen Dingen erforderlich, daß die verschiedenen

Vor-

Vorlesungen auf jedes halbe Jahr, der Zahl nach, verhältnißmäßig vertheilt, und die schwereren mit den leichten gehörig versetzt werden. Aus Ueberhäufung entsteht Ueberfüllung, und wer zu viel auf Einmal in Einem halben Jahre treibt, läuft Gefahr, in kurzem alles zu vergessen und mit einander zu vermengen.

§. 228.

Fortsetzung.

Das Studium der juristischen Hauptwissenschaften ist unter allen das mühsamste, beschwerlichste, dasjenige, worauf die mehrste Geduld und Zeit verwandt werden muß. Die Grundsätze der verschiedenen Rechtstheile durchkreuzen sich in mannigfaltigen Gestalten. Dort ist gesetzt, was hier wieder aufgehoben wird. Hier ist eine Lehre in sich consequent und dem gesunden Verstande begreiflich; dort eine andere voll von Spitzfindigkeiten, Inconsequenzen, Dunkelheiten und Unbegreiflichkeiten. Das Gedächtniß, der Scharfsinn und Witz werden auf gleiche Weise in Thätigkeit gesetzt. Fast auf jedem Schritte ist eine Schwierigkeit zu überwinden. Jeder Rechtstheil hat seine eigenen Knoten, seinen eigenen Geist, seine eignen Gesichtspunkte. — Unmöglich kann sich der Anfänger in alle zugleich hineinstürzen. Er muß langsam von einem Fache zum andern fortschreiten, sich die Grundsätze Eines Rechtstheils zu eigen machen, die gesammelten Materialien ordnen, die erworbenen Be-

griffe sich setzen lassen, bevor er sich an andre ungleichartige Rechtstheile wagt. Wenn man nicht länger, als drey Jahre, auf die academischen Studien verwenden kann: so folgt daraus, daß gleich in dem ersten halben Jahre ein oder der andere Theil des positiven Rechts gehört werden muß. Da nun die juristischen Hauptwissenschaften nur durch die vorhergehende Bekanntschaft mit den juristischen Hülfswissenschaften ganz verständlich seyn können (z. B. das Naturrecht durch die allgemeine practische Philosophie): so ergiebt sich von selbst, daß blos durch diesen, in der Regel unvermeidlichen Umstand die ganze Einrichtung der Studien eine schiefe Richtung erhält, und daß man, statt unbedingt wahre Vorschriften zu geben, sich einzig und allein darauf einschränken muß, der natürlichen Ordnung, so weit es die Umstände erlauben, nahe zu kommen. Zum Glück sind die Folgen eines nicht ganz regelmäßigen Studierplans bey der jetzigen Lage der Dinge nicht so gefährlich, als es vielleicht auf den ersten Anblick scheinen mögte. Unsere juristischen Vorbereitungswissenschaften sind in der Wirklichkeit selten, was der Titel verspricht. Die Lehrer der juristischen Hauptwissenschaften kennen die Bedürfnisse des Anfängers, und verflechten die nothwendigsten Vorbereitungslehren gewöhnlich mit in ihren Vortrag. Außerdem sind manche Wissenschaften nur alsdann Vorbereitungswissenschaften, wenn es darauf ankommt, eine Materie in ihrem ganzen Umfange zu er-

ergründen. So lange man bey den allgemeinen Grundsätzen stehen bleibt, — und dies geschieht doch auf Academien — kann man ihrer füglich einstweilen entbehren. — Ueberhaupt ist es noch eine Frage, ob das Studium des positiven Rechts jemals in einer schnurgraden Linie fortschreiten kann. Vielleicht werden kleine Zirkel immer unvermeidlich seyn; — und was läge auch daran, wenn nur alle die großen Zirkel einst zerrissen werden, in denen sich der Lehrling jetzt eine geraume Zeit herumtreiben muß?

§. 229.

I. Ueber die Ordnung, in welcher die Vorlesungen über die Vorbereitungswissenschaften gehört werden müssen.

a) Vernunftlehre.

Da die Logik über alle juristischen Wissenschaften Licht verbreitet, und in jeder Rücksicht dem Rechtsbeflissenen unentbehrlich ist, auch ohne Beyhülfe anderer Wissenschaften einem Menschen von gesundem Verstande recht gut begreiflich gemacht werden kann: so muß das Studium derselben, wenn es irgend thunlich ist, gleich im ersten halben Jahre anfangen.

§. 230.

b) Naturrecht (*).

Ungeachtet des traurigen und wunderbaren Zustandes des Naturrechts bleibt doch immer diese Wissenschaft,

(*) Des Zusammenhangs wegen habe ich dieß gleich an diesem Orte mitgenommen.

selbst in ihrer gegenwärtigen Form, dem Rechtsgelehrten in vielem Betracht brauchbar und wichtig. Auch dann, wenn man nicht mit der Meynung seines Lehrers übereinstimmt, in den Sätzen desselben viel schwankendes, unbewiesenes, willkührliches findet, wird man demungeachtet nicht ohne großen Nutzen sich dieser Wissenschaft widmen können, sollte es auch nur seyn, um die streitigen Probleme kennen zu lernen, sich in den wichtigsten Lehren derselben zu orientiren, und sich so außer Gefahr zu setzen, in der Folge aus bloßer Unbekanntschaft mit seinem Gegenstande, aus bloßem Unvermögen, die Meynung Andrer beurtheilen, und die neueren Entdekkungen verstehen zu können, zum Belacher und Verächter des Naturrechts zu werden. — Zudem ist das Naturrecht die einzige Wissenschaft, in welcher doch etwas raisonnirt, aus der Natur der Sache entwickelt wird; die einzige Wissenschaft, welche dem natürlichen, aber verderblichen Hange des Rechtsgelehrten, sich durch die Gewißheit und Unumstößlichkeit der positiven Gesetze ganz von den Untersuchungen über Recht und Unrecht abziehen zu lassen, einigermaßen zum Gegengewicht dienen kann. — Dies alles gilt, selbst alsdann, wenn der Lehrer des Naturrechts ein irriges System vorträgt. Aber gesetzt, er trüge das wahre vor — und warum sollte dies unmöglich seyn? — welche Wissenschaft könnte alsdann mit dieser verglichen werden?

§. 231.

§. 231.

c) Allgemeine practische Philosophie.

Diese ist eigentlich eine Vorbereitungswissenschaft zu dem Naturrechte (§. 145.), muß also, wenn es möglich ist, vor demselben gehört werden. Das Naturrecht ist daher in das zweyte halbe Jahr zu verschieben, welches freylich, da es im Grunde der Maßstab des positiven Rechts seyn sollte, eine große Unregelmäßigkeit seyn würde, wenn es nur bis jetzt in der Eigenschaft eines solchen Maßstabes bearbeitet wäre. Allein dies ist nicht der Fall. Der Rechtsgelehrte macht gewöhnlich das Naturrecht zu einer Fackel, womit er die Lehren des positiven Rechts erleuchtet, und der Philosoph richtet gemeiniglich sein Augenmerk allein auf die gewesenen und fortwährenden Streitigkeiten über Staats- und Kirchenverfassung. Beyde haben sich vor der Untersuchung ein bestimmtes Ziel vorgesteckt, welches man erst aus der Erfahrung kennen lernen muß, bevor man fähig ist, in den Geist ihres Raisonnements einzudringen. Wenn man daher das Naturrecht bey einem Rechtsgelehrten hören will: so thut man auf allen Fall besser, die Institutionen vorher, als nachher zu hören, aber dagegen jenes vor dem positiven Staats- und Kirchenrechte. Denn so wie viele Begriffe des Naturrechts aus dem römischen Rechte entlehnt sind, um dort aus der Natur der Sache entwickelt zu werden: eben so werden auf der

andern Seite, bey dem Abgange allgemeiner Bestimmung der Staats- und Kirchengesetze, sehr viele Grundsätze des Naturrechts im Staats- und Kirchenrechte vorausgesetzt, und beynahe allenthalben eingemischt. Im Allgemeinen mögte ich dem Anfänger in der Rechtswissenschaft rathen, die allgemeine practische Philosophie bey einem Philosophen, das Naturrecht bey einem Rechtsgelehrten von Profession zu hören. Der letzte wird seine Wissenschaft in der Regel weit brauchbarer machen, weit mehr Licht dadurch über das positive Recht verbreiten, als jener. Dagegen aber wird der Philosoph weit philosophischer zu Werke gehen, mehr für die eigentliche Begründung des Naturrechts sorgen, und außerdem den Anfänger gegen eine gewisse Einseitigkeit und Kälte verwahren, die fast allgemein unter den positiven Juristen zu herrschen scheint.

§. 232.

Wer länger als drey Jahre auf Academien zubringen kann, wird auch die theoretische Philosophie, als Grundlage der Logik und der practischen Philosophie, hören können und müssen; sonst aber erst nach geendigten academischen Studien. Freylich ist dies wieder eine Unregelmäßigkeit; aber es hat damit nicht viel auf sich. Der Anfänger kann, auch wenn er alle Theile der Philosophie in einer natürlichen Ordnung hört, nichts

gleich mit jener strengen Gründlichkeit verfahren, die keinen unbewiesenen Satz als wahr annimmt. Auch er muß einstweilen manches glauben, manche Dunkelheit überspringen, um durch die Uebersicht des Ganzen tiefer in das Wesen der Theile eindringen zu können. Die Logik und die allgemeine practische Philosophie müssen einem Menschen, dem es unmittelbar nur darauf ankommt, Wahrheit, nicht aber blos Beweise zu finden, für die ersten Bedürfnisse hinlänglich verständlich gemacht werden können. Das Uebrige wird ein Mann von Kopf in der Folge leicht nachholen können. Und sollte auch das Studium jener beyden Wissenschaften nur blos dazu dienen, die Verstandeskräfte zu üben, und dem Rechtsgelehrten für sein künftiges Leben eine gewisse Anhänglichkeit an die Philosophie, ein gewisses Interesse für philosophische Untersuchungen einzuflössen: so würde der Gewinn vorläufig beynahe zureichend seyn. Wer sich nie mit der Philosophie befaßt hat, und dann in practische Geschäfte verwickelt wird, — für den ist keine Rückkehr; und gewöhnlich ist dann Haß, Verachtung und Kälte die einzige Folge dieses Unvermögens.

§. 233.

d) Mathematik.

Wenn man sich auf Schulen in der reinen Mathematik umgesehen hat: so ist es beynahe einerley, in

welcher Zeit die Vorlesungen über diese Wissenschaft und die angewandte Mathematik besucht werden. Beyde dienen dann nicht sowohl zur Erklärung der Gesetze, als vielmehr zur Grundlage für den, welcher nach geendigten academischen Studien die juristische Mathematik für sich treiben will.

§. 234.

c) Geschichte; und zwar

aa) Geschichte des römischen Rechts und römische Rechtsalterthümer.

Beyde sollten billig vor den Institutionen und Pandecten gehört werden, aber die Art, wie diese Wissenschaften bis jetzt behandelt sind, macht dies schlechterdings unmöglich. In beyden soll raisonnirt und philosophirt werden, und dazu gehört ein gewisser Maßstab, an den man die einzelnen Data hält. Da nun bis jetzt noch kein Ideal einer guten Gesetzgebung, besonders über Gegenstände des Privat- und Regierungsrechts, aufgestellt ist, und das, was war, nicht mit dem, was seyn sollte, verglichen, nicht dennoch zu einem Ganzen geordnet werden kann: so muß das römisch-justinianeische Recht einstweilen die Stelle jenes Maßstabes vertreten. Vorzüglich sind dazu diejenigen gezwungen, denen es besser scheint, die Rechtsalterthümer mit der äußern Rechtsgeschichte zu verbinden, und beyde nach

ge-

gewissen Perioden darzustellen. Um hier, bey der unleugbaren Armuth der ältern Rechtsgeschichte, das System wenigstens etwas auszufüllen, muß manches als noch nicht vorhanden angegeben, von manchem, weil es nachher so war, erzählt werden, daß es schon damals wahrscheinlich diese oder jene Form erhalten hatte u. s. w. Das alles muß dem Anfänger, der nicht einmal die Institutionen kennt, durchaus unverständlich und unbegreiflich seyn. Freylich sind die Institutionen wiederum ohne Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer unverständlich; da aber in den Vorlesungen über jene das Nothdürftigste der Erläuterung wegen beygefügt wird: so kann man ohne Gefahr die Ordnung umkehren, und die Hauptwissenschaft der Vorbereitungswissenschaft vorangehen lassen (*).

§. 235.

(*) Nach meiner Ueberzeugung haben die, welche die äußere und innere Rechtsgeschichte mit einander verbinden und periodisch darstellen, eben so viel für und wider sich, als die, welche beyde von einander trennen. Es ist unleugbar, daß der Geist des ganzen Rechts nach gewissen Perioden gewechselt hat, und daß es ein großer Gewinn ist, wenn der Geist dieser verschiedenen Perioden unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte zusammengefaßt wird. In den Vorlesungen über die bloßen Rechtsalterthümer, wo eine concrete Bestimmung nach den Materien an die andere gereihet wird, gehen diese allgemeinen Gesichtspunkte ganz verloren. Allein die Eigenthümlichkeiten eines besondern Rechtsinstituts lassen sich doch nicht aus dem Allgemeinen allein erklären. Sie setzen nur das All-

ge-

§. 235.

bb) Uebrige historische Wissenschaft.

Die allgemeine Weltgeschichte verbreitet über alle Theile des positiven Rechts und alle übrigen historischen Wissenschaften Licht, muß daher auch gleich Anfangs gehört werden. Die gemeine voraus, und müssen dann aus besondern Thatumständen hergeleitet werden. Dadurch wird denn die innere Rechtsgeschichte ebenfalls grade so zerrissen und zerstückelt, als die Rechtsalterthümer, und minder brauchbar als diese, weil hier doch eine ganze Materie zusammenhängend, ohne Wiederholungen und unverständliche Winke, auf Einmal entwickelt wird. Trügen wir Statt der Institutionen als Einleitung in die Pandecten, und auch in diesen, ein ganzes System des reinen Justinianeischen Staats-, Privat- und Regierungsrechts vor, so mögten wohl alle Schwierigkeiten und alle Zirkel vermieden werden können. Die Rechtsgeschichte wäre dann auf die äußere Beschaffenheit der Gesetze, die wissenschaftliche Behandlung derselben, und den Geist der verschiedenen Perioden eingeschränkt; in den dogmatischen Vorlesungen hingegen würde das Geschichtliche jeder einzelnen Materie vorgetragen, und dadurch das geltende Recht erläutert. Alsdann könnten die Alterthümer bald diesen vorangeschickt, bald nachher entwickelt werden, je nachdem es die besondere Beschaffenheit der Materien erforderte. Das Einschalten der Alterthümer bey den dogmatischen Vorlesungen wird stets nothwendig bleiben, und eben deswegen sollten die besonderen Vorlesungen über jene (nicht die abgesonderte Bearbeitung in Schriften) ganz abgeschafft werden. Sobald dieß ist, wird sich die äussere Rechtsgeschichte durch einige Abweichungen von der bisherigen Methode auch vor den Institutionen verständlich machen lassen. Und im Grunde warum sollte dieß nicht auch schon vorher geschehen können?

Die Geschichte der deutschen Staatsverfassung geht den Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht voran, weil sie fast durchgehends in sich verständlich ist, und in dem Staatsrecht überall Bezug darauf genommen wird.

Die Staatengeschichte kann, aus eben den Gründen, wie die allgemeine Weltgeschichte, nicht zu frühzeitig gehört werden, selbst zugleich mit der letzten, wenn man nur nicht zu unwissend von Schulen kommt.

Die Vorlesungen über die Kirchengeschichte müssen vor den Vorlesungen über das Kirchenrecht besucht werden, weil dies und die kurze, in demselben vorkommende Geschichte des kanonischen Rechts allenthalben in jene eingreifen, und für sich unverständlich sind.

Die juristische Litterairgeschichte wird wohl am passendsten in den letzten halben Jahren zu hören seyn, weil man alsdann schon mit den mehrsten Fächern bekannt ist, manche zerstreute litterairische Notizen mitbringt, und dadurch sich in den Stand gesetzt befindet, einen raisonnirenden Vortrag zu verstehen, und sich die mitgetheilten Data ohne Mühe einzuprägen. Giebt aber der Lehrer in seinen Vorlesungen über diese Wissenschaft nichts weiter, als ein System von Büchertiteln, ohne alles Raisonnement über den

innern Werth der Werke, eine bloße trockne Anzeige des Geburtsorts, des Amtes, des Todestages der einzelnen Rechtsgelehrten: so ist es am klügsten, solche Vorlesungen gar nicht zu besuchen. Wer die einzelnen juristischen Wissenschaften mit Fleiß studiert, wird beyläufig schon einen großen Vorrath litterairischer Kenntnisse einsammeln, und sich dann leicht durch den fortgesetzten Gebrauch eines guten litterairischen Werkes helfen, und seinen Kenntnissen Vollständigkeit und Zusammenhang geben können.

Die **Diplomatik** kann früh oder spät gehört werden, weil man während des academischen Cursus selten, oder gar nie Gelegenheit hat, von dieser Wissenschaft Gebrauch zu machen.

§. 236.

f) Juristische Auslegungskunst.

An sich ist zwar die juristische Auslegungskunst eine Vorbereitungswissenschaft, aber nicht so, wie sie gegenwärtig gelehrt zu werden pflegt, und in Verbindung mit den übrigen Wissenschaften. Man versteht darunter entweder blos die Hermeneutik des römischen, oder zugleich des kanonischen und deutschen Rechts. Ist jenes, so muß die Geschichte des römischen, ist dieses, so muß zugleich die Geschichte des kanonischen und deutschen Rechts vorangehen, weil die Erklärungsgründe

gründe größtentheils auf geschichtlichen Datis beruhen, diese aber von dem Lehrer der Hermeneutik nicht entwickelt werden können. Da nun z. B. die Rechtsgeschichte erst nach den Institutionen (rebus sic stantibus) gehört werden kann: so muß die Hermeneutik auf allen Fall in das dritte halbe Jahr verlegt werden. Auch diesem Mangel wird von den Lehrern der Institutionen und Pandecten durch beyläufige Anführung der wichtigsten Regeln der Auslegung möglichst abgeholfen.

§. 237.

II. Ueber das gegenseitige Verhältniß der Vorlesungen über die juristischen Hauptwissenschaften.

Erste allgemeine Regel.

Man hat bisher unter dem Privatrecht alles dasjenige verstanden, was nach Abzug des Staats-, Regierungs- und Völkerrechts übrig bleibt, also nicht blos das eigentliche reine Privatrecht, sondern zugleich den ganzen Inbegriff allgemeiner positiver Bestimmungen, die den sämmtlichen Untergattungen des positiven Rechts gemeinschaftlich sind. Sobald man reines Privatrecht vorträgt, kann und muß das Staatsrecht vorangehen, weil die Eigenthümlichkeiten desselben mannigfaltigen Einfluß auf die Beschaffenheit jenes haben. Jetzt hingegen entlehnt das Staatsrecht viele Grundsätze aus dem sogenannten Privatrecht, die zur

Vere-

Verständlichkeit desselben weit unentbehrlicher sind, als seine eignen Grundsätze zur Erklärung dieses. Hieraus entspringt die erste Regel: **das deutsche Staatsrecht kann nicht eher gehört werden, als bis man wenigstens die allgemeinen Lehren des in Deutschland geltenden gemeinen Privatrechts kennen gelernt hat.**

§. 238.

Zweyte Regel.

Die recipirten Rechte waren die ersten, welche eine wissenschaftliche Ausbildung erhielten, und eben dadurch die einheimischen Rechte beynah vertilgt hätten. Auch da, als diese empor kamen, währte die falsche Anwendung und Einmischung der ausländischen Begriffe noch lange fort, und es waren wenig Gesetze, Gewohnheitsrechte und wissenschaftliche Werke, in denen nicht die Grundsätze des römischen, des kanonischen und des longobardischen Lehnrechts durchschimmerten. Unsre einheimischen Gesetze können daher nicht unabhängig von jenen aufgenommenen Rechtsquellen erläutert, vollständig begriffen werden, und noch viel weniger unsre wissenschaftlichen Werke. Denn unsre ganze gelehrte Terminologie verdankt fast durchgehends jenen ausländischen Rechtsbüchern ihren Ursprung, und man kann selbst nicht einmal das Naturrecht gründlich

stu-

studieren, wenn man nicht einigermaßen im römischen Recht bewandert ist. Hieraus folgt die zweyte Hauptregel: daß die Vorlesungen über die recipirten Rechte, so viel als möglich, vor den Vorlesungen über die einheimischen Rechte gehört werden müssen.

§. 239.

Dritte Regel.

Eine dritte Hauptregel ist: diejenigen Wissenschaften, welche aus allen möglichen Rechtsquellen geschöpft sind, oder doch nicht zunächst und hauptsächlich eine abgesonderte Rechtsquelle behandeln, müssen unter allen zuletzt besucht werden. Hierher gehört der jetzt geltende Proceß, dessen Grundsätze vereint und beynah in gleicher Maße aus dem römischen und kanonischen Recht und den deutschen Reichsgesetzen hergenommen sind. Ein gleiches gilt von dem Criminalrecht. Nicht so die Vorlesungen über die Pandecten und das Kirchenrecht, obgleich in jenen viel deutsches und päpstliches, und in diesen viel einheimisches Recht vorkommt. In jenen bleibt doch immer das römische, und in diesen das päpstliche Recht die Hauptsache.

§. 240.

Vierte Regel.

Eben so einleuchtend ist viertens der Grundsatz, daß unter den recipirten Rechten diejenigen den Vorrang haben, welche als Erklärungsquelle der übrigen anzusehen sind, und eben so unter den einheimischen. Da nun die Grundsätze des römischen Rechts auf die Bestimmungen des kanonischen und Lehnrechts großen Einfluß gehabt haben, und eben so, bey der gegenwärtigen Bearbeitung der particulairen Rechte, das allgemeine deutsche Privatrecht zur Erklärung der letzten unentbehrlich ist: so ergiebt sich, daß die Vorlesungen über die Institutionen und Pandecten, wenigstens die ersten, unbedingt vor dem kanonischen und Lehnrecht, und die Vorlesungen über das deutsche Privatrecht vor den Vorlesungen über das vaterländische Recht gehört werden müssen.

§. 241.

Folgerungen daraus.

Aus diesen vier Regeln ergeben sich nun folgende Resultate: 1) der Proceß und das Criminalrecht sind, wo möglich, nach allen übrigen Vorlesungen über das gemeine Recht (das Staats- und Völkerrecht allenfalls ausgenommen) zu hören (n. 3.) 2) Den Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht stehen die Vorlesungen

gen über die Institutionen, die Pandecten, das Lehnrecht, das Kirchenrecht und das deutsche Privatrecht nach (n. 1.). 3) Die Institutionen, das Lehn- und Kirchenrecht müssen vor dem deutschen Privat- und dem vaterländischen Rechte studiert werden. (n. 2.) 4) Die Vorlesungen über die Institutionen und Pandecten sind früher zu besuchen, als die über das Lehn- und Kirchenrecht; die Vorlesungen über das vaterländische Recht nach den Vorlesungen über das deutsche Privatrecht.

§. 242.

Das europäische Völkerrecht kann nicht nach diesen Regeln beurtheilt werden, weil es nicht aus positiven Gesetzen geschöpft ist. Das Naturrecht und die Geschichte sind die Quellen desselben, daher man auch am besten thut, erst dann darüber zu hören, wenn man über die neuere Geschichte viel gelesen und gehört hat, und mit den Grundsätzen des natürlichen Völkerrechts genau bekannt ist. Ein Lehrer der Geschichte wird diese Wissenschaft unstreitig weit anschaulicher, practischer und interessanter vortragen, als ein positiver Rechtsgelehrter von Profession.

§. 243.

Nur Eine Hauptschwierigkeit bleibt noch übrig, nämlich der Umstand, daß die Wissenschaften des deut-

schen Privatrechts, des Lehn- und Kirchenrechts, so wie sie nach den gangbaren Compendien vorgetragen werden, ohne das deutsche Staatsrecht unverständlich sind (§. 218.) Glücklicherweise ist durch die Art, wie die Reichsgeschichte, selbst von den Lehrern der Geschichte, fast allgemein zum Behuf angehender Rechtsgelehrten aus einander gesetzt zu werden pflegt, diese Schwierigkeit so ziemlich gehoben. Die wichtigsten Grundsätze des deutschen Staatsrechts kommen hier schon im Wesentlichen vor, und müssen um so leichter verständlich seyn, da man sich schon durch die tägliche Erfahrung so viele staatsrechtliche Begriffe erwirbt. Studiert man bey den Vorlesungen über die Reichsgeschichte noch die vortrefliche Pütterſche historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs (§. 203. not.) und nimmt allenfalls noch dasjenige dazu, was über diesen Gegenstand in der Encyclopädie vorkommt: so wird man zum Verständniß des Privat-, Lehn- und Kirchenrechts hinlängliche Erläuterungsbegriffe mitbringen.

§. 244.

III. Ueber die Ordnung, in der die juristischen Hülfswissenschaften in engerer Bedeutung zu lernen sind.

Es kommt alles darauf an, über welche Schrift die hieher gehörigen exegetischen Vorlesungen gehal-

ten werden, ob z. B. über den Text der Institutionen, Chrestomatien des Pandectenrechts, ausschließlich über die Fragmente Eines Juristen, oder über deutsche Reichsgesetze, als den westphälischen Frieden, die Halsgerichtsordnung u. d. m. Auf jeden Fall muß die Wissenschaft, welche auf diesen Gesetzen beruht, vorher gehört werden, weil der Lehrer bey jenen nothgedrungen in die kleinsten Details eingehen, und eben deswegen die allgemeinen Lehren stets voraussetzen muß.

§. 245.

IV. Ueber die practischen Hülfswissenschaften.

Die **Psychologie** wird am schicklichsten zunächst vor dem peinlichen Rechte gehört, wiewohl es, bey der Allgemeinheit des academischen Vortrags über das letzte, im Grunde kein großes Unglück ist, wenn äussere Umstände eine Umkehrung dieser Ordnung nothwendig machen. Die **Staatswissenschaften** werden insgemein in den letzten halben Jahren gehört, weil sie nicht sowohl auf die Erklärung der positiven Gesetze abzwecken, als vielmehr nur dazu dienen, den Rechtsgelehrten zur Verwaltung der sogenannten Civilbedienungen, so fern diese nicht blos rechtliche Geschäfte betreffen, fähig zu machen. Eine Encyclopädie aller einzelnen Staatswissenschaften (gewöhnlich **Politik**), und eine, oder einige besondere Vorlesun-

gen über das, was man Cameralia nennt (hauptsächlich Polizey-, Finanz- und ökonomische Wissenschaften), mögten wohl bey einem dreyjährigen Cursus alles seyn, was darüber gehört werden könnte.

§. 246.

Was endlich noch die **Moral** betrifft, so muß diese auf allen Fall nach der allgemeinen practischen Philosophie (wie die Umstände sind, in der ersten oder letzten Zeit des academischen Cursus) studiert werden. Die **Encyclopädie** hingegen geht, als Einleitung, allen übrigen Wissenschaften voran, ist wenigstens ganz nothwendig, in dem ersten halben Jahre zu hören.

§. 247.

Anordnung und Vertheilung aller genannten einzelnen Vorlesungen.

Nach den bisherigen Erörterungen würde nun wohl die Vertheilung aller einzelnen Haupt- und Hülfswissenschaften, unter der Voraussetzung eines dreyjährigen Cursus, auf folgende Weise am zweckmäßigsten eingerichtet werden können und müssen:

Erstes halbes Jahr.

A. Ganze Vorlesungen.

1) Encyclopädie.

2) Institutionen.

3) Allgemeine Weltgeschichte.
4) Allgemeine practische Philosophie.
5) Logik.

B. Halbe Vorlesungen. Diese mögten wohl, um den Anfänger nicht zu verwirren oder muthlos zu machen, im ersten halben Jahre ganz wegfallen müssen. Dagegen aber würde ich rathen, die Institutionen mit möglichstem Fleiß und möglichster Sorgfalt zu studieren, und neben dem Lehrbuch zugleich die legalen Institutionen zu lesen.

Zweytes halbes Jahr.

A. Ganze Vorlesungen.
1) Naturrecht.
2) Reichsgeschichte.
3) Alterthümer des römischen Rechts.
4) Geschichte des römischen Rechts.
5) Staatengeschichte.

B. Halbe Vorlesungen. Können hier ebenfalls wegfallen. Statt dessen kann man in der übrigen Zeit entweder die Institutionen noch Einmal bey einem andern Lehrer hören, oder für sich, verbunden mit dem Studio der Alterthümer, wiederholen, oder auch allenfalls einem Examinatorio

über diese Wissenschaft beywohnen. Nur der, welcher sich die Institutionen recht eingeprägt hat, und alle darin enthaltenen Lehren gleichsam an den Fingern herzählen kann, wird mit Nutzen und Leichtigkeit die Pandecten studieren.

Drittes halbes Jahr.

A. Ganze Vorlesungen.

1 : 2) Pandecten.

3) Moral.

4) Kirchengeschichte.

5) Lehnrecht.

B. Halbe Vorlesungen.

Exegetische Vorlesungen über authentische Rechtsbücher.

Viertes halbes Jahr.

A. Ganze Vorlesungen.

1) Deutsches Privatrecht.

2) Kirchenrecht.

3) Reine Mathematik.

4) Hermeneutik.

5) Psychologie.

6) Diplomatik.

B. Halbe Vorlesungen.

Statt derselben Wiederholung der Pandecten, die überhaupt

haupt durch den ganzen academischen Cursus fortgesetzt werden muß.

Fünftes halbes Jahr.

A. Ganze Vorlesungen.

1) Criminalrecht.
2) Staatsrecht.
3) Völkerrecht.
4) Geschichte des vaterländischen Rechts.
5) Politik.

B. Halbe Vorlesungen.

1) Criminalproceß.
2) Reichsproceß.

Sechstes halbes Jahr.

A. Ganze Vorlesungen.

1) Proceß.
2) Vaterländisches Recht.
3) Litterairgeschichte.
4) Angewandte Mathematik.
5) Cameralia.

B. Halbe Vorlesungen.

Lieber Statt derselben eine allgemeine Wiederholung der wichtigsten Wissenschaften, ein praeparatorium zum Examen, oder dergleichen.

§. 248.

Da nicht auf allen Academien jede dieser Vorlesungen halbjährig gelesen wird — denn dies ist allgemein wohl nur mit den Institutionen und Pandecten der Fall: so kann es leicht treffen, daß auch diese Vertheilung mancherley nothwendige Aenderungen leiden muß. Berechnen lassen sich diese möglichen Fälle nicht, und der Anfänger muß daher durch eigne Beurtheilungskraft den am wenigsten verkehrten Weg aufzufinden suchen. Freylich ist dies wieder eine Unannehmlichkeit, aber doch nicht so groß, als es vielleicht auf den ersten Anblick scheint. Die juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften sind, wie gesagt, nicht so mit einander in Zusammenhang gesetzt, als es seyn sollte. Die mehrsten theoretischen und practischen Hülfswissenschaften leisten nur alsdann wesentliche Dienste, wenn man tiefer in die feineren Rechtsbestimmungen eindringt. Beyläufige Erörterungen der Lehrer, und ein guter natürlicher Verstand füllen einstweilen manche Lücke aus, heben manche Schwierigkeiten und Dunkelheiten. Wenn nur nicht die Folge der einzelnen Vorlesungen zu widernatürlich ist, z. B. Alterthümer des römischen Rechts vor den Institutionen, Institutionen nach den Pandecten, Proceß vor beyden: so wird der fleißige, nachdenkende junge Mann ohne Gefahr manche Vorbereitungswissenschaften überspringen

können, vorausgesetzt nämlich, daß er alle nöthigen und geforderten Kenntnisse mit auf die Academie bringt, und alle Mühe anwendet, sich die zurückbleibenden Dunkelheiten und Zweifel von seinem Lehrer, oder einem geschickten Freund, aufklären und lösen zu lassen. Alsdann muß das Ganze jeder Wissenschaft faßlich seyn, und die zurückgebliebenen Unverständlichkeiten müssen in der Folge um so eher aufgehellt werden können, je mehr man sich ihrer bewußt ist, und dadurch gelernt, auf welchen Punkt die vorbereitenden und nachzuholenden Wissenschaften hauptsächlich zu richten sind.

Wer die Encyclopädie mit Achtsamkeit gehört hat, muß selbst die vernünftigste, mit seiner Lage vereinbarliche Ordnung, auffinden können.

B. Allgemeine Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung der academischen Studien.

§. 249.

Es ist nicht genug, eine Vorlesung zu besuchen, aufmerksam zuzuhören, etwas niederzuschreiben, und allenfalls dies nach geendigter Stunde zu Hause wieder durchzulesen. Ohne eine sorgfältige Vorbereitung zu jeder Stunde, und ein sorgfältiges mehrmaliges Wiederholen des Gehörten, geht der Zweck der academi-

mischen Vorlesungen beynah ganz, oder zum Theil verloren.

§. 250.

Die Vorbereitungen sind fast wichtiger, als die Wiederholungen. Wer nicht vor der Stunde sein Compendium genau durchgeht, sich nicht alles darin deutlich zu machen, jeden Satz zu zergliedern sucht, wird nicht zur Hälfte den Vortrag seines Lehrers fassen, dem Gedankengange desselben folgen können. Höchstens wird er die rohesten Materialien auffassen, das Wesentliche und Nothdürftige verstehen; aber tausend feine Bestimmungen, Bemerkungen und Winke werden für ihn unbenutzt auf die Erde fallen. Man erinnere sich nur an die Schuljahre, wie leicht und angenehm es ist, dem Lehrer zu folgen, wenn man sich vor der Stunde auf die ganze Lection vorbereitet hat; wie begierig man ist, zu sehen, ob diese oder jene Stelle so oder so ausgelegt wird; mit welcher Freude man entdeckt, daß der Lehrer derselben Meynung ist; wie sorgfältig man jede feinere Bestimmung auffaßt, Irrthümer berichtigt, und jeden Satz, jedes Wort zu Einem Endzweck hinrichtet. Welcher finstre, unlustige Zustand hingegen, wenn bey unterlassener Vorbereitung eine unerwartete Schwierigkeit auf die andre folgt; wenn hier eine Dunkelheit, dort eine Lücke bleibt, und nach der Stunde die halb verstandenen Erklärungen

gen des Lehrers schnell wieder dem Gedächtniß entschlüpfen, oder mit der größten Anstrengung und Geduld aus allen Winkeln zusammengesucht, verglichen und überdacht werden müssen? Der Zuhörer muß gewissermaßen in der Lage seyn, seinen Lehrer beurtheilen zu können; er muß vorläufig wissen, welcher Satz für ihn schwer zu begreifen, zweydeutig, einer Erläuterung bedürftig ist, damit er seine ganze Aufmerksamkeit auf diese Punkte richten, seinen Feind von weiten kommen sehen kann. Der Lehrer ist nicht im Stande, sich ganz in die Vorstellungsart des Zuhörers hineinzudenken, zu errathen, was diesem leicht oder schwer verständlich seyn wird. Eben so wenig kann der Zuhörer während des Vortrags im voraus merken, bey welcher Materie er seine ganze Kraft aufzubieten haben wird. Man nimmt die Dunkelheit nur wahr, wenn man sich mitten in derselben befindet; und dann ist es zu spät, sich nach dem rechten Wege umzusehen.

§. 250.

Wenn auf die vorhin beschriebene Art die Vorbereitung zu jeder Stunde geschieht, so kann das Wiederholen weder großen Zeitaufwand noch übermäßige Anstrengung erfordern. Bey einigen Wissenschaften, z. B. den historischen, ist indeß wenig oder gar keine Vorbereitung, bey andern hingegen außer dem Vorbereiten

ein

ein mehrmaliges fortgesetztes Wiederholen erforderlich. Vorzüglich gilt dies von den juristischen Hauptwissenschaften, die eigentlich am Ende jeder Stunde, jeder Woche und in den Ferien wiederholt werden sollten. Vortreflich wäre es, wenn sich dies mit allen Wissenschaften ohne Ausnahme bewerkstelligen ließe; aber bey einem dreyjährigen Cursus mögte dies wohl zu viel verlangt seyn.

§. 251.

Wenn man nur auf jedes halbe Jahr fünf ganze Vorlesungen rechnet, und zu jeder Stunde Eine Vorbereitungs- und Wiederholungsstunde ansetzt: so würden schon, ohne die halben Vorlesungen mitzuzählen, auf jeden Tag zehn Stunden fallen (etwa von Morgens 5:11, und Nachmittags von 3:7.). Länger kann ein junger Mann, der seine Gesundheit nicht aufs Spiel setzen will, schwerlich studieren. Und doch scheint dies nöthig, da die halben Vorlesungen noch nicht mitgerechnet sind, und jede ganze Vorlesung über das positive Recht wohl aufs Geringste täglich drey Stunden wegnimmt. — Indeß scheint die Sache gefährlicher, wie sie ist. Viele von den ganzen Vorlesungen über die Hülfswissenschaften werden wöchentlich nur 3:5 Stunden gehalten. Bey manchen derselben bedarf es nur am Ende der Woche eine allgemeine Wiederholung, wie dies

wohl

wohl fast ohne Ausnahme mit den historischen Wissenschaften der Fall ist, wenn der Anfänger einen guten Vorrath gründlicher Geschichtskenntnisse von Schulen mitgenommen hat. Ein gleiches gilt von der Logik und der reinen Mathematik, unter Voraussetzung der oben erwähnten Bedingungen. Auf diese Weise kann viel Zeit gespart, und für die wichtigsten Wissenschaften gewonnen werden. Man muß nur jede Stunde benutzen, jeden Augenblick zu rathe halten, und sich darin üben, mit Lust und Leichtigkeit von einer Wissenschaft zu der andern übergehen zu können. Es läßt sich viel, sehr viel, durch Ordnung und ununterbrochene Thätigkeit in einem dreyjährigen Zeitraume beschicken.

§. 252.

Es ist nichts für die Benutzung der academischen Jahre wichtiger, als, daß man sich mit der größten Pünktlichkeit in Einem Gleise erhält, sorgfältig alle Lükken, alles einstweilige Dahingestelltseynlassen zu vermeiden sucht. Es geht auf Academien nicht so, wie auf Schulen. Alles, was dort gelehrt wird, gehört zu den Wissenschaften, in denen ein Satz auf den andern gebaut, der folgende ohne den vorhergehenden unverständlich ist. Ueberschlagen darf hier nichts werden, nichts übersprungen, wie sich etwa ein Paar Capitel in einem classischen Autor ohne großen Schaden überspringen

las-

lassen, wenn es nicht anders seyn kann. Eine Dunkelheit zieht die andere nach sich, und wer nur acht, nur vierzehn Tage die Vorbereitungs- und Wiederholungsübungen aussetzt, läuft Gefahr, die ganze Vorlesung ohne allen Nutzen besucht zu haben. Der Zuhörer muß stets mit seinem Lehrer Einen Schritt halten, lieber etwas vorangehen, als bald still stehen, und bald wieder nachlaufen. Hieraus entsteht nichts als Verwirrung und Seichtigkeit, und am Ende wohl gar ein erklärter Widerwille gegen die ganze Wissenschaft.

§. 253.

Bey der großen Menge academischer Lehrvorträge, die nicht ohne eine gewisse Art von Aufopferung ununterbrochen besucht werden können, und bey den unstreitigen Vorzügen und Annehmlichkeiten des häuslichen Fleißes, pflegt der Anfänger sehr oft auf den Gedanken zu gerathen, ob es nicht vielleicht besser sey, alle Vorlesungen liegen zu lassen, und dagegen sich allein auf das Studium der besten wissenschaftlichen Werke einzuschränken, sich selbst, ohne fremde Beyhülfe, einen Weg zu bahnen? Die Sache hat in der That viel scheinbares, und es ist sogar viel wahres daran, wenn die Lehrvorträge unzweckmäßig sind, wenn der Lehrer, unbekümmert um die Form seines Vortrages, ein buntes Gemisch verwirrter, hingeworfener Sätze von sich giebt,

den Zuhörer mit platten, alltäglichen Sachen unterhält, oder ein bekanntes Werk mit Versetzung der Wörter, Paragraphen und Titel von Stunde zu Stunde herbetet. Wo sich dergleichen Erscheinungen finden, ist es allerdings zu rathen, das häusliche Studium vorzuziehen; aber nicht so, wenn die Vorlesungen auch nur im Wesentlichen gut und zweckmäßig sind. Es giebt höchst selten gelehrte Werke, aus denen sich der Anfänger ohne den Beystand eines Lehrers finden könnte. Fast alle sind darauf berechnet, daß der academische Vortrag allgemein als Vorbereitung zum eignen Studio dient. Es wird daher manches übersprungen und vorausgesetzt, manches angedeutet, dessen Entwickelung der academische Lehrer übernehmen muß. Zudem kommen nicht von Jahr zu Jahr classische Werke über ganze Wissenschaften heraus, sondern höchstens einzelne Abhandlungen und Schriften über diese oder jene besondere Materie. Der Anfänger kann diese Schriften nicht lesen, so wie sie erscheinen, nicht das Gute aus allen zusammentragen. Dies ist das Geschäft des academischen Lehrers, dem es vorzüglich obliegt, mit den Entdeckungen seiner Zeitgenossen fortzuschreiten, das Beste aus den neueren und ältern Schriften zu sammeln, und darnach seinen Vortrag einzurichten. Der Autodidact wird es vergebens versuchen, auch nur die wichtigsten neueren Meynungen kennen zu lernen, und er wird es

bald gewahr werden, daß in seinen Kenntnissen eine Lücke offen bleibt, die schlechterdings niemals ausgefüllt werden kann, wenn er sich nicht dazu versteht, Einmal in seinem Leben die Vorarbeiten Anderer zu benutzen.

§. 254.

Die Vorliebe für einen schönen, angenehmen, und der Widerwille gegen einen häßlichen, unangenehmen Vortrag sind natürlich, führen aber oft zu keinem guten Ziel. Ein guter Declamator ist nicht selten ein schlechter Denker, und der gründliche Kopf hat nicht immer das Talent, seine Lehren in ein schönes Gewand einzuhüllen. Man hüte sich mithin, die schönen und gründlichen Vorlesungen für gleichbedeutend zu halten; die Vorträge, bey denen die Zeit angenehm (d. h. in der Regel: ohne Anstrengung der Denkkräfte) hinfließt, mit einer gewissen Leidenschaft aufzuspüren und zu besuchen, und sich dadurch gegen die unangenehmen Vorträge denkender Lehrer kalt und abgeneigt zu machen. Ein Mann, dem es um Bereicherung seiner Kenntnisse zu thun ist, muß auch die Wahrheit in einer rauhen Gestalt lieben können; nicht immer nach einer reizenden Außenseite haschen; nicht die Form höher achten, als den Stoff, dessen Dienerin jene ist. Die ausschließliche Vorliebe für das Aesthetische hat manchen guten Kopf abgespannt, und zum blinden Anhänger eines oberflächlichen Schwätzers gemacht.

§. 255.

§. 255.

Der Zuhörer spielt bey den eigentlichen academischen Vorlesungen eine stumme Person. Er muß zuhören und niederschreiben; was er davon begriffen hat, fragt Niemand von ihm. Mit dem häuslichen Arbeiten ist es um nichts besser, und vielleicht für manchen noch schlimmer, dem leichter durch die Ohren, als durch die Augen anzukommen ist. — Unleugbar hat dies abgesonderte Wesen große Nachtheile, und kann im höchsten Grade gefährlich werden. Wie leicht überredet sich nicht Jeder, einen Satz verstanden zu haben? Wie oft studiert man nicht eine ganze Weile, glaubt alles zu wissen, alles behalten zu haben, — und siehe da! wenn einem Andern Rechenschaft abgelegt werden soll, so fehlt es an Worten, an deutlichen Begriffen, man weiß nicht wo alles geblieben ist, ob etwas da war, oder nicht? Der gewöhnliche Kopf — und wer wollte mehr von sich vermuthen? — verfällt sehr leicht in einen gewissen Zustand des Hinstarrens, des flüchtigen Auffassens halb verstandener Wahrheiten, zumal in der Rechtswissenschaft, wo schon ohnehin so manche unverdauliche Speise aufgetischt wird. Einseitigkeit, schiefe Gesichtspunkte, unzusammenhängendes Wissen und Eigendünkel sind die gewöhnliche Folge davon, und leicht geht es noch weiter. — Es ist nur Ein Mittel, sich gegen diese Gefahren in Sicherheit zu setzen, nämlich: Verbindung

mit andern Menschen; Mittheilung und Austauschung der Gedanken; Umgang mit Männern, denen man seine Begriffe zergliedern, zur Prüfung und Berichtigung vorlegen kann. Selbst der talentreichste Mensch bedarf dieses Hülfsmittels. Findet er nicht seinen Meister, der ihm den Kopf bricht, ihn fortwährend auf das Unzusammenhängende, Schiefe und Oberflächliche in seinen Erkenntnissen aufmerksam macht: so ist es auch um ihn geschehen. Kein Mensch ist so unwissend, dessen Ideen wir nicht zur Aufhellung, Läuterung und Prüfung unserer Begriffe benutzen könnten; und kein Mensch ist mehr in Gefahr, die Wahrheit ganz und auf immer zu verfehlen, als der selbstgefällige Egoist, der jede Schwierigkeit allein durch eigne Anstrengung zu überwinden hofft.

§. 256.

Um diesen nachtheiligen Folgen der jetzigen Studiermethode einigermaßen vorzubauen, sind auf den mehrsten Academien mancherley Vorkehrungen getroffen. Die schriftlichen Uebungen, welche bey den Vorlesungen über den Prozeß, in den sogenannten Relatoriis u. s. w. vorkommen, abgerechnet, sind hier besonders die allgemein gebräuchlichen Präparatoria, Repetitoria, Examinatoria und Disputatoria zu bemerken.

§. 257.

§. 257.

Unter den **Präparatoriis** versteht man Vorbereitungen zu einer Vorlesung unter der Anleitung eines academischen Lehrers, oder eines Andern, dem die Wissenschaft, über welche die Vorlesung gehalten wird, bekannt ist. Gewöhnlich geschehen diese Vorbereitungen vor jeder Stunde, entweder dadurch, daß der Anfänger das Compendium übersetzt, und sich die dunkeln Stellen desselben erklären läßt, oder auf andere Weise. — Eigentlich mehr ein Institut für Unwissende, Träge und Furchtsame, als für den Mann, der das Selbstdenken liebt, und für sich selbst zu gehen gelernt hat! Es taugt nicht, sich immer am Gängelbande leiten, und Andre für sich denken und arbeiten zu lassen. Ein guter Kopf wird dadurch abgespannt, und ein Mensch von mittelmäßigen Geisteskräften dadurch gehindert, sich einen gewissen Grad der Energie und Consistenz zu erwerben, ohne den alle Wissenschaft bloße Nachbeterey ist. Die Wahrheit wird nur durch Irrthümer, nur durch fortgesetzte gelungene und mislungene Anstrengungen gefunden. Wer nur immer die Wahrheit sucht, die Wahrheit findet, sobald es ihn gelüstet, und nicht in der Schule der Arbeit, der rastlosen Anstrengung und Thätigkeit erzogen ist, dessen Wissen ist leer und unfruchtbar, wie jeder nachgebetete und eingepfropfte Gedanke.

§. 258.

Weit zweckmäßiger sind die sogenannten **Repetitoria** und **Examinatoria** (Wiederholungsübungen nach jeder Stunde, oder nachdem man ein ganzes Collegium ausgehört hat), in so fern in ihnen nicht wiederholt vorgetragen wird, was schon einmal vorgetragen ist, und der Lehrer sich blos darauf einschränkt, den Anfänger im eigentlichsten Verstande über sein Wissen auszufragen. Weiß der Lehrer dies geschickt und fein auszuführen; durch Fragen zu belehren; durch allmäliges Fortschreiten von einfachen zu verwickelten Sätzen die Begriffe aufzuklären; durch unvermuthete Wendungen zu überraschen und das Nachdenken zu wecken, — und die Wißbegierde durch erlaubte Triebfedern in Thätigkeit zu setzen: so kann wohl keine Anstalt mehr den Bedürfnissen des Anfängers gemäß seyn, als diese. Wo dergleichen Anstalten nicht sind, ist es schon ein großer Gewinn, wenn mehrere, die eine Vorlesung mit einander besuchen, gemeinschaftliche Wiederholungsübungen anstellen, sich ihre Begriffe wechselseitig aufzuklären, und das Gelernte einzuprägen suchen. Besser aber ist es auf allen Fall, dies unter der Anleitung eines Lehrers oder eines geschickten Freundes, dem man eine gewisse Auctorität einräumt, zu thun: denn unter Leuten von gleichen Kenntnissen und gleichem Alter kann und wird es nicht so genau genommen werden, als es zur Schärfung der Begriffe und Erhaltung der Ordnung nothwendig ist.

§. 259.

Eben so wichtig, und vielleicht in manchem Betracht noch wichtiger, sind die Disputatoria, wie man sie nennt; mündliche Bestreitungen und Vertheidigungen aufgegebener Sätze unter der Aufsicht und Leitung (Vorsitz) eines academischen Lehrers. Gewöhnlich wird dabey blos lateinisch gesprochen. — Eine herrliche Anstalt, wenn sie recht benutzt würde, theils zur Uebung des Geistes, theils zur Erweiterung der Sprachkenntnisse; in beyden Rücksichten fast unschätzbar! Die selbstdenkenden Menschen von Natur, die an jeder Untersuchung, ihrer selbst wegen, Interesse finden, und gewissermaßen nicht von steten Nachforschungen ablassen können, gehören zu den seltensten Erscheinungen. Die mehrsten studieren zeitlicher Vortheile wegen, oder weil sie so von Jugend auf daran gewöhnt sind; sie gäben sich vielleicht nie mit dem Nachdenken ab, wenn sie auf andre Weise Unterhalt und Zeitvertreib finden könnten. Selbst Leute von entschiedenem Talent, deren Geist nur nicht selbstthätig genug ist, sondern von außen geweckt und belebt werden muß, gehören zu dieser Classe. Nun aber ist wohl nichts ausgemachter, als daß die Rücksichten auf das künftige Fortkommen und Furcht vor langer Weile sehr schwache Triebfedern sind, und daß es weit stärkerer Antreibungsmittel bedarf, um den Menschen, wie sie in der Regel sind, das sapere auszupressen, und sie dahin zu bringen, die Schaale,

welche um ihren Geiste liegt, zu zerbrechen. Hiezu sind nun grade die Disputatoria, wenn sie öffentlich gehalten werden, unvergleichlich. Wer nie nachzudenken gewagt hat, wird hier, blos aus Furcht vor Schande und aus Ehrgeiz, alle Kräfte aufbieten, seinen Satz zu vertheidigen, und seinen Gegner zu überwältigen. Ein gelungener Versuch wird die Begierde nach einem andern mit sich führen; ein verfehlter Sieg die Begierde zu siegen doppelt rege machen. So zieht ein Schritt unmerklich den andern nach sich. Die Anstrengungen werden über den Zweck derselben vergessen; was Anfangs nur gewaltsam geschah, wird nach und nach zur unwillkührlichen Gewohnheit, und je mehr das Bewußtseyn der Kraft, des Fortschreitens im Wissen zunimmt, desto entbehrlicher wird der Einfluß andrer äußerer Triebfedern. Alles kommt darauf an, daß sich der Anfänger fühlen lerne, es aus eigner Erfahrung wisse, was es heißt, sich durch eignes Nachdenken eine Bahn gebrochen zu haben. Erst von diesem Augenblick an ist er mündig geworden, und erst dann fähig, sich mit Geist und Verstand den Wissenschaften zu widmen.

§. 260.

Das lateinische Sprechen pflegt dem großen Haufen ein fast unübersteiglicher Stein des Anstoßes zu seyn, ist aber in der That nichts weniger, als das. Selbst bey mittelmäßigen Sprachkenntnissen kann man durch eine fort-

fortgesetzte vier-, sechswöchige Uebung eine große Fertigkeit im Sprechen erlangen, und wenn der Lehrer Meister in seinem Fache ist, so läßt sich spielend eine Menge von Kenntnissen einsammeln, die sonst kaum durch ein langes, mühsames Studium erworben werden können. Blos der Anfang, das Wollen, ist schwer. Wer nur ein Paar Schritte gethan hat, wird aus eigner Neigung nicht wieder umkehren wollen.

§. 261.

In Ländern, wo die Anwälde mündlich im Gerichte handeln, sind die Disputatoria für den künftigen Rechtsgelehrten noch aus andern Rücksichten brauchbar und fast unentbehrlich. Die Gabe, sich geschwind zu fassen, schnell die schwachen Seiten seines Gegners wahrzunehmen, wird selten angeboren, und auch dann läßt sich durch Uebungen unter den Augen eines routinirten Mannes noch außerordentlich viel thun. Im practischen Leben lassen sich zwar diese Uebungen auch anstellen, aber nur auf Unkosten derer, welche man vertheidigen soll; also im Grunde auf eine völlig widerrechtliche Weise.

§. 262.

Wer eine Vorlesung besucht, muß den Lehrer ganz zu verstehen, dem Gedankengange desselben ununterbrochen zu folgen suchen. Dies ist bey wissenschaftlichen Erörterungen sehr schwer, zumal wenn man sich nicht aus

einem Compendio vorbereiten kann, weil die Lehrer nicht immer das gehörige Verhältniß zwischen den schweren und leichten Materien beobachten, und sehr selten dem Zuhörer Zeit lassen, mit seinem Nachdenken bey einem Gegenstande zu verweilen, welcher für ihn einer sorgfältigen Betrachtung bedarf. Wenn daher das Compendium nicht alle wesentlichen Sätze enthält, und der Vortrag nicht dictirend ist; so ist es (wenigstens für den, der nicht sehr schnell faßt, und sehr lange behält) auf jeden Fall am besten, die wichtigsten Erörterungen gleich während der Vorlesung niederzuschreiben. Vortreflich wäre es, wenn jede Vorlesung zu Hause aus den Heften und dem, was im Gedächtniß zurückgeblieben ist, gleich nach jeder Stunde ausgearbeitet werden könnte; aber bey einem dreyjährigen Cursus ist dies nur als Ausnahme möglich. Wer nur bey der Wiederholung seine Hefte ausbessert und hin und wieder ergänzt, hat unter diesen Umständen alles gethan, was geschehen kann.

§. 263.

Das sogenannte Heftschreiben hat seine unleugbaren Vortheile; aber man glaube nicht mit den mechanischen Köpfen, daß es Sünde sey, ein einziges Wörtchen auf die Erde fallen zu lassen. Dergleichen Fingerübungen dienen nur dazu, dem Schreiber das häusliche Nachdenken zu ersparen, und ihn allenfalls vor seinen unwissenden Freunden und Verwandten zu verherrlichen; aber

wah-

wahrer Nutzen ist auf keinen Fall dabey. Nur das Höchstnöthige, nur so viel muß niedergeschrieben werden, als erforderlich ist, um theils während der Vorlesung die Aufmerksamkeit stets auf Einen Punct zu erhalten, und sich gegen unwillkührliche Abschweifungen der Gedanken und Ermüdung zu sichern; theils um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und für die Wiederholung einen sichern Leitfaden zur Hand zu haben.

§. 264.

Wer in einem dreyjährigen Zeitraume alle oben (§. 225.247.) genannten Wissenschaften studieren will, kann sich schwerlich weit über sein Compendium, seine Hefte, und die, in beyden angezogenen Gesetzstellen verlieren. An das Studium ausführlicher, großer Werke und einzelner Abhandlungen und Schriften über besondere Materien ist kaum zu denken. Auch ist dies nicht anzurathen. Um eine einzelne Lehre in ihr feinstes Detail zu verfolgen, wird eine genaue Kenntniß aller Rechtsgrundsätze erfordert, weil das Detail jeder Lehre in die Hauptgrundsätze der übrigen eingreift, aus diesen erläutert und zum Theil bewiesen werden muß. Der Anfänger lasse sich daher nicht verführen, wenn in dem Compendio oder von dem Lehrer Schriften angezogen werden, diese mit einer gewissen Aemsigkeit aufzutreiben und zu studieren, wie es die gewöhnliche Weise wißbegieriger Menschen ist. Was auf der einen Seite dadurch gewon-

wonnen wird, geht auf der andern tausendfältig verlo-
ren, und dies um so mehr, da alle Schriften über einzelne
Lehren durchaus und ohne Ausnahme rechtskundige Leser
voraussetzen, und höchst selten das, was der Erläuterung
wegen herbeygezogen wird, zugleich mit erläutern.

§. 265.

Auf der andern Seite aber ist es allerdings nicht zu
leugnen, daß das bloße Studium der Compendien, Hefte
und gesetzlichen Allegate dem Geiste eine gewisse Trocken-
heit, den Kenntnissen eine gewisse Magerkeit giebt, deren
Folgen in vieler Hinsicht äußerst schädlich werden können.
Das Studium einer abgerissenen Materie bis in ihre
kleinsten Theile schärft und belebt den Geist, versinnlicht
die allgemeinen Grundsätze, die vorhin unfruchtbar im
Gedächtniß lagen, und giebt mannigfaltige Aufschlüsse
und Ideen über den Geist und das innere Wesen einer
Gesetzgebung. Die gegenwärtig überall gebräuchlichen
Specialcollegia, worin dieser oder jene besondere Theil
einer Hauptwissenschaft bis in seine feinsten Bestim-
mungen zergliedert wird, und worin der Lehrer alle ein-
greifenden Materien nach den Bedürfnissen seiner Zuhö-
rer erläutert, sind daher, als das zweckmäßigste Mittel-
glied zwischen dem allgemeinen academischen Unterricht
und dem eignen Studio des Details, dem Anfänger nicht
genug zu empfehlen. — Aber auch hier sey Niemand
des Glaubens, als müßten alle solche Vorlesungen mit-

ge-

genommen werden, gesetzt auch, sie würden ohne Ausnahme umsonst gehalten. Dies überfüllt und verwirrt, und zieht wiederum von dem gleichförmigen Studio der allgemeinen Grundsätze ab. Es ist daher am gerathensten, vermittelst des Beystandes eines academischen Lehrers, eine möglichst strenge Auswahl unter solchen Vorlesungen zu treffen.

§. 266.

So schädlich auch das Nachschlagen und Lesen ausführlicher, selbst classischer Schriften werden kann: so mögte ich doch nicht ganz und gar davon abrathen. Das Studium solcher Schriften in Stunden der Muße stärkt, erquickt und belebt den Geist auf eine eigne Weise, und setzt alle Kräfte der Seele in Thätigkeit. Kann man daher so viel Zeit erübrigen, um, ohne Vernachlässigung der ersten nothwendigsten Bedürfnisse, einige der anerkannt vortreflichsten Schriften zu lesen: so würde wohl nichts dagegen zu erinnern seyn. Aber man wähle nicht selbst, etwa nach den Titeln oder einem allgemeinem Lobe, sondern ziehe jedes Mal einen Lehrer zu Rathe, der weiß, was nach den Umständen am zweckmäßigsten ist.

§. 267.

Vorzüglich aber, und dringender, als alles Uebrige, ist das Studium der Gesetze zu empfehlen. Wer dies verabsäumt, ist und bleibt ein Fremdling im Rechte und

sollte

sollte er auch zehn Commentare und Compendien auswendig gelernt haben. Die Ansicht und Darstellungsart des Gesetzgebers ist niemals genau die des Commentators. Tausend Feinheiten und Eigenheiten der Gesetze gehen in den Commentarien und Compendien verloren, und der wahre Geist des Rechts ist nur in dem Rechte selbst lebendig zu finden. Von dem römischen Rechte in Verhältniß zu den Schriften neuerer Rechtsgelehrten mögte dies wohl ganz vorzüglich gelten. Die ältern classischen Schriften haben schon weit mehr Aehnlichkeit mit den Quellen, aus denen sie geschöpft sind; können aber noch weniger, als die neueren, ohne Zuziehung der Gesetze, aus sich selbst erklärt werden, weil die Verfasser derselben, bey einer außerordentlichen, tiefen Gesetzkunde sich überall, Statt ausführlicher Entwickelungen, mit Winken, Andeutungen und hingeworfenen Sätzen begnügten, aus denen sich nur der Kenner der Gesetze finden kann. Die neueren Schriften haben zwar, wegen ihrer modernisirten Darstellungsart, das Verdienst, in sich verständlich zu seyn; aber man vergleiche nur damit die Quellen, um zu sehen, was für das gründliche Studium der Gesetze dadurch gewonnen ist.

§. 268.

Das Nachlesen der Gesetze kann nicht frühzeitig genug angefangen werden. Niemand denke, daß es

damit

damit Zeit genug bis nach Endigung der academischen Studien habe. Die Fertigkeit, die Gesetze schnell zu verstehen, wird nur langsam erworben, wie dies bekanntlich selbst bey leichteren Büchern ausländischer Schriftsteller der Fall ist. Nun aber ist selbst für den angehenden practischen Rechtsgelehrten diese Fertigkeit grade die wichtigste, unentbehrlichste unter allen. Soll ein Fall entschieden, eine Sache vertheidigt werden: so wird dann freylich zuerst zu den gewöhnlichen Compendien und Commentaren die Zuflucht genommen; aber selten reichen diese hin, weil sie im Ganzen nur Regeln, nur allgemeine Bestimmungen enthalten, aber die Ausnahmen und Besonderheiten der Gesetze übergehen. Will man der Sache auf den Grund kommen, so müssen ganze Titel der Institutionen, der Pandecten und des Codex vom Anfange bis zu Ende mit der größten Sorgfalt durchgelesen werden. Welche Marter, wenn der Richter und Anwald hier ihre Kraft an den Schwierigkeiten der Sprache erschöpfen müssen! Die herrlichsten, brauchbarsten Bestimmungen bleiben dann gewöhnlich am ersten unbenutzt liegen, und selten erfolgt mehr, als daß auf Unkosten der Partheyen eine Uebung zum Vortheil künftiger Clienten angestellt ist. Häufen sich die practischen Arbeiten schnell, so ist es ganz um alle gründliche Gesetzkunde geschehen.

§. 269.

§. 269.

Das Studium der Quellen der Rechtswissenschaft ist bey der ganz besondern Beschaffenheit unsrer wichtigsten Gesetzbücher mit unendlich vielen Beschwerden verknüpft, und kann auf Academien unmöglich vollendet werden. Wer hier nur den größten Theil der, in den Lehrbüchern angezogenen Stellen nachliest, hat schon sehr viel gethan. Ob man gleich bey den Institutionen mit dem Nachschlagen dieser Stellen anfangen soll? ist eine bestrittene Frage. Unsre wissenschaftlichen Grundsätze sind nicht aus den Gesetzen abgeschrieben, sondern aus gesetzlichen Vorschriften über alle möglichen besondern Materien abgezogen. Wer die Materie, in welche das Gesetz eingreift, nicht versteht, kann auch die Schlußfolgerung nicht gründlich einsehen. Also scheint es, als ob eine allgemeine Uebersicht der Rechtswissenschaft dem Studio der Gesetze vorangehen müßte. — Allein dagegen läßt sich einwenden, daß eine große Menge von Gesetzen in sich, blos durch Hülfe des gesunden Verstandes und beyläufiger erklärender Anmerkungen, allerdings auch für den Anfänger verständlich ist; daß auch der, welcher einen beträchtlichen Vorrath von Rechtskenntnissen gesammelt hat, lange noch nicht alle Schwierigkeiten, die mehr in der Darstellung, als der Materie liegen, überwunden hat, und daß grade wegen dieser mannig-

fal-

faltigen Schwierigkeiten durch eine, von Anfang an fortgesetzte, ununterbrochene Uebung weit mehr gewonnen wird, als durch eine scheinbare Gründlichkeit, die alle Lasten auf Einen Punkt wälzt. — Die legalen Institutionen sind dem Anfänger am verständlichsten, und können daher gleich neben den Vorlesungen über die Anfangsgründe des römischen Rechts studiert werden, womit denn noch die wichtigsten Allegate zu verbinden sind. Bey den Vorlesungen über die Pandecten ist das Nachschlagen der mehrsten Allegate das Höchste, was geschehen kann. Dasselbe gilt von den Vorlesungen über das kanonische, das Lehn- und Staatsrecht. Vielleicht ist auch dies bey den letzten kaum möglich, wenn der academische Cursus, wie gewöhnlich, so sehr beschränkt ist.

§. 270.

Die mühselige Art, wie der Anfänger bey der herrschenden Allegiermethode die Gesetze nachschlagen muß, und die Schwierigkeit, die Gesetze zu verstehen, haben im Anfange außerordentlich viel abschreckendes, und schon Manchen dahin gebracht, sich allein an die Schriften neuerer Rechtsgelehrten zu halten. Dies ist natürlich; aber wer nur einigermaßen Kraft und ausdaurenden Fleiß hat, sollte billig nicht dahin kommen. Man glaube nur nicht, daß alles auf Einmal

geschehen müsse; daß jedes Gesetz nachzuschlagen und gleich zu verstehen sey. Sind in einer leichten Materie die Allegate zu zahlreich, Gesetze so schwer, daß Stunden und Tage darauf verwandt werden müßten, um sie zu verstehen: so ist keine Gefahr dabey, wenn man sie einstweilen ungelesen und unverstanden liegen läßt. Gesetze, die Anfangs nur durch unsägliche Mühe enträthselt werden können, werden in der Folge, bey zunehmenden Kenntnissen und fortgesetzter Uebung, unversehens so klar und deutlich, daß man kaum begreifen kann, wie es möglich war, Schwierigkeiten in ihnen zu finden; und die Fertigkeit im Nachschlagen wird ebenfalls allmählig erworben, ohne daß der Anfänger weiß, wie er dazu kam. Wenn wir nur nicht glauben, daß Andre spielend dazu gekommen sind, was uns Geduld und Anstrengung kostet, und uns hüten, jede Schwierigkeit gleich auf den ersten Anlauf niederwerfen zu wollen: so zieht ein Schritt unvermerkt den andern nach sich, und wir nähern uns dem Ziel, unbewußt, welche Wege uns demselben so nahe führten.

§. 271.

Der Anfänger kann nicht genug mißtrauisch gegen das gewöhnliche Gerede der Practiker, und leichtfertiger Menschen seyn, daß diese oder jene Wissenschaft blos theoretischen Nutzen habe; daß man sie, um fortzukommen, nicht zu lernen brauche. Hat man

das

das Fortkommen allein vor Augen, so läßt sich nicht viel dagegen einwenden, da unstreitig im gemeinen Leben so viele seichte Köpfe umherlaufen, daß es unmöglich schwer halten kann, unter ihnen, wie der Kauz unter den Eulen, einen ehrenvollen Platz einzunehmen. Legt es aber Jemand darauf an, sich über das Gewöhnliche zu erheben, und durch gründliche Einsichten das auszuführen, was der große Haufe nur durch leeres Geschwätz und Chikanen bewirkt: so werden ihm zu seinem Endzweck alle juristischen Haupt- und Hülfswissenschaften, entfernt oder unmittelbar, überall wesentliche Dienste leisten.

§. 272.

Daß gewisse Wissenschaften in gewissen Bedienungen ganz unentbehrlich, andre hingegen minder brauchbar sind, ist unbestritten. Wer eine Cammerbedienung verwaltet, muß ganz besonders mit den Staatswissenschaften vertraut seyn, und wer als Gesandter oder Gesandtschaftssecretair in Regensburg angestellt seyn will, muß das deutsche Staatsrecht so genau als möglich einstudieren. Der Advocat hingegen wird sich hauptsächlich mit dem Privat- und Regierungsrecht beschäftigen müssen. Allein was folgt daraus? Nichts weiter, als daß in den verschiedenen Bedienungen diese oder jene Wissenschaft zur Hauptwissenschaft wird, die es an sich nicht war. Die

übrigen Wissenschaften werden dadurch nicht entbehrlich, sondern nur minder brauchbar. Immer kommen Fälle vor, in denen Anwendung von ihnen zu machen ist. Und angenommen, daß es Bedienungen giebt, die ohne die Kenntniß dieses oder jenen Rechtstheils verwaltet werden können: so ist doch nichts gewisser, als daß solche Bedienungen sehr selten sind, und noch weit seltener die Fälle, wo der Studierende auf Academien mit Gewißheit voraussagen kann, daß grade ein Amt dieser Art seiner wartet. Eben aus diesem Grunde muß sich der Anfänger auf Academien allgemeine Kenntnisse erwerben, damit es ihm nachher möglich ist, mit gutem Gewissen die günstigen Gelegenheiten zu benutzen, welche sich zu seinem Fortkommen unerwartet darbieten. Alsdann ist es Zeit, die Wissenschaften, worauf es zunächst ankommt, hervorzuziehen, und sich ihnen ausschließlich zu widmen: denn mehr wird von Niemand bey dem ersten Eintritt in ein bürgerliches Amt gefordert, als die Fähigkeit, sich durch practische Uebungen und fortgesetztes eignes Studium des Details die nothwendigen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erwerben zu können.

§. 273.

Der gewöhnliche dreyjährige academische Cursus ist zwar zur Erlernung der nothdürftigsten Kenntnisse zureichend; aber wenn es irgend thunlich ist, so suche

man

man die Zeit demungeachtet wenigstens um ein halbes oder ganzes Jahr zu verlängern. Aus der großen Menge verschiedenartiger Wissenschaften, die unausgesetzt auf einander folgen, zugleich neben einander erlernt werden müssen, entsteht sehr leicht Verwirrung in den Begriffen, und das Gedächtniß ist oft nicht im Stande, alles aufzubewahren, was in Eil, ohne gründliches Nachdenken und sorgfältige Ueberlegung, zusammengerafft ist. Vorzüglich erfordern die Pandecten, — die wichtigste Wissenschaft für den practischen Rechtsgelehrten, — ein äußerst genaues, langwieriges Studium, und es wäre unstreitig sehr zweckmäßig, wenn man in dem halben Jahre, in welchem darüber gelesen wird, gar keine andre Vorlesung besuchte. Alsdann sollte man in der Folge noch Einmal bey einem andern Lehrer darüber hören, welches ebenfalls außerordentlich nützlich, und beynah nothwendig ist. Denn wir haben wenig vollständige gedruckte Erläuterungen der Pandecten, und die Werke dieser Art, welche wir besitzen, sind so weitläuftig und schwer, daß kaum ein ganzes reines Jahr hinreicht, ein einziges derselben gehörig durchzuarbeiten. Will man daher nicht zum blinden Anhänger eines academischen Lehrers werden, die verschiedenen Meynungen recht gründlich kennen lernen: so muß man auch die Vorstellungsart eines andern Lehrers zu erfahren suchen.

Dies wird zugleich dazu dienen, dem Gedächtniß die ungeheure Menge von Materialien fest und daurend einzuprägen, welche in den Pandecten in chaotischer Verwirrung durch einander liegen.

§. 274.

Sollte der academische Cursus bis auf vier Jahre und länger ausgedehnt werden: so würden alsdann noch andre Vorlesungen besucht werden können. Unter diesen sind alsdann unstreitig diejenigen die wichtigsten, welche die übrig gebliebenen Lücken ausfüllen (z. B. der außerordentliche Prozeß), oder zu den, wahrscheinlich unmittelbar bevorstehenden Geschäften, gründliche Anleitung geben, wohin besonders die sogenannten **Relatoria** gehören mögten. Die übrigen etwanigen Vorlesungen hingegen, in denen ganz oder größtentheils bekannte Materien unter einer andern Form dargestellt werden (wie in dem Völkerrecht der Deutschen), sind jenen unbedingt nachzusetzen, und nur dann zu hören, wenn zuvor die nöthigen Sachkenntnisse eingesammelt sind. Es ist nicht schwer, zerstreute Materialien im Kopfe nach ihren verschiedenen Fächern zu ordnen. Dazu bedarf es keiner Vorlesungen, am wenigsten solcher, die ihren Stoff aus dem Inhalt aller gangbaren Vorlesungen schöpfen, ohne dadurch eine einzige derselben überflüssig zu machen. Dergleichen

chen Reformen gehören allein für den Schriftsteller und Leser. Dem Anfänger bringen sie wenig Gewinn, so lange dieser haushälterisch mit seiner Zeit umgehen, und von allen Lehrern lernen muß.

§. 275.

Auf den größeren Academien ist die Concurrenz der Lehrer in den mehrsten Fächern sehr groß, und da frägt es sich denn, wie der beste unter ihnen aufzufinden seyn mögte? Eignes Urtheil kann hier den Anfänger nicht leiten, der, wenn er etwa einen Lehrer zur Probe hört (hospitirt), doch auf keinen Fall über mehr, als das Aesthetische und andre minder wesentliche Stücke des Vortrags etwas entscheiden kann. Der allgemeine Ruf, und der Rath eines Rechtsgelehrten, welchen man sonst als einen helldenkenden, unpartheyischen Mann kennt, müssen daher allein entscheiden. Den Empfehlungen academischer Lehrer ist oft nicht recht zu trauen, so wenig, als ihrem Abrathen, wenigstens ist es gut, sich vorher nach dem sittlichen Character des Rathgebers, und den gegenseitigen Verhältnissen zu erkundigen, in denen die Lehrer gegen einander stehen. — Ist Jemand einige Zeit auf einer Academie gewesen, so wird er sich schon selbst zu helfen wissen. Im Zweifel kann man sich darauf verlassen, daß der allgemeine Beyfall gegründet ist; aber der umgekehrte Schluß trügt oft.

§. 276.

Alle Regeln, welche bis hieher über die zweckmäßige Einrichtung der academischen Studien aufgestellt sind, betreffen nur das Allgemeine, und sind blos auf das Gewöhnliche berechnet. Wo Ausnahmen zu machen, und wie sie anzuwenden sind, muß jeder durch seine eigne Beurtheilungskraft entscheiden. Das Allgemeine ist brauchbar und muß gesagt werden; aber ohne eignes Nachdenken, ohne sorgfältige Beobachtung der Umstände, welche auf die nähere Bestimmung desselben Einfluß haben können, ist jede noch so fruchtbare Regel tauben Ohren gepredigt. Wer jenes thut, wird bald gewahr werden, daß das glückliche Studium der Rechtswissenschaft von tausend Dingen abhängt, die sich weder mittheilen noch auf Regeln bringen lassen.

C. Ueber das Studium der Rechtswissenschaft nach geendigten academischen Jahren.

§. 277.

Der academische Unterricht erstreckt sich nicht weiter, als über das Allgemeine, über die Hauptgrundsätze der merkwürdigsten Lehren. Der angehende Rechtsgelehrte wird nur durch denselben in den Stand gesetzt, seine Wissenschaft in ihrem ganzen Umfang

fang zu übersehen, und sich selbst zu dem Studio des Details einen Weg zu bahnen: denn Vollendung in der Rechtswissenschaft ist nicht das Werk einiger Jahre. Die Erwerbung vollständiger, erschöpfender Kenntnisse, ist daher das eigentliche Ziel, auf welches der Anfänger nach vollbrachten academischen Studien hinarbeiten muß. Ohne dies sind alle allgemeinen Kenntnisse dem practischen Rechtsgelehrten so unbrauchbar, wie jede Wissenschaft, die nur durch ihre Theile Anwendbarkeit erhält.

§. 278.

Es ist unmöglich, über dieses Studium des Details bestimmte, allgemein geltende, für jede Lage brauchbare Vorschriften zu entwerfen. Die mannigfaltigen Staatsbedienungen, zu deren Verwaltung der Rechtsgelehrte gebraucht wird, machen, jede in ihrer Art, ein besonderes, einseitiges Studium nothwendig, dessen Erfordernisse weit schicklicher aus der eignen Erfahrung, als aus Büchern, gelernt werden. Wer die academischen Jahre zweckmäßig angewandt hat, und sich bey jeder Gelegenheit des Rathes sachkundiger Männer bedient, wird unstreitig den besten und sichersten Weg zu seinem Ziele finden.

§. 279.

Um indeß diese Materie nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, so mag das Wenige, was vielleicht Jedem nutzen könnte, hier eine Stelle einnehmen. — Sobald Jemand mit Bestimmtheit weiß, in welchem Fach er künftig arbeiten soll: so widme er sich mit besonderm Fleiß denjenigen Wissenschaften, welche ihm in dieser Lage am unentbehrlichsten sind. Die übrigen, einstweilen unbrauchbaren Wissenschaften dürfen nur hin und wieder vorgenommen werden, damit das, was man davon weiß, und vielleicht bey unerwarteten Gelegenheiten nutzen könnte, nicht verloren gehe.

§. 280.

Um die, zunächst wichtigsten Wissenschaften mit Erfolg zu studieren, wähle man sich ein classisches Handbuch über jede derselben, und suche sich den Inhalt und die Ordnung desselben genau einzuprägen. Ist dies geschehen, so kann man zu dem Lesen einzelner Abhandlungen übergehen, und dann die nach und nach gesammelten Materialien in das Handbuch (das wohl am besten mit Papier zu durchschießen wäre), eintragen. Wer ein eigentlicher Gelehrter werden will, muß freylich noch größere Zurüstungen machen, um das Merkwürdige, was ihm aufstößt, nach gewissen Fächern und Rubriken zu ordnen.

§. 281.

§. 281.

Noch mehr aber, als alles Lesen und Excerpiren, nutzt dem angehenden practischen Rechtsgelehrten die Anweisung solcher Männer, welche lange in diesem Fach gearbeitet, und mannigfaltige Erfahrungen darin gesammelt haben. Ihre Winke und Zurechtweisungen werden seinen Begriffen erst die gehörige Schärfe, und seinen Kenntnissen wahren Geist und wahres Leben geben. Er maße es sich nicht an, selbst über den geringsten unter ihnen erhaben zu seyn, seinem Urtheil im Zweifel mehr, als dem ihrigen, trauen zu wollen. Die Lehren der eignen Erfahrung sind die sichersten und untrüglichsten unter allen. Wer sich vor dem Mann, welcher in dieser Schule geübt ist, nicht beugen will, dem ist nur dann zu rathen, wenn eigne Verirrungen ihn gelehrt haben, daß ohne die Erfahrungen Anderer kein sicheres Fortschreiten zu einem festen Ziele möglich ist.

§. 282.

Unsre Grundsätze sind nie klarer und deutlicher, unsre Ueberzeugungen nie fester und lebendiger, und wir sind nie sicherer, einen gesammelten Vorrath von Kenntnissen unserm Gedächtniß tief eingeprägt zu haben, als wenn wir unsre Gedanken schriftlich oder mündlich entwickeln, und uns dadurch in die Nothwendigkeit versetzen, über jede Frage mit Sorgfalt

und

und Genauigkeit nachzudenken. Dies zu thun, ist die Pflicht eines jeden, sein Berufsgeschäft sey, welches es wolle. Zu den schriftlichen Ausarbeitungen ist fast durchgehends der Staatsdiener vermöge seines Amtes verpflichtet. Nicht so in Ansehung des mündlichen Unterrichts, welcher vor jenen deswegen unleugbare Vorzüge hat, weil es bey demselben beträchtlich leichter ist, eine ganze Wissenschaft ohne großen Zeitverlust durchzuarbeiten. Gelegenheiten dazu werden sich jedem darbieten, dem seine Vervollkommnung wahrhaft am Herzen liegt. — Man braucht nur Einmal das Angenehme und Zweckmäßige einer solchen Arbeit erfahren zu haben, um innig überzeugt zu seyn, daß der Lehrer sich selbst weit mehr, als seinen Schüler, belehrt.

§. 283.

Unschätzbar wäre es, wenn wir unser ganzes Leben auf der einen Seite mit solchen Menschen umgingen, die wir fortwährend durch unsre Kenntnisse belehren, auf der andern Seite mit solchen, von denen wir fortwährend lernen könnten. Jenes würde uns gegen Kleinmuth bewahren; unsre Selbstthätigkeit spannen, und manches schlummernde Vermögen in uns wecken; dieses hingegen würde der Selbstsucht und dem Eigendünkel zum Gegengewicht dienen, und viel zur Bereicherung unserer Kenntnisse beytragen. Der

Um-

Umgang mit gleichen Menschen dient mehr zur Aufheiterung, mehr zur Bildung des Herzens, als des Kopfes; einzelne Fälle ausgenommen, die aber zu dem Ganzen sich nur als seltene Ausnahme verhalten.

§. 284.

Niemand hat sich mehr gegen Eigennutz und eine gewisse Niedrigkeit der Denkart zu waffnen, als der Rechtsgelehrte, eben deswegen, weil seine Amtsbrüder im Ganzen ihr Gewerbe als herzliche Miethlinge betreiben, und leicht den unerfahrnen, unbedachtsamen Menschen unvermerkt mit sich fortreißen. Solche Gesinnungen sind das Grab der Wissenschaft, und tödten alle Wahrheitsliebe und Wißbegierde, ohne welche der Rechtsgelehrte, selbst unbewußt, auf jedem Schritt zum Verräther an der Gerechtigkeit werden muß.

§. 285.

Die Rechtswissenschaft, so wie sie ist, hat nichts Anlockendes für den Anfänger. Nur der Zweck, dem sie ihr Daseyn verdankt, kann dem wohldenkenden Mann Neigung für sie einflößen. Wer vermögte es zu leugnen, daß sie selbst in ihrer gegenwärtigen Gestalt rauh und abschreckend ist; daß Niemand mit solchen Schwierigkeiten, mehr mit Nacht und Finsterniß zu kämpfen hat, als der Rechtsgelehrte? Vorzüglich

lich wird der Anfänger in den ersten Jahren, wenn die kurze ruhige Periode des Glaubens, des bloßen Auffassens gegebener allgemeiner Begriffe, vorübergegangen ist, diese Schwierigkeiten in vollem Maaße empfinden, und unter ihnen erliegen zu müssen glauben, je sorgfältiger er die Meynungen Anderer zu prüfen, sich selbst über jede Frage Rechenschaft abzulegen, durch ungebnete Gegenden eine Bahn zu brechen sucht. Diese Periode hat Manchem auf immer einen Ekel gegen die Rechtswissenschaft eingeflößt; manchen guten Kopf für sein ganzes Leben zu weiteren Fortschritten gelähmt. Allein warum sollte nicht auf diese Periode eine bessere folgen können? Der Zustand der Ungewißheit, des plötzlichen Entdeckens zahlloser unbeantwortlich scheinender Aufgaben, des Verzweifelns an vollkommener Ergründung eines Gegenstandes, ist nicht ausschließlich das Loos des Rechtsgelehrten, sondern das Loos eines Jeden, dem es Ernst ist, sich eine Wissenschaft, sie sey welche sie wolle, in ihrem ganzen Umfange zu eigen zu machen. Ein guter Kopf muß durch diesen Zustand gehen, und wohl ihm, wenn er alle Lasten desselben in ihrem ganzen Gewicht gefühlt hat, und dadurch völlig aus seinem Schlummer erwacht ist. Wer sich dann nur einige Zeit gegen Kleinmuth und Widerwillen waffnet, wird bald eine hellere Periode einbrechen sehen. Die Begriffe ordnen und setzen sich all-

allmählig; mit dem Reichthum der Kenntnisse nimmt auch die Gründlichkeit der Einsichten zu, und eine Dunkelheit verschwindet unmerklich nach der andern. Alles beruht darauf, daß man sich bewußt ist, wirkliche Fortschritte gemacht, hier oder dort eine glückliche Ansicht gewonnen zu haben. Die Annehmlichkeit dieses Zustandes spornt zur Ueberwindung jeder künftigen Schwierigkeit, und fesselt uns so sehr an die Wissenschaft, daß wir, selbst bey unumschränkter Willkühr, nie wieder davon ablassen würden. Der Anfänger versuche es also, sich erst in diesen Zustand der befriedigten Wißbegierde zu versetzen. Ist ihm dieses Ziel unerreichbar, so kehre er um; nur glaube er nicht, daß sich dasselbe durch die flüchtige Arbeit einiger Jahre erreichen lasse.

§. 286.

Aber gesetzt auch, daß die Rechtswissenschaft immer finster und abschreckend bliebe --, so sind denn die übrigen Wissenschaften, die Philosophie, Medicin und Theologie so aufgehellt und anlockend, wie es der gewöhnliche Kopf verlangt, um mit Muth und Neigung sich daran wagen zu können? Schwerlich mögten dies die Bearbeiter dieser Wissenschaften, so fern sie nicht selbst alles aufgeklärt zu haben vermeinen, behaupten wollen. Und wäre es auch wirklich so, wie es nicht

ist:

ist: der Mann von Geist und Character kann und darf sich nicht dadurch allein von der Rechtswissenschaft abziehen lassen. Kein Fach bedarf so sehr redlicher, talentvoller Männer als dieses, und wenn darin einmal etwas Vollkommenes zu Stande gebracht werden soll, so muß sich Niemand scheuen, die Lasten des Tages zu tragen, und Bäume zu pflanzen, deren Früchte erst die Nachwelt genießen kann. Es ist leicht und bringt dem Mann wenig Ruhm, sich mit Lust und Thätigkeit einer Wissenschaft zu widmen, die ihm allein durch seine Neigungen empfohlen wird; in der er gern verweilt, weil er ohne dies des Lebens nicht gehörig zu genießen weiß. Wer Kraft und Neigung für das Gute in sich fühlt, muß auch vermögend seyn, jede noch so abschreckende Arbeit eines vernünftigen Endzwecks wegen zu übernehmen; sich bey dem Studio jeder noch so barbarischen Wissenschaft Ruhe, Heiterkeit, Eifer und aufgeklärte Denkart erhalten können. Im Sonnenschein des Weges nicht verfehlen, und aus Neigung thätig seyn, dazu sind wir alle geschickt und aufgelegt; aber der redliche, talentvolle, arbeitsliebende Mann würde es nicht ertragen, seinen Wirkungskreis in so enge Grenzen eingeschlossen, sich gezwungen zu sehen, mehr Kräfte zu besitzen, als gebrauchen zu können.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Anzeige der wichtigsten Druckfehler.

(Die minder bedeutenden und manche Besonderheiten der Orthographie des Correctors werden sich leicht ohne eine ausdrückliche Anzeige verbessern lassen.)

Auf dem Titelbl. Statt: außerordentlichen lies außerordentlichem.

Vorrede: S. X. Zeile 7. 8. v. o. Statt: das Nothwendige dem Nützlichen, lies das Nützliche dem Nothwendigen.

— — S. XIII. Z. 9. v. u. Statt setzen l. setzten.

Seite 8. Z. 8. v. u. Statt nerste l. ersten.
— 22. = 5. v. o. — Absicht l. Abzug.
— 27. = 8. v. u. — wirksam l. wirksame.
— 32. = 13. v. o. — Bestimmungrecht l. Besteurungsrecht.
— 38. = 6. v. u. l. nach Hauptvorlesungen: gewöhnlich.
— = = 5. — Statt eine l. drey.
— 42. = 2. v. o. — Paestonet l. Pastoret.
— 54. = 4. v. o. — werden l. wurden.
— 69. = 6. v. u. — angegebene l. eingegebene.
— = = 12. v. o. — Lehne l. Lehen. Eben so auf den folgenden Seiten.
— 104. = 2. v. u. — Dingsachen l. Deichsachen.
— 117. = 6. v. o. — undeutlicher l. unendlicher.
— 162. = 7. v. o. — der italiänischen Angelegenheit. l. den italiänischen Angelegenheiten.
— 163. = 9. v. o. — Osto l. Orto.
— 176. = 3. v. u. — Pithocorum l. Pithoeorum.

Seite

Seite 178. Z. 3. v. u. Statt allsonst l. fast.
— = = 5. v. u. — vorigen l. ewigen.
— 180. = 7. v. o. — einschränkte l. einschränkun.
— 184. = 7. v. o. — jener l. dieser.
— 191. = 1 v. o. — sonst l. fast.
— 192. = 2. v. o. — A. A. l. R. A.
— 205. = 12. v. o. — eingerichteten l. aufgerichteten.
— 213. = 10. v. o. — Angabe l. Frage.
— = = 8. v. u. s. nach dabey: an.
— 216. = 13. v. o. Statt gründen l. ergründen.
— 228. = 7. v. o. — Werke l. Worte.
— 251. = 10. v. o. — v. s. l. V. S.
— 252. = 9. v. u. s. nach mannigfaltigen: Rechtstheile.
— 263. = 6. v. o. Statt Darstellung l. derselben.
— 288. = 6. v. u. — Meisur l. Meister.
— 363. = 10. v. o. nach: gelernt s. hat.
— 397. = 9. v. o. Statt herzliche l. herzlose.
— 399. = 8. v. u. ist: so auszustreichen.

× 3/2007

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thibaut, Anton Friedrich Justus,

Juristische Encyclopädie und Methodologie zum eignen Studio für Anfänger

Altona 1797

Jur.is. 193 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740857-7
VD18 14737361-001